Decis 154 c (3

Dec. 1954 (3

Decis. 154 c (3
François Gayot de Pitaval

Gayott von Pitaval
Parlementsadvoc. zu Paris,

Erzählung sonderbarer Rechtshändel,

sammt deren

gerichtlichen Entscheidung.

Aus dem Französischen übersetzt.

Dritter Theil.

Mit Königl. Poln. und Churf. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Leipzig, 1747.
Verlegts Gottfried Kiesewetter,
Buchhändler in Stockholm.

50 BS dus

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Eine Frau,

welche angeklagt worden, daß sie ihren Ehemann habe umbringen lassen, rechtfertiget sich dadurch, daß sie ihn wieder darstellet.

Man hat in peinlichen Processen, worinnen ein Zeichen des Verbrechens (corpus delicti *) vorhanden war, gesehen, daß Personen, welche wegen Todschlages unschuldig angeklagt worden, vermittelst der Bosheit ihrer Ankläger und des Vorurtheils der Richter, oder wenn man lieber will, vermöge der Schwachheit des menschlichen Verstandes, und der scheinbaren Beweise, die man wider die Wahrheit angewendet, untergelegen: allein folgendes hier hatte man noch nicht gesehen. Es werden Unschuldige, da kein Zeichen des Ver-

* Dieß ist eine Sache, welche das Verbrechen beweist, nachdem es begangen worden; als ein erbrochener Geldkasten, woraus man Geld gestohlen hat; eine durchbrochene Mauer eines Gewölbes, worinnen man Waaren hatte, die gestohlen worden: ein durch Stiche und Hiebe verwundeter todter Körper.

Verbrechens vorhanden, eines Todschlages wegen angeklaget: der abwesende Mann, den man für ermordet ausgiebet, zeiget sich, nach seiner Zurückkunft, vor den Augen unzähliger Leute; gleichwohl beharret der Richter, der ihn kennet, und dem er sich vorstellet, bey der Formirung des Processes, und giebet vor, dieser Mann sey ein Gespenst, ein Blendwerk. Vielleicht ist dieß ein Beyspiel von dem allerseltsamsten Vorurtheile, das sich jemals des menschlichen Verstandes bemächtiget hat; und dieses wird man in der Historie sehen, die man nach allen ihren Umständen bis auf das Parlamentsurtheil, welches der Unschuld den Sieg zusprach, erzählen will.

Es ist sehr schwer, daß man aus den Schriften eines Processes, die für und wider die Sache geschrieben sind, vollkommen gründlich unterrichtet werden kann. Wenn die Vertheidiger die Wahrheit nicht gänzlich verändert haben, so unterdrücken sie doch allezeit diejenigen Umstände, dabey sie ihren Parteyen schaden; sie vergrößern die Gegenstände, die ihnen vortheilhaft sind, und schwächen diejenigen, welche ihnen Nachtheil verursachen können. Da ich in dieser wundersamen Rechtssache bis zu der Quelle zurück gehen wollen, so habe ich zu allem Glücke Leute gefunden, welche die Begebenheiten mit Augen angesehen, und, als unparteyische Leute, mich von der Wahrheit getreulich unterrichtet haben. Wir sind verbunden, den Ausschweifungen nicht zu trauen, worein so wohl diejenigen, die für eine Sache reden, als auch diejenigen die wider

die-

dieselbe reden, auf gleiche Art verfallen; und wenn wir uns der Wahrheit nähern wollen, so vermindern oder vergrößern wir, was wir entweder zu stark oder zu schwach zu seyn vermuthen. Allein ich bin dieser Arbeit überhoben, da sich die Wahrheit selbst in dem Munde derjenigen unparteyischen Leute, die ich entdecket habe, mir dargebothen hat.

Historie des Herrn de la Pivardiere.

Ludewig de la Pivardiere, Herr von Bouget, war ein Edelmann von einem sehr alten Geschlechte, aber sehr mittelmäßig mit Glücksgütern versehen. Seines Vaters Verlassenschaft, die unter drey Brüdern, davon er der jüngste war, getheilet ward, gab ihm kaum so viel, daß er sich davon mit Ehren in der Provinz erhalten konnte.

Er warf die Augen auf die Frau von Chauvelin, des Herrn Menou von Billy Wittwe: sie mochte ungefähr fünf und dreyßig Jahre alt seyn, und hatte aus ihrer ersten Ehe fünf Kinder. Ihr ganzes Vermögen bestund in dem Gute Nerbonne, welches ungefähr tausend Pfund eintrug. Er redete mit ihr vom Heirathen; sie gab dem Vortrage Gehör, und er heirathete sie gegen das Ende des 1687 Jahres. Weil sie alle beyde die Materie aller Unterredungen des Königreichs gewesen sind, so wird man es gern sehen, wenn man sich einen Begriff von ihnen machen kann. Der Herr de la Pivardiere war ein Liebhaber des Vergnügens, seine Leibes-

gestalt mittelmäßig, er hatte nichts besonders in seiner Miene, und war von einer geselligen Gemüthsart.

Die Frau von Chauvelin hatte ein ziemlich gutes Ansehen, nicht allzuregelmäßige Gesichtszüge, und ward für ein Frauenzimmer von einem angenehmen Umgange gehalten: viel Leute, die sie besonders gekannt, haben gesagt, daß sie, ungeachtet der eifersüchtigen Gedanken ihres Ehemannes, welche vielleicht nur auf ihre Neigung zur Gesellschaft gegründet waren, in ihren Sitten ordentlich gewesen.

Nachdem das Aufgeboth des Adels im 1689 Jahre geschehen, mußte der Herr de la Pivardiere dabey als Herr von Nerbonne dienen. Er erhielt 1692 eine Lieutenantsstelle bey dem Dragonerregimente des Sainte-Hermine.

Ihr Ehestand war nicht allzueinig, und sie hatten einen gegenseitigen Ekel vor einander.

Während der Abwesenheit ihres Ehemannes, welcher genöthiget war, sich dahin zu begeben, wohin ihn der Dienst des Königes rief, unterhielt sie eine Gesellschaft mit dem Prior der Abtey Miseray, einem Nachbar und Kaplan des Schlosses Nerbonne. Dieser Prior (*) legte flei-

* Sylvan Franz Charost, ein Sohn des Herrn Präsidenten, Lieutenants von Chatillon, Charost, und der Frau Magdalene von Bonqueret, des Grafen von Bonqueret und Staatsraths Nichte, und des Herrn von Bonqueret, Dechants der Kirche U. L. Frauen zu Paris, Schwester.

Die Abtey Miseray lieget im Holze; ordentlich sind nur drey oder vier Mönche darinnen, und sie ist eine viertel Meile von Nerbonne.

fleißige Besuche bey ihr ab, welche die Nachbarn übel ausdeuteten, und ihm einen Proceß vor dem Official zu Bourges zuzogen, da er das Unglück hatte, als der Mörder des Ehemannes angeklaget zu werden. Auf dem Lande ist man nicht so eingezogen, als in der Stadt: man lebet daselbst mit mehr Freyheit und Vertraulichkeit. Der Prior von Miseray ist Kaplan einer Kapelle, in dem Schlosse Nerbonne, und als solcher ist er verbunden, alle Sonnabende hinzugehen und daselbst Messe zu lesen; wofür er auch Einkünfte hat. Es giebt Frauenspersonen, die im Grunde tugendhaft, dabey aber von einem fröhlichen Wesen sind, und gleichwohl keine Gnade bey denen finden, welche nachtheilige Urtheile zu fällen geneigt sind: allein vernünftige Leute, die ihnen in ihrer Aufführung folgen und sich an ihre Gemüthsart gewöhnen, machen sich dergleichen Gedanken nicht. Doch es mag, was die Frau de la Pivardiere betrifft, damit seyn wie ihm wolle; die Urtheile boshaftiger Leute wurden ihrem Ehmanne schädlich. Gleichwohl scheuete er sich, die lächerliche Person eines eifersüchtigen Ehmannes vorzustellen, und wollte sich lieber entfernen, entweder seinen Verdruß zu vertreiben, oder kein Zeuge von einer Bekanntschaft zu seyn, die er nicht von der guten Seite ansahe. Wie er von einer Stadt zur andern gieng, die Vorstellung von seiner häuslichen Widerwärtigkeit bey sich auszulöschen, so kam er gegen den Abend eines Sommertages zu Auxerre an, und erblickte, als er auf dem Walle der Stadt spa-

zieren gieng, einen Trupp junger Mägdchen, welche zum Zeitvertreibe kleine Spiele spielten: er heftete seine Blicke auf eine unter denselben, und fühlte eine große Lust bey sich, sie zu lieben. Sie war eine von denjenigen Frauenspersonen, welche alle Menschen für angenehm ausgeben müssen; sie besaß eine nicht gemeine Tugend. Er erfuhr, daß sie eines vor kurzem gestorbenen Schenkwirths Tochter war; den man Pillanu nennte. An statt, daß ihn die erhaltene Nachricht von seiner Liebsten Stande hätte abschrecken sollen, so schmeichelte er sich vielmehr, daß derselben Eroberung desto leichter seyn würde.

Seine Liebe, welche neue Kräfte bekam, brachte ihn auf den Entschluß, zu Auxerre zu bleiben: er behielt den Namen von Bouchet, und legte den Namen de la Pivardiere ab, um sich desto besser zu verbergen. Er hatte keine Mühe, sich bey seiner Liebsten Zugang zu verschaffen. Weil die Wohnung in einem Wirthshause jedermann offen stehet, so nahm er ein Zimmer daselbst, und speisete da. Er ließ sich angelegen seyn, seine Liebe derjenigen, die sie entzündet hatte, beyzubringen; und es glückte ihm damit: allein so lieb ihn auch das Mägdchen gewann, so gab ihm dieß doch keine Freyheit, weiter zu gehen; sie gab ihm zu verstehen, daß sie ihn nicht anhören würde, wenn er nicht den rechtmäßigen Weg der Ehe ergriffe, und daß er sie nur unter dieser Bedingung besitzen könnte. Seine Verheirathung, die er mit großer Sorgfalt verheelte, machte, daß er diesem Antrage

einige Zeit widerstund: allein seine Liebe, deren Sclave er war, vermochte ihn, die Gesetze der Ehre zu überschreiten. Er erniedrigte sich nicht allein, seine Liebste zu ehlichen, sondern auch das Amt eines Schenkwirths des Verstorbenen anzunehmen, welches ihm die Wittwe abtrat. Die Liebe bringet wohl noch seltsamere Verwandelungen zuwege.

Er genoß alle die Lieblichkeiten einer zärtlichen Liebe bey dieser neuen Ehegattinn, welche gar bald schwanger ward: er glaubte, daß er zur gründlichen Einrichtung seiner Haushaltung nach Hause gehen, und von seinen Pachtern einiges Geld eintreiben müsse; er begab sich also zu seiner ersten Frau, welche ihn nicht allzufreundlich empfing. Er traf den Abt von Miseray allda an, der die Ursache seiner Eifersucht war: seine neue Liebe hielt ihn damals ab, daß er nicht böse auf ihn ward. Weil er sagte, er müsse zu seinem Regimente zurück gehen, so war seine Frau vielmehr bedacht, ihm Geld zu seiner Abreise zu geben, als ihn durch ihre Liebkosungen zurückzuhalten: er hielt sich nicht lange auf, er erschien wieder vor den Augen seiner andern Ehefrau mit einem gespickten Geldbeutel, woraus sie urtheilte, sie müsse durch seine Heirath einen bessern Handel getroffen haben, als sie gedacht. Er lebte vier Jahre über ohne Unruhe mit ihr, und reisete jedes Jahr nach seiner ersten Haushaltung, welche er, um die andere zu bereichern, arm machte. Er hatte den Segen des alten Bundes; denn er hatte vier Kinder, welche der gute Glaube der

Mutter rechtmäßig machte. Sein Glück, welches seinen Ursprung von einem Verbrechen hatte, konnte von keiner langen Dauer seyn.

Böse Zeitungsträger gaben der ersten Frau von der andern Verheirathung Nachricht, ohne daß sie ihr den Ort, wo sich ihr Ehemann gesetzt hatte, anzeigten. Die Eitelkeit einer Frau, welche erfährt, daß ihr Ehemann in den Armen einer andern ist, die er geheirathet hat, wird allzuheftig gekränkt, als daß sie nicht losbrechen sollte; also beschloß auch diese, nichts zu schonen.

Sie war nur vor wenig Tagen von der Wahrheit unterrichtet worden, als ihr Mann abreisete, um sich nach Nerbonne zu begeben. Er hielt sich eines Morgens in dem Dorfe Bourgdieu auf, das sieben Meilen von seinem Schlosse entfernet ist. Seine Eifersucht wider den Prior von Miseray erwachte wieder; er sagte zu einem Mäurer, daß er spat zu Nerbonne ankommen wolle, und daß er diesem Prior, oder dieser Prior ihm das Leben nehmen müsse. Sollten Männer, die ihren Weibern ungetreu sind, wohl ein Recht haben, von ihnen eine Keuschheit, die sie selbst nicht beobachten, zu fordern? Wenn die Weiber recht hätten, die Gesetze zu verbessern, so würden sie dieses zuerst abschaffen *. Er kam mit der Sonnen Untergange in seinem Schlosse an,

* Die Männer haben sich die Tugenden des Geistes vorbehalten, als welche sie für die edelsten geschätzet; und haben den Weibern die Tugenden des Leibes überlassen, als welche sie für nicht so vortrefflich gehalten. Le Maitre, Plaidoyer XVIII.

an; es war der Festtag unserer lieben Frauen im August des 1697 Jahres. Er fand darinnen ein großes Gastgeboth, wobey der Prior von Miseray, welcher an diesem Tage eine feyerliche Messe in der Capelle gesungen, und verschiedene benachbarte Edelleute nebst ihren Gemahlinnen waren, welche das Fest hingezogen und man zur Mahlzeit behalten hatte. Jedermann stund auf, ihm wegen glücklicher Zurückkunft zu bewillkommen; der Prior von Miseray unterschied sich durch die feurigsten Ausdrücke der Freundschaft von den andern Gästen. Die Frau de la Pivardiere, welche in ihrem Herzen wegen der Beleidigung, die ihr ihr Ehmann erwiesen hatte, ungemein erbittert war, ließ viel Kaltsinnigkeit blicken. Eine Frau von der Gesellschaft konnte sich nicht enthalten, auszurufen: **Empfänget man so einen Ehemann, den man in langer Zeit nicht gesehen?** Er antwortete: **Ich bin ihr Ehemann, aber nicht ihr Freund**; und darauf schwieg er und setzte sich zu Tische. Allein das finstere Gesicht, womit ihn seine Frau empfangen hatte, kürzte diese Mahlzeit ab, mit der man schon weit gekommen war. Kaum war sie geendiget, so gieng jedermann fort und ließ den Ehemann allein bey seiner Frau. Sie beobachtete ein verdrießliches Stillschweigen, und als er sie, da sie schlafen gieng, in ihre Kammer begleiten wollte, fragte er sie nach der Ursache ihrer Kaltsinnigkeit und Verachtung. Gehe, sagte sie mit einem erhabenen Tone einer im Zorne entbrannten Person, zu deiner neuen Frau, die dein Herz besitzet, und

frage sie nach der Ursache meiner Kaltsinnigkeit und Widerwillens. Alles, was er ihr vorbrachte, ihr diese andere Heirath auszureden, diente zu nichts, als daß es ihren Glauben verstärkte, und eine Frau, welche auch in dem Herzen eines Ehemannes, den sie nicht liebte, keine Gesellinn leiden konnte, noch mehr in Harnisch brachte. Sie drohete und sagte ihm, daß er in Kurzem sehen sollte, ob man dergleichen Beschimpfung einer rechtmäßigen Ehefrau ungestraft erwiese. Der trostlose Ehemann ließ seine Frau in ihrer Kammer, und gieng in eine andere, die für ihn zubereitet worden.

Die Frau de la Pivardiere hatte zwo Mägde, davon sie der einen alles vertrauete, der andern aber nicht so günstig war: diese gieng zu dem Ehemanne in seine Kammer, und sagte ihm in Vertrauen, daß er Gefahr liefe angehalten zuwerden, wenn er auf dem Schlosse bliebe. Auf diese Warnung vor einem Unglücke, welches der Zorn seiner Frau sehr wahrscheinlich machte, entschloß er sich, mit anbrechendem Tage abzureisen; er nahm seine Flinte und seinen Hund mit: er ließ sein Pferd im Stalle: dieses Pferd war hinkend, und er hatte den Tag, als er auf dem Schlosse ankam, es bey dem Zügel nachführen müssen; er ließ seine Pistolen und seinen Mantel zurück, weil sie ihm nur beschwerlich gewesen seyn würden, da er zu Fuße gehen und eine Flinte tragen mußte.

Man hat bey dem Processe bewiesen, daß er durch Bourgdieu gegangen, den 17 zu Chateau-

roux

roux in dem Wirthshause der drey Kaufleute geherberget, den 18 in dem Wirthshause zur Glocke in Issoudim geschlafen; und seinen Weg bis nach Auxerre fortgesetzt, wo er in Sicherheit zu seyn glaubte.

Einige Tage hernach breitete sich ein heimliches Gerüchte aus, daß er auf seinem Schlosse ermordet worden sey; dieses Gerüchte hatte keinen andern Grund, als das Pferd, die Pistolen, und den Mantel des Herrn de la Pivardiere, die er zu Nerbonne gelassen hatte. Seine Gemalinn, welche nicht denken konnte, daß man deswegen einen Verdacht auf sie zu werfen vermöchte, zeigte sie öffentlich, ohne die geringste Heimlichkeit daraus zu machen.

Dieses heimliche Gerüchte brach nach dem Schicksale ungewöhnlicher Begebenheiten, sie mögen wahr oder falsch seyn, gar bald aus: man saget sie einander ins Ohr, allein endlich durchbrechen sie alle Dämme der Verschwiegenheit und werden so ruchbar, daß sie aller Welt zum Gespräche dienen.

Historie des Processes.

Herr Morin, Procurator des Königes bey dem Landgerichte zu Chatillon an der Indre, übergiebt wegen der Ermordung des Herrn de la Pivardiere seine Klage den 5 des Herbstmonats: er bittet um Erlaubniß, Untersuchung anzustellen, und ein Ermahnungsschreiben kund zu machen, was jedes davon weis, zu offenbaren. Des andern Tages begeben sich Herr Bonnet, Particulier = Lieutenant von Chatillon und der

Pro=

Procurator des Königes nach dem Flecken Jeumaloches, unter welchem Kirchensprengel Nerbonne ist; der Lieutenant verhöret funfzehen Zeugen, davon die meisten erzählen, was sie von der Frau de la Pivardiere beyden Mägden haben sagen gehört. Einige Nachbarn sagten aus, daß sie während der Nacht einen Flintenschuß gehört. Der Richter giebt den Bescheid, sich der Person der Frau de la Pivardiere und ihrer Mägde zu versichern: wider den Prior von Miseray ward damals noch nichts verordnet, weil ihm durch die Untersuchung nichts war zur Last geleget worden.

Die Frau de la Pivardiere war auf die Nachricht von dem Ungewitter, das sich aufzog, den Richtern zuvor gekommen: sie hatte eine Nachbarinn vermocht, ihre kostbarsten Sachen zu sich zu nehmen. Ihren Hausrath gab sie bey den Bauern der Nachbarschaft in Verwahrung, und sie selbst verfügte sich zu ihrer Freundinn, der Frau von Auneuil.

Man darf sich weder über die Flucht der Frau de la Pivardiere, noch über die Vorsichtigkeit, welche sie angewendet hat, ihre Haabseeligkeiten zu verbergen, verwundern; die Unschuld ist öfters furchtsam: sie konnte dem Particulier-Lieutenante nicht trauen, welcher kein Freund des Priors von Miseray seyn sollte. Da sie überdieß nicht wußte, wo ihr Ehemann war, so konnte sie durch dessen Darstellung die Verleumdung nicht zu Schanden machen. Allein darüber muß man erstaunen: daß diese zwo

Mägde

Mägde der Frau de la Pivardiere, davon die eine Margaretha Mercier und die andere Catharine Lemoine hieß, nachdem sie in Verhaft genommen worden, eine umständliche Historie von des Herrn de la Pivardiere erdichteter Ermordung machten. Die erste, welche ihrer Frauen Pathe war, und wie man gesaget hat, viel Theil an ihrer Wohlgewogenheit hatte, saget aus, sie habe alle, die ihr verdächtig gewesen, entfernet, zween Knechte des Priors von Miseray heimlich in ihres Ehemannes Kammer geführet, die ihn des Nachts ermordet hätten; diese Erzählung begleitet sie mit vielen Umständen. Die andere Magd saget, daß man sie weggeschicket hätte, und sie erst dazu gekommen sey, als man den Todschlag ihres Herrn vollbracht gehabt. Des Herrn de la Pivardiere Tochter, neun Jahre alt, saget aus, daß sie mitten in der Nacht die Stimme ihres Vaters gehört, welcher geschrien: **Ach mein GOtt, habet Mitleiden mit mir!**

Jaqvette Rifle, die dritte Magd, sagte aus, daß sie nicht das geringste von diesem Meuchelmorde wüßte. Die erste Magd hatte, als sie in augenscheinlicher Todesgefahr war, vor Empfangung des heiligen Nachtmals, ihre Aussage bekräftiget und dazu gesetzt, der Prior von Miseray hätte um den Meuchelmord gewußt, und den Herrn de la Pivardiere selbst den letzten Stoß gegeben.

Man hat vorgegeben, es habe sie der Particulier-Lieutenant von Chatillon, als ein Feind des Priors von Miseray, erkauft: allein dieses

Anfüh-

Anführen darf keinen Glauben finden: man siehet auch, daß er in der Confrontation, da ihm diese Mägde vorgeworfen, daß er sie zu ihrer Aussage beschwatzet hätte, diesen Vorwurf, so wie sie ihn gesaget, seinen Schreiber getreulich hat niederschreiben lassen. Ueberdieß führet man keine Hauptursachen der Feindschaft, zwischen diesem Prior und Richter an, welche ihn dermaßen hätten verblenden können, daß er es hätte wagen sollen, sich durch eine so schändliche Bestechung, die von keinem Richter zu vermuthen ist, ins Unglück zu bringen.

Aufs höchste könnte man vermuthen, daß ihn diese Feindschaft, die man ihn beymißt, hätte verleiten können, einige Sachen, da er sie seinem Gerichtschreiber dictirt, zum Nachtheile des Priors von Miseray zu verändern, da sie doch zu dessen Befreyung ausgesaget worden, oder diejenigen die ihm zur Last gereichten, zu vergrößern: allein eine Bestechung zweener Zeugen zu unternehmen und sie zur Erzahlung einer zusammenhangenden und umständlichen Historie eines Meuchelmords, der nicht begangen worden, zu vermögen, um nebst dem Prior von Miseray die Frau de la Pivardiere, wider die er nichts hatte, ins Unglück zu stürzen, das hat nicht die geringste Wahrscheinlichkeit; man siehet auch keine Spur eines Beweises davon. Allein wer hat andern theils diese zwo Mägde zu falschen Aussagen vermögen können, ihre Frau, den Prior von Miseray und seine Knechte ins Unglück zu stürzen? Das kann man nicht begreifen. Man saget nicht, daß sie

die

die geringste Ursache, sich über ihre Frau zu beklagen, gehabt hätten. Margaretha Mercier war ihre Vertraute. Nichts ist wunderlicher. Wenn man nicht den allergeringsten Verdacht durch den so handgreiflichen Beweis von der Frau von Pivardiere und des Priors von Miseray Unschuld aus dem Wege geräumt hätte: so würden dennoch diese zwo Aussagen, ob sie gleich widerrufen worden, einigen Zweifel, wegen der angeklagten Unschuld in den Gemüthern zurück lassen: allein man darf sie nicht anders als Wolken ansehen, die uns den Glanz der Wahrheit nicht entziehen. Nach dem allem scheinet es, daß dem Menschen das Vermögen nicht gegeben ist, bey dem allerverläumderischten Anklagen alle die Schwierigkeiten zerstreuen zu können, welche sich wider die Unschuld empöret haben. Nichts ist geschickter, uns ein Verlangen nach dem großen Tage zu erwecken, wozu wir nach unserm Tode erscheinen werden, als die Finsternisse, worinnen wir hier wandeln, und von welchen wir die Wahrheit bey denen Processen, welche in der Richterstube entschieden werden, nicht befreyen können.

Es haben viel Leute glauben wollen, daß die Frau de la Pivardiere den Diener ihres Ehemannes hätte ermorden lassen; daß sie im Finstern einen für den andern genommen hätte. Sie sagen, daß der Herr, der sich nicht schlafen geleget, seine Frau zu betrügen seinen Diener in sein Bette geschickt habe, und er selbst nochvor Tage aus dem Schlosse gegangen sey. Des andern Tages, als sie ihren Irthum erkannt, habe sie, mit Hülfe

des

des Priors von Miseray, ihre Leute auf die Seite geschaffet, und den Diener in ihrem Garten begraben. Dieß, sagen sie, ist die Ursache ihres gehabten Vertrauens auf ihre falsche Unschuld, als man sie angeklaget, daß sie ihren Ehemann ermordet hätte. Allein, es ist nicht der allergeringste Beweis von dieser Fabel vorhanden; und der Hof, welcher die Geheimnisse dieses Processes mit einer wunderbaren Weisheit eingesehen, hat nicht den geringsten Schein des Lichts erblicket, der ihn zu dieser Entdeckung führen konnte. Ueberdieß hat man nicht gesaget, daß er einen Diener mit sich gebracht hätte.

Der Particulier-Lieutenant erhob sich nach vierzig Tagen, auf eine Nachricht, die man ihm giebt, nach Nerbonne, und machet eine Registratur von etlichen Blutspuren, die er in des Herrn de la Pivardiere Kammer auf den Thielen fand.

Mitlerweile der Proceß fortgesetzet ward, gieng die Frau de la Pivardiere nach Paris; sie übergab der Vacanzkammer eine Bittschrift, worinnen sie sagete, man hätte unter dem Vorgeben, daß sie ihren Ehmann umbringen lassen, einen peinlichen Proceß wider sie angestellet; sie bäthe, man möchte sie vor einen andern Richter, als den von Chatillon verweisen, um dahin zukommen, daß man erkenne, wie ihr Ehemann noch lebte. Der Spruch vom 18 des Herbstmonats verwies sie vor den Richter zu Remorentin.

Sie hatte ihren Ehemann an verschiedenen Orten suchen lassen; sie war durch diejenigen, welche

welche ihn auf dem Wege, den er bey seiner Rückkehr nach Auxerre genommen, gesehen hatten, auf die Spur gebracht worden; man hatte geurtheilet, daß er, aller Wahrscheinlichkeit nach, durch diese Stadt gegangen wäre. Man gehet hinein; man erfährt mit Verwunderung, daß er schon zwey Jahre darinnen gewohnt, daß er die Verrichtung eines Schenkwirths triebe, daß er seinen Namen de la Pivardiere unterdrücket, um denselben durch die Handthierung, die er triebe, nicht zu verunehren, und sich zu gleicher Zeit vor den Neubegierigen zu verbergen. Er erfährt, daß man ihn wegen seiner Frauen suchet; er fürchtet sich, und glaubet, man wolle ihn in Verhaft nehmen. Die Abscheulichkeit seiner Zweyweiberey, und der Zorn seiner Frau stellen sich seiner beunruhigten Einbildung vor, welche ihm ungemein lebhafte Abschilderungen machet; er nimmt die Flucht, man verfolget ihn bis nach Flavigny; man holet ihn ein, man redet mit ihm, man erkennet ihn für denjenigen, den man suchet; man berichtet ihm, seine Frau sey angeklaget, sie hätte ihn ermorden lassen, und die Richter zu Chatillon hätten die Untersuchung wider sie angestellet; sein Schrecken ändert den Gegenstand; er ist nicht mehr seinetwegen, sondern wegen seiner Frau, in Furcht.

Seine andere Frau kömmt der ersten großmüthig zu Hülfe. An statt daß sie Haß wider einen Mann, von dem sie sich betrogen nennen konnte, und Eifersucht wider eine Nebenbuhlerinn, die ihn ihr raubte, fassen sollte, munterte sie ih-

ren falschen Ehemann auf, seiner rechtmäßigen Frau beyzustehen.

Er machet den Anfang dazu durch Auffetzung einer Urkunde von seinem Daseyn, die vor zweē Notarien, nach allen Rechtsformen einigerichtet und von seiner eignen Hand unterzeichnet war; er schreibet an seine Frau, er schreibet an seinē Bruder. Man meldet ihm, seine Gegenwart zu Nerbonne sey nöthig. Er kömmt selbst, er findet sein Schloß in dem Zustande, als wenn es von einer Räuberrotte wäre ausgeplündert worden. Er erstaunt, und kränket sich, das er siehet, daß diese gerichtliche Untersuchung keinen andern Ursprung hat, als seinen Tod zu rächen, und er begreift nicht, worauf man ein solches Vorgeben hat gründen können.

Er stellet sich vor dem Richter zu Remorentin, und bittet, daß man in allen benachbarten Orten von Nerbonne zu seiner Erkennung fortschreiten möchte.

Den 24 des Herbstmonats überreichte die Frau de la Pivardiere dem Parlamente eine Bittschrift, worinnen sie bath, man möchte sie als Apellantinn von einem Richter, der zu der Klage, zur Erlaubniß zu untersuchen, zur Untersuchung, zum Bescheide, und zu allem dem außerordentlichen Verfahren wider sie und ihre Hausgenossen, das durch den Particulier-Lieutenant zu Chatillon, auf Ansuchen des Bevollmächtigten des Herrn Generalprocurators geschehen, nicht befugt wäre, annehmen; und es möchte ihr erlaubet werden, alles, was sie für dienlich erachten würde, gerichtlich

lich anzuzeigen, und beyzubringen. Sie erhält noch desselben Tages einen Befehl ihrem Suchen gemäß, welchen sie den Richtern zu Chatillon kund machen läßt.

Unterdessen verfügte sich der Richter von Remorentin mit dem Herrn de la Pivardiere nach Luze bey Nerbonne, woselbst der letztere durch zwölf Einwohner erkannt wird, und die Gerichtsbedinnten, welche die natürlichen Richter des vorgegebenen Verbrechens waren, nachdem sie die Untersuchungen angefangen hatten, hörten nach dieser Vorstellung damit auf. Sie gehen darauf nach dem Flecken Jeumaloches am Tage des h. Antonius, dem Feste des Schutzheiligen dieses Kirchspiels; der Herr de la Pivardiere gieng in die Kirche, als die Vesper angegangen war; es erhob sich auf einmal ein so großes Getöse, daß die Vesper unterbrochen ward. Jedermann lief nach ihm und wollte sehen, ob er sich betröge. Ein Geist, ein Gespenst hätte nicht mehr Lärmen und Erstaunen verursachen können. Einige darunter waren so bestürzt, daß sie nicht die Stärke zu reden hatten; sie blieben unbeweglich, mit stammelndem Munde, fest auf ihn gehefteten Augen, und konnten sich nicht entschließen, ihn für lebendig zu halten; so sehr waren sie von seinem Tode eingenommen. Endlich verschwand die vorgefaßte Meynung; jedermann erkannte ihn, und nach geendigter Vesper erklärten über zweyhundert Zeugen, nachdem sie vor dem Richter von Remorentin den Eid abgeleget hatten, ihre Erkennung. Unter diesen Zeu-

gen waren ansehnliche Personen in der Provinz, Geistliche, der Pfarrer des Kirchspiels, dessen Zeugniß um so viel weniger verdächtig war, weil er Nutzen davon hatte, wenn er den Herrn de la Pivardiere nicht erkannte.

Er hatte nämlich einen Anspruch auf des Priors von Miseray Pfründe als erlediget gemachet; und der Grund dieser Erledigung war der erdichtete Meuchelmord des Herrn de la Pivardiere.

In eben dieser Registratur wird er von Margarethen de la Pivardiere, seiner Tochter, erkannt; dieß war dasjenige Kind von neun Jahren, welches die schon angeführte Aussage gethan hatte. Zu Miseray ward er von Priestern, Mönchen, Edelleuten und einer Amme, die seine Kinder erzogen hatte, erkannt.

Als sich der Particulier-Lieutenant von Chatillon, Amts wegen, nach den Teichen zu Verbonne begab, um darinnen den Körper zu suchen; stellte sich der Herr de la Pivardiere, auf die erhaltene Nachricht davon, diesem Richter vor, und sagte zu ihm: **Suchet das nicht in dem Grunde des Teiches, was ihr auf dem Ufer findet.**

Die Stimme und das Gesicht des Herrn de la Pivardiere, welche der Richter erkannte, schienen ihm ein großes Schrecken zu verursachen. Er lief nach seinem Pferde, und nahm in vollem Rennen die Flucht. Dieser Auftritt gieng in Gegenwart vieler Zuschauer vor, welche der Herr de la Pivardiere mit sich gebracht hatte, daß sie Zeugen dabey abgeben sollten.

Weil dieser Richter zu seiner Entschuldigung vorgab, er habe des Herrn de la Pivardiere Geist und Gespenst zu sehen geglaubt: so saget dieses Edelmanns Sachwalter, Herr Denyau, in seiner Vorstellung mit einer sehr scharfsinnigen Ironie zu dem Richter: Warum erschracket ihr, und nahmet die Flucht? Ihr solltet mehr Standhaftigkeit haben. Das Herz eines Richters ist ein männliches Herz; dieser Schatten zeigte sich nur, Rache zu fordern, und zu berichten, wo der Körper wäre, den man suchte. Ein solches Wunderzeichen konnte euch wohl erschrecken, allein es sollte euch nicht niederschlagen; es geschahe nur zur Rechtfertigung eurer Aufführung vor den Augen so vieler Leute: an statt zu fliehen, hättet ihr stehendes Fußes deswegen eine Registratur machen sollen; der an dem Ufer eines Teiches gefundene Schatten des Herrn de la Pivardiere würde ein sehr überzeugender Beweis von seinem Tode gewesen seyn.

Der Richter von Remorentin begab sich in Begleitung des Herrn Lambre, Prevot des Marschallgerichts zu Chatillon und seiner Gerichtsdiener, mit dem Herrn de la Pivardiere in das Gefängniß dieses Orts: er stellte ihn den beyden Mägden vor, welche darinnen gefangen saßen, und noch nicht gegen ihn verhört worden waren; sie behaupteten gegen ihren Herrn, daß er ein Betrüger wäre, und führten Unterschiede an, die zwischen dem Herrn de la Pivardiere, und demjenigen, der ihn vorstellte, wie sie sagten, seyn sollten.

Der Wiederruf der Mägde bey dem Gegenverhör, gab Anlaß zu glauben, daß ihnen der Particulier-Lieutenant verboten hatte, ihren Herrn zuerkennen; es sagte es auch eine davon umständlich aus. Der Lieutenant hatte die Vorsicht gebraucht, das Gefängniß verschlossen halten zu lassen, mit dem Befehle, keinem Menschen den Eintritt zu verstatten, und er protestirte wider die Gewalt, welche der Richter von Remorentin und der Prevost brauchten, hineinzugehen. Dieses gab dem Herrn Denvau Anlaß, dem Lieutenante von Chatillon, welchen er anredete, zu sagen: Ihr habet dermaßen befürchtet, es möchte sich des Herrn de la Pivardiere Schatten zur Verführung der beyden Mägde ins Gefängniß machen, und sie das Gespenst für das Wesentliche halten, daß ihr ihnen zuvorgekommen seyd, und sie vor dem Blendwerke verwahret habet.

In der Zeit, da der Herr de la Pivardiere den beyden Mägden vorgestellet ward, hielt der Viceprocurator des Generalprocurators bey dem Stuhle zu Chatillon an, daß der Herr de la Pivardiere zur völligen Erläuterung der Wahrheit dem Kerkermeister übergeben werden möchte. Weil er aber Ursache zu befürchten hatte, es möchte ihm seine Zweyweiberey ein klägliches Ende zuwege bringen, wenn er in Verhaft käme: so hielt er es nicht für rathsam, diesem Begehren nachzuleben, und verließ mit dem Richter von Remorentin und seiner Bedeckung das Gefängniß.

Der Herr de la Pivardiere ließ sich hierauf durch die Personen erkennen, welche den Tag, da er zu Nerbonne angekommen, bey der Mahlzeit gewesen waren.

Endlich begab er sich in das Kloster der h. Ursula zu Valence; er ward von seinen beyden Schwestern, welche Nonnen waren, der Aebtißinn und den andern Urselinerinnen erkannt.

Seine ganze Familie erkannte ihn; er war länger als drey Wochen bey ihr. Der Richter von Nemorentin machte über alle diese Erkennungen eine richtige Registratur, und der Herr de la Pivardiere unterschrieb sie.

Es schien damals, daß die Wahrheit siegen sollte; allein die Tyranney der Gerichtsforme behielt einige Zeit die Oberhand darüber.

Nachdem der Lieutenant von Chatillon eine Registratur über des Richters von Nemorentin Begebung in das Gefängniß zu Chatillon machen lassen: so setzte er die Untersuchung wegen des Mordes eines lebenden Mannes fort: Dieses sind die außerordentlichen Auftritte, die in Gerichtsstuben vorgehen. Hat man nicht eher gesehen, daß ein Mann als unvermögend von seiner Frau geschieden worden, den man vor einem andern Richterstuhle für vermögend und für den Vater des Kindes einer Buhldirne erkläret? Dieses hat der Spötterey zu sagen Anlaß gegeben, daß man den Hahn und den Kaphahn verurtheilet hätte.

Die Richter von Chatillon nahmen zu des Herrn Generalprocurators Gewalt Zuflucht, und überschickten ihm die Erkundigungen und ihre

Registraturen, um ihm von dem, was vorgegangen war, Rechenschaft zu geben. Diese obrigkeitliche Person nahm sich des Verfahrens und der Sache der Richter von Chatillon an, gab bey Hofe eine Bittschrift ein, und erhielt, auf seine eingewandte Appellation wider des Richters von Remorentin Verfahren einen Befehl, welcher diesem Richter weiter zu gehen, und das geringste Verfahren anzustellen, und den Parteyen, ihren Proceß an einem andern Orte, als bey Hofe fortzusetzen, verbiethet, und verordnet, daß der Generallieutenant von Remorentin und der Prevot der Marschallsgericht in Person bey Hofe zu erscheinen vorgeladen, und über die aus den Registraturen der Richter von Chatillon herfließende Sachen verhört und befraget werden sollten. Der Generalprocurator ließ hierauf den Prior von Miseray in Verhaft nehmen und in das Gefängniß zu Chatillon führen, damit man die Einrichtung des Processes zu Ende brächte. Man legte diesem Angeklagten Eisen an die Füße: Dieses sind Widerwärtigkeiten der Richterstuben, die sich in den allerbesten Sachen eräugen, und während der Untersuchung die Einbildung derjenigen unterhalten, die sich wider die Wahrheit empören: allein sie findet zuletzt die Kunst, sich zu rächen.

Der Herr de la Pivardiere mischte sich in den Proceß, und nahm sich der That und Sache seiner Frau an.

Hier befinde ich mich in dem Lande der gerichtlichen Verfahren, wo ich derselben Sprache reden muß.

Der

Der Official zu Bourges hatte ihn auf Ansuchen des Promotors, der eine Ehebruchsklage wider ihn erhoben hatte, wegen ungehorsamen Außenbleibens verdammt.

Der Prior von Miseray, der Herr und die Frau de la Pivardiere beschuldigten den Particulier-Lieutenant, und des Königes Procurator einer Nullität, und appellirten wider des Officials zu Bourges Verfahren und Urtheil.

Der Erzbischof von Bourges kam darzwischen, und nahm sich des Verfahrens und der Sache seines Officials an.

Die Frau de la Pivardiere stellte sich ins Gefängniß. Ihr Ehemann verlangte deswegen in seinen Bitten die Freysprechung seiner Frau, er bath, man möchte den Ausspruch thun, daß die Herren Bannet und Morin mit Recht beschuldiget worden, und sie zur Ersetzung seiner Schäden und Unkosten verdammen. Und wenn der Hof die Sache einer Untersuchung würdig urtheilte, so verlangte er unter den Schutz des Hofes genommen zu werden, und daß er ihm ein sicher Geleite auf vier Monate ertheilte, und seine Person anzugreifen verböthe: weiter bath er, daß man vor dem Richter, wo er hinverwiesen werden würde, die Schriften, welche er seit der Zeit, da man ihn für ermordet ausgegeben, gemacht, mit denjenigen, die er zuvor gemacht, vergleichen möchte.

Hier ist also ein lebender Mann, dessen Daseyn streitig ist, und welcher, um zu erfahren, ob er wirklich ist, was er ist, eine lange Untersu-

chung ausstehen und auf die Capelle der Gerechtigkeit gesetzt werden muß.

Nachdem der Generallieutenant von Remorentin, und der Prevot der Marschallgerichte zu Chatillon, bey Hofe erschienen waren: und sich gerechtlich hatten befragen lassen: so wurden sie in die Verrichtungen ihrer Aemter zurück geschickt.

Als die Sache zum Verhöre gebracht ward, war dieß der Eingang von des Herrn de la Pivardiere Vertheidigung.

Gerichtliche Schutzrede des Herrn de la Pivardiere.

Man will des Herrn de la Pivardiere Tod rächen; man will seine Frau, als dieses Todes schuldig strafen; man beschwerete wirklich einen Priester, einen Ordensmann, als Mitschuldigen des Meuchelmordes, mit der Last der Ketten.

Eben derselbe Pivardiere aber ist am Leben; er wird von seiner ganzen Familie erkannt, er wird von seiner ganzen Provinz erkannt; man hat nicht den geringsten Beweis von seinem Tode, aber einen vollständigen Beweis von seinem Daseyn: er kömmt ein, und nimmt sich der That und Sache seiner Frau an; ist man jemals bey einem Rechtshandel vortheilhaftiger und rechtmäßiger eingekommen? Ist jemals eine Anklage verwegener und verleumderischer gewesen?

Ein einziger Richter untersucht den eingebildeten Tod des Herrn de la Pivardiere, als ein wirkliches und wahrhaftiges Verbrechen, weil

er

er in diesem Tode einen scheinbaren Vorwand findet, seinen Haß und seine Rache wider den Prior von Miseray zu vergnügen.

Dieser einzige Richter erkühnt sich, das Zeugniß von mehr als vierhundert Personen anzugreifen, weil dieses Zeugniß ihn selbst anklaget und des Irrthums und der Verleumdung überführet.

Er machet den vorgegebenen Meuchelmördern aus des Herrn de la Pivardiere Tode ein Verbrechen, und eben demselben Pivardiere machet er ein Verbrechen aus seinem Leben; er will ihn unter dem Begriffe eines todten Menschen rächen, und unter dem Begriffe eines lebenden Menschen strafen.

Der Sachwalter erzählet die Geschichte seiner Sache, und setzet darauf seine Eintretung in den Proceß feste.

Alles rechtmäßige Interesse, saget er, in einem Streite, ist ein gegründetes Mittel, dem Processe beyzutreten. Ist der Herr de la Pivardiere interessirt? Die Beschaffenheit der Anklage beweiset sein Interesse. Man klaget die Frau an, sie hätte ihre Hände mit dem Blute ihres Ehemanns beflecket, und ihn mit Hülfe dreyer Meuchelmörder umgebracht. Wenn man ihn für todt hält, so ist er seines Standes entblößt und von der bürgerlichen Gesellschaft abgeschnitten. Hat es jemals eine wichtigere und wunderbarere Streitfrage des Standes gegeben?

Allein, wenn auch sein persönlicher Nutzen nicht damit verbunden wäre; würde es nicht eine unerhörte Grausamkeit seyn, wenn er stille schwiege,

wenn

wenn er sich, die Unschuld seiner Frau zu vertheidigen, den Gerichten nicht unter Augen stellte? Ist der Beweis von seinem Leben nicht der bündigste Beweis von der Verleumdung. Sollte er seiner Frau der allernatürlichsten Hülfe berauben, einer Hülfe, die sie von ihm zu erwarten Recht hat? Wollte man wohl, daß er den Ausgang dieser Anklage in einer verwegenen Zuversicht erwartete, und eine unschuldige Frau den harten Verfolgungen der Gerechtigkeit ausgesetzet ließe? Weis er nicht, daß zween Zeugen die Unschuld überführen können, und daß sein Daseyn tausend Zungen zu Schanden machen kann?

Muß er in diesem Processe nicht gehöret werden, so bald als er zeiget, daß kein einziger Beweis seines Todes da ist, und daß überzeugende und unumstößliche Beweise seines Daseyns vorhanden sind?

Der ganze Beweis des Mordes beruhet auf der beyden Mägde Aussage; man kann ihren Aussagen wegen dreyer entscheidender Gründe keinen Glauben geben.

Der erste, weil sie ihre Antworten ändern, und sich in wesentlichen Dingen widersprechen. Der andere, ihre Aussagen sind ungereimt, und beweisen die Unmöglichkeit in der Ausführung. Der dritte, sie haben in dem Verhör gegen ihn widerrufen; und dieses einzige ist zureichend, ihre Aussagen umzustoßen und zu vernichten.

Ich unterbreche diese gerichtliche Schutzrede, um zu sagen, daß, da der letzte Grund ganz allein in dem Gemüthe nicht den geringsten Schatten

der Schwierigkeit zurücklässt, es überflüßig ist, sich bey den andern aufzuhalten. Als sich der Schultheiß einer kleinen Stadt bey dem Herrn Prinzen entschuldigte, daß er bey seinem Empfange die Canonen nicht hätte lösen lassen, so war er deswegen etliche Ursachen anzuführen überhoben, so bald er anführte, daß weder Pulver noch Canonen in der Stadt wären. Allein in der Richterstube hält man sich nicht an einen Beweis allein, so entscheidend er auch ist; man häufet einen über den andern. Ist dieser Gebrauch nicht ein Misbrauch? Dieses ist nicht entschieden. Wir schreiten wieder zur Schutzrede.

Des Herrn de la Pivardiere Daseyn zu beweisen, führet man alle die Registraturen von der Erkennung an, davon geredet worden. Endlich ziehet man große Vortheile aus der Frau de la Pivardiere Gegenwart, die sich selbst gestellet hat.

Man kann, saget der Sachwalter, allen diesen Beweisen eine ziemlich starke Vermuthung der Wahrheit von des Herrn de la Pivardiere Daseyn, nämlich die Zuversicht seiner Frau beyfügen. Sie ist von freyem Willen gekommen und hat sich der Schärfe der Todesstrafe ausgesetzt, in so fern sie dieses Daseyn nicht beweiset.

So viel Vortheil man aus der Frau de la Pivardiere Abwesenheit zu ziehen gedacht hat, eben so sehr muß man sich ihre Gegenwart zu Nutze machen.

So lange, als sie sich nicht vor Gerichte gestellet hat, sagte man vergeblich, daß man, weil man entwichen, deswegen nicht strafbarer sey; daß

die

die Unschuld, weil sie furchtsam ist, deswegen nicht verdächtiger seyn dürfe; und daß die Zeit die Wahrheit allezeit offenbar werden ließe; daß es endlich nur aus Furcht geschehen, in die Hände eines Richters zu fallen, der nur nach Parteylichkeit und Hitze verfuhr, und sich so gar des Richtertitels entblößet hatte, und eine Partey geworden war, daß sie sich zu stellen nicht getrauet hätte. Es war aller Welt erlaubt, diese Abwesenheit solchen Bewegungsgründen zuzuschreiben, als man wollte, und sie so gar der Gewißheit des Verbrechens beyzumessen. Allein so bald als man jetzo siehet, daß ihr der wahre Tempel der Gerechtigkeit eröffnet ist: so wirft sie sich, als in eine Freystadt hinein, welche ihre Feinde zu verehren gezwungen sind. Wenn man siehet, daß diejenigen so abscheulichen Oerter, die zur Verwahrung der Missethäter bestimmt sind, nichts haben, das sie erschrecket; wird man da nicht überzeuget, daß ihre Unschuld allein die einzige Ursache ihrer Unerschrockenheit ist? In der That ist dieses kein blindes Vertrauen; sie hat nicht wegen der Dunkelheit und Falschheit der Aussagen, nicht wegen Mangels der Beweise von des Herrn de la Pivardiere Tode, eine so wichtige Sache gethan. Hat man Zeugen finden können, welche ungereimte Geschichte, die voller Falschheiten und Widersprechungen sind, ausgesaget; würde man denn mit der Zeit nicht auch Zeugen haben finden können, welche man Sachen hätte aussagen lassen, die vielleicht mehr Wahrscheinlichkeit gehabt haben würden?

Es ist ihr nicht unbekannt, daß zween Zeugen allein den unschuldigsten Menschen beschämen und ihn des allerfälschten Verbrechens überzeugen können. Allein sie weis auch, daß die Wahrheit von des Herrn de la Pivardiere Daseyn, eine von denjenigen Wahrheiten ist, die so, wie man sie verdunkeln will, immer heller und von Tage zu Tage stärker werden, und deren Beweise niemals einigen Anstoß leiden können. Man bestreitet hierauf die Einwürfe.

Derjenige, saget man, dessen Daseyn man beweiset, ist Ludewig du Bouchet, ein Schenkwirth zu Auxerre, der Ehemann einer gewissen Pillard. Welcher Unterschied zwischen einem Schenkwirthe und einem Edelmanne! Was finden sich überdieß nicht für Widersprüche in denen Handlungen, die man den Betrüger thun läßt! Wenn man seinen Briefen glaubet, so ist er zu Metz, glaubet man seiner Urkunde des Daseyns, so ist er zu Flavigny. Wenn man andern von seinen Briefen glaubet, so ist er noch bey dem Kriegsheere; und die gerichtlichen Registraturen beweisen, daß er ein Schenkwirth und zu Auxerre ist. Er hat sich nur gestellt, weil man ihn versichert hat, daß ihm eine Rotte unterstützen und der Generallieutenant von Remorentin für ihn seyn würde.

Endlich sind alle Beweise von des falschen la Pivardiere Daseyn auf nichtige Verfahren gegründet, und wider welche der Herr Generalprocurator Appellation eingewendet hat. Solchergestalt beweiset man, daß die Wahrheit ein erdichtetes Vorgeben, das Wesentliche ein Blend-

werk

werk und der wahrhaftige de la Pivardiere eine falsche Person sey.

Alle diese Hüllen werden aufgedeckt, so bald man des Herrn de la Pivardiere Historie und die Behutsamkeiten erfährt, die er angewendet hat, seine doppelte Heirath vor seiner Frau und der Welt zu verheelen. Man kann sich aus allen diesen Behutsamkeiten keine Waffen wider sein Daseyn machen, man setze denn voraus, daß man zu ganz gelegener Zeit einen Menschen gefunden habe, der Ludewig du Bouchet heißet, der den Taufnamen und einen von des Herrn de la Pivardiere Zunamen führet, der sich erst vor zwey Jahren zu Auxerre verheirathet hat, dessen Ursprung unbekannt ist; einen Menschen, der so kühne ist, sich den Augen einer ganzen Provinz vorzustellen, und zu behaupten, daß er derjenige sey, der vermittelst eines Meuchelmordes umgekommen seyn soll: Aehnlichkeit in der Schrift, Aehnlichkeit im Gesichte hat, welche betrieget, und über achthundert Personen verführet hat.

Die andre Heirath mit der Pillard ist die wahrhaftige Auflösung dieser Sache. Während der Zeit, da der Herr de la Pivardiere zu Auxerre war, wollte er seine Frau überreden, daß er zu Metz wäre. Eben darum unterschrieb er seine Briefe von Metz.

Wenn ein heruntergekommener Edelmann ein Gerichtsdiener wird, und die Liebe der Hauptbewegungsgrund dieser Verwandlung ist: so ist darinnen nichts allzuaußerordentliches. Wenn ein Mann, der sich in eine andere Heirath ein-

ge-

gelassen hat, zur Verbergung seines Verbrechens einen von seinen Zunamen unterdrücket, und seinen Stand verheelet hat: so ist dieß eine Wirkung derjenigen Klugheit eines Missethäters, welche die h. Schrift die Klugheit der Kinder der Finsterniß nennet.

Alles dieses ist sehr glaublich, und wenn man diese wahrhaftige Historie nicht annähme, so müßte man die allerunglaublichste, die nur seyn könnte, annehmen; denn ich sage es noch einmal, es hätte sich ein Mann, in der Zeit, da er der Pillard Ehemann ist, für der Frau de la Pivardiere Ehemann müssen ausgeben wollen; er müßte so kühn gewesen seyn, sich an den Platz eines umgebrachten und ermordeten Mannes zu stellen: man müßte eine Person gefunden haben, die mit allem Fleiße dem Herrn de la Pivardiere, dessen Tauf- und einen von den Zunamen sie hat, vollkommen ähnlich gemacht gewesen; und eben dieser Mensch hätte sich müssen zum Nutzen der Angeklagten einem unvermeidlichen Verderben unterwerfen wollen, da er entweder als einer, der zwey Weiber hat, oder als ein Betrüger verfolget werden könnte.

Die Rotte und den Richter betreffend, welche den falschen de la Pivardiere angefrischt und gereizt haben sollen, sich zu zeigen; konnte ihn alles dieses wider die höhern Einsichten des Parlaments, welches endlich diesen Proceß entscheiden sollte, versichern? Was ist es denn für eine Rotte? Sind es Leute von einem schlechten Stande, von einer verächtlichen Handthierung? Es sind Geist-

liche, Ordensleute, Edelleute. Was ist es denn für ein Richter? Es ist ein Mann von einer bekannten Frömmigkeit und Redlichkeit. Haben so viele Personen von diesem Character, aus einer ungerechten Gefälligkeit, aus eiteln Betrachtungen, die Wahrheit verleugnen und dem Betruge Vorschub thun wollen, der Unsträflichkeit eines Todschlages, eines Meuchelmords, einen Weg zu bahnen?

Was des Richters von Remorentin Verfahren anbelanget, woraus man sich einen Beweis erzwingen will, weil man sie für nichtig ausgiebet, und der Herr Generalprocurator dawider appelliret hat; wenn sie auch nichtig wären, worauf würde dieses hinauslaufen? Es würden unverwerfliche Zeugen seyn, die man noch einmal abhören müßte; ohne Zweifel Zeugen, die nicht widerrufen würden. Ihr Character und ihre Standhaftigkeit erlauben nicht anders zu denken. Also würde die Förmlichkeit, die man beobachten müßte, dem Grunde der Zeugnisse, welche ohne diese Förmlichkeit, allen den Eindruck machen, den sie machen sollen, nichts neues beyfügen.

Welches ist endlich, wenn mans beym Lichte besiehet, der Hauptbeweis, worauf sich diese Nichtigkeit gründet? Hier ist er.

Die Gerichtsordnung läßt die Angeklagten zum Beweise ihrer Rechtfertigung nicht eher zu, als nach ihrer nochmaligen Vernehmung und der Confrontation; also ist des Richters von Remorentin Verfahren zu frühzeitig und folglich nichtig. Ueberdieß, da man ihn als ordentlich vor-

aus

aus setzt, hätte er durch eben denselben Richter, der die Einrichtung gemacht hat, vollführet werden sollen. Der Befehl des Hofes, der ihn verordnet hat, ist augenscheinlich erschlichen. Allein dieses durch den Herrn de la Pivardiere unternommene Verfahren, ist an die Regeln anderer Verfahren nicht gebunden; er kann keine zu geschwinde Mittel ergreifen, zur Rechtfertigung seiner Frau zu gelangen; er ist berechtiget, sie als sein Eigenthum aus den Händen der Gerichte wieder zu fordern, und zu sagen: Ihr beschuldiget meine Frau meines Todes; ich bin am Leben, die ganze Provinz, meine ganze Familie erkennen mich; da der Punct meines Daseyns gewiß ist, so muß die ganze Untersuchung aufhören; man muß mir meine weggenommene Fahrniß wieder geben, man muß der Unruhe ein Ende machen, die man in meiner Familie erreget hat, weil es bloß darauf ankömmt, meinen Tod zu rächen, und man deutlich siehet, daß ich am Leben bin.

So ist der Herr de la Pivardiere heute zu reden berechtiget. Das einzige Verfahren, dem er unterworfen, ist, daß er eine Registratur von seinem Daseyn machen läßt, die er selbst unterschreibet.

Zum Beweise, daß die Herren Bonnet und Morin die einzigen Urheber der Lästerung sind, und zur Wiedererstattung aller Schäden und Unkosten des Herrn de la Pivardiere verurtheilet werden müssen, beleuchtet man ihre Aufführung.

Die Parteylichkeit hat sie gereizt, die Parteylichkeit hat sie wirken und in den allergleich-

gültigsten Umständen Verdachte der allerschändlichsten Missethat finden lassen.

Sie kommen so wohl dem Ankläger als der bürgerlichen Partey zuvor; sie kommen dem natürlichen Richter zuvor; sie überschreiten die Schranken ihrer Gerichtsbarkeit, die Untersuchung eines Verbrechens anzustellen. Glauben sie denn, daß die Würde königlicher Richter ihnen ein zureichendes Recht giebet, sich zu Inquisitoren der Provinz aufzuwerfen, in allen Familien Unruhe und Verwirrung zu stiften, und die Unschuld auf ein leeres und verwirrtes Gerüchte zu verfolgen, und dieses alles aus einer falschen Zärtlichkeit wegen ihres Ruhms?

Sollten sie nur gemeine, verächtliche, an Bettelstab gebrachte Leute, die weder lesen noch schreiben können, zu Zeugen erwählen? Der Richter unterbricht die Aussagen der Zeugen, durch zur Unzeit eingestreute Befragungen, wodurch er die Zeugen von Dingen unterrichten will, die er ausgesagt zu werden wünschet; er weigert sich vollständige Aussagungen anzunehmen, so bald er Sachen antrifft, die zu der Angeklagten Entschuldigung gereichen.

Es haben einige Zeugen ausgesaget, daß man ihre Aussagen anzunehmen abgeschlagen habe, weil sie von des Herrn de la Pivardiere Daseyn Zeugniß abgeleget hätten.

Er setzet die zwo Mägde in Furcht, um sie zu vermögen, daß sie Umstände von dem Meuchelmorde aussagen, und er behält sie in der Furcht, um zu verhindern, daß sie nicht widerrufen.

Er

Er nöthiget sie, widrige Erklärungen nach der Confrontation zu geben; die Annehmung derselben ist eine Uebertretung der Gerichtsverordnung.

Er weigert sich, die gesuchte Verweisung vor dem Richter zu verwilligen. Er weigert sich, die erforderlichen Zwischenfragen über wesentliche Sachen zu thun, welche die Entdeckung der Falschheit der Aussage zum Zwecke haben, ob es ihm gleich die Verordnung auferleget.

Ist es nach diesem noch schwer zu entdecken, daß der Hauptbewegungsgrund seiner Handlungen und Verfahren der Haß und die Feindschaft ist, die er auf den Prior von Miseray geworfen hat?

Der Richter und Procurator des Königes müssen also die Strafe ihrer Verleumdung und Pflichtvergessenheit tragen.

Sie schmeicheln sich vergeblich, durch den Oberrichter, welcher das öffentliche Amt ausübet, unterstützet zu werden. Die Unschuld hat von diesem Richter, ob sie ihn gleich zur Gegenpart gehabt, niemals etwas zu befürchten gehabt. Das Vorurtheil vermag nichts über seinen Verstand und Willen; er hält ein richtiges Gleichgewichte zwischen dem gemeinen Nutzen und der Privatpersonen ihrem, wider wen auch gehandelt wird. Sein Eifer schließet sich in die Schranken ein, welche ihm die allergenauste Beobachtung der Regeln der Gerechtigkeit vorschreibet. Er ist ein beständiger Feind der Lügen und Ver-

leumdung, die Wahrheit verändert sich niemals in seinem Munde; er kündiget der verborgenen Unschuld den Krieg nur an, sie zu entdecken; und so bald er sie erkannt hat, ist er derselben Beschützer, er wendet allen seinen Eifer an, sie erkennen zu lassen; und um sie mit Ruhme siegen zu lassen, brauchet er alle Zierrathen der Redekunst.

Was das Gemälde betrifft, welches der Sachwalter von dem Richter zu Chatillon machet, so muß man dabey etwas von dem Lichte abnehmen, und allzustarke Schattirungen ausstreichen: allein so weit kann der Eifer des Sachwalters für seinen Clienten ihn fortreissen. Man kann nicht leugnen, daß das Bildniß des Herrn Briffee, damaligen Generalprocurators, womit sich die Vorstellung endiget, nicht schöne sey: allein es wäre zu wünschen gewesen, daß der Schluß der Rede das Sonderbare von des Herrn de la Pivardiere Sache zum Gegenstande gehabt hätte, welche große Züge darboth, und in den Gemüthern die letzten Eindrücke lassen sollte, die darinnen zu bleiben bestimmet waren. Woher kömmt es, daß, da man beweisen wollen, der Herr de la Pivardiere sey nicht todt, man sich nicht darauf gesteifet hat, daß kein Zeichen des begangenen Verbrechens vorhanden war?

Vertheidigung des Priors von Miseray.

Der Prior von Miseray wendete eben dieselben Schlüsse des Herrn de la Pivardiere an. Außer diesen bringet er wichtige Sachen bey.

Er

Er saget, daß der Herr de la Pivardiere um Nerbonne Brüder, Schwestern, Schwägerinnen und Neffen hatte, welche sich in der Anklage des Meuchelmordes zu Parteyen aufgeworfen haben würden, wenn er wahr gewesen wäre; dieses aber haben sie wohl unterlassen, weil sie selbst den Herrn de la Pivardiere erkannt haben. Nichts ist stärker in einer solchen Materie, als die Erkennung der Blutsfreunde. Es ist weder eine Klage noch Angeben bey den Gerichten vorhanden gewesen. Der Amtmann und Fiscalprocurator, die Richter des Orts, wo man will, daß das Verbrechen begangen worden sey, haben den Herrn de la Pivardiere erkannt; sie haben ihre Erkennung unterzeichnet, und die Untersuchungen eingestellt, die sie angefangen hatten.

Die Richter der weihbischöflichen Gerichte haben erst über die Anklage erkannt, nachdem die Untersuchung durch den Richter von Chatillon geschehen war; eine Untersuchung, deren ganzer Beweis sich auf die Aussage zwoer Mägde steifet, eine von funfzehn, die andre von sechzehn Jahren, die alle beyde durch den Richter furchtsam gemacht worden, und bey dem Verhör gegen die Angeklagten widerrufen haben.

Dem Verfahren der weihbischöflichen Gerichte ist nicht die geringste Klage des Promotors weder vorhergegangen noch gefolget. Das Urtheil wegen ungehorsamen Außenbleibens leget keine einzige dar.

Herr Charost, des Priors von Miseray Vater, ist Ursache gewesen, daß Herr Morin, Procura-

curator des Königs, nicht Präsident bey dem Landgerichte zu Chatillon geworden ist, und hat einen großen Proceß mit ihm gehabt, den er gewonnen hat. Des Priors von Miseray Bruder, der seinem Vater in dem Amte eines Generallieutenants von Chatillon gefolget ist, hat wegen der Rechte ihrer Aemter viel Streitigkeiten mit dem Herrn Bonnet gehabt: Dieses ist die Quelle der Hauptfeindschaft zwischen der Familie des Priors von Miseray und der Herren Bonnet und Morin ihren.

Herr Morin saget in seiner Klage, daß der Frau de la Pivardiere üble Aufführung an der Abwesenheit des Ehemannes Ursache sey. Man leget bey dem Processe Briefe vor, welche Herr de la Pivardiere zu verschiedenen Zeiten an seine Frau geschrieben hat. Diese Briefe sind voller Hochachtung und Zärtlichkeit.

La Pivardiere allein ist die Gegenpart, der seine Frau einer üblen Aufführung zu beschuldigen fähig ist, und er beschweret sich über die Klage, die der Procurator des Königs angebracht hat.

Der Prior von Miseray wiederholet es, daß der Herr de la Pivardiere, durch mehr als dreyhundert Zeugen erkannt worden.

Leute aus der Abtey von Miseray, welche den Herrn de la Pivardiere erkannt, haben erkläret, daß die Diener, welche man anklaget, daß sie ihn den 15 August um Mitternacht ermordet hätten, vor eilf Uhr des Abends in die Abtey zurückgekom-

gekommen, und dieselbe Nacht über nicht wieder hinaus gegangen wären.

Viel Zeugen sind bereit, zu behaupten, daß, als der Herr Bonnet sie noch einmal vorgenommen, und sie gewollt, man solle niederschreiben, daß sie den Herrn de la Pivardiere erkannt hätten, dieser Richter es nicht gewollt; weil dieses, hat er zu ihnen gesaget, eure Aussagen umstoßen würde.

Jaquette Rifle, der Frau de la Pivardiere dritte Magd, welche die Nacht des 15 Augusts auf dem Schlosse geschlafen, hat in ihrer Aussage und Gegenbefragung den Meuchelmord verneinet.

Nach dem Widerrufe der Mägde, hat sie der Richter in Löcher werfen lassen, und von ihnen ihren Widerrufungen entgegenlaufende Erklärungen erpresset; und, nachdem er verordnet, ihnen ihren Proceß als falschen Zeugen zu machen, so hat er ihn seit dem nicht verfolget; weil er befürchtet, es möchten ihn die beyden Mägde noch ferner der Pflichtvergessenheit beschuldigen.

Der Richter von Remorentin und der Unterrichter von Chatillon, nachdem sie sich bey Hofe gerichtlich befragen lassen müssen, haben erklärt, daß sie den Herrn de la Pivardiere von Person kennten, und ihn erkannt haben.

Wenn sich der Herr de la Pivardiere nicht stellet, so geschiehet es aus Furcht, wegen seiner doppelten Heirath gestraft zu werden; er bittet um ein sicher Geleit.

Es würde zu wünschen gewesen seyn, daß der Prior von Miseray an seiner gedruckten Schrift keinen ungeschickten Anwalt hatte arbeiten lassen, der durch die Trockenheit und Barbarey seiner Schreibart, dessen Werk verunstaltet. Es giebet Anwälde, welche an statt, daß sie in ihrem Bezirke bleiben sollten, welcher sie zur Vorstellung des Processes anweiset, in ihren Schriften einen Schwung nehmen wollen, der über ihre Kräfte ist; oder die Annehmlichkeiten der Schreibart fliehen, und uns eine trockene und magere Zungendrescherey vorstellen.

Vertheidigung des Herren Bonnet und Morin.

Die Herren Bonnet und Morin liessen eine Schrift zu ihrer Vertheidigung drucken, woraus ich nur anführen will, was mir wesentlich zu seyn geschienen hat.

Ein Priester und Klosterprior einer Abtey und eine verehlichte Frau, die spielenden Personen eines grausamen und blutigen Auftritts, scheinen denselben durch Ehebruch und Kirchenraub zu eröffnen, und durch Meuchelmord und Todschlag zu endigen, deren Strafe sie zu vermeiden bemühet sind, indem sie ein fast unergründliches Chaos von Verfahren und Zungendrescherey zu ihrer Hülfe rufen. Dieß ist das gemeine Rettungsmittel der Missethäter, welche, nachdem sie sich bey den begangenen Missethaten bestrebet haben, solche geheim zu halten, ihre Vorsichtigkeit so weit getrieben zu haben glauben, daß sie die

Ein-

Einsicht der Richter betriegen und ihnen die Wahrheit verheelen können.

Diese Beamten erzählen hierauf die Geschichte des Processes mit aller der Kunst, welche uns diese Historie auf eine vortheilhaftige Art für sie vorstellen kann.

Sie malen die Frau de la Pivardiere als eine Frau ab, die gegen des Priors von Miseray Verdienst empfindlich ist, und lassen ihn so viel Gewalt in ihrem Herzen bekommen, daß sie nichts verborgenes für ihn hatte. Man will ihre Vertraulichkeit durch des Weihbischofs Verfahren beweisen. Man stellet den Herrn de la Pivardiere als einen eifersüchtigen, überlästigen Mann vor, dessen durch die Kriegsdienste verursachte Abwesenheit Leuten, deren Leidenschaft er Zwang anthat, zu außerordentlichem Troste gereichte. Der Herr de la Pivardiere, den seine Eifersucht führte, kömmt den 15 August 1697 an, er störet das Gastgeboth, das man auf seinem Schlosse gab; man läßt ihn bey seiner Frau; ihre Unterredung ist ungemein unfreundlich; er begiebt sich in seine Kammer; er leget sich darinnen nieder, er fällt in einen tiefen Schlaf, er verschwand. Man hatte Ursache, sein klägliches Ende zu argwohnen. Die dem Menschen natürliche Neubegierde reizet die Mägde zu befragen. Indem sie sich auf eine geheime Art etwas zu sagen weigern, vermehren sie den Verdacht: man dringet in diese zwo Mägde; es entfahren ihnen wichtige Dinge. Endlich thut ihnen die abscheuliche Wahrheit Gewalt. Vier Personen haben

einen

einen Flintenschuß gehört; das Thor des Schlosses ist aufgebrochen; man siehet in dem Stalle des Herrn de la Pivardiere Pferd, man findet seinen Mantel und seine Stiefeln. Alles dieses beweiset, daß er nicht weit hat gehen können; es brauchte weiter nichts, den Meuchelmord ruchbar zu machen.

Konnte sich der Procurator des Königes in diesen Umständen entbrechen, die Rache des Verbrechens gerichtlich zu verfolgen? Die peinliche Gerichtsordnung unter dem 3 Tit. im 8 Art. giebet ihm auch die Gewalt in den Fällen, wo sich kein Ankläger findet. Innocentius des III Regel hat es entschieden: **Wenn der Ruf oder das öffentliche Geschrey das Verbrechen anklaget, so thue er der Pflicht seines Amtes Genüge** *.

Er hat also seine Klage übergeben müssen.

Hierauf erzählen die Beamten die Historie ihres Verfahrens; sie machen die Aussagen der beyden Mägde und die Erklärung der einen in einer gefährlichen Krankheit gültig; sie bekannte, daß sie die Wahrheit in Ansehung des Priors von Miseray hinterhalten hätte, daß er bey dem Meuchelmorde gegenwärtig gewesen, und selbst dem Herrn de la Pivardiere durch Versetzung des letzten Stoßes das Leben geraubet hätte. Diese Erklärung war die Wirkung der Neigung, die sie hatte, den letzten Zehrpfenning zu empfangen. Soll man sagen, daß dieses Mägdchen

* Denunciante fama, vel deferente clamore, Officii sui debitum exequatur. c. 24.

chen bis zum Tode den Betrug behaupten gewollt? Kann man sichs einfallen lassen, daß dieses furchtsame Mägdchen bey dem Anblicke des Todes, die Person einer Betrügerinn behaupte, und vermöge einer ruchlosen Gottlosigkeit, da sie die allerheiligsten Handlungen des Christenthums auszuüben geneigt ist, die allerabscheulichste Lüge begehe? Wenn man den Tod vor Augen siehet, so hören die Bewegungsgründe des Eigennutzes und der Gefälligkeit auf, die Maske fällt ab, das Wesentliche erscheint *; die Wahrheit allein ist es, welche redet, und die sich ganz allein ohne Decke und ohne Verstellung ausdrücket; und eben dieses giebet den Erklärungen sterbender Personen ein groſses Gewicht. Dieses ist der feste Punct, wo man die Wahrheit von den vorhergegangenen Kunstgriffen, und den nachfolgenden Bestechungen unterscheiden kann. Nach dieser Erklärung kömmt der andern Magd ihre, welche, als sie sahe, daß ihre Gefehrtinn alles entdeckt, was ihr wohl zu verschweigen empfohlen worden war, ein aufrichtiges Bekenntniß von allem, was sie von dem Meuchelmorde wußte, ablegte; und die beyden Erklärungen der Mägde kommen vollkommen mit einander überein.

Eine

* Fugit persona, manet res. *Lucret.*
Dieß ist das Original von des Rousseau Gedanken.
Mais au moindre revers funeste
Le masque tombe, l' homme reste,
Et le heros s' evanouit.
d. i. Allein eräuget sich das kleinste Ungelück,
So fällt die Maske weg, der Mensch, der bleibt zurück,
Und unser Held verschwindet.

Eine falsche Anklage verschwindet in einer ordentlichen Einrichtung: allein die Wahrheit veroffenbaret sich in einer genauen Untersuchung. So wie die Richter von Chatillon in der Nachforschung fortgehen, so kläret sich die Sache immer mehr und mehr auf. Nichts ist stärker, einem Richter anzurathen und ihm zuvermögen, allem, was seinem Amte Unterricht geben kann, genau zu folgen, und nichts rechtfertiget die Klage, Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Untersuchung besser. Herr Bonnet hatte auf des Herrn Morin Klage erlaubt, ein Warnungsschreiben kund zu machen, um Nachrichten einzuziehen; er findet sehr starke Beweise, er giebet den Bescheid, sich der angeklagten Personen zu versichern; konnte er sich dessen in Ansehung der Beschaffenheit der Verbrechen, und der Natur der Beweise entbrechen? Er begiebt sich nach dem Schlosse Nerbonne; er machet eine Registratur über die Anzeigen, welche er daselbst findet; ist dieses nicht nach den Regeln? Ist dieses ein parteyischer Richter, oder ein Richter, der seine Schuldigkeit thut?

Diese Gerichtspersonen erzählen hierauf der Frau de la Pivardiere Verfahren so, wie wir es gesaget haben.

Die Angeklagten, sagen sie, nachdem sie einen Befehl vom Hofe erschlichen, sprengten in der Welt aus, der Herr de la Pivardiere sey am Leben, und unterrichteten denjenigen, den sie für den wahrhaftigen ausgeben wollten, eine lange Zeit. Andern Theils brachte man durch der Angeklagten Ansehen einige Leute darzu, daß

sie

sie ihn erkennen mußten. Man bringet ihn endlich im Monate Jenner zu Remorentin zum Vorscheine, mit des Herrn de la Pivardiere Kleidern bedeckt, welche ihm zu weit waren; man bemerkte, daß man ihm drey Leibröcke über einander gezogen hatte. Der Generallieutenant von Remorentin führet ihn nicht allein in der Stadt, sondern auch in verschiedenen Dörfern herum; er streichet ihn heraus, und giebet aller Welt zu verstehen, daß dieß der Herr de la Pivardiere ist. Er macht seine Registratur, nachdem er bestochene Zeugen, oder auch gefällige Leute fand, welche den Herrn de la Pivardiere nicht kannten, und doch diesem Richter hierinnen auf sein Wort glauben wollten. Nach einem so glücklichen Anfange wollte man die letzte Hand ans Werk legen, und den Herrn de la Pivardiere von den Mägden erkennen lassen: Diese That sollte die Sache entscheiden.

Sie erzählen hierauf den Erfolg, den diese Unternehmung bey den Mägden gehabt. Wenn sie auf den Befehl kommen, den sie vom Hofe erhalten haben, welcher dem Richter von Remorentin weiter zu gehen verbiethet, und sich seiner Person zu bemächtigen befiehlt, so sagen sie, es habe der Hof zu ihrem Vortheile, kein besser Urtheil geben können: was sie vor dem Befehle gethan haben, wird bestätiget, was sie darnach gethan haben, ist vermöge des Befehls geschehen.

Der Hof hat des Richters von Remorentin Verfahren für zu frühzeitig angesehen; man läßt

keine

keine Angeklagten zum Beweise ihrer Unschuld vor eingerichtetem Processe zu.

Was die Veränderungen der beyden Mägde anbelanget, so messen sie dieselbe dem Prior, von Miseray bey, welcher, da er mit ihnen im Gefängnisse in einer Kammer neben der ihrigen gesessen, sie gewonnen habe. So sehr sich auch diese Beamten zu überreden bemühen, daß man sich an die ersten Aussagen halten müsse: so kann man doch zu ihnen sagen, daß man nicht das geringste auf so wankelmüthige und veränderliche Zeugen bauen kann, und außer dem die Befragungen in des Angeklagten Gegenwart die Aussagen fest setzen und das letzte Siegel darauf drücken.

Diese Beamten lassen sich hierauf angelegen seyn, auf die Schlußreden der Beschuldigung ihres widerrechtlichen Verfahrens, welche man wider sie angewendet hat, zu antworten: erstlich auf ihre vorgegebene Ungültigkeit; zum andern, auf die durch den Befehl des Hofes angeordnete Verweisung der Rechtssachen des Priors von Miseray vor das Landgerichte von Tours; drittens auf die Rachbegierde, welche sie angefeuert haben soll; und viertens auf die offenbare Verlästerung, weil, sagen sie, der Herr de la Pivardiere am Leben ist.

Ehe sie auf diese vier Beweise antworten, sagen sie, der Herr de la Pivardiere hat keinen Stand; er ist abwesend, er ist Angeklagter: des Priors Diener, welche Angeklagte sind, sind abwesend; der Prior von Miseray kann seine

Rich-

Richter, nicht aus eigener Gewalt, der Ungerechtigkeit beschuldigen, er hat keine Bittschrift übergeben, und er hat keinen Befehl vom Hofe erhalten, der es ihm erlaubt hat, sein Verfahren ist unregelmäßig und durch einen Spruch der Verordnung vom 14 May 1693 für ungültig erklärt.

Sie behaupten, daß sie rechtmäßige Richter sind, weil der erste Richter, der unter ihnen stehet, versäumet hat, in vier und zwanzig Stunden Untersuchung anzustellen, und ihnen die peinliche Gerichtsordnung Gewalt giebet, in diesem Falle von dem Verbrechen Erkenntniß einzuziehen.

Was den Befehl zum Vortheile des Priors von Miseray anbelanget, da man seine Sache vor das Landgericht von Tours verweiset: so gehet er nur auf die bürgerlichen, nicht aber auf die peinlichen Gerichtshändel.

Was die Rachbegierde anbetrifft, die sie angefeuert haben soll, so kann man sagen, daß sie sich wegen dieses Vorwurfs ziemlich gut rechtfertigen. Wenn man sich in eine umständliche Beschreibung einlassen wollte, so würde sie die Leser, ohne sie zu unterweisen, nur ermüden.

Es scheinet auch überflüßig zu seyn, alles anzuführen, was sie, die Acten und Registraturen, die des Herrn de la Pivardiere Leben fest setzen, zu bestreiten vorbringen: dieß sind nur dünne Nebel, die sie einer offenbaren Wahrheit entgegen setzen.

Sie sagten, z. E. die Aehnlichkeit könne die Zeugen betrogen haben; man hätte einen Men-

schen erwählt, der dem Herrn de la Pivardiere sehr gleichte; gleichwohl hätten die meisten gesaget, daß der Falsche weder so dicke, noch so lang, als der wahrhaftige, wäre, daß, als man ihnen denselben vorgestellt, er sie nicht angesehen, sondern die Augen niedergeschlagen, übrigens aber viel Aehnlichkeit hätte.

Sie führen Betrüger an, welche durch ihre Aehnlichkeit mit denen, welche sie vorgestellt, geblendet haben. Wenn man diesen Gerichtspersonen glauben will, so sind die Bauern, welche in großer Anzahl den Herrn de la Pivardiere erkannt haben, ein Volk, dessen Urtheile ungewiß sind, und welches, da es beständig nach Vorurtheilen oder seinen Einfällen handelt, öfters die schlimmste Partey ergreifet. Sie sind überdieß den Eindrücken der Edelleute und Pfarrer ihrer Kirchspiele gefolget. Diese Edelleute, diese Pfarrer haben der Familie von Charost, welche mächtig im Lande ist, schonen wollen; der Prior ist aus dieser Familie.

Die Edelleute und Frauenzimmer, welche bey der Abendmahlzeit gewesen, und den Herrn de la Pivardiere erkannt haben, sind des Priors Freunde.

Die Aebtißinn von Valenze und ihre Nonnen, haben geglaubt, daß sie, vielen Personen das Leben zu retten, ihre Zeugnisse nicht versagen dürften, und haben den Untergang einer Familie verhindern wollen.

Wenn des Herrn de la Pivardiere Tochter den falschen für den wahrhaftigen erkannt hat,

so

so hat man dieses Kind überredet, daß es sich, ihrer Mutter den Kopf zu erhalten, diesen falschen Vater geben müßte.

Herr von Bonnet kömmt endlich auf das Abendtheuer bey dem Teiche, wo man ihn hat sagen lassen, daß er den Herrn de la Pivardiere für ein Gespenst genommen hätte. Er leget sich aufs Leugnen; er saget, es habe der falsche de la Pivardiere, welcher die Richter von Chatillon gescheuet, von einer panischen Furcht gerührt, vor ihnen, so bald sie sich am Ufer dieses Teiches gezeiget, zuerst die Flucht genommen, und man könne dieses Gesicht nichts anders, als der Unruhe und Verwirrung des Gemüths, die von dem Verbrechen unzertrennlich sind, beymessen.

Was die von den Angeklagten gemachte Anforderung an Schäden und Unkosten, wenn ihre Unschuld den Sieg behalten würde, betrifft, so würde man ihnen Schäden und Unkosten nicht wider die Richter von Chatillon zusprechen. Ein Ankläger ist nicht allezeit straffällig, wenn der Angeklagte sich rechtfertiget, saget das Gesetz im Coder de Calumniatoribus; er kann eine gerechte Ursache haben, anzuklagen, obgleich der Angeklagte in der Folge seine Unschuld beweiset. Die Gesetze unterscheiden die Lästerung von dem Irrthume; ein Verläumder wird gestraft, ein gerechter Irrthum entschuldiget: Dieß ist die Verordnung des Gesetzes: **Wenn der Richter befindet, daß sich ein kluger Ankläger hat irren können, so leget er ihm seine Anklage nicht zur Last; wenn aber die**

Verleumdung des Anklägers offenbar ist, so strafet er ihn *.

Es wird durch dasjenige berühmte Urtheil bestätiget, welches von dem ersten Präsidenten von Harlay, als Heinrich der große nebst dem Herzoge von Savoyen 1600 im Parlamente gesessen, gesprochen worden. Der Herr eines Hauses ward angeklaget, daß er einen von seinen Miethleuten ermordet hätte; er ward auf die Folter geleget: nachdem seine Unschuld nach diesem erkannt worden, verlanget er Schäden und Unkosten von der Anklägerinn, des ermordeten Mutter: Er wird durch das Urtheil freygesprochen, ohne daß man ihm die geringste Ehrenerklärung, Schäden oder Unkosten zuerkennet. Die Ursache, welche der Generaladvocate Servin deswegen angeführet, war, daß diese Mutter für keine Verleumderinn gehalten werden könnte **.

Diese Regel ist noch viel gewisser in Absicht auf einen Richter, welchen das Gesetz wegen des gemeinen Besten die Missethaten zu untersuchen anbefiehlt, weil seine Untersuchungen gezwungen und nothwendig sind. Wenn der Angeklagte seine Unschuld rechtfertiget, so darf der Richter nur für die Aufrichtigkeit seiner Absichten Bürge seyn.

* Si quidem iudex iustum Accusatoris errorem repererit, absoluit eum; si in euidenti calumnia deprehenderit, legitimam poenam ei irrogat. L. 1. ff. §. 3. ad Senatusconf Turpil.

** Dieses Beyspiel ist der Länge nach in der Historie des Processes des von Anglade angeführet im 1 Bande.

seyn. Ueberhaupt ist ein Richter nicht unfehlbar; es giebet Vermuthungen, welche dem Richter Fallstricke legen, wo seine Klugheit unterlieget.

Einen solchen Richter strafen, würde die Menschheit strafen heißen, weil sie die Gabe der Unfehlbarkeit nicht hat. Es ist nicht nöthig, daß er einer Klage statt zu geben überzeugende Beweise habe: Es ist schon genug, wenn er einen scheinbaren Grund hat, ein Verbrechen zu beweisen, wie es der Präsident Faber in seinem Gesetzbuche unter dem Titel von Anklagen entscheidet *.

Außer dem machet die Flucht der Angeklagten, und des Herrn de la Pivardiere Abwesenheit, einen gewaltigen Verdacht wider sie. Man glaubet vergeblich ihn durch die Vorstellung, daß sich die Frau de la Pivardiere gestellt hat, zu vernichten. Wie viel Missethäter, welche sich durch eine heilsame Flucht der Gerechtigkeit entziehen konnten, sind, da sie sich gestellt, die Opfer ihrer Verwegenheit geworden **?

* Sane si probabilem deferendi criminis causam quis habuerit, non exigimus, ut sufficientes et plenas afferat probationes.

** Der Kriegscommissarius, Herr von Baulieu, der sich in die Frau von Incarville verliebt hatte, ließ ihren Ehemann meuchelmörderisch umbringen; und stellte sich, weil er glaubte, daß man keine Beweise wider ihn finden würde, zu Rouen, sein Ungehorsamsbeschuldigungs Urtheil zu rechtfertigen: er ward durch einen Parlamentsspruch verdammt, lebendig gerädert zu werden, welches auch vollstreckt ward.

Wie hat man sagen dürfen, daß die Richter von Chatillon aus bloßem Hasse und Rachgier gehandelt, und falsche Zeugen gedungen haben? Wo ist der Beweis von diesen verwegenen Anführungen? Die Ankläger müssen also zu den ihren Richtern verursachten Schäden und Unkosten verdammt werden; sie können sich dieser Strafe nicht entziehen. Die Erzählung der Sache ist die Schutzschrift der Richter. Der Generalprocurator, der ihr Verfahren gebilliget hat, und es vertheidiget, ist der Beschützer ihrer Unschuld; und das Parlament selbst, da es ihnen die Untersuchung anvertrauet, hat sie vollkommen gerechtfertiget. Sie bathen, daß die Untersuchung wieder an sie verwiesen würde. So klang die Sprache, welche die Herren Bonnet und Morin führten; und der Sachwalter Bonnamour war ihr Worthalter.

Der damalige Generalsachwalter, jetziger erster Präsident, Herr Portail, der diese beyden so verschiedenen gerichtlichen Bedienungen mit einem so hohen Ruhme bekleidet hat, war dem Herrn de la Pivardiere in seinen Schlüssen nicht günstig.

So lautet der darauf gefällte Spruch.

Urtheil vom 23 Julii 1698.

Nachdem der Sachwalter Denyau, für den ausgegebenen de la Pivardiere, des Franciscus Charost Sachwalter Gondouin, der Sachwalter Martinet für Margarethen von Chau-

Chauvelin, des Regnaud Sachwalter Allier von Marescot, Bonamour, Sachwalter der bekannten Bonnet und Morin, des Erzbischofes von Bourges, und Officials, Vitzdoms, Promotors von Bourges Sachwalter le Petit, in funfzehn Sitzungen, nebst dem Portail für den Generalprocurator des Königes gehöret worden, welcher die Erzählung der Beschuldigungen und Untersuchungen gemacht hat: So hat das Parlament den Erzbischof von Bourges als beystehende Part angenommen, des Gondouins Partey gerichtliche Nachricht davon gegeben, daß es die von ihm eingewandte bloße Appellation von dem durch den Official von Bourges geschehenen Verfahren, in eine Appellation der Nullität verwandelt, und spricht dem zu Folge, in so fern es die Appellation der Nullität berührt, ohne Ansehen der Zwischenklage der Parteyen des Petit, daß der Official von Bourges, in Ansehung der von ihm geschehenen Confrontation einiger Zeugen mit Gondouins Partey übel, nichtig und widerrechtlich verfahren, weil er keinen einzigen derselben erklären lassen, daß der gegenwärtige Angeklagte derjenige ist, von welchem die Zeugen reden gehört haben, und über dieses saget, daß keine Nullität dabey sey; und was die von des Gondouin, Martinets und Alliers eingewendete einfachen Appellationen betrifft, so hat es die Appellation verworfen, und deren Appellation ist darinnen nichtig, daß

der Richter von Chatillon an der Inder, gleichfalls in keiner einzigen von ihm geschehenen Confrontation gedenket, daß der gegenwärtige Angeklagte derjenige ist, von welchen die Zeugen haben reden gehört, und da es dieses verbessert, erkläret es besagte Confrontation für null und nichtig. Dabey verordnet es, daß die Zeugen, sammt den angeklagten Catharinen le Moine und Margarethen Mercier, mit besagter Partey des Gondouins, und die Zeugen mit besagter le Moine und Mercier, auf des Particulierlieutenants von Chatillon Unkosten von neuen confrontirt, und die durch den Richter von Luce vernommenen Zeugen, jedoch andere als diejenigen, welche von dem Richter von Chatillon über ihre Aussagen wieder befraget und gültig confrontiret worden, über ihre Aussagen wieder befraget, und wenn es nöthig ist, den besagten Angeklagten unters Gesicht gestellet werden sollen, und dieses alles vor dem Criminallieutenante zu Chartres, welcher ihnen und auch den Parteyen des Martinet, Alliers, und andern Angeklagten, auf des Generalprocurators Ansuchen den Proceß machen, und bis zum Endurtheil vollenden soll; die Vollstreckung ausgenommen, wenn dawider appelliret wird. Zu diesem Ende wird der Erzbischof von Bourges gehalten seyn, einen andern Official zu ernennen, um in Ansehung der Partey des Gondouins, gemeinschaftlich mit besagtem Criminallieutenante von Chartres, von neuem zu den für ungültig erklärten Con-

fron-

frontationen und zur ganzen Einrichtung des Processes wegen besagten gemeinen Verbrechens, und auch durch besagten Official absonderlich zum Urtheile des Processes, besagtes gemeine Verbrechen betreffend, zu schreiten; weswegen die eingezogenen Erkundigungen und andere Acten, die sowohl bey dem Stuhle von Chatillon, als durch den Richter von Luce gehalten worden, in die Schreiberey von Chartres geschickt, und die Gefangenen unter einer guten und sichern Wache in die Gefängnisse zu Chartres gebracht werden sollen; es sendet die Bittschriften der Parteyen, des Gondouin, Martinets und Alliers zurück, um die besagten Schriften und Unterschriften vor besagten Richter von Chartres gerichtlich zu erkennen, und nach denselben den Proceß zu richten und nach der Gerichtsordnung Recht zu sprechen: Und da es die durch den Generalprocurator des Königs eingewandte Appellation, von dem durch den Criminallieutenant von Remorentin geschehenen Verfahren zu Recht beständig erklärt, so hat es die Appellation und dasjenige, davon appelliret worden, verworfen, indem es besagtes Verfahren verbessert und für nichtig erkläret, und folglich besagten de la Pivardiere mit seinem Intervent und Suchen abweiset. Es verordnet, daß die Eisen, wenn Gondouins Partey einige angeleget worden, ihm abgenommen werden sollen; und hat die Parteyen, wegen der absonderlichen Klagen

und anderer Forderungen vor Gerichte abgewiesen. Und da es dem Bitten des Generalprocurators statt giebet, so verordnet es: daß Ludwig von Bouchet, der sich de la Pivardiere nennet, in Verhaft genommen und in die Gefängnisse von Chartres geführet werde, um auf die Aussprüche zu antworten, welche der Gevollmächtigte des Generalprocurators wider ihn machen wird: Es befiehlt dem Particulierlieutenante von Chatillon an, wenn er die Zeugen gegen die Angeklagten, und die Angeklagten gegen einander verhört, sie erklären zu lassen, ob der gegenwärtige Angeklagte derjenige sey, von dem sie in ihren Aussagen und Fragestücken haben reden wollen, und die von den Angeklagten geschehenen Erklärungen ihnen vorzulesen; und verbiethet ihm, an die Zeugen bey der Gegenbefragung andere Fragen zu thun, als um welche durch die Angeklagten Ansuchungen geschehen ist, die Angeklagten außer der Confrontation zu befragen, und zur Wiederbefragung und Confrontation über die Erklärungen der Angeklagten zu schreiten, wenn kein vorgängiges Urtheil vorhanden ist, das es verordnet: es befiehlet ihm auch an, daß, wenn er einen andern, als den ordentlichen Gerichtsschreiber nehmen wird, er ihn nach der Gerichtsordnung vereiden lasse. Geschehen im Parlament, den 23 Julii 1698; gegen einander gehalten; unterzeichnet

De la Beaune.

Die-

Dieser Spruch, welcher dem Angeklagten den Proceß zu machen verordnete, war kein Vorurtheil wider ihre Unschuld; sie konnte nicht erkannt werden, als nach einer regelmäßigen Untersuchung; also mußte diese Untersuchung zuvor geschehen. Außer dem mußte der Herr de la Pivardiere gegenwärtig seyn; und weil er nicht erscheinen wollte, so mußte nothwendiger Weise die Haft wider ihn erkannt werden. Seine Abwesenheit kam der Meynung, die man von einem Betruge geben wollte, zu statten. Unterdessen verordnete das Parlament, das von der Angeklagten Unschuld gerührt war, man sollte während der Untersuchung, die Fessel von des Abts von Miseray Füßen abschließen? Dieser Spruch ist höchst wichtig, weil er die Beobachtung verschiedener Artikel der Gerichtsordnung, die von dem Official von Bourges und dem Particulier-Lieutenant von Chatillon an der Inder übertreten worden, vorschreibet:

Die durch diesen Spruch angeordnete Untersuchung würde die Angeklagten in unendliche Langweiligkeiten gestürzet haben.

Der entscheidende Beweis des Processes war, daß sich der Herr de la Pivardiere darstellte, welches der ganzen Untersuchung ein Ende machte. Allein er konnte es nicht wagen, sich darzustellen, da er sich des Verbrechens der doppelten Heirath schuldig wußte, und sich, indem er seine Frau rechtfertigen wollte, als einer, der zwo Weiber zugleich hat, einer Lebensstrafe bloßstellte.

Man

Man siehet in denen Chroniken der Liebhaber viele, welche ihr Leben für ihre Liebsten gewaget haben: allein die Chroniken der Ehemänner muß man von einem Ende bis zum andern durchlaufen, wenn man nur zwey oder drey dergleichen Beyspiele finden will. Des Herrn de la Pivardiere andere und allezeit großmüthige Frau gieng nach Hofe und bath, da sie durch das Ansehen mächtiger Personen unterstützet wurde, um ein sicher Geleit für diesen Mann, der ihr entgieng, damit er unter dem Schutze der königlichen Gewalt sich darstellen und die Bestätigung der Appellationen erhalten konnte, die man ihn wider den Spruch zu ergreifen angerathen hatte. Sie that also einen Fußfall vor Ludewig dem XIV, welcher eine artige Supplicantinn in diesem Zustande nicht leiden wollte, sondern sie aufstehen ließ; und nachdem er erfahren, was ihr Anliegen war, so sagte er, mit den verbindlichen Worten, welche bey diesem Monarchen, vornehmlich zum Vortheile des schönen Geschlechts, von Herzen giengen, zu ihr: **Ein so gebildetes Frauenzimmer wie ihr, verdiente ein besser Schicksal.** Er verwilligte ihr, mit Bewunderung ihrer Großmuth, das von ihr gebethene sicher Geleit, welches also lautete.

Im Namen des Königes.

„Nach demjenigen, was Sr. Majestät durch „diejenige Bittschrift vorgestellet worden, die unter „dem Namen Ludewigs de la Pivardiere, Herrns „von Bouchet, vormaligen Lieutenants bey dem „Regimente von Sainte Hermine, übergeben

„wor-

„worden, daß, nachdem Frau Margaretha von „Chauvelin, sein Eheweib, bey Gelegenheit seiner „Abwesenheit, wegen des Verbrechens eines ver„meynten Meuchelmordes, der in der Person des „gedachten Herrn von Bouchet begangen seyn „soll, angeklaget und gerichtlich verfolget wor„den, eine große Anzahl Einwohner seines Kirch„spiels und Edelleute, seine Nachbarn, auch vie„le seiner Anverwandten versichert und eidlich be„stärket, daß sie nach gedachter angebrachten An„klage ihn gesehen, und mit ihm gegessen haben, „sollte dieses sie gänzlich zu vernichten scheinen. „Weil aber die Richter auf die Zeugnisse, Er„kundigungen und Untersuchungen, welche be„zeugen, daß besagter Herr von Bouchet noch le„bet, keine Acht gehabt: so ist kein ander Mittel „übrig, den Untersuchungen, die wider die Frau „und vermeyntlichen Mitschuldigen des Verbre„chens angestellet werden, ein Ende zu machen, „als sein Daseyn durch die Darstellung seiner Per„son zu beweisen. Allein, da sich besagter Herr von „Bouchet außer diesem unglücklicher Weise in dem „Verbrechen der doppelten Ehe verwickelt befin„det: so dürfe er sich nicht vorzustellen getrauen, „aus Furcht, er möchte nicht allein wegen besag„ter That der doppelten Ehe selbst gerichtlich ver„folget und gefangen gesetzet werden; sondern „weil auch das Parlament von Paris, da er „bey demselben als darzwischenkommende Par„tey bey dem wider seine Frau angestellten Processe „angenommen zu werden, gebethen, die Haft „wider seine Person erkannt hat; so daß er sich

„genö-

„genöthiget findet, zu seiner Majestät Zuflucht zu
„nehmen, und sie demüthigst um die Verwilli-
„gung eines sichern Geleits zu bitten, vermittelst
„dessen er kommen und durch seine Gegenwart sei-
„ner Frauen Unschuld rechtfertigen könne. Nach-
„dem Ihre Maj. dieses einigermaßen in Erwe-
„gung gezogen, so haben Sie besagten de la Pi-
„vardiere, Herrn von Bouchet, verwilliget und
„verwilligen ihm ein sicher Geleit für seine Per-
„son auf drey Monate, in währender Zeit, wenn
„er sich stellet, Sie ihn durch gegenwartiges in De-
„ro absonderlichen Schutz und Schirm nehmen.
„Zu diesem Ende gebiethen Se. Maj. allen Statt-
„haltern, Dero Generallieutenanten in Dero
„Provinzen, den absonderlichen Befehlshabern
„Dero Städte, und Plätze, allen Richtern,
„Schöppen und Obrigkeiten, und allen andern
„Dero Beamten, denen dieses zukommen wird,
„besagten Herrn von Bouchet, während be-
„niemter Zeit der drey Monate, frey und sicher
„hin und wieder reisen und wohnen zu lassen,
„und nicht zuzugeben und zu erdulden, daß un-
„ter irgend einem Vorwande, wie er Namen
„haben mag, das geringste wider seine Person
„verhangen, oder er auf einigerley Art beunru-
„higet werde. Se. Maj. verbiethen aufs aus-
„drücklichste, allen Richtern, Blutrichtern, Un-
„teramtleuten, Untermarschallen, ihren Ver-
„wesern und allen andern Gerichtsbedienten, im-
„gleichen allen Thürstehern und Gerichtsdienern,
„keine einzigen Bescheide, Schlüsse und Ver-
„dammungsurtheile, von welchen Parlamen-

„te

„te und Richtern sie kommen, auch von dem Par=
„lamente zu Paris selbst, und wegen welcher Ur=
„sache sie seyn mögen, zu vollstrecken, auch allen
„Kerkermeistern und Hütern der Gefängnisse,
„ihn, diese ganze Zeit der drey Monate über,
„in besagten Gefängnissen aufzunehmen; bey
„tausend Pfund Geldbuße und der Untersagung
„ihrer Bedienungen wider die Uebertreter. Denn
„dieß ist unser Wille. Gegeben zu Versailles,
„den 26 August 1698. Unterzeichnet Ludewig:
„und weiter unten le Tellier.

Dieses sichere Geleit ist so weitläuftig, daß man behaupten kann, es würde Herr de la Pivardiere nicht in Verhaft genommen worden seyn, wenn er auch gleich ein neues Verbrechen begangen hätte. Das sichere Geleite ward unter währendem Processe etlichemal erneuert.

Er stellte sich, mit diesem sichern Geleite versehen, den ersten des Herbstmonats 1698 freywillig als einen Gefangenen auf dem Fort Eveque zu Paris, um zu rechtfertigen, saget er in seinem Tagezeddel; **daß er der wahrhafrige de la Pivardiere, ein Edelmann, Herr von Boucher, der Frauen Margarethe von Chauvelin Ehemann sey.**

Nachdem er eine schriftliche Appellation wider den letzten Spruch eingelegt, verfolgte er sie völlig; er erhielt anfänglich ein Urtheil vom Hornunge 1699, welches verordnete, daß zu seiner Erkennung geschritten werden sollte.

Man muß anmerken, daß der Richter von Chatillon, Herr Bonnet, während der Unter=

suchung verstarb, welches die Blutsfreunde zur Ehre seines Nachruhms sich zu stellen, und zu bitten verband, daß er aus dem Processe gelassen würde. Weil er nun in solchen Umständen gestorben war, daß er nichts zu bezahlen hinterlassen: so widersetzten sich Herr de la Pivardiere, seine Gemalinn, und der Prior von Miseray dem Ansuchen dieser Erben nicht, welche einen Spruch erhielten, der ihnen verwilligte, was sie bathen.

Des Herrn Nivelle gerichtliche Rede für die eingewandte Appellation.

Nachdem endlich die Sache zum Verhör gebracht ward, so redete der berühmte Sachwalter Nivelle für den Herrn de la Pivardiere. Er saget, daß er zwo Gattungen von Mitteln wider den Spruch vom 23 des Heumonats 1698 anzuwenden habe: Das Mittel des Widerspruchs, und das Mittel der Hemmung der Rechtskraft. Das Mittel des Widerspruchs. Dieser Spruch kann für nicht anders, als mangelhaft, angesehen werden. Ob gleich der Herr de la Pivardiere einem Anwalde aufgetragen hat, ihm seinen Beystand zu leisten, und ein Sachwalter für ihn geredet hat: so hat man doch gewollt, daß er nicht mehr sey, und gedacht, daß er nicht mehr lebe; sein Sachwalter, sagte man, rechtete für ein Gespenst, für einen erdichteten Menschen. Diesem Begriffe zu Folge machte er bey dem Processe nicht die Person einer Partey. Man legte alle die Bittschriften bey Seite, die er dem Herrn Generalprocurator überreichte.

Weil

Weil man mit ihm nicht als mit dem wahrhaftigen de la Pivardiere verfuhr; ist es denn nicht offenbar, daß er nicht in der Schuld war, und folglich der Spruch mangelhaft ist? Denn man kann nicht sagen, daß er die Beschaffenheit eines Urtheils hat, daß nach ausgeführtem Rechtsstreite mit dem Herrn de la Pivardiere gesprochen worden, da der Proceß nur mit dem so genannten de la Pivardiere geführet worden, und man so verfahren hat, als wenn der wahrhaftige gestorben wäre.

Außer diesem kann man kein Urtheil vollstrecken, welches dem Herrn de la Pivardiere nicht angedeutet worden. Wird man sich einkommen lassen, es ihm itzo anzudeuten? Was will man ihn für einen Titel geben? Will man ihn den falschen de la Pivardiere nennen? Also kann man es nicht wider den wahrhaftigen vollstrecken. Will man ihn den wahrhaftigen nennen? Auf diese Art wird man erkennen, daß er nicht ermordet worden, und den Betrug eingestehen.

Gesetzt, das Urtheil wäre nach vollführtem Processe gesprochen worden, so wird Herr de la Pivardiere Recht haben, sein Suchen, das übereilte Urtheil zu hintertreiben, gültig zu machen.

Dieß ist das erste Mittel. Der Spruch bestätiget ein unregelmäßiges Verfahren. Er leget den Beamten von Chatillon auf, die Gerichtsordnungen in Zukunft zu beobachten; er zeiget ihnen die Fehler ihres Verfahrens an, und schreibet ihnen in diesem Stücke ein Gesetz vor.

Es ist ein Widerspruch in der Einrichtung eines Urtheils, welches, indem es erklärt, das Verfahren sey wider die Gerichtsordnung, solches dadurch vermuthlich für nichtig erkläret, und es gleichwohl bestätiget, weil es nicht auf die Nichtigkeit desselben spricht.

Das andere Mittel ist auf den persönlichen Betrug gegründet. Man hat nach einem falschen Lehrgebäude gerichtet: der Grund des Urtheils ist der vorausgesetzte Meuchelmord an dem Herrn de la Pivardiere. Der so genannte de la Pivardiere ist eine falsche Person, hat man gesagt; nach diesem Begriffe hat man wider ihn, als einen Betrüger, die Haft erkannt. Dieser persönliche Betrug ist das Werk der Gerichtsbedienten von Chatillon, welche das Parlament durch ihr Verfahren hintergangen haben. Seit dem sich der Herr de la Pivardiere gestellet hat, so hat es seine Erkennung verordnet, und ist dazu geschritten: also hat es geurtheilet, daß man es, vermittelst eines persönlichen Betrugs, den Herrn de la Pivardtere als einen todten Menschen hat ansehen lassen, und daß man ihm keinen Anlaß gegeben, seine Erkennung anzuordnen. Kann wohl eine bessere Eröffnung zur Aufhebung eines übereilten Urtheils seyn? Ich will die andern Gründe der Vernichtung des übereilten Urtheils nicht anführen, weil sie mir nicht gegründet geschienen haben. Viele Sachwalter haben zum Grundsatze, daß man alle Gründe, die sich anbiethen, anwenden müsse, weil alle Richter, sagen sie, nicht von gleicher Stärke des Verstan-

des sind; ein eitler Grund kann einem Richter gut zu seyn scheinen, der nicht so erleuchtet, als die andern Richter ist, und dieser Richter hat seine Stimme. Allein ich halte den Grundsatz nicht für gut, weil dieser nichtige Grund den Eindruck der guten Rechtsgründe schwächet, und der Richter, der sie anfänglich für genehm halten möchte, durch seine Mitbrüder auf andere Gedanken gebracht werden kann.

Gegenwärtig wollen wir prüfen, verfolget Herr Nivelle, ob wir in der Person, die sich heute darstellet, den wahren de la Pivardiere sehen, und ob nichts an seiner Erkennung mangelt. Vier Beweise versichern unüberwindlich, daß er der wahre ist; die Vorstellung seiner Person, seine Befragung, die Aussagen der Zeugen, und die gerichtliche Erkennung seiner Schriften. Herr von Nivelle erklärte alle diese Gründe mit dem Umfange, den sie erforderten. Er nahm die Vertheidigung der Frau de la Pivardiere die man des Ehebruchs beschuldigte, im Namen seiner Parten öffentlich über sich; eine um so viel wirksamere Vertheidigung, da der Ehemann der einzige ist, der seine Ehefrau wegen dieses Verbrechens anklagen kann, weil er der einzige Rächer des seinem Ehebette angethanen Unrechts ist.

Gerichtliche Reden der andern Sachwalter, und Gegenantwort des Klägers.

Nachdem Herr von Nivelle zu reden aufgehört hatte, hielt Herr Terrasson seine Vertheidigungs-

digungsrede für der Frau de la Pivardiere Koch, den man beschuldigte, daß er des Ehemanns Mörder gewesen sey: er wiederholte in wenig Worten die Gründe wegen des übereilten Urtheils, und hielt sich darauf bey der Feindseligkeit der Richter auf, welche Feindseligkeit die Seele ihres Verfahrens war. Dieser Sachwalter, der sich in dem Gerichtshofe hervorthat, legte damals den Grund zu demjenigen großen Namen, den er sich seit dem durch die Kunst erworben hat, die er besitzt, die Sachen nach der rechten Art vorzustellen, welche die Gerichtsstube erfordert.

Herr Gondouin, des Priors von Miseray Sachwalter, Herr Martinet, der Frau de la Pivardiere Sachwalter, traten des Herrn Nivelle Schlüssen bey und wendeten seine Gründe an.

Herr Robert, des Herrn Morins, des Verwesers des Generalprocurators zu Chatillon an der Inder, Sachwalter, redete nach diesem vor Gerichte. Der Nutzen ist leicht zu erkennen, welchen Herr Morin dabey hatte, die gerichtliche Bestätigung der gesuchten Aufhebung des Urtheils zu hindern; angesehen, wenn die Parteyen in eben den Stand, darinnen sie vor der Haft waren, wieder gesetzt würden, dieses die Anklage wieder erneuerte, und ihn in einen Proceß verstiefte, dessen Ende ihm hätte nachtheilig seyn können.

Herr Robert saget, daß die Kläger, nach der gesuchten Aufhebung des übereilten Urtheils, weiter zu nichts, als des Herrn de la Pivardie-

re

re Erkennung kommen könnten; er habe, um die Aufführung seiner Partey zu rechtfertigen, nicht nöthig, des Herrn de la Pivardiere Daseyn zu widersprechen und die deswegen angeführten Beweise zu bestreiten. In dem Zustande, worinnen diese Sache in ihrem Ursprunge durch des Herrn de la Pivardiere Abwesenheit gewesen, habe die Amtspflicht des Herrn Morins ihn verbunden, die Klage bey dem Criminallieutenante von Chatillon an der Inder zu übergeben, und um die Erlaubniß der Untersuchung anzuhalten.

Wenn man durch die Bestätigung der gesuchten Aufhebung des Urtheils die Anklage wieder aufwachen ließ, so würde das Parlament in einerley Processe verschiedentlich urtheilen, bis in idem. Der Grundsatz, welcher die Verschiedenheit der Urtheile verbiethet, wird in peinlichen Fällen viel gewissenhafter beobachtet, als in bürgerlichen. Außer diesem haben die Kläger keine neuen Gründe vorzutragen; diejenigen, die sie anführen, verdienen den Namen der Gründe nicht; es ist nichts leichter, als ihre Widerlegung.

Anfänglich antwortet man, es sey überflüssig, einem Menschen, den man nicht mehr für lebendig hält, ein Urtheil anzudeuten. Hierauf saget man, das Urtheil enthalte nicht den geringsten Widerspruch. Weil das Parlament den Richtern von Chatillon die Gerichtsordnung in Zukunft zu beobachten eingeschärfet und die Parteyen vor den Richter von Chartres, dem es die Führung des Proceſſes aufträget, ver-

wiesen hat; daher könnte man nicht sagen, daß das mangelhaftige Verfahren bestätiget wäre, weil das Parlament, da es diesen neuen Richter setzet, ihm die Gewalt gegeben, es zu verbessern und von neuem anzufangen.

Wenn es wahr wäre, daß derjenige, der sich zeiget, der wahre de la Pivardiere seyn sollte, so würde dabey kein persönlicher Betrug gewesen seyn, daß man gesaget hätte, er sey ermordet worden, weil die Untersuchung dem Procurator des Königes bewegen konnte, diese Meynung zu haben. Er bathe in seinem Beschlusse, daß man ihm aus dem Streite lassen möchte.

Herr Nivelle versetzte heftig und sagte, man möchte den Herrn de la Pivardiere als Gegenpart oder Kläger wegen des aufzuhebenden Urtheils ansehen, so müßte Herr Morin bey der rechtlichen Ausführung bleiben, weil er der Anschuldigung nur aus dem Grunde wegen des Meuchelmordes und Todschlages des Herrn de la Pivardiere entschlagen worden wäre. Allein nunmehro, da die Falschheit dieser Anklage an den Tag kömmt, kommen auch die Parteylichkeit und Feindseligkeit der Richter an den Tag. Die Unschuld der Angeklagten, der Haß und die Parteylichkeit der Richter geben einander das große Licht, darinnen sie erscheinen und entdecken wechselsweise einander.

Außer diesem folge man dem General Anwalde in seiner Aufführung, so wird man den Ursprung finden, der ihn angefeuert hat. Der Eifer für das gemeine Beste, damit er sich brüstet,

hat

hat ihn, saget er, bewogen, auf dem Grunde einiger pöbelhaften Gerüchte, eine Klage zu übergeben. Wenn er die Wahrheit hätte erkennen wollen; hätte er nicht, als man bey ihm anbrachte, daß man des Herrn de la Pivardiere Kopf gefunden habe, sich nebst dem Richter in das Holz bey Jay begeben und genaue Erkundigung von diesem Kopfe einziehen sollen? Wir erbiethen uns, zu beweisen, saget Herr Nivelle, daß die Richter selbst das Blut, darüber sie eine Registratur gemacht, in des Herrn de la Pivardiere Kammer herumgespritzt haben.

Vergeblich glaubet er, sich vor der Anklage in Sicherheit zu setzen, wenn er vorgiebet, daß wenn der Herr de la Pivardiere nicht getödtet worden, doch ein anderer Mensch ermordet worden sey; und man seinen Diener, wie sie sagen, statt seiner genommen habe; daß die Frau de la Pivardiere und der Abt von Miseray anfänglich nicht darauf gedacht, sich zu vertheidigen, weil sie geglaubt, sie hätten des Herrn de la Pivardiere Schicksal beschlossen, und ihre Anschläge erstlich geändert, nachdem sie ihres Versehens überzeuget gewesen waren; der Betrug muß sich veroffenbaren. Es ist bereits gewiß, daß Herr de la Pivardiere keinen einzigen Diener mit sich gebracht. Man wird also mit dem Vorgeben, daß ein anderer ermordet worden, nicht fortkommen, sich dadurch von der Verleumdung zu reinigen.

Was noch unumstößlicher beweiset, daß der Haß die Richter blind gemachet hat, ist, daß,

nachdem sie aus dem Grunde einiger Hörensagen die Angeklagten gerichtlich verfolget haben, sie bey ihrer Meynung verharret sind, nachdem ihnen der Herr de la Pivardiere, den sie vollkommen kennen, dargestellet worden, und die verhörten Zeugen ausgesaget haben, daß sie ihn erkannt hätten.

Herr Morin muß bey der rechtlichen Ausführung bleiben, damit das Geheimniß der Bosheit erhelle, und die Gerechtigkeit in der exemplarischen Bestrafung der Gerichtsbedienten von Chatillon den Richtern eine Lehre gebe, die sie ihrer Verbindlichkeiten erinnere.

Herr Morin hat sich auf des de la Pivardiere Schlüsse zu antworten bestrebet: er ist darauf bestanden, daß das Urtheil dem Herrn de la Pivardiere darum nicht angedeutet worden, weil man ihn nicht mehr als lebend angesehen. Hieraus folget, daß es ein mangelhaftes Urtheil ist, weil man geurtheilet, daß er nicht im Processe sey; also hat man ein Mittel, sich diesem Urtheile entgegen zu setzen.

Er will beweisen, daß sich das Urtheil nicht widerspreche, weil, saget er, das Parlament, da es den Richter von Chartres bestellet, ihm die Gewalt gegeben hat, das Verfahren zu verbessern und anders zu machen: man kann nicht sagen, daß das Parlament, da es das Verfahren für nichtig gehalten hat, es bestätiget habe. Man antwortet, daß es dasselbe bestätiget habe, da es nicht förmlich erkläret, daß es nichtig sey, und ver-

verordnet hat, daß es der Richter, den es bestellte, wieder anfange.

Was den persönlichen Betrug anbetrifft, welcher der Grund der Vernichtigung des Urtheils ist, so ist bey dem Processe durch alle Beweise klärlich zu Tage geleget, daß man ihn angewendet hat.

Der Herr de la Pivardiere, der sich darstellet, muß als ein wesendliches neugefundenes Stück angesehen werden; als ein entscheidendes Stück, weil es die Anklage des Todtschlages und Meuchelmordes vernichtet; als ein neu gefundenes Stück, weil der Herr de la Pivardiere, der in der Zeit der Anklage abwesend war, und nachdem er entdeckt worden, sich nicht vor den Richtern stellen konnte; und jetzo nur erschienen, weil er die Hindernisse überstiegen, die ihn, sich in Person zu vertheidigen, verhinderte. Man hat sich dieses Unvermögen zu Nutze gemacht, ihn zu verdammen; diese Verdammung hat eine neue Schwierigkeit in den Weg geleget. Dieß ist also ein Stück, das durch den Betrug der Parteyen, die das Urtheil erschlichen hatten, zurück gehalten worden.

Der vorgegebene Meuchelmord, der falsche Satz auf welchem das ganze Verfahren gegründet ist, müssen als ein falsches Stück angesehen werden, nach welchem das Urtheil ertheilet worden *.

* Unter den Ursachen der Klage um Aufhebung der übereilten Urtheile, welche durch die Verordnung von 1667 unter dem 35 Titel im 34 Art. vorgeschrieben sind, sind folgende begriffen: Wenn man nach falschen Stücken gerur-

Daraus folget der Widerspruch in dem Urtheile, der persönliche Betrug, das neugefundene und durch den Betrug der Gegenpart zurückgehaltene Stück; das falsche Stück, das zum Bewegungsgrunde des Urtheils gedienet hat; alle diese Ursachen der Klage um Aufhebung des Urtheils, vereinigen sich hier mit einander.

Der Prior von Miseray ließ eine Schrift übergeben, die er nicht bekannt machte. Dieses übel zusammenhangende Werk, welches mir in die Hande gefallen ist, machet mir keine Lust, es anzuführen. Wenn man dabey etwas verliehrt, so wird der Verlust durch des Herrn Generalsachwalters gerichtliche Rede mit Wucher ersetzet.

Des Herrn Daguesseau, Generalsachwalters, izigen Kanzlers von Frankreich, gerichtliche Rede.

Mittewochs den 22 des Heumonats 1699, nachdem alle die Sachwalter der Parteyen geschlossen, saget der Generalsachwalter, Herr Daguesseau.

So ist es denn wahr, daß wir die glückliche Minute erreichet haben, wo die Wahrheit über den Betrug sieget, und sich vor den Augen der Gerechtigkeit erkennen läßt, welche sie zu entdecken ungeduldig wird und sie aufgekläret zu sehen erfreuet ist? Ist es denn wahr, daß derjenige, wel-

geurtheilet hat, wenn man entscheidende von neuem gefunden, und durch den Betrug der Gegenpart zurückgehaltene Stücke entdecket hat.

welchen die Welt bald für einen Betrüger, bald für den wahren de la Pivardiere gehalten hat, derjenige ist, dafür er heute erkannt worden? Wenn es wahr ist, daß alle die Beweise, welche sie, meine Herren, durch einen förmlichen Spruch erfordert haben, zusammen kommen und sich vereinigen, das Daseyn eines Mannes zu versichern, der in ihren Gedanken nur ein Gespenst vorstellte: so werden sie den ersten Spruch widerrufen, dagegen er sich mit einer Nullitätsklage versehen hat? Itzo kömmt es darauf an, erstlich zu untersuchen, ob derjenige, für welchen Herr Nivelle gerichtlich geredet hat, derselbe Mann ist, wegen dessen Meuchelmords die Gerichtsbedienten von Chatillon zu richten unternommen haben. Zum andern, wenn die Beweise seines Daseyns wohl befestiget sind, und der Betrug dargethan ist: so wird der Spruch vom 23 des Heumonats, darüber er klaget, nicht bestehen.

Da sie bereits durch die vielfältigen und wiederholten Vertheidigungen von der Sache unterrichtet sind, so wollen wir ihnen nur lediglich sagen, daß des Herrn de la Pivardiere Abwesenheit die Vermuthung von seiner Ermordung veranlasset hat. Die Ehescheidung zwischen ihm und seiner Frau fügte zu gleicher Zeit diesem ersten Verdachte, den andern Verdacht des Meuchelmordes bey. Dieses Gerichte, welches viel Aufsehens machte, konnte den Dienern der Gerechtigkeit nicht unbekannt bleiben. Sie konnten es nicht hören, ohne daß sie auf des Verwesers des Herrn Generalprocurators zu Chatillon an

der

der Inder, Herrn Morins, Klage die Strenge ihres Amtes nicht wirken ließen; der Richter erlaubte Erkundigung einzuziehen; die verhörten Zeugen sagten von einem Meuchelmorde aus, der durch die Frau de la Pivardiere an ihres Ehemannes Person begangen worden; die wegen dieser Anklage wider sie angestellten Untersuchungen bewogen sie, sich über die Richter zu beklagen; der vorgegebene de la Pivardiere hielt damals an, als zutretende Partey (Intervenient) angenommen zu werden. Nachdem die Sache innerhalb funfzehn Sitztagen verfochten worden, wiesen sie ihn mit seinem Zutritte ab, und sprachen wider ihn auf die gefängliche Haft; sie sprachen auf die Abweisung der Klage.

Nachdem ihm der König ein sicher Geleit verwilliget, verwies er die Ausführung dieser Sache vor sie. Es kam drauf an, zu ergründen, ob des Herrn de la Pivardiere Vorstellung kein Betrug wäre. Bis hieher hatten sie ihn selbst als einen Betrüger angesehen, weil er sich nicht stellte. Nach diesem Begriffe haben sie unserm Ansuchen gemäß geurtheilet. Als er sich dargestellt, verordneten sie auf seine Bittschrift, daß zur Erkennung seiner Person geschritten würde. Sie bemerkten auch durch ihren Spruch die Beweise, die sie deswegen beygebracht zu haben verlangten. Die Parteyen, welche ihrem Spruche Genüge gethan zu haben glauben, haben Befehl, wider das Urtheil vom 23 des Heumonats 1698 erhalten. Dieser Befehl, dessen Bestätigung sie von ihnen verlangen, ist die Ma-

terie

terie des Urtheils, das sie sprechen werden. Durch diese Bitte der Parteyen ist ihr Zustand verändert, die Angeklagten sind Ankläger geworden, das Verbrechen des Betruges ist vernichtet; sie wollen, daß die Anklage wegen des Meuchelmordes nicht bestehen kann; und da sie so glücklich gewesen sind, zu beweisen, daß derjenige, den man todt sagte, am Leben ist, so müssen sie mit ihrem Suchen wegen Widerrufung des Urtheils, welches ihnen ihren Proceß zu machen verordnet, angenommen werden. Also haben sie, diese große Sache zu endigen, zween Processe zu untersuchen. Ist derjenige, der sich heute vorstellet, der wahre de la Pivardiere? Und muß ihr Urtheil bestehen, wenn er der wahre ist? Von dem ersten Theile der Sache hänget die Entscheidung des andern ab.

Wir wollen die Beweise, welche von beyden Seiten zu entstehen schienen, so wohl einen begangenen Meuchelmord darzuthun, als diese Anklage umzustoßen, nicht aus dem Grunde prüfen; wir haben es bereits gesagt, es waren, dem Scheine nach, Umstände dabey, daraus man das Verbrechen, dessen sich die Angeklagten nicht schuldig zu seyn glauben, urtheilen konnte; andern Theils befanden sich auch welche dabey, woraus ihre Unschuld zu rechtfertigen war. An der einen Seite, die Frau de la Pivardiere, die man im Verdachte eines Liebesverständnisses und bösen Umganges hatte; der unsichtbar gewordene Ehemann; Zeugen, welche sagen, daß sie seine sterbende Stimme gehört haben; zwo Mägde, wel-

welche die Umstände des Meuchelmords erzählen; Bettücher, die voller Bluts sind und durch seine Gemahlinn gewaschen worden. An der andern Seite Zeugen, welche sagen, daß sie denjenigen, den sie für todt gehalten, gesehen haben; der Widerruf der Mägde; das Anerbiethen, welches der vorgegebene de la Pivardiere, sich zu stellen, that; tausend Umstände, die wir ihnen im abgewichenen Hornunge vortrugen, erregten Zweifel, und konnten, man mochte sich auf eine Seite wenden, auf welche man wollte, so gar in Irrthum stürzen. Es war gleich viel Gefahr dabey, den la Pivardiere für ermordet, oder für lebendig zu halten; welche Partey man auch ergriff, so widerstund die Entscheidung den angeführten Beweisen. Der Widerspruch derjenigen, deren sich entweder die Angeklagten oder die Ankläger zu Nutze zu machen suchten, erforderte eine vollkommnere Erläuterung der Wahrheit. Sie glaubten, daß es zur Erlangung mehrerer Gewißheit nöthig sey, auf unser damaliges Bitten Acht zu haben, und sie verordneten, nachdem sich de la Pivardiere darauf gestellet hatte, daß man zu seiner Erkennung schreiten sollte. Hat man ihrem Ausspruche Genüge gethan?

Vor Prüfung der Beweise, welche zu entscheiden scheinen, daß Herr de la Pivardiere zu Recht beständig erkannt worden, wollen wir einige Vermuthungen seines Daseyns anführen, die wir damals bey ihrem Urtheile berührten. Wir sagten, es sey schwer zu glauben, daß derjenige, der sich darstellte, ein Betrüger wäre; die kurze

Zeit,

Zeit, welche zwischen der Anklage und dem Meuchelmorde verflossen war, und seine Bitte zu Ende der Erkennung, die Schwierigkeit, eine ganze Landschaft hinters Licht zu führen, alles dieses redete zu seinem Vortheile.

Die Betrieger müssen lange Zeit arbeiten, ihre Rolle zu lernen; sie bringen den Betrug nicht eher zur Welt, als bis sie ihn etliche Jahre in ihrem Busen ernähret haben, damit er sich erhalten kann, wenn sie ihn auskriechen lassen. Also kann ein Mensch, der sich zeiget und vor Gericht stellet, ohne daß er länger als einen Monat Zeit sich vorzubereiten gehabt zu haben scheinet, keine falsche Person seyn. Ueberdieß hat sich derjenige, der erkannt seyn will, weder eine vortheilhaftige Erbschaft einzuheben und sich an den Platz eines reichen Mannes zu stellen, noch wegen irgend eines andern Nutzens dargestellt; der Eigennutz, welcher der Bewegungsgrund aller Betrieger ist, feuert die Handlungen dieses Mannes nicht an, der sich für den Herrn de la Pivardiere ausgiebet; er rechtet vielmehr wider seinen eigenen Nutzen. Er kann ihnen nicht sagen, daß er der wahrhaftige de la Pivardiere sey, wenn er nicht zugleich den Titel des Ehemanns einer wegen Ehebruchs angeklagten Frau annimmt, und für einen, der zwo Eheweiber hat, geachtet seyn will. Seine Erkennung hat keinen andern Erfolg, als ihn, wegen der Verbrechen, von deren Verdachte sich seine Frau, wenn sie auch nicht überführet würde, doch nicht reinigen wird, mit

Schan-

Schande zu beladen, oder ihn den Tod, die Strafe seiner Zweyweiberey, fürchten zu lassen.

Ist es natürlich, einen Menschen im Verdachte eines Betrugs zu haben, der sich zu zeigen nicht so lange wartet, bis die Jahre die Gesichtszüge desjenigen, den er vorstellen will, und die Vorstellungen, die sich in das Gedächtniß der Menschen stark eingedruckt, verändert haben, welcher nicht allein keinen Nutzen hat, sich darzustellen, sondern sich durch seine Darstellung, der Todesstrafe wegen der doppelten Ehe, deren er schuldig ist, und zugleich der Schande des Ehebruchs, dessen seine Frau bezüchtiget ist, bloßstellet? Wir sehen nichts dergleichen in den Handlungen berühmter Betrieger, deren Historie man in den Jahrbüchern der Gerichtsstuben lieset.

Alle diese Vermuthungen bewegten uns, als sich der Herr de la Pivardiere vorstellte, sie zu bitten, daß zu seiner Erkennung geschritten würde. Ihr Urtheil erfordert drey Beweise; erstlich seine Befragungen, zum andern die Aussagungen der Zeugen; und drittens die gerichtliche Erkennung der Schriften.

Wir wollen diese Befragung nicht lesen, welche eine Art der Historie von des de la Pivardiere Leben ist; wir wollen nur sagen, daß alles, was die unschuldige Spitzfindigkeit der Richter zu erfinden vermögend gewesen ist, sowohl durch verwirrte Fragen, als ausstudierte Umschweife, und Fragen über geheime Geschichte eine Erläu-

Erläuterung zu erhalten aufs genauste angewendet worden.

Die Frau de la Pivardiere hat, in ihrer Befragung über eben dieselben Geschichte, auf einerley Art geantwortet. Man fraget sie beyde etliche mal absonderlich, ihre Antworten sind bestimmt und gleichförmig. Der einzige Widerspruch, davon wir dem Parlamente Nachricht geben müssen, ist, daß Herr de la Pivardiere auf die Frage, ob er niemals verwundet worden, saget, er habe einmal am Schenkel einen Schlag von einem Pferde bekommen. Die Frau de la Pivardiere saget eben dasselbe: allein sie setzet dazu, daß ihr Mann an der Hüfte eine andere Wunde gehabt; der Herr de la Pivardiere hat nichts von dieser Sache ausgesaget. Dem sey, wie ihm wolle, wir können sagen, daß der Herr de la Pivardiere vielleicht von dieser Wunde nicht geredet hat, weil sie allzugeringe oder auch so alt war, daß er derselben Andenken verlohren hatte.

Ausser dem zeiget auch die Art, wie beyde geantwortet haben, daß ihre Antworten nicht abgeredet gewesen; denn vielleicht hat man eben so viel Ursache, der Uebereinstimmung als der Widersprechung in den Antworten zweener Angeklagten zu mistrauen.

Was die Untersuchung anbelanget, so bestehet sie aus sieben und zwanzig Zeugen. Wir wollen sie in drey Ordnungen eintheilen; die ersten sind unnützlich; die andern sind verwerflich,

und auf das Zeugniß der letzten kann man sich verlassen.

Die unnützen Zeugen sind, die nur von blossem Hörensagen reden, welches bey einer Gelegenheit, wie diese hier, nicht zureichend ist.

Die andern sind gleichfalls zu verwerfen. Man hat uns gewiesen, daß einer unter ihnen zu den Galeeren verdammt gewesen, und daß eben dieser Zeuge, der durch die Richter von Chatillon erwählet worden, die Vorladungen und gerichtlichen Anzeigen zu thun, sich wegen des Ungehorsams nicht gereiniget hatte. Dieserwegen, ob er gleich saget, daß er den Herrn de la Pivardiere nicht erkenne, werden wir das Zeugniß in keine Betrachtung ziehen. Wenn wir von dieser Sache eher unterrichtet gewesen wären, würden wir sein Zeugniß nicht angenommen haben. Die Gerechtigkeit, welche die Erläuterung der Wahrheit verlanget, verlanget sie durch den Mund solcher Leute, die nicht beflecket sind; die es sind, sind ihr verdächtig; und wir wundern uns auch über des Herrn Bonnets Aufführung. Er ist gestorben: ob gleich sein Nachruhm dadurch leidet, so sind wir doch vorzustellen verbunden, daß er zu tadeln ist, daß er sich der Hülfe eines Gerichtsdieners bedienet hat, dessen Ehrlosigkeit und Unfähigkeit ihm nicht unbekannt seyn konnte, weil er selbst ihn zu den Galeeren verdammt hatte, wider welche Verdammung keine Appellation galt. Man hat uns das Urtheil angeführet, welches uns auch so gleich bewegt hat, seine Aussage zu verwerfen.

Unter

Unter die Zahl der Zeugen, deren Aussage man auch verwerfen muß, setzen wir den Prior der Augustiner; er saget, derjenige, der sich heute für den wahren de la Pivardiere ausgiebet, sey nicht derselbe, den er unter diesem Namen gekannt habe. Man hat diesen Zeugen wegen der großen Freundschaft, die er mit des weiland Herrn Bonnets Familie hatte, auch verworfen. Es sind in der Untersuchung achtzehn Zeugen übrig, deren Aussagen wir lesen wollen.

Nachdem sie der Herr Generalsachwalter gelesen hatte, saget er: Statt achtzehn Zeugen hätten wir noch viel andere finden können, wenn wir es zur Erläuterung der Wahrheit für nöthig erachtet hätten. Es hat uns an Zeugnissen nicht gemangelt; denn was könnte man nach denen von drey hundert Personen, welche den Herrn de la Pivardiere erkannt haben, mehr verlangen.

Der letzte durch dero Spruch erforderte Beweis ist die gerichtliche Bestätigung der Schriften; sieben Kunsterfahrne haben daran gearbeitet, und jeder hat, nach der Regel, seinen Bericht absonderlich gemacht. Wir finden eine völlige Uebereinstimmung: die einzige Sache, die man uns einwirft, ist, daß sich der Herr de la Pivardiere bald mit einem doppelten R. bald mit einem einfachen unterschrieben hat: diese Kunsterfahrnen haben bemerket, daß sich dieses doppelte R in den Stücken der Vergleichung, nämlich Eheberedungen, Lehnspflicht, Lehnsreversen und Muthzeddeln findet. Wir wollen uns bey diesem Unterschiede nicht aufhalten, da wir außer diesem eine

vollkommene Gleichförmigkeit unter den Stücken finden, die man mit einander vergleichet.

Alle diese vereinigten Beweise vermögen uns, denjenigen, der sich darstellet, für den wahrhaftigen de la Pivardiere zu erkennen. Diese Partey, die wir nehmen, wir dürfen es sagen, kann die falsche seyn; es kann seyn, daß wir uns betrogen haben: wenn wir es aber sind, so geschiehet es nach den Regeln. Die Stärke der Beweise stürzet uns in den Irrthum; die Gerechtigkeit selbst betrieget uns *. Die Vorsehung, welche dem Verstande der Menschen Grenzen setzet, erlaubet oft, daß sie ihre eignen Erkenntnisse betriegen. Wenn wir nur durch diese allezeit festgesetzte und unveränderliche Ordnung der menschlichen Dinge verführet werden, so werden wir etwas haben, damit wir uns trösten können: wenn derjenige, den wir jetzo für den wahren de la Pivardiere halten, ein Betrieger ist, so können wir sagen, daß wir nichts verabsäumet haben, den Betrug zu entdecken; wenn wir betrogen sind, so haben wir alles angewendet, die Wahrheit zu entdecken und uns vor dem Irrthume in Sicherheit zu setzen.

Was hat man für ein Mittel, so vielen Beweisen zu widerstehen? Man will, daß ein Mann ermordet und umgekommen ist. Einen Monat darauf stellet sich eine Person dar, welche saget, daß sie eben derselbe sey; dieß ist eine Darstellung, welche die Ungewißheit und den Zweifel zerstreuet, wel-

* Diese Gattung des Zweifels ist denjenigen günstig, welche glaubten, daß dieß ein falscher de la Pivardiere wäre.

welchen zu vernichten er keinen Nutzen hat; eine Darstellung, die er zum Nachtheile seines Lebens, oder wenigstens seiner Ehre thut; eine Darstellung, die durch eine genaue und richtige Bestrafung bestätiget worden, denn der Herr General Anwald hat über sechs hundert Sachen dargebothen, worüber man den Herrn de la Pivardiere befraget hat, der darauf mit großer Richtigkeit geantwortet; eine Darstellung, die durch ansehnliche und rechtsbeständige Zeugnisse, und die Vergleichung der Schriften, die das letzte Siegel auf seine Erkennung drücket, behauptet worden.

In Zukunft werden wir nicht mehr sagen, weder der vorgegebene, noch der sogenannte; es ist Zeit, ihn den wahren zu nennen; weil wir ihn dafür erkennen. Wir wollen zu dem andern Theile der Sache schreiten, wo wir die Gründe der Klagen wegen Hemmung des Urtheils zu prüfen haben werden.

Dieser andre Theil ist nur eine Anwendung dessen, was wir in dem ersten gesaget haben.

Der auf den Widerspruch in dem Urtheile gebaute Grund ist von keiner Standhaftigkeit. Nicht allemal, wenn das Parlament die Beobachtung der Verordnungen anbefiehlt, darf das Verfahren deswegen umgestoßen werden.

Der auf des Herrn della Pivardiere Darstellung und Erkennung gegründete Schluß, ist der einzige, welcher in Betrachtung gezogen zu werden verdienet; dennoch ist er vielmehr ein

Grund des Widerspruchs, als der Hemmung des Urtheils: denn wenn man die Sachen wohl prüfet, so war das Ansuchen um Hemmung des Urtheils unnützlich, der Weg des Widerspruchs war zureichend. Unterdessen können wir uns nicht enthalten zu sagen, daß von der Minute an, da wir wegen des Herrn de la Pivardiere Erkennung nichts zu verlangen haben, da wir der Gewißheit seiner Darstellung nichts entgegen zu stellen haben, dieß eine nothwendige Folge ist, daß der Befehl bestätiget sey. Wir wiederrufen ohne Beschamung, was wir gethan haben. Dieß ist der Character der Gerechtigkeit; die Strenge unsers Ammts hat erfordert, daß wir von dem vor dem Generallieutenante von Demorentin ergangenen Verfahren appelliren mußten. Weil wir ohne Vorurtheil handeln, so biethen wir auch der Rechtfertigung der Angeklagten freywillig die Hände. Wir suchen nicht, sie schuldig zu finden; wir sind erfreut, sie unschuldig zu sehen. Die Verfolgung der Verbrechen, die uns aufgetragen ist, hat anfänglich dasjenige, was wir gethan haben, rechtmäßig gemacht, und bloß aus Furcht, man möchte vor Einrichtung des Processes Beweise der Unschuld zulassen, haben wir diese Berufung eingewendet. Jetzo, da die Wahrheit am Tage lieget, hindern wir nicht, daß Herr de la Pivardiere die gerichtliche Bestätigung seines Befehls erhalten. Allein, wird sich diese Wohlthat auf alle die andern Angeklagten erstrecken? Es würde schwer und auch unnützlich seyn, sie derselben zu berauben. Es würde daraus

andern eine große Widerwärtigkeit erwachsen; de la Pivardiere würde nur für sich und nicht für die andern leben. Das gewisse Zeichen des Verbrechens kann nicht getheilet werden; der Vortheil der Erkennung muß gleichseitig seyn. An des Herrn de la Pivardiere Daseyn ist den Angeklagten unendlich gelegen; denn weswegen hat man untersuchet? wegen seiner Ermordung. Worüber ist dero Spruch ertheilet worden? über eine Klage, die wegen der Beschuldigung eines Meuchelmordes übergeben worden. Wider wen ist er gegeben worden? wider angeklagte Personen, daß sie den Herrn de la Pivardiere heimlich ermordet hätten. Er stellet sich, er wird erkannt: also machet diese Erkennung ihre Rechtfertigung; und sie können nicht völlig gerechtfertiget werden, als durch eine Wiederrufung des Urtheils in Ansehung ihrer. Wenn die Richter zu Chatillon gesagt, es sey ein Meuchelmord begangen worden, ohne zu bemerken, daß er an des Herrn de la Pivardiere Person begangen worden; in solchem Falle würde der Befehl zu theilen seyn; niemand als des Herrn Nivelle Partey würde dessen gerichtliche Bestätigung erhalten haben, die andern würden Angeklagte geblieben seyn. Es kann seyn, wir sagen es noch einmal, und wir haben es bereits beygebracht; es kann seyn, daß derjenige, welchen uns die Stärke der Beweise für den Herrn de la Pivardiere zu erkennen nöthiget, gleichwohl nicht der wahre ist. Es kann seyn, daß, wenn er auch der wahre wäre, die Angeklagten dennoch nicht ganz und gar unschuldig

seyn könnten *. Allein itzo scheinet es uns, da die Anklage den einigen Meuchelmord des Herrn de la Pivardiere zum Gegenstande gehabt, und der Herr de la Pivardiere erkennt worden, daß kein Grund vorhanden sey, die Wohlthat des Befehls, bey einer That, die untheilbar ist, zu theilen. Der Herr de la Pivardiere ist am Leben; also sind diejenigen, welche man wegen seiner Ermordung anklaget, in diesem Stücke unschuldig; wenn sie unschuldig sind, so müssen sie in eben denselben Stand gesetzet werden, darinnen sie vor dem Urtheile waren, das sie als Schuldige vermuthet hat.

Die letzte Betrachtung, welche wir machen wollen, wird dienen, den gemeinen Einwurf zu widerlegen, der wider die Veränderung der Richter gemacht wird. Es wird morgen ein Jahr werden, als sie ein Urtheil sprachen, welches demjenigen, das die Welt heute erwartet, zuwider war: allein ist dieses nicht vielmehr eine Wirkung der Gerechtigkeit, als ein Grund des Vorwurfs wider die Richter? Nichts bemerket besser, daß sie ohne vorgefaßte Meynung handeln, als die Fertigkeit, mit welcher sie ihre Urtheile zum Besten der Unschuld wiederrufen. Sie, meine Herren, urtheilen nach denen Beweisen, die sie haben; kläglicher Zustand der Menschen, daß man derselben niemals zuviel hat! noch kläglicher ist der Richter ihrer, deren Augen man die Ex-

Ken-

* Herr Daguesseau führte diese Sprache, weil man sagte, man hätte des Herrn de la Pivardiere Diener, den man für den Herrn gehalten, ermordet.

kennung der Wahrheit zu entziehen bemühet ist! Als sie daß erstemal wider den Herrn de la Pivardiere als einen Betrieger sprachen, so verschwor sich alles, ihn für dergleichen zu halten. Wenn sie heute zu seinem Vortheile sprechen, so ist ihre Gerechtigkeit allezeit einerley: allein die Sachen haben sich verändert, und die Umstände sind die Triebfeder ihrer Entscheidungen; und man kann allezeit mit Wahrheit sagen, daß sie Grund gehabt, sie so zu geben, wie sie abgefasset worden. Der Herr Generalsachwalter beschloß, vermöge aller dieser Betrachtungen, zum Vortheile des Herrn de la Pivardiere und der Angeklagten.

Die Herren Räthe waren lange in Berathschlagung: man folgte des Herrn Generalsachwalters Schlüssen. Der Herr Präsident Bailleul, der das Urtheil sprach, setzte dazu, mit vorbehaltenen Unkosten und niedergelegten Geldbußen, für die ertheilten Befehle zur Hemmung des Urtheils.

So lauten die Worte des Urtheils.

Urtheil, welches die gesuchte Hemmung des Urtheils bestätiget.

Nach dem der Sachwalter Nivelle für den de la Pivardiere, der Sachwalter Geondouin für den Charost, der Sachwalter Terrasson für den Regnaut, der Sachwalter Robert von Saint Vincent für den Morin, nebst dem Herrn

Dagueſſeau für den Generalprocurator des Königes in vier Sitztagen gehöret worden; ſo hat das Parlament des Nivelle Partey eine gerichtliche Nachricht von der Erkennung ſeiner Perſon gegeben, und da es den Befehl wegen Hemmung des vorigen Urtheils in Betrachtung gezogen und denſelbigen beſtätiget, alle die Parteyen in den Stand geſetzet, darinnen ſie vor dem Urtheile vom 23 des Heumonats 1698 waren. Dieſem zu Folge verordnet es, daß des Nivelle Partey auf freyen Fuß geſtellet und des Gefängniſſes erlaſſen werde; welches zu thun der Gerichtsſchreiber und Stockmeiſter bey Leibesſtrafe gezwungen werden, indem wir ſie hierdurch erledigen; mit Vorbehalt der erlegten Geldbußen für die ertheilten Befehle der Reqvete Civile, und aller aufgelaufenen Unkoſten. Geſprochen im Parlament den 22 des Heumonats 1699.

Es war niemand als der Herr de la Pivardiere auf freyen Fuß zu ſetzen, weil er ſich freywillig ins Gefängniß geſtellet hatte. Wenn man in Anſehung der andern Angeklagten, daß ſie in Freyheit geſetzet werden ſollten, verordnet hätte, ſo würde man unregelmäßig geſprochen haben: die Parteyen konnten nicht anders, als in eben denſelben Stand geſetzet werden, darinnen ſie vor dem Urtheile waren; nun waren ſie vor dem Urtheile im Gefängniſſe. Allein, man ſetzte ſie wieder in das Recht, das ſie zu haben vermeynten, um ihre Klage zu verfolgen.

Man

Man verordnete, den beyden Mägden wegen ihrer falschen Zeugnisse den Proceß zu machen: Die Führung desselben ward vor den Generallieutenant von Issoudun verwiesen. Unter währendem Laufe des Processes starb Catharine le Moine: ihr Tod erstickte die gerichtliche Ahndung ihres Verbrechens.

Endlich ward der Hauptproceß abgeurtheilet. Der Procurator des Königes ward von der Klage abgewiesen, die Angeklagten wurden frey gesprochen und durften weder Schaden, noch Zinsen, noch Unkosten erstatten, weil sie keinen Angeber hatten. Den Verweser des Generalprocurators betreffend, so hatte er auf Veranlassung des gemeinen Rufs gehandelt, denunciante Fama, und sein Irrthum schien einen guten Grund zu haben. Das Verbrechen lief Gefahr, ungestraft zu bleiben, wenn man es wegen ermangelnden Anklägers nicht verfolgete, da das öffentliche Gerücht denjenigen anklaget, den es für schuldig hält. Also mußte dieser Beamte vor den Schäden und Unkosten sicher seyn.

Hier ist das Urtheil, das nach des Herrn Bochart von Sarron Vortrage, des Herrn Generalprocurators Schlußmeynungen gemäß, gesprochen worden.

Nachdem das Parlament alles, wegen der aus dem Processe entspringenden Falle reiflich erwogen, so verdammet es Margarethen Mercier, öffentliche Kirchenbuße mit bloßen Füßen, dem Stricke um den Hals, und

einer

einer brennenden Wachskerze, zwey Pfund schwer, an der großen Thüre der Kirche zu Chatillon an der Inder, zu thun, und daselbst, auf den Knien mit lauter und vernehmlicher Stimme zu sagen und zu erklären, daß sie die im Processe beniemte falsche Zeugnisse, welche sie bereuet, und weswegen sie Gott, den König und die Gerichte um Vergebung bittet, boshafriger Weise und unbedachtsam abgeleget. Nachdem dieses geschehen, soll sie nackend auf den Kreuzwegen uud andern gewöhnlichen Oertern der Stadt Chatillon mit Ruthen gestäupet und auf einem derselben mit einem glüenden Eisen, darauf eine Lilie, auf der rechten Schulter gebrandmalet werden; es hat sie verbannet und verbannet sie auf ewig aus der Gerichtsbarkeit des Parlaments, mit ausdrücklichem Befehle, ihre Verbannung, bey denen in des Königes Erklärung enthaltenen Strafen nicht zu übertreten; es erkläret alle ihre in dem Lande des Verbrechens gelegenen Güter, wem sie auch zugehören mögen, für verfallen und eingezogen, doch daß vorläufig eine Geldbuße von 50 Pfund wegen des Königes davon genommen werde *. Und da es die Zutretungen des Erzbischofs von Bourges und Nicolaus Merciers, und die Bittschriften des Herrn de

la

* Haben ihre Güter eingezogen werden können, da sie nur aus des Parlaments Gerichtsbarkeit und nicht aus dem Königreiche verwiesen und folglich keines bürgerlichen Todes gestorben war?

la Pivardiere und seiner Ehfrau, vom 21 des Jenners, dem 4 und 25 des Heumonats 1698, und vom 23 des Heumonats 1699, und des Herrn Charost seine vom 3 und 12 May 1696, und vom 10 des Brachmonats 1698, vom 20 und 22 des Heumonats 1700 und des besagten Nicolas vom ersten des Christmonats 1700, in so fern sie die Appellationen der Nullität berühren, in einige Betrachtung gezogen; so saget es, daß durch den Official von Bourges darinnen übel, nichtig und widerrechtlich verfahren und gerichtet worden, daß der Name besagter Frau de la Pivardiere in dem Urtheile vom ersten des Hornungs 1697 begriffen ist; überdieß aber saget es, daß nichts widerrechtliches dabey ist. Und auf die eingewendete Appellation von des Königes Generalprocurator wider das von dem Amtmanne von Remorentin unternommene Verfahren, nebst allen den einfachen Appellationen der besagten de la Pivardiere und seiner Frau, Charosts, Renou und Nicolas Merciers, erkläret es besagte Appellation, und das davon appelliret worden, für nichtig. Es verbessert und erkläret besagtes Verfahren durch den Generallieutenant von Remorentin für nichtig, und entbindet besagte de la Pivardiere, und seine Frau, Charost, Renou und Mercier von der wider sie angebrachten Anklage. Es verordnet, daß die von ihren Personen gemachte Gefangenregister durchstrichen und ausgelöschet werden sollen. Nachdem

dem auch das Parlament die Bittschriften Morins und Bretons vom 19 des Hornungs 1698, vom 2 August 1700, und 20 Jenner 1701, und des Gaulin, Chenu, Crouets, Michauts und seiner Frau ihre, von dem 2 und 14 Jenner 1700 und dem 20 Jenner 1701, wegen der angebrachten Anschuldigung wegen besagten Jacquemet, Gaulin, und wegen der übrigen Bitten, Endzwecke und Schlüsse, die in den Bittschriften besagter Partey enthalten sind, von keiner Erheblichkeit gefunden: so weiset es sie, mit aufgehobenen Unkosten gegen einander vor Gerichte und von dem Processe ab; und folglich sollen besagte Gaulin, Chenu, Crouet, Michaut und seine Frau des Gefängnisses erlassen, und wenn dieses geschehen, der Gerichtsschreiber und Stockmeister der Aufsicht entbunden seyn. Und zur Vollstreckung gegenwärtigen Urtheils, schicket besagtes Parlament, die benannte Margarethen Mercier gefangen zu dem Generallieutenante von Chatillon an der Inder. Geschehen im Parlamente, und dem besagten Michaut und seiner Frau, Gaulin und Crouet, so weit es sie betrifft, vor dem Fenstergitter des Parlamentsgefängnisses kund gemacht, den 14 des Brachmonats 1701. gegeneinandergehalten; Unterzeichnet

Dongois.

Dieses Urtheil ist wegen der Strafe, damit es einen falschen Zeugen beleget, wichtig. Die drey

drey Urtheile der Tournelle, welche angeführet und den 23 des Heumonats 1698, den 22 des Heumonats 1699 und den 14 des Brachmonats 1701 gesprochen worden, haben folgende Fragen entschieden.

I. Daß, wenn man die Bestrafung des Meuchelmordes einer Person verfolget, man unter ihrem Namen dem Processe nicht beytreten kann; die Person muß selbst erscheinen.

II. Wegen eines Todtschlages Angeklagte können nicht zum Beweise des Daseyns einer Person schreiten, die sie ermordet haben sollen; dieser Beweis der Unschuld muß nach der ganzen Einrichtung und bey der Durchsuchung des Processes angeordnet werden.

III. Das Parlament kann keiner Person, welche, weil sie wegen eines strafbaren Verbrechens im Verdachte ist, sich zur Rechtfertigung eines andern Verbrechens, deswegen man sie anklaget, zu stellen nicht getrauet, ein sicheres Geleite ertheilen.

IV. Der König allein kann ein sicher Geleit ertheilen.

V. Der Richter, er sey weltlich oder geistlich, soll, wenn er zu einer Confrontation schreitet, die Zeugen erklären lassen, daß der gegenwärtige Angeklagte derjenige ist, von dem sie reden gehört haben.

VI. Wenn in einem peinlichen Verfahren durch den Richter eine Nullität begangen wird, soll es auf seine Unkosten wieder angefangen werden.

VII.

VII. Wenn der Richter Erklärungen annimmt, die von den Angeklagten gemacht worden, soll er sie ihnen vorlesen.

VIII. Er soll die Zeugen in der Confrontation, wenn er nicht durch die Angeklagten darum gebethen worden, weder anmahnen;

IX. Noch die Angeklagten in der Confrontation befragen;

X. Noch zur Wiederbefragung und Confrontation schreiten, wenn nicht ein Urtheil vorhanden ist, welches es so verordnet;

XI. Noch die Zeugen befragen, wenn er ihre Aussagen abnimmt.

XII. Wenn er einen andern Schreiber, als den ordentlichen Gerichtsschreiber annimmt, soll er ihn nach der Verordnung vereiden.

XIII. Wenn ein Official einen Geistlichen des Ehebruchs berüchtiget und überführet erklärt, kann er die Person, mit welcher er den Ehebruch begangen, hat nicht ohne Widerrechtlichkeit nennen.

XIV. Ob gleich keine bürgerliche Gegenpart da ist, so kann dennoch ein Anwald des Königes oder eines großen Herrn die Bestrafung des Verbrechens ohne Ankläger gerichtlich verfolgen, wenn es der öffentliche Ruf angiebet, denuncinante Fama: in diesem Falle ist er zu keinen Schäden und Unkosten gehalten, wenn die Angeklagten frey gesprochen werden.

XV. Die Oberrichter können in dem Bezirke der Gerichte, die unter sie gehören, Verbrechen

brechen untersuchen, wenn es die ersten Richter in 24 Stunden vernachläßiget haben.

Man füget dieser Entscheidung bey, daß es die Oberrichter thun sollen.

Der Herr de la Pivardiere und seine Gemahlinn überlebten dieses letzte Urtheil wenig Jahre. Der Ehmann, der sein Herz noch nicht von der Eifersucht geheilet, und nur um der Ehre wegen gehandelt hatte, kehrte nicht wieder zu seiner Frau zurück und entfernte sich auch von der andern. Wenn ich einen Roman schriebe, so würde ich eine sehr zärtliche Trennung erzählen. Er erhielt von dem letztern Herzoge von Feuilade, dessen Anverwandter zu seyn er die Ehre hatte, weil seine Mutter eine von Aubusson war, eine Bedienung, wobey er von den Einführern verbothener Waaren, an der Spitze eines Trupps Soldaten, da er sie gefangen nehmen wollte, erschossen ward, und sie entwischten. Die Frau de la Pivardiere ward fast zu eben derselben Zeit eines Morgens in ihrem Bette todt gefunden; der Prior von Miseray, der sie zu besuchen aufgehört hatte, brachte sein Leben sehr hoch und beschloß seine Tage in seiner Priorey. Wenn man besondere Abentheuer gehabt hat, so erneuert man die Erinnerung derselben, so oft man sich zeiget, welches uns in der Welt ein gewisses Ansehen der Achtbarkeit giebet; eben dieses erfuhren der Ehemann, die Ehefrau und der Prior von Miseray in allen Gesellschaften, wo sie hingiengen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Was die andere Frau anbelanget, so hat sie seit dem noch zweene rechte Ehemänner gehabt, nachdem sie einen falschen gehabt, dessen mit ihr gezeigte Kinder starben. Sie lebet noch und hat mir viel besondere Umstände von dieser Historie an die Hand gegeben. Sie hat mich berichtet, daß eine Tochter von dem Herrn de la Pivardiere Klosterfräulein zu S. Tyr war. Weil man an dem Schicksale aller, welche seltsame Abentheuer gehabt, Antheil nimmt, und gern alles wissen will, was sie angehet, so habe ich geglaubt, ich dürfe nichts, was die Neubegierigen vergnügen kann, auslassen.

Das Vorurtheil des Volkes und vieler Leute, welche nicht wie der Pöbel denken, wider den Pivardiere ist, auch nachdem er seine Beweise vollführt hatte, in Wahrheit sehr seltsam. Warum kann man denn bey dergleichen wundersamen Begebenheiten, wenn man sich einmal etwas in den Kopf gesetzet hat, denselben, zum Besten der handgreiflichsten Wahrheit, nicht wieder in andre Falten bringen. Ist denn die Spur des Irrthums so tief und lebhaftig eingegraben, daß sie über die Einbildungskraft tyranniset? Dieß würde eine Art der Narrheit seyn. Es ist der Vernunft nichts schimpflicher, als diese unheilbare Krankheit des Verstandes; und die verborgene Wahrheit erfordert Verehrung von uns, so bald sie sich mit ihren Strahlen umgeben blicken läßt.

Der angeklagte Ehemann, daß er seine Frau todtgeschlagen habe, welche sich bey dem Appellationsverfahren stellet.

Charondas im 1 Gutachten des 1 Bandes seiner Entscheidungen des französischen Rechts erzählt, daß im 1554 Jahre ein Ehemann, der auf seine Frau ungehalten war, weil sie allzuvertraulich mit einem Geistlichen lebte, derselben ungemein empfindliche Vorstellungen gethan. Diese Frau, welche nicht viel vertragen konnte, antwortete aus eben demselben Tone. Der Wortwechsel ward dergestalt hitzig, daß der Ehmann glaubte, er könne sich nach den Gesetzen einer guten Zucht nicht enthalten seine Frau zu schlagen. Er ließ große und kleine Schläge wie einen Hagel auf sie regnen. Weil die Partey nicht gleich war, nahm die Frau Reißaus, und man sah sie weiter nicht.

Als die Nachbarn, welche die Frau mitten in der Nacht sehr heftig schreyen gehört hatten, des andern Tages ins Haus kamen, so bemerkten sie Spuren vom Blute auf dem Fußboden, und sahen ein Loderfeuer in dem Ofen. Aus diesen Anzeigen urtheilten sie einige Tage darauf, als die Frau sich nicht sehen ließ, daß sie der Ehmann erschlagen und den Körper in seinem Ofen verbrannt hätte. Man meldete es dem königlichen Richter, der diesen unglücklichen Ehmann in Verhaft nehmen ließ. Man thut Haussuchung bey dem Geistlichen, man findet die Frau

nicht. Der befragte Geistliche antwortet, daß er nicht wisse, wo die Frau sey, und man verdammet den Ehmann auf die Anzeigen zur peinlichen Frage. Hierauf bekannte der über diese Marter erschrockene Ehmann das Verbrechen, welches er nicht begangen hatte, und sagte, daß er seine Frau erschlagen und ihren Körper verbrannt hätte.

Alle von Wuth angefeuerte Weiber wollten ihn in Stücken zerreissen: Wenn man ihnen denselben übergeben hätte, so würden sie ihm gutes und kurzes Recht gethan haben.

Der Richter verdammet ihn zum Tode; er appelliret wider dieses Urtheil an das Parlement, bloß aus Gefälligkeit gegen seine Anverwandten, welche nicht glauben konnten, daß er schuldig wäre. Ein Dieb wollte von einem Todesurtheile nicht appelliren, weil er den Proceß nicht liebe, wie er sagte. Allein wenn der Angeklagte in dergleichen Umstande sich selbst so feind gewesen wäre und nicht appelliret hätte: so müßte man ihn, nach der Verordnung, dem Parlemente übergeben, damit er von demselben gerichtet würde.

Der Präsident von Ligneris, ein Mann, saget Charondas, von altem Adel, vortrefflicher Gelehrsamkeit und bewundernswürdiger Ernsthaftigkeit, hatte die Aufsicht bey dem peinlichen Gerichte. Man siehet, daß damals die Ernsthaftigkeit einen großen Theil des Verdienstes einer obrigkeitlichen Person ausmachte. Ein Spanier würde in denselben Zeiten schöne

Eigen-

Eigenschaften zum Richteramte gehabt haben. Die Kammer, welche nicht so geschwind zufuhr, als der erste Richter, fand große Schwierigkeiten bey diesem Processe. Hier ist eine Frau, die sich nicht sehen läßt; man findet herumgespritztes Blut auf der Erde; man hat sie mitten in der Nacht schreyen hören, als man sie umbrachte; man findet einen Ofen mit brennendem Feuer: scheinet es nicht nach diesem, daß das ungezwungene und ohne Marter gethane Bekenntniß des Missethäters, die Wahrheit, die sich wider ihn aufzulehnen schien, vollkommen bestätige? Konnte man einen stärkern Beweis von einem des Nachts begangenen Verbrechen haben?

Man kann nicht leugnen, daß nach der Criminalisten Lehre der erste Richter auf die Anzeigen, ohne des Verbrechers Bekenntniß, nicht wohl geurtheilet hätte, da er ihn zur peinlichen Frage verdammet. Allein, man antwortete für ihn, die Anzeigen wären ein betrieglicher Schein; der Appellant hätte bey seiner ersten Befragung geantwortet, daß seine Frau, welche er geschlagen zu haben bekannte, sich durch ihre Flucht seinem Zorne entzogen, daß sie eine Freystatt bey dem Geistlichen, wo sie oft hingienge, gesucht hätte; daß die Blutspuren, die man auf dem Fußboden fände, von einem Nasenbluten herkämen, das er ihr durch einen Faustschlag verursachet hätte, den er anderswo als im Gesichte anbringen wollen; daß man sich an des Geistlichen Antwort nicht kehren sollte, der sich wohl gehütet haben würde, zu bekennen, daß er seiner Frau bey

sich, oder anderwärts Aufenthalt gegeben hätte; daß man ein Bekenntniß, welches die Furcht vor der Marter dem Angeklagten ausgepresset hatte, in keine Betrachtung ziehen dürfte; daß, wenn er schuldig gewesen wäre, er nicht in seinem Hause geblieben seyn würde, wo er die übrige Nacht sehr ruhig geschlafen. Man könnte dazu setzen, daß, da kein gewisses Zeichen des Verbrechens, welches wider ihn zeugte, vorhanden war, man nicht viel aus diesen Anzeigen machen sollte, welche, so stark und wichtig sie auch zu seyn schienen, dennoch sehr leicht würden und verschwänden, so bald man einwendete, weil kein Körper gefunden worden, so hätte man Recht zu sagen: daß die Frau nicht erschlagen worden wäre, sondern die Flucht genommen hätte.

Das Parlement stund im Begriffe, den Angeklagten zur peinlichen Frage zu verdammen, als man die Frau darstellete. Diese Darstellung, um mich des Ausdrucks des la Bruyere zu bedienen, erfrischte das Blut der Richter sehr. Man hatte die Frau in dem Hause gefunden, wo sie der Geistliche verborgen hielt. Er nahm so gleich die Flucht; der Ehmann ward frey gesprochen; man verordnete, daß ihm alle seine Güter wieder gegeben würden, und der Richter in Person erscheinen sollte. Das Parlement wollte, man sollte der Frau, wegen ihrer bezeigten Grausamkeit, daß sie sich während der Zeit, da man ihrem Ehmanne den Proceß gemacht, nicht angegeben hatte, den Proceß machen; allein der Ehmann verzieh es ihr. Vielleicht besaß sie

An-

Annehmlichkeiten. Eine hübsche Missethäterinn, die man liebet, wird gar bald unschuldig. Das Parlement verordnete, sie sollte wieder mit ihrem Ehmanne leben, und schärfte ihr ein, sie möchte sich ordentlicher aufführen. Charondas sagte, er habe das Urtheil, davon er uns die Zeit nicht meldet, gesehen; er saget auch, daß er des Richters Vertheidiger gewesen. Er führet nicht an, was das Parlement dieser wegen gesprochen hat; vermuthlich ist keine Strafe wider ihn erkannt worden.

Kann man nach diesem, wenn kein gewisses Zeichen des Verbrechens vorhanden ist, einen Angeklagten auf die Glaubwürdigkeit der Anzeigen verurtheilen?

Parlementsverordnung, welche die Richter zu verklagen, verbiethet.

Die beständige Verordnung vom 4 May 1693, welche die Gerichtsbedienten von Chatillon angeführet haben, ward wider den Herrn Noble, Generalprocurator bey dem Parlemente zu Metz gegeben, der wegen des Verbrechens des Betrugs angeklaget worden war, und den Herrn Belin, Rath des Königes, und Dechant der Räthe des Chatelets, und Herrn Robert, des Königes Procurator, bey eben demselben Gerichte deswegen verklaget hatte.

„Das Parlement erklärte diese Gerichtsper-
„sonen für thörlich gefordert und übel verklagt,
„und verurtheilte den Herrn le Noble, zu der
„Geldbuße wegen der thörlichen Vorladung vor

„Gericht und zur Bezahlung der Unkosten. Es „erkennet die Schlüsse des Generalprocurators „des Königes für billig und verbietet allen Par„lementsanwälden und andern, in ihren Appel„lationsvorstellungen, die sie in der Kanzeley er„halten werden, den Zusatz der endlichen Vor„ladung und Klage wider die Richter bey Stra„fe der Nichtigkeit einzuschalten; sie können sich „durch eine Bittschrift vorsehen, und werden ei„nen Bescheid des Inhalts erhalten, daß besag„te Richter unausbleiblich vorgeladen und in ihrem „eigenen und absonderlichen Namen verklaget „werden sollen. Geschehen im Parlemente den „4 May 1693.„

Man hat für nöthig gehalten, der berühmten Verordnung, die nach des Herrn Kanzlers Dagueſſau, damaligen Generalsachwalters, Vorstellungen wegen dieser Materie gemacht worden, hier einen Platz zu gönnen Es wäre zu wünschen, daß man uns eine Sammlung der berühmten Verordnungen lieferte, worinnen er das Wort geführt hat: man würde sehen, daß er darinnen eine männliche, scharfsinnige, mäßig geschmückte Beredsamkeit hat blicken lassen, welche sehr geschickt ist, zum Muster zu dienen.

Auszug aus den Gerichsbüchern des Parlements.

„Nachdem sich die große Kammer und „Tournelle an diesem Tage versammlet, sind die „königlichen Fiscale eingetreten und haben un„ter Wortführung Hrn. Heinrich Franciscus

„Da-

„Daguesseau, des Königs Sachwalter, dem Par-
„lemente vorgestellet: daß weil der Eifer, wo-
„von die Kammer gegen alles, was die Ehre der
„Richter betrifft, angefeuert wäre, sich nicht in
„die Grenzen der Gesellschaft einschlösse, sondern
„sich über alle, die einen Theil von dieser erhabe-
„nen Würde hätten, welche sie in dem größten
„Maaße besäße, erstreckte, so erachteten sie es für
„ihre Schuldigkeit, ihr vorzutragen, sie möchte doch
„heute einen alten Gebrauch, welcher der Weis-
„heit und des Schutzes der vornehmsten Richter
„würdig ist, den sie den Unterrichtern schuldig
„sind, deren Ehre ihren Händen untergeben ist,
„durch eine allgemeine Satzung befestigen und auf
„immer bestätigen.

„Dieser Gebrauch, der so vortheilhaftig ge-
„schienen, daß er sich auch ohne Hülfe eines ein-
„zigen Gesetzes eingeführet, erlaubte nicht, daß
„man einigen Richter in seinem eigenen oder ab-
„sonderlichen Namen vor Gericht fordere oder
„verklage, wenn man nicht zuvor von dem Par-
„lemente die Erlaubniß dazu erhalten hätte. Die-
„sem allein kömmt es zu, den Privatpersonen die
„Freyheit zu geben, ihren eignen Richter anzu-
„greifen, und sie müssen wegen der Aufführung
„der Diener der Gerechtigkeit ein ehrerbiethiges
„Stillschweigen beobachten, bis die Gerechtigkeit
„selbst ihren Klagen den Mund öffnet.

„Obgleich die Parlementsverordnungen die-
„sen Grundsatz fast beständig in seiner Reinig-
„keit erhalten haben, so müsse man dennoch be-

„kennen, daß er einige Eingriffe in besondern „Arten erlitten habe, weil bis jetzo fast keine einzi„ge wahrhafte Verordnung gewesen, die ihn durch„aus unverbrüchlich gemacht hätte. Und weil „sie heute die Ehre haben, in der Rathsversamm„lung, welche die Majestät des Parlements vor„stellet, und welcher es allein zustehet, Verord„nungen zu machen, zu erscheinen, so bitten „sie das Parlement, daß es geruhen möchte, ei„nem Gebrauche, den die Vernunft allein ein„geführt hat, mit einer feyerlichen Gewalt zu „Hülfe zu kommen. Und um noch besser zu zei„gen, wie werth ihm die Ehre der Unterrichter sey, „wollen sie ihm vortragen, durch diese Verord„nung diejenigen Verbothe zu erneuern, welche es „so oft an alle Sachwalter und Proceßführende „ergehen lassen, daß sie sich niemals der gering„sten anzüglichen Ausdrücke bedienen sollen, wel„che vermögend sind, die Würde der Richter zu „verletzen, welche das Unglück haben, verklaget „zu werden. Daß sie sich mit dem Genusse der „Freyheit, die ihnen die öffentliche Ordnung er„laubet, begnügen sollen, daß sie ihren Richter „von seinem Richterstuhle herunter steigen lassen „und zu ihres gleichen machen, indem sie ihn ihre „Gegenpart zu werden nöthigen; daß sie aber die „Würde beständig, u. auch zu der Zeit ehren sollen, „da sie sich über seine Person zu klagen Recht zu „haben vermeynen; und niemals vergessen möch„ten, daß der, den sie angreifen, ehmals ihr Rich„ter gewesen, der wegen der Ehre diesen Namen „zu führen, allezeit Ehrerbiethung verdient, wenn

„er

„er auch so unglücklich gewesen seyn sollte, sich des-
„sen zu misbrauchen.

„In diesen Betrachtungen haben sie gebethen,
„daß es dem Parlemente gefallen möchte, allen und
„jeden, von was für Stande und Würde sie sind,
„zu verbiethen, keine Richter, wegen der Appella-
„tion von denen Urtheilen, die durch sie gesprochen
„worden, weder zu verklagen noch in ihrem beson-
„dern Namen vor Gericht fordern zu lassen, ehe
„und bevor sie namentlich und ausdrücklich durch
„einen Spruch des Parlements die Erlaubniß
„dazu erhalten haben, bey Strafe der Nichtigkeit
„des Verfahrens und einer willkührlichen Geld-
„buße des Parlements. Auch allen, welche
„Richter zu verklagen sich verbunden halten, an-
„zubefehlen, daß sie die Sachen und Gründe, die
„sie zur Entscheidung der Sache für nöthig er-
„achten, nur schlecht weg und mit geziemender
„Mäßigung vortragen, und sich aller schimpflichen
„und der Ehre und Würde der Richter nachthei-
„ligen Ausdrücke, bey Vermeidung exemplari-
„scher Bestrafung, enthalten sollen. Auch ferner
„zu verordnen, daß der Spruch, welcher auf ihre
„Vorstellungen und ihr Bitten erfolgen möchte,
„in allen Aemtern, Landvoigteyen, und Unterge-
„richten gelesen und kund gemacht werde.

„Gleich nach dem Abtritte der königlichen
„Fiscäle, ward die Sache in Berathschlagung
„gezogen:

„Besagtes Parlement ließ darauf dem Bit-
„ten des königlichen Generalprocurators Recht
„wie-

„wiederfahren, und verbiethet allen und jeden, von „was für Stande und Würde sie sind, keine „Richter, wegen der Appellation von den Urthei„len, die von ihnen gesprochen worden, weder zu „verklagen, noch in ihrem eigenen und besondern „Namen vor Gericht fordern zu lassen, ehe und „bevor sie die ausdrückliche Erlaubniß dazu durch „einen Parlementsspruch erhalten haben, bey „Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens und ei„ner willkührlichen Geldbuße. Es befiehlt allen, „welche sich berechtiget halten, die Richter zu ver„klagen, daß sie die Sachen und Gründe, die „sie zur Entschuldigung ihrer Sache für nöthig „erachten, nur schlechtweg und mit geziemender „Mäßigung vortragen, und sich aller schimpflichen „und der Ehre und Würde der Richter nachthei„ligen Ausdrücke, bey Vermeidung exemplarischer „Strafe, enthalten sollen. Es verordnet, daß „gegenwärtiger Spruch an die Aemter und Land„voigteyen, welche eine Gerichtsbarkeit haben, ge„schickt, daselbst verlesen und kund gemacht wer„den soll; es befiehlt dabey den Verwesern des „Generalprocurators des Königes, darüber zu „halten, und dem Parlemente in einem Monate „Bericht deswegen zu erstatten. Geschehen im „Parlemente den 4 des Brachmonats 1699; Un„terzeichnet

Dongois.

Mag-

Magdalena Follivet,

Welche den Herrn Beausergent geheirathet zu haben vorgiebet, widersetzet sich dem Aufgebothe der Ehe, die er mit dem Fräulein Marlot vollziehen will; sie stehet von ihrem Widerspruche ab; die Heirath wird vollzogen. Sie verlangt nach diesem zum Beweise der von ihr angeführten Ehe zugelassen zu werden.

Man konnte vermuthen, daß Magdalena Follivet, welche die Materie dieser Historie ist, den Herrn Beausergent geheirathet hatte; weil es ihr aber an dem schriftlichen Beweise ihrer Ehe fehlte, welche außer dem, wenn man sie auch voraus setzte, nichtig gewesen seyn würde, so konnte sie doch den Beweis, den sie suchte, nicht erhalten. Sie hatte die Stimmen des gemeinen Mannes vergeblich auf ihrer Seite, und reizte denselben vergeblich zum Widerwillen gegen den Herrn Beausergent: Die Richter, welche sich durch dergleichen Vorurtheile nicht verführen lassen konnten, blieben standhaftig bey ihren Regeln, weil es die Liebe zur guten Ordnung, und das gemeine Beste erforderten.

Die

Die Sache, welche Magdalena Jollivet vorgetragen hat, enthält viele Begebenheiten, wovon enige durch große Vermuthungen unterstützet werden, andere aber fest und gewiß sind. Man hat geglaubt, daß man sich nach dieser Historie bequemen und die Behutsamkeit gebrauchen müsse, die zweifelhaften Dinge bemerken zu lassen.

Vincenz Beausergent, ein Gastwirth zu Nogent le Roi, war der Vater des vorgegebenen Ehemanns der Jollivet; dieser hieß auch Vincenz. Der Vater hatte von Noellen Chevalier, seiner Frau, zwey Kinder gehabt, die sehr jung gestorben waren. Sie war nach der Historie, welche Jollivet beym Processe erzählte, weiter nicht im Stande, Kinder zu gebähren. Dieses Unvermögen ersetzte er dadurch, daß er seine Magd, Margarethen Dubocq, zu seiner Bettgesellinn annahm, welche den Held dieser Historie in dem Wirthshause, bey der Noelle Chevalier Leben, zur Welt brachte. Die Magd bezeugte, daß ihr Herr der Vater zum Kinde ware. Weil diese im Ehebruche erzeugte Frucht zur Schande des Vaters und zum Aergernisse der ganzen Stadt gereichte: so getraute man sich nicht, das Kind allda zu taufen; es ward nach Chartrainvilliers, einem benachbarten Dorfe, gebracht. In seinem Taufzeugnisse vom 10 August 1654, ward er des Vincenz Beausergent und der Margarethe Dubocq Sohn genennt.

Man nahm das Kind von der Amme weg, und der Vater war so unverschämt, daß er es

in seinem Wirthshause erzog, wo man es, als es ein wenig groß war, zu den verächtlichsten Diensten eines Knechts gebrauchte. Dieß war der Ursprung eines Menschen, welcher mit der Zeit Rathssecretär des Königes und Oberzahlmeister bey den französischen Garden ward. Dieß ist eines von den vielfältigen Spielen des Glücks, darüber man erstaunen muß, wenn man sie siehet. Man machet ihm auch den Vorwurf, daß es seine Gewogenheiten gegen die Früchte einer unrechtmäßigen Liebe verschwendet.

Nachdem Noelle Chevalier gestorben, so erhob sich Margarethe Dubocq von dem Range einer Magd und Kebsfrau, zu dem Range der Hauswirthinn und rechtmäßigen Ehfrau: allein diese Veränderung des Standes machte den jungen Beaufergent zu keinem ächten Kinde. Die gebrauchte Ceremonie, ihm unter das Trauungstuch * zu stecken, löschte die schimpfliche Geburt, das Werk des Ehebruchs, nicht aus. Gleichwohl behauptete er beym Processe, er wäre ehlicher Geburt, und machte sichs zu Nutze, daß man die Blätter zerrissen hatte, worauf der Todtenschein der ersten, und das Trauzeugniß der andern Frau geschrieben waren. Man hat Ursache zu glauben, daß er dieses Verbrechens schuldig gewesen, welches vermuthen läßt, daß die

* So nennet man das Tuch, welches man bey den Catholischen über die Personen decket, welche der Priester copulirt; unter dieses Tuch stellet man die Kinder, welche durch eine nachfolgende Ehe für rechtmäßig sollen erkannt werden.

die von der Jollivet erzählte Historie wahr ist. Es ist ein Grundsatz, daß man denjenigen eines Verbrechens beschuldigen könne, der davon Nutzen zieht*.

Außer diesem konnte er seinen Stand nicht behaupten; er konnte weder den Begräbnißschein der Noelle Chevallier, noch das Zeugniß von der Trauung seiner Mutter haben. Dieß sind mehr Beweise, als zur Satyre nöthig sind; welche bessere Leute für unehliche Kinder ausgiebt.

Beausergent ward in die Schule geschickt, wo er schreiben lernte. Weil er aber den Vorwurf nicht ertragen konnte, den man ihm ohne Unterlaß wegen seiner Geburt machte, indem sie ihm den Spottnamen des Hurkindes aus der Flasche gaben, weil seines Vaters Wirthshaus eine Flasche zum Zeichen hatte; so führte ihn seine Mutter, Margaretha Dubocq nach Paris, wo sie ihn zu dem Anwalde Moileron als untersten Schreiber brachte. Er war damals vierzehn Jahre alt. Weil er mit einem glücklichen Naturelle begabet war, so nahm er in der Juristerey in acht oder neun Jahren, so lange er in dieser Studierstube blieb, sehr zu; er gieng von da weg, um bey einem andern Anwalde, mit Namen Garanger, zu arbeiten, wo er die Verrichtung eines Oberschreibers versahe; er besorgte einige Creditwesen, die diesem Anwalde anvertrauet waren. Man beschuldigte ihm, daß er bey diesen Verrichtungen Futter geholt habe; diesen Ausdruck brauchet man, die Raubereyen

* Cui prodest scelus, is fecisse præsumitur.

reyen von dergleichen gerichtlichen Depositen, dadurch anzuzeigen. Ein enges Gewissen läßt uns das Glück von der Seite ansehen; er aber hatte den Vorsatz, ihm zu gefallen. Während der Zeit, da er Garangers Sachen unter den Händen hatte, ward der Jollivet Vater Schulden wegen verklaget. Metayer, der Gerichtsschreiber der Election, nahm ihm wirklich ein kleines Haus weg, das er ihm verkauft hatte. Jollivet war Garangers Client; er hatte mit dem Beausergent, welcher so zu sagen Garangers rechte Hand war, bald Bekanntschaft gemacht. Er lud ihm zur Mittagsmahlzeit bey sich ein. Dieser sahe zum erstenmale die Jollivet, seines Clienten Tochter, gegen welche die Natur mit den Annehmlichkeiten ihres Geschlechts nicht karg gewesen. Weil sie nur achtzehn Jahre alt war, so hatten ihre Annehmlichkeiten noch denjenigen Schimmer, den die Jugend giebet. Vermöge des Verständnisses, welches sich unter den beyden Geschlechtern findet, und dessen Wirkung so geschwind ist, gefielen sie einander in einer Minute. Der verliebte Schreiber nahm sich des Jollivets Angelegenheiten an; er konnte seiner Liebste nicht besser dienen, als wenn er ihm diente; er schoß Geld vor. Wenn dasjenige, was man wider der Jollivet Tugend ausgestreuet, einigen Grund hat, so hat man Ursache, zu glauben, daß sie ihrem Liebhaber auch einigen Vorschuß gethan. Allein ist sie deswegen bis zum Laster gekommen? Die Bosheit hat sie dessen beschuldiget; die christliche Liebe aber davon losgesprochen; und

die weder boshaft, noch liebreich sind, haben sie deswegen im Verdachte gehabt. Des Beausergent Liebe war ihre Hauptbeschäfftigung; er legte fleißige Besuche bey seiner Liebste ab, wobey sie sich nicht angelegen seyn ließ, eine andre Meynung von ihm zu bekommen. Er bezahlte den Metayer, und bediente sich bey der Wiederbezahlung des Namens eines Sachwalters, der sein Freund war: Jollivet setzte bey diesem eine Rente von 2000 Pfund Capital ein; und der Sachwalter gab einen Gegenschein zum Vortheile des Beausergent. Der Vater und die Mutter, welche ihn als eine gute Partey für ihre Tochter ansahen, billigten seine Besuche. Er vertraute ihnen sein anfangendes Glück, worzu er festen Grund legte, in dem er einigen Contracten von königlichen Verpachtungen beytrat.

Herr Gabriel, Steuereinnehmer der Generalitat von Paris, und Zahlmeister der Gebäude, der Sohn eines berühmten Baumeisters, hielt bey der Jollivet um die Heirath an; er war sterblich in sie verliebt; sie hörte aber nichts als ihre Liebe, und ihr Vater und Mutter ließen ihr freye Gewalt über ihr Schicksal.

Beausergent ließ durch einen Capuciner auch bey ihr um die Ehe anhalten, entweder weil er nur unter dieser Bedingung von ihr erlangen konnte, daß sie seinen Begierden Genüge that, wie sie es bey dem Processe zu verstehen gab; oder weil sie das Geheimniß wußte, zu verhindern, daß die letzte Gunst, welche einen Liebhaber von seiner Liebe heilet, bey ihm nicht gleiche Wirkung that;

oder

oder endlich, weil er durch des Herrn Gabriels Liebe einen Strich machen wollte.

Die Hochzeit sollte, wie die Jollivet gesaget hat, im Herbstmonate 1689 gehalten werden. Die Verzögerung mit derselben, nachdem der Vater und die Mutter darein gewilliget hatten, kam bloß daher, weil Beausergent sichere Anstalten machen wollte, die Vollziehung seiner Heirath vor den Neugierigen zu verheelen. Diese Verzögerung, die sich nicht zu der Ungeduld eines Liebhabers schicket, giebt Anlaß, zu glauben, Beausergent müsse mit seiner Liebe zum Zwecke gekommen seyn. Er gab der Jollivet zu verstehen, seine Heirath dürfte zum Vortheile seines Glückes, nicht ruchtbar werden; Herr Huguet, Parlementsrath, der ihm sein Geld anvertraut, Nutzen damit zu schaffen, und seine Gesellschafter in verschiedenen Unternehmungen, würden nicht das geringste Vertrauen auf ihn setzen, wenn sie wüßten, daß er eine Frau von so mittelmäßigem Vermögen geheirathet hätte; er setzte hinzu, er müßte noch Schreiber beym Garanger bleiben, und wollte nicht, daß seine Frau eines Schreibers Frau seyn sollte; durch die Verheelung seiner Heirath ersparte er auch viele Kosten. Es ward also beschlossen, der Ehecontract sollte zu S. Denys vollzogen werden, und Beausergent wollte unter dem Vorwande, die Gerichtsferien zu Nogent le Roi zuzubringen, dahin gehen und die Jollivet heirathen.

Er führte im Monate May 1689 die Jollivet, den Vater und die Mutter nach S. Denys, wo

er sie bewirthete; er ließ den sogenannten Incellin, Notar und Gerichtsschreiber des Orts ins Wirthshaus kommen, welcher die Ehverbindung aufsetzte, worinnen man die Gemeinschaft der Güter und ein Leibgeding ausmachte; der Notar überlieferte dem Beausergent den unterschriebenen Entwurf dieser Verbindung. Diese Sachen, welche die Jollivet anführet, sind durch den Incellin bestätiget worden, welcher aber nur gesaget hat, daß er die Eheberedung ausgeantwortet habe: allein sie hat behauptet, er habe sie dem Beausergent übergeben.

Man giebet vor, er habe erklärt, daß er seine Heirath zu Nogent vollziehen wollen, ohne Zweifel, weil der Pfarrer von Escluselle, einem Dorfe in derselben Gegend, ihm ergeben, und kein allzugewissenhafter Mann war.

Jollivet gieng hierauf nach Nogent, wo des Beausergent Schwestern, die ihr entgegen kamen, sie in ihrer Mutter Haus führten. Beausergent schrieb ihr Briefe, die ihm seine feurige Liebe eingegeben hatte. Er meldete ihr, daß man wegen des Aufgebothes, von dem Herrn Bischof von Chartres eine Erlassung, und an den Pfarrer von Escluselle einen Erlaubnißschein, die Trauung zu verrichten, auswirken müsse. Jollivet und des Beausergent Mutter reiseten nach Chartres; sie erhielten die Erlassung des Aufgebothes, durch Vermittelung des Großvicarius, Herrn Vannets: welcher solches auch nachher bekräftiget hat.

Den zehnten des Herbstmonats kam Beausergent mit der Einwilligung von der Jovillet Vater und Mutter zur Vollziehung der Heirath zu Nogent an. Am funfzehnten des Herbstmonats verband sich Beausergent, vormittags um 10 Uhr, mit der Jollivet in der Kirche zu Escluselle; der Pfarrer verrichtete die Trauung. Man hat angeführt, es hätten drey Zeugen nebst einer Schwester des Beausergent unterschrieben; die Mutter aber hätte gesagt, sie könnte nicht schreiben, und Beausergent hätte einen Stempelbogen mitgebracht, worauf der Pfarrer den Trauschein geschrieben, an statt, daß er ihn in sein Kirchenbuch schreiben sollen. Man hat auch gesaget, es habe der Pfarrer, nach geschehener Trauung, den Trauschein und die Einwilligung des Vaters und der Mutter in ein Kästgen geleget.

Die Heirath brach zu Nogent aus, wohin die Verheiratheten noch desselben Tages zurück kamen. Beausergent gab den Jungfern aus der Stadt einen Ball; die Neuverheirathete empfieng Besuche von den vornehmsten Leuten; des Ehemanns Schwester nennten sie ihre Schwester, ihre Schwägerinn; und sie war im öffentlichen Besitze ihres Standes. Des Beausergent Mutter, welche sie mit Vergnügen ansahe, sagte öfters: Habe ich nicht hier eine liebreiche Tochter? Da ihn seine Freunde mit der Jollivet im Bette überraschten, so erfreute er sich mit ihnen über die Wahl, die er bey einer solchen Frau getroffen hatte.

Die Vorsicht, welche er gebraucht, sich die Eheberedung von dem Notar geben und den Trauschein auf einen einzelnen Bogen schreiben zu lassen, beweiset, daß er sich schon damals in den Stand gesetzt, diese zwey Stücke unterdrücken zu können; die erste Sache wird durch den Notar bekräftiget; die andere hat sich Jollivet zu beweisen erbothen; und die erste machet die andere wahrscheinlich.

Jollivet kam wider nach Paris und wohnte bey ihrem Vater. Beausergent wollte, sie sollte sich Jungfer Vincent nennen lassen; er gab ihr zu verstehen, daß man ihren Ehestand, wegen wichtiger Ursachen, daran sein Glück Theil hätte, noch verheelen müsse. Sie brachte den Sommer des folgenden Jahres zu Nogent zu; ihre Mutter besuchte sie daselbst; Beausergent kam auch hin, und blieb die Ferien über da, und lebte mit der Jollivet, vor den Augen der ganzen Stadt, wie Eheleute mit einander leben.

Sie reiseten nach Paris zurück, wo Jollivet, wie zuvor, bey ihrem Vater wohnte, der die Wohnung verändert hatte. Beausergent fuhr fort, mit der Jollivet wie ein Ehemann mit einer Frau zu leben. Er bezahlte ihre Kost, ihre Wohnung, und gab ihr über dieses vier hundert Livres. Er gieng mit starken Schritten auf den Wegen des Glückes fort. Man sahe ihn mit dem Amte eines Zahlmeisters der französischen Garde bekleidet, das ihm Herr Huguet zugewendet hatte. Im 1692 Jahre verließ er Garangers Schreibstube. Er sagte zur Jollivet, er würde dieses

Glück

Glück nicht gemacht haben, wenn sie nicht die Gefälligkeit gehabt hätte, ihre Heirath geheim zu halten; dieses Geheimniß, welches sie daraus gemacht, hätte ihnen große Unkosten erspart, die sie in den schweren Jahren würden haben aufwenden müssen, wenn sie bey einander gelebet hätten; sie müßten sie auch noch verhelen. So bald er aber nur dem Herrn Huguet bezahlet hätte, dem er seine Bedienung schuldig wäre, so wollte er seine Heirath erklären und seine Frau in einem seinem Glücke gemäßen Staate erscheinen lassen.

Als er im Stande war, das andere Amt des Zahlmeisters der französischen Garden zu kaufen, so miethete er ein ganzes Haus. Er nöthigte die Jollivet beständig, die Heirath geheim zu halten. Da ihn sein neues Glück aufblähete, so sagte er zur Jollivet, er könnte nicht mehr zu ihr gehen und ließ sie daher in der Sänfte holen. Er brauchte zum Vorwande, es sey noch höchst nöthig, das Geheimniß zu verwahren, welches, wie er sagte, unter den Hausgenossen, die ihm ergeben wären, verschwiegen bliebe.

Endlich erkaltete seine Liebe nach und nach, und erlosch zuletzt gänzlich. Er erklärte hierauf der Jollivet, daß er sich wegen der Gültigkeit ihrer Ehe einige Gewissenszweifel machte; weil sie beyderseits zu der Zeit, da sie vollzogen worden, in Paris wären wohnhaftig gewesen, so hätten sie sich in ihren Kirchspielen öffentlich sollen aufbiethen lassen oder deswegen eine Erlassung von dem Erzbischofe zu Paris auswirken; der Pfar-

rer zu Escluselle hätte sie auch nicht ohne die Erlaubniß ihres Pfarrers trauen können.

Man ließ durch den Pater Colombel, Prior des großen Klosters der Augustiner, eine Rechtsbelehrung aufsetzen: man fragte die Herren Fromageot, de la Coste, Bourret und Durieu, um ihr Gutachten. Diese vier Doctoren thaten den Ausspruch, die Trauung sey gut und gültig, und brauche keiner Erneurung; sie gründeten sich darauf, daß Beausergent fünf und dreyßig Jahre alt gewesen war, als er diese Heirath gethan hatte; daß er ursprünglich von Nogent und aus dem Kirchensprengel von Chartres war; daß die Follivet, welche unmündig gewesen, des Beausergent Mutter durch ihren Vater und Mutter anvertrauet worden war; daß sie mit ihrer Bewilligung nach Nogent gegangen, um daselbst mit einer Erlassung vom Bischofe von Chartres die Ehe zu vollziehen; daß die mit allen nöthigen Feyerlichkeiten geschehene Trauung vollzogen und von einer langen Beywohnung begleitet worden. Man hat Ursache, zu glauben, daß dieses rechtliche Gutachten so gegeben worden, als es die Follivet bey dem Processe erzählet hat, weil es ihr Sachwalter bey der gerichtlichen Rechtfertigung angeführet, da diese vier Doctoren noch lebten. Sie saget auch, daß ihr Ehmann in derselben Zeit nach Nogent gegangen, und so viel Geschicklichkeit gehabt, den Trauschein demjenigen aus den Händen zu spielen, bey dem er nach des Pfarrers von Escluselle Tode in Verwahrung war gegeben worden.

Als er alle Beweisstücke unterdrücket hatte, welche die Heirath behaupten konnten, so nahm er die Maske ab; und sagte zur Jollivet, er wäre wegen der Gültigkeit ihrer Heirath noch nicht von seinen Gewissensscrupeln geheilet; geschickte Leute hätten ihn versichert, sie wäre nicht gültig; er wollte ihr aber zehntausend Thaler baar Geld geben, wenn sie anstatt ihre Heirath für gültig zu halten, einen jungen reichen Menschen von seinen Bekannten heirathen wollte; dieß wäre die beste Partey, die sie ergreifen könnte; er wäre mit Schulden überhäufet, und weniger als jemals im Stande, seine Heirath öffentlich zu erklären; er könnte sie nicht länger in diesem betrübten Zustande, darinnen sie so viel Jahre gelebet hätte, schmachten sehen; seine Freundschaft gegen sie nöthige ihn diese Sprache gegen sie zu führen; verständige und gewissenhafte Personen würden ihr sagen, daß sie diese Anerbiethungen, wegen der Nichtigkeit ihres Ehstandes, ohne Verbrechen annehmen könnte; und sie übrigens, wenn sie solche nicht annähme, die unglücklichste Frauensperson von der Welt seyn würde.

Diese Rede war ein Donnerschlag, der die Jollivet rührte. Ehe sie wieder zu sich selbst gekommen und im Stande war, zu antworten, war Beaufergent weggegangen. Gleichwohl bildete sie sich ein, daß er nicht im Ernste geredet hätte. Sie glaubte, er hätte nur probiren wollen, ob sie ihn wahrhaftig liebte, indem er ihr einen andern Ehmann angebothen. Sie gieng des andern Tages zu ihm, und sagte, er hätte gewiß gestern

scherzen wollen. Allein, ohne daß er ihr weiter Zeit zu reden ließ; antwortete er auf eine spröde Art: sie hätte keine andere Partey zu ergreifen, und würde ihre Heirath niemals behaupten können; er habe schon gute Anstalten dawider gemacht. Es war vergeblich, daß sich Jollivet zu seinen Füßen warf und sein Mittleiden dadurch erregen wollte, indem sie ihm den beweinenswürdigen Zustand vorstellte, darein er sie versetzte; sie unternahm vergeblich, eine erstorbene Liebe wieder zu erwecken; er gieng von ihr und sagte zu ihr, sie sollte niemals einen Fuß wieder in sein Haus setzen.

Nach dieser grausamen Unterredung sah sie den Beausergent nicht mehr.

Uebrigens nimmt man diese letzten Geschichte nicht in allen den Umständen, damit sie bekleidet sind, an; der Jollivet Sachwalter hat sie so erzählet.

So viel ist gewiß, daß Beausergent, nachdem seine alte Liebe verrauchet war, einigen Vorwand gesucht, mit ihr zu brechen. Man urtheile nach der Rechtsbelehrung, die er anfänglich vorschlug, als er sagte, daß er an der Gültigkeit der Heirath zweifelte; allein man weis die Unterredung, die man erst angeführt hat, nur aus der Jollivet Munde. Wenn sie nicht so gewesen ist, wie man sie gesaget hat, so kann man doch glauben, daß er einen Zank vom Zaune gebrochen hat, er mag sich bedient haben welcher Worte er wolle. Ein Mägdchen, das von ihrem Liebhaber, den sie zärtlich liebet, oder wenn man lieber

will,

will, eine Frau, die von einem Ehmanne verlaſſen wird, der ihr die Beweiſe ihrer Heirath entführet, und die entdecket, daß ſie mit einem Böſewichte zu thun hat, ſeufzet, daß ſie ſich ohne Rettung verunehret ſiehet; der Schmerz, den ihr ihr Zuſtand verurſachet, der Abſcheu, den ſie wider denjenigen faſſet, welcher der Gegenſtand ihrer Liebe iſt, machen in ihrem Herzen eine abſcheuliche Vermiſchung von Empfindungen, welche vermögend iſt, ſie zur Verzweiflung zu bringen.

Sie hatte Stärke genug über ſich ſelbſt, ihre Vernunft zu hören und nicht unterzuliegen, ob ſie gleich ungemeine Herzensangſt empfand. Allein wie groß war nicht ihr Erſtaunen, als ſie erfuhr, daß man kurz darauf, Sonntags den 10 Auguſt 1698, den Herrn Vincent Beauſergent und das Fräulein Catharine Marlot zu S. Mery und S. Johann aufgebothen hatte! Sie lief ohne Anſtand zu dem Herrn Blampignon, Pfarrer zu S. Mery; allein ſie konnte nicht vor ihn; man ſagte, ſie müſſe zur ordentlichen Stunde kommen, wenn er Gehör gebe. Sie gieng zu dem Vicar, Herrn Richelieu, welcher ſie verſicherte, daß das Aufgeboth für den Herrn Beauſergent, des Königes Secretär und Zahlmeiſter der franzöſiſchen Garden, geweſen. Sie ſagte zu ihm, Beauſergent wäre ihr Ehmann; ſie wäre mit allen gewöhnlichen Ceremonien mit ihm getrauet worden, und wollte ihm einen Einſpruch wider ſein Aufgeboth thun. Nehmet euch dießfalls wohl in Acht, ſagte der Vicar; Herr Beauſergent iſt reich, er thut eine gute Partey, und trifft ei-

ne

ne große Heirath; wenn ihr euch dawider setzet, so werdet ihr Ursache haben, es zu bereuen. Diese Sprache ist in dem Munde eines Vicars, der von den Gründen des Widerspruchs nicht unterrichtet war, etwas außerordentliches.

Sie erschrack nicht über diese Drohung; sie ließ noch desselbigen Tages ihren Einspruch dem Pfarrer zu S. Johann, dem Pfarrer zu S. Mery, und dem Herrn Marlot, so wohl für ihn als seine Fräulein Tochter einhändigen. Sie nahm in diesem Einspruche den Titel einer Frau des Herrn Vincent Beausergent an, und als solche widersetzte sie sich dem Aufgebothe und der Vollziehung der Ehe, die Herr Beausergent, ihr Ehmann, unternehmen wollte.

Sie gieng zu dem Pfarrer von S. Johann, und zeigte ihm eine Abschrift von des Herrn Bischofs von Chartres Erlassung, das rechtliche Gutachten wegen der Gültigkeit des Ehstandes, und dreyßig Briefe, welche Beausergent an sie geschrieben hatte.

Dieser ließ sie vor das Officialgericht fordern, um daselbst die Aufhebung des Einspruchs zu erhalten: allein er glaubte, daß es ihm zuträglicher wäre, den Weg des gütlichen Vergleichs zu versuchen. Er bediente sich des Thiberts, bey dem man die Sachen mit eingeben mußte. Dieser Agent stellte der Follivet vor, daß sie von ihrem gethanen Einspruche nichts zu erwarten hätte; daß sie nicht den geringsten Beweis von ihrer Heirath hätte, und dergleichen auch nimmermehr haben würde; daß sie sich in einen schwe-

ren Rechtshandel verwickeln würde; daß sie nicht im Stande wäre, ihn auszuhalten; daß sie weder Geld noch Ansehen, Beausergent aber diese beyden Vortheile vor ihr voraus hätte; daß, wenn sie auch beweisen könnte, daß sie getrauet worden, man erstlich nach diesem entscheiden müßte, ob auch die Trauung gültig wäre; daß ihr Ehmann niemals bey ihr bleiben würde, die Sache möchte auch laufen wie sie wollte; daß er in Geschäfften stünde, wo man groſse Veränderung erführe; daß das Glück, nachdem es einen Menschen reich gemacht, ihn oft wieder dahin setzte, wo es ihn hergenommen; und daß ihr Beausergent gern 8000 Livres geben wollte, welchen Vorschlag anzunehmen, er ihr als ein Freund anriethe. Allein als er sah, daß dieß keinen Eindruck machte so griff er sie von einer andern Seite an. Er sagte zu ihr, sie würde Ursache an ihres Vaters Untergange seyn, welcher dem Beausergent den Werth des Hauses zu Passy, den er den Verkäufer bezahlet hätte, schuldig wäre; die Zinsen wegen dieser Summe von 1689 wären noch nicht abgetragen; er hätte außer diesem viel Geld vorgeschossen, worüber er Verschreibungen hätte; wenn man ihren Vater deswegen vor Gerichte belangte, so würde er dadurch nebst seiner Familie an den Bettelstab gebracht werden. Er gab ihr zu erkennen, daß es ihm in seinem Amte leicht wäre, Leute zu finden, die sie beschimpfen könnten. Zum Beschlusse sagte er: er gäbe ihr Zeit zur Ueberlegung, und damit sie Zeit sich zu entschließen hätte, so wollte er hinge-

hen

hen und die Sache, welche an diesem Tage gerichtlich vorgetragen werden sollte, den Officialgerichten übergeben. La Lande, eine Singmeisterinn, und des Beausergent Schwester, kamen zu ihr und wiederholten eben dieselben Vorstellungen: die letztere verließ sich sehr auf Drohungen; sie stärkte der Jollivet Furcht, welche sich gleichwohl auf alle diese Angriffe nicht ergab. Ihr Vater und Mutter, welche über das ihnen gedrohte Elend erschracken und sich einbildeten, sie sähen die Gerichtsknechte ihren Hausrath bereits wegnehmen, kamen auch darzu und stellten ihrer Tochter den kläglichen Zustand vor, darein sie sie versetzen würde, ohne daß sie den geringsten Nutzen davon zöge; denn, wenn man auch voraus setzte, daß sie allen glücklichen Erfolg hätte, damit sie sich schmeichelte, so dürfte sie doch nicht hoffen, daß ihr Ehmann, nach dem Lärm, den sie gemacht hätte, sie wiedernähme, und sein Vermögen mit ihr theilte.

So wankelmüthig sie auch durch dergleichen Reden ihrer trostlosen Eltern gemacht ward, welche den Weg zu ihrem Herzen so wohl wußten, so würde sie sich doch noch nicht gegeben haben: allein es sagten ihr verständige Leute, die sie um Rath fragte, sie wäre nicht Herr über ihren Stand, die Eigenschaft einer Frau verlöhre sich nur mit dem Leben; wenn sie auch gleich ihren Einspruch itzo fahren ließe, so würde sie deswegen eben so wohl des Beausergent Frau seyn, und im Stande bleiben, einen neuen Einspruch wider das Aufgeboth zu thun; des Beausergent

Blind=

Blindheit, welcher, da er ihr Geld böthe, ihr selbst die Waffen darreichte, ihren Stand zu vertheidigen und zu behaupten, müßte als eine besondere Wohlthat des Himmels angesehen werden; dieses Geld wäre weder der Werth noch die Belohnung der Eigenschaft einer rechtmäßigen Frau, die weder verkauft noch abgetreten werden könnte, sondern nur die Erstattung eines Theils der ansehnlichen Summen, die ihr Beausergent vorenthielte, und ihr als der Frau, die gemeine Güter mit ihm hätte, zukämen: mit einem Worte, wenn es manchmal erlaubt wäre, sein Wort nicht zu halten, so träfe ihm, der es zu erst gebrochen, die Strafe deswegen; und man thäte es nur zur Verhinderung eines Kirchenraubes, und der Entheiligung des Sacraments der Ehe. Es mangelte diesem letzten Vernunftschlusse nichts, als das Zeugniß der Lehrer einer gelinden Moral.

So viel mächtige Gründe, welche durch die Thränen eines Vaters und einer Mutter unterstützet wurden, überredeten sie. Des andern Tages sagte sie zum Thibert, sie wolle thun, was man von ihr verlangte, so fern man, außer den 8000 Pfunden, die man ihr versprach, ihr eine völlige Quittung für ihren Vater und Mutter gäbe. Thibert versprach ihr ohne Anstand alles beydes.

Man ward einig, daß man sich des andern Tages, den dreyzehnten August 1698, um zehn Uhr Vormittags, bey dem Herrn Parlementsadvocaten Chevalier einfinden wollte, daß sie die Schrif-

Schriften, die sie dem Pfarrer von S. Johann gezeiget hatte, mit dahin bringen sollte; und daß Thibert seiner Seits das Geld und die Qvittung unter besonderm Siegel, nebst einem Notar, der die Aufhebung des Einspruchs annehmen sollte, mitbringen würde.

Alles dieses ward vollstreckt; man brauchte die Vorsicht, die Qvittung eher, nämlich unter dem 1 des Brachmonats, auszustellen. Jollivet händigte die Schriften aus. Sobald sie die Aufhebung des Einspruchs unterschrieben, gieng sie zu einem Notar, und protestirte wider alles, was sie gethan hatte. Sie erneuerte ihre Protestation den 8 des Weinmonats, und fügte neue Dinge und neue Umstände dazu. Sie glaubte nicht, daß sich Beausergent an einem so großen Feste, als Mariä Himmelfahrt war, trauen lassen würde. Sie war ruhig, und verschob den Einspruch, den sie thun wollte, bis auf den folgenden Tag. Beausergent zeigte ihr aber, daß sie sich betrogen; er wendete ungemeinen Fleiß an.

Man hatte die Jollivet eine Vollmacht unterschreiben lassen, welche einem Anwalde Macht gab, in die Aufhebung des Einspruchs zu willigen. Vermöge dieser Vollmacht willigte er den 14 des Herbstmonats, in ein Urtheil, das man ausfertigte und den Einspruch aufhob. Auf dieses Urtheil erhielt man die Nachlassung der beyden Aufgebothe, und sie ward noch denselben Tag in das Gerichtsbuch eingetragen. Man brachte sie zu dem Pfarrer von S. Johann. nebst der

Auf=

Aufhebung des Einspruchs, und bath ihn, die Trauung des andern Tages zu verrichten. Er schützte die Feyer des Festes vor, und sagte, der Herr Erzbischof wollte keine Trauungen an Sonntagen und auch an schlechten Feyertagen verrichtet haben. Er verwunderte sich darüber, daß Jollivet von ihrem Einspruche abgestanden; er sagte, weil das Urtheil der Jollivet nicht angedeutet worden, so wolle er mit ihr reden; es müsse ein Geheimniß dabey seyn, das er nicht begriffe; die Trauung würde mit viel mehr Ordnung geschehen, wenn man sie verschöbe. Man hat gesagt, es habe der Pfarrer von S. Johann dem Herrn Präsidenten Bailleul, und dem Hrn. Generaladvocaten die Antwort, die er damals gegeben, berichtet. Man würde diese erlauchte Zeugen nicht angeführt haben, wenn die Sache nicht wahr gewesen wäre.

Es war nicht möglich, diesen Pfarrer zu gewinnen, was für Mittel man auch dazu anwendete; alles, was man von ihm erhalten konnte, war, daß er darein willigte, daß der Pfarrer von S. Mery die Trauung verrichtete. Er gieng zu ihm, und erinnerte ihn an die Verordnung des Kirchensprengels, daß sich ein Pfarrer, wegen einer Heirath, worbey es einige Schwierigkeit gäbe, mit dem Erzbischofe unterreden sollte *. Nichts-

* Nullus Sacerdos audeat perficere matrimonium inconsulto Archiepiscopo, sed ad eum semper referat omnes matrimoniorum dubietates, iuxta Synodum Parisiensem.

Nichtsdestoweniger gab er ihm seine Einwilligung. Man giebt vor, er habe von ihm gefordert, daß er sich, ehe er etwas vornehme, bey dem Erzbischofe einfinden solle. Unterdessen verrichtete der Pfarrer von S. Mery früh um sechs Uhr die Trauung. Man schloß hieraus, er müsse dem Beausergent gänzlich ergeben seyn. Die Geschwindigkeit im Kriege, in der Liebe und in der Heirath ist ein Meisterstreich.

Jollivet erfuhr die Heirath allzuspät. Sie entschloß sich daher, zu Behauptung des Standes, den sie sich beylegte, einen Proceß anzufangen. Sie fing aber ihren Proceß nicht so gleich an, weil sie Zeit brauchte, ihre schriftlichen Beweise zu sammlen. Sie hatte weder ihre Ehberedung noch den Trauschein; sie hatte die Stücke weggegeben, welche beweisen konnten, daß diese zwo Schriften wirklich wären ausgefertiget worden. Sie mußte also andere Urkunden suchen. Sie fing erstlich in dem folgenden Christmonate den Proceß, wie man ihr riethe, vor dem Criminallieutenante von Chartres an, weil sie, vermöge der Nachlassung des Bischofs dieser Stadt, zu Nogent le Roi welches unter dem Kirchensprengel und der Gerichtsbarkeit dieses Richters stund, in einem öffentlichen Besitze ihres Standes gewesen war, und bey ihrer Verheirathung ihre Wohnung in dieser Stadt gehabt hatte.

Nachdem sie endlich einige Beweise zusammengebracht, nämlich die Erklärungen des Notarii, der die Eheverbindung ausgefertiget hatte,

und des Herrn Vannets, Doctors der Sorbonne, welcher zur Erhaltung der Dispensation geholfen, und einige Briefe vom Beausergent, so übergab sie dem Criminallieutenante von Chartres, als dem Richter des Orts des Verbrechens, ihre Klage den 18 des Christmonats 1698.

Sie sagte in dieser Schrift, daß man unerlaubter Weise die Urkunden weggeschafft, welche ihren Ehstand rechtfertigten; sie bath um Erlaubniß, eine Untersuchung deswegen anzustellen, und eine Ermahnungsschrift bekannt machen zu lassen; sie erklärte, daß sie sich zur Klägerinn angebe; sie hielt um den Beytritt des Verwesers, des Generalprocurators an; und ersuchte, daß sich der Richter nach Nogent le Roi begeben und die Zeugen, welche ihm angezeiget werden würden, verhören möchte. Alles dieses ward ihr nach den Vorstellungen von des Königes Procurator verwilliget, und der Criminallieutenant gieng den Tag drauf nach Nogent, wo er innerhalb vier Tagen acht und vierzig Zeugen ablhörte. Sie sagten aus, daß die Trauung zu Esclusselle geschehen, daß die Jollivet öffentlich für seine Frau gehalten worden, und daß der Beausergent Mutter und Schwestern sie dafür erkannt hätten. Jollivet schmeichelte sich, daß sie nun einen gewissen Beweis ihres Ehstandes hätte. Beausergent ward vorgeladen, sich persönlich zu stellen; dieser richterliche Spruch bestund während des ganzen Processes.

Sie erhielt ein Monitorium, welches sie wollte kund machen lassen, sie wollte auch des Beau-

sergent Mutter und Schwestern zu Zeugen zwingen: sie gab sie als nothwendige Zeugen von der doppelten Ehe und Entwendung der Urkunden an. Allein den 24 des Christmonats ließ Beausergent das erste Urtheil insinuiren, welches ihn als Appellanten von dem geschehenen Verfahren des Criminallieutenants von Chartres annahm, und den 29 ließ er ein anderes insinuiren, das ihn auch als Appellanten wider die Erlaubniß zu untersuchen, ein Monitorium zu erhalten und kund zu machen, von dem wider ihn gefaßten Bescheide der persönlichen Vorladung annahm, und die Erhaltung und Kundmachung des Monitorii als nichtig verwarf, mit dem Verbothe, das Verfahren nirgend anders als bey dem Parlemente anzustellen, noch den Bescheid der persönlichen Vorladung zur Vollstreckung zu bringen, noch etwas wider seine Person oder Güter zu unternehmen.

So gehet es bey dem Kriege in den Gerichtsstuben, wo jede Partey mit allem Eifer arbeitet, die andere zu verderben, und wo die erhaltenen Siege, obgleich nicht blutig, dennoch sehr grausam sind.

Weil die Jollivet viele Zeugen zu Paris hatte, die sie abhören lassen wollte, so erhielt sie einen Spruch, welcher ihr durch eine Beyfuge erlaubte vor dem Herrn le Nain Untersuchung anzustellen. Beausergent kam wider diesen Spruch ein.

Die Jollivet wendete sich zu dem Vernichtigungsschreiben wider ihre Verzicht, und wendete wider das Urtheil, welches denselben Tag bey den

bi=

bischöflichen Gerichten gesprochen ward, und wider des Beaufergent und der Fräulein Marlot Heirath Appellation ein. Der alte Marlot, seine Ehfrau, und die Neuverheirathete traten mit in den Proceß ein. Da Jovillet des Beaufergent ehebrecherische Geburt beweisen wollte, entdeckte sie die Zerreissung der Kirchenbücher. Der zur Erkennung vorgeforderte Pfarrer antwortete, das Kirchenbuch sey nicht von seiner Zeit, und er übergäbe es so, wie er es bekommen hätte. Jollivet bath um Erlaubniß, gerichtliche Untersuchung anzustellen, die öffentliche Partey vereinigte sich mit ihr. Auf alles dieses erfolgte ein Spruch, der die Parteyen auf den 11 April 1699 vorbeschied.

Nach dieser gerichtlichen Weisung starb die Marlot, und überließ ihrer Gegnerinn die Wahlstatt. Marlot nahm den Titul als Vormund über seiner Tochter Sohn an, und trat in dessen Namen in den Proceß ein.

Dieß ist der Verlauf des Processes. Man muß diese kleine Beschreibung der Verfahren, welchen man die Magerkeit nicht benehmen kann, nothwendiger Weise ausstehen, weil man sie wissen muß, wenn man von den Gründen der Parteyen, die man jetzo erklären muß, urtheilen will.

Folgende hat Herr Petit, der Jollivet Sachwalter, angewendet.

Der Jollivet Gründe.

Erstlich behauptet sie, daß des Beaufergent Appellation wider das peinliche Verfahren übel

gegründet sey. Zum andern, daß die Appellation wegen der Nichtigkeit des Urtheils des bischöflichen Gerichts vom 13 August 1698, und der Trauung des Beausergent mit dem Fräulein Marlot, durch ihre rechtmäßige Ehe mit ihm unterstützet werde. Zum dritten, erkläret sie ihre Gründe von der Vernichtigung ihrer geleisteten Verzicht des Einspruchs, den sie wider des Beausergent Heirath gethan.

Anfänglich saget sie, sie habe ihn geheirathet, die Eheverbindung sey zu S. Denys durch den Notar und Gerichtsschreiber des Orts Jncelin ausgefertiget worden; der Bischof von Chartres habe auf Bitte des Herrn Vannet, Großvicarius seiner Kirche, eine Erlassung der drey Aufgebothe und Erlaubniß verwilliget, daß die Trauung in Gegenwart der Mutter des Beausergent, einer von seinen Schwestern und etlichen andern Zeugen geschehen mögen; der Trauschein sey in die ordentliche Forme gebracht worden; der ungetreue Pfarrer aber habe ihn, anstatt daß er ihn in sein Kirchenbuch schreiben sollen auf einen nichtsnützigen einzelnen Bogen geschrieben; nach der Trauung sey sie in dem öffentlichen Besitze ihres Standes gewesen, welcher durch ihres Ehemanns Mutter, Schwestern, und Familie, und durch die ganze Stadt Nogent erkannt worden; Beausergant habe nach der Zeit, um den Vorsatz auszuführen, den er beständig gehabt, wenn er könnte, seine Ehe zu trennen, den Aufsatz der Eheberedung, welcher ihm von dem Notar wiedergegeben worden, unterdrückt,

und

und den Trauschein, den der Geistliche in Verwahrung gehabt, nach des Pfarres von Esclusselle Tode zurückgenommen; so daß er, weil er sich hierauf eingebildet, man könne ihm einer Untreue, die alle Gesetze mit dem Tode bestraften, nicht überzeugen, wenn er bey der Jovillet Leben eine Frau heirathete, ein großes Sacrament entheiliget, und eine gotteslästerliche Vielweiberey begangen hätte.

Dieß sind die Dinge, die sie vorgebracht hat, welche bey dem außerordentlichen Verfahren zum Grunde gedienet haben. Bey welchem Gerichte wäre die Klage über Sachen von dieser Beschaffenheit wohl nicht gehöret worden? Welcher Richter hätte sich wohl unterstanden, die Untersuchung nicht zu verwilligen? Wenn es bey einem geringen Diebstahle erlaubt ist, die Gerechtigkeit um Hülfe anzurufen; soll denn eine Frau, welcher man die Beweise ihres Standes entwendet hat, welcher man das, was ihr auf der Welt am liebsten ist, gestohlen hat, keinen Richter finden, der ihr mit seinem Amte zu Hülfe kömmt, und ihr das entwendete wieder geben läßt? und soll der Dieb, an dessen Verfolgung ihr so viel gelegen ist, vor der Strafe sicher seyn? Hat der Criminallieutenaut zu Chartres von einer Vielweiberey können reden hören, von diesem schändlichen Verbrechen, welches die heilige Vereinigung, die durch ein verehrungswürdiges Sacrament geknüpft worden, vernichtet, und bey der Klage der rechtmäßigen Frau taub seyn können? Hat er bey einem Streite wegen des Standes

nicht Zeugen über wichtige Geschichte abhören, und durch eine gerechte Versagung den Angeklagten nicht in den Stand setzen können, keine dritte Frau mehr zu betriegen, wie er das Fräulein Marlot betrogen hat?

Jollivet hat ihrer Klage Briefe beygefüget, die Beausergent an sie geschrieben hatte. Der Criminallieutenant konnte und durfte sich der Untersuchung nicht entbrechen. Wenn die Untersuchung die Sachen fest setzet, welche den Grund ihrer Klage ausmachen; soll man denn die Anklägerinn, auf des Beausergent Appellation, des Vortheils der Beweise, die sie erworben hat, berauben?

Daß wenigstens sehr starke Vermuthungen in der Anklage wider den Angeklagten gewesen sind, erhellet daraus, daß, ungeachtet der seinen Bedienungen schuldigen Achtbarkeit, auf seine persönliche Vorladung erkannt worden; und daß das Parlement, so viel Schutz er auch gehabt, nachdem es die Erkundigungen gesehen, die Sache vor sich beschieden, und ihn nicht wieder zu den Verrichtungen seiner Bedienungen geschickt hat; er hat sich nicht einmal unterstanden, um diese Zurückschickung zu bitten.

Was soll man von allen denen Bemühungen denken, die er angewendet hat, die Fortsetzung der Untersuchung zu verhindern? Nichts beweiset besser, daß er schuldig ist. Wenn er unschuldig ist, hat er nicht den größten Nutzen von der Welt davon, wenn die Wahrheit an Tag kömmt? Er wird wegen verschiedener Haupt-

ver-

verbrechen angeklaget, daß er nämlich einer Frau die Urkunden, womit sie ihren Stand rechtfertigen kann, entwandt, daß er die öffentlichen Kirchenbücher von Nogent zerrissen, daß er eine andere Frau bey Lebzeiten der ersten geheirathet hat.

Von allen, welche die gerichtliche Ausführung der Sache gehört haben, ist kein einziger überredet gewesen, daß er nicht schuldig wäre. Wenn er auch bey diesen Umständen in Ansehung seiner so wenig von der Ehre gerühret wird, daß er sich nicht zu rechtfertigen suchet, so ist er doch wenigstens seine Rechtfertigung der Welt schuldig, die ihn für einen Missethäter hält; er ist sie des Herrn Marlot Familie schuldig, welche ihn als einen berühmten Bösewicht und Betrieger anzusehen Ursache hat; er ist sie der Gesellschaft der königlichen Secretäre schuldig, davon er ein Mitglied zu seyn die Ehre hat; er ist sie dem Regimente der Garde schuldig, dessen Zahlmeister er ist. Wie? gehet ihm die Verachtung nicht zu Herzen, die so viel ehrliche und vornehme Leute, über die er bey diesem erlauchten Regimente gebiethet, auf ihn zu werfen Recht haben? Empfindet er nicht alle die Schwere dieser schimpflichen Untersagung, die ihn aller seiner Amtsverrichtungen entsetzet? Liest er es nicht aller Welt aus dem Augen, was die Hinderungen, die er seiner Rechtfertigung selbst in Weg leget, bereits hervorgebracht haben? Siehet er nicht, daß er durch die Last der öffentlichen Verachtung bald gestürzet werden wird?

Dieß giebet anfänglich nur starke Vermuthungen wider ihn, weil er durch die Bemühungen, welche er zur Vernichtung des gerichtlichen Verfahrens anwendet, aller Welt die Freyheit zu lassen scheinet, zu denken, daß er schuldig sey.

Beweiset der Notar, welcher die Eheverbindung zu S. Denys gemacht, und solches vor Notarien und Zeugen ausgesaget hat, die Wahrheit dieser Verbindung nicht; weil nichts besser beweiset, daß eine Urkunde, wenn sie nicht mehr vorhanden ist, vollzogen worden, als die Erklärung, die der Notar von der Wahrheit der Urkunde, die er gefertiget hat, von sich giebet?

Man wendet ein, er bekenne seine eigene Schande, indem er gestehe, daß er einen Aufsatz ausgeantwortet habe, den er nicht hätte verabfolgen lassen können. Man antwortet, er habe lieber seinen eignen Fehler bekennen, als den Nachtheil nicht ersetzen wollen, den er der Anklägerinn verursachen könnte.

Wir wollen diese Aussage des Notars derjenigen beyfügen, die Herr Bannet gethan hat; er bezeuget, daß er gewiß wisse, daß der Magdalena Jollivet, durch seine Vermittelung die Erlassung der Aufgebothe verwilliget worden, einen Menschen zu heirathen, den sie ihm Vincent Beausergent genennet; es ist ein Priester, ein Doctor der Sorbonne, Großvicarius der Kirche von Chartres, der dieses Zeugniß giebet. Soll man sagen, der Notar vom Lande habe es mit dem Herrn Bannet abgeredet?

Herr

Herr Petit führet Briefe vom Beaufergent und seiner Mutter an; weil sie aber zweydeutig sind, und ihre Stärke nur aus den beyden erst angeführten Erklärungen ziehen können, so ist es bey meinem Vorhaben, ein Werk zu machen, das die Welt unterrichtet, unnützlich bey dergleichen Zeugnissen weitläuftig zu seyn, die ein Sachwalter nicht verachten muß, aber der Geschichtschreiber einer Rechtssache wohl auslassen darf.

Herr Petit erhebet die Summe sehr hoch, mit welcher man der Anklägerinn Verzicht erkauft hat. Man gab ihr 15 bis 16000 Pfund, nämlich 3000 Pfund baar Geld und das übrige in der Erlassung der Schuldforderung, welche der Angeklagte, wider der Anklägerinn Vater hatte. Man hat diese letztere in die Trauung des Angeklagten mit dem Fräulein Marlot zu willigen genöthiget. Giebet man eine so wichtige Summe einer Beyschläferinn, die, da sie weder Versprechung noch Kinder von ihrem Liebhaber hat, nichts verlangen konnte? Wenn man der Anklägerinn Einwilligung nicht nöthig gehabt hätte, so würde man sie nicht gezwungen haben, sie zu geben; und worzu würde sie der Angeklagte gebraucht haben, wenn er nicht verheirathet gewesen wäre? Mit was für Rechte würde ihn die Anklägerinn haben wehren können, daß er das Fräulein Marlot, oder eine andere heirathete?

Herr Petit kömmt hierauf auf die Untersuchung, durch welche er den öffentlichen Besitz des Standes der Anklägerinn zu beweisen vermeynet.

Einige

Einige Zeugen sagen aus, daß des Angeklagten Mutter die Anklägerinn ihre Tochter genennet; daß des Angeklagten Schwestern gesagt, sie wäre ihre Schwester: daß sich Mutter und Schwestern etwas darauf eingebildet, daß sie eine so liebreizende Frauensperson in der Familie hätten. Andere sagen aus, Beausergent habe ihr als seiner Frau begegnet und in den Aufschriften seiner Briefe, den Titel Generallieutenantinn von Chamarante gegeben, und also den Namen dieses Amts, das er bekleidet, mit ihr getheilet. Einige sagen, daß sie in der Stadt Nogent für des Angeklagten Frau gehalten worden, und diejenigen, die daran gezweifelt, durch die Familie Erläuterung bekommen hätten. Andere, daß sie von dem Pfarrer zu Escluselle sagen gehört, er hätte sie getrauet. Ein Zeuge saget aus, er habe von des Angeklagten Mutter sagen gehört, daß sie mit der Anklägerinn nach Chartres gereiset sey, von dem Bischofe dieser Stadt eine Erlassung der Aufgebothe zu erhalten.

Diesen öffentlichen Besitz des Standes der Anklägerinn noch besser zu behaupten, leget man Briefe vor, welche des Angeklagten Schwestern an sie geschrieben, und darinnen ihr ganzes Herz gegen sie ausgeschüttet haben; würden sie dergleichen Empfindungen gegen eine Beyschläferinn gehabt haben?

Man siehet bey dem ersten Blicke, daß die Appellation, welche der Angeklagte wider die Erlaubniß, ein Monitorium zu erhalten, eingewandt hat, übel gegründet ist. Was? da er durch die Hei-

rath einer andern Frau, bey Lebzeiten der ersten, das allerheiligste der Kirche mit Füßen getreten, so will er ihr noch die Hände binden und sie verhindern, durch ihre Urtheile zur Ueberzeugung des strafbaren Verächters ihrer Geheimnisse etwas beyzutragen?

Man muß zu dem Vernichtigungsbefehle schreiten, der von der Anklägerinn wider die Aufhebung ihres Einspruchs erhalten worden. Diese an sich selbst nichtige Handlung hatte zu ihrer Wiederrufung der Hülfe eines fürstlichen Befehls nicht nöthig. Ueberdieß ist die Anklägerinn gezwungen worden, die Handlung zu unterschreiben, sie hat sich ihres Standes entblößet und dem Titel einer rechtmäßigen Frau entsagt; eben dieses aber hat sie nicht thun können.

Man brauchte abscheuliche Drohungen wider die Anklägerinn, sie wußte, daß der Angeklagte ein Mann ohne Treu und Glauben, ohne Religion war, dem die größten Laster nur ein Spiel waren, der in seiner Wuth die allergrößten Ausschweifungen zu begehen fähig war. Der Prätor saget, er wolle die Handlungen nicht bestätigen, welche das Werk der Furcht sind *.

Man begnügte sich nicht damit, die Anklägerinn nur in Ansehung ihrer, in Furcht zu setzen, sondern man jagte ihr auch wegen der Personen, die sie am liebsten hätte, Furcht ein. Diese Art der Gewalt träget zur Vernichtung einer Handlung

* *Ait Praetor, quod metus causa gestum est ratum non habebo.* L. 1. ff. quod. med. caus.

lung viel bey: Es ist, saget das Gesetz, eine Handlung zu vernichten einerley, ob die Furcht die sie uns eingeflößet hat, uns oder unsern Vater und Mutter zum Gegenstande gehabt hat. Die Liebe, die wir für unsre Kinder oder unsern Vater und Mutter haben, greifet uns manchmal mehr an, als die wir für uns selbst haben*.

Man stellte der Anklägerinn das Schreckbild eines Vaters und einer Mutter vor, die in den Abgrund des Elends zu fallen im Begriffe stehen, in einen Abgrund, den der Angeklagte unter ihren Füßen eröffnen wollte, wenn sie sich nicht zur Aufhebung des Einspruches bequemte. Konnte sie einer Furcht widerstehen, die sie so empfindlich rührte?

Es würde überflüßig seyn, die Gesetze anzuführen, welche die Nichtigkeit der Handlungen, zu welchen die Furcht und Gewalt Anlaß gegeben, erkannt haben. Die natürliche Billigkeit will nicht, daß die Verwegenen von ihren Verbrechen Nutzen ziehen; und daß denjenigen, die man furchtsam gemacht, ihre Schwachheit Nachtheil bringe**.

Man wird einwenden, die Anklägerinn habe die gewaltsamen Thaten nicht bewiesen: allein

* Haec, quae diximus ad Edictum pertinere, quod metus causa nihil interest in se quis veritus sit, an in liberis suis, vel parentibus; cum pro affectu parentes magis in liberis teneantur.

** Ne vel illis malitia sua sit lucrosa, vel istis simplicitas damnosa. *L. 1. ff. de doto.*

lein sie sind aus des Angeklagten Gemüthsart, der sich der allergewaltsamsten Wege zu gebrauchen fähig ist, und da sie sich ihres rechtmäßigen Standes begeben hat, zu vermuthen.

Zu welcher äußersten Noth mußte sie nicht gebracht gewesen seyn, daß sie ihren Stand in den Stand einer Beyschläferinn verändert hatte?

Zeiget der Angeklagte außer dem nicht, da er wider den Beweis der Anklägerinn klaget, daß er den Erfolg davon fürchtet und verhindern will, daß die Wahrheit an den Tag komme? Er sahe, daß der Beweis von seiner Gewaltthätigkeit hervorbrechen würde, und er hat daher die Geburt davon verhindert.

Endlich sind alle die Mittel, welcher man sich bediente, eine Frauenperson dadurch zu nöthigen, ihren Stand zu verletzen, nahmhafte Gewaltthätigkeiten. Wenn ich, sagte der Rechtsgelehrte, denjenigen Geld gebe, der mich außer diesem der Beweise meines Standes berauben würde, so werde ich dazu durch eine außerordentliche Furcht getrieben*. Diese Furcht giebet mir das Recht, um die Wiedererstattung der gegebenen Summe zu bitten.

Im Grunde kann die Anklägerinn, wenn sie auch weder bedrohet noch gezwungen worden wäre, als sie ihrer Eigenschaft abgesaget, solche doch nicht aufgeben. Wir sind nicht Herren über unsern Stand, wir sind ihm der Republik

* Si is accipiat pecuniam qui instrumenta status mei interuersurus est, nisi idem non dubitatur quin maximo metu compellar. *L. 8. ff. quod met. causae.*

lik schuldig; wir mögen Vergleiche machen, wie wir wollen, so können wir ihn weder verändern noch verlieren. Kein besonderer Vergleich kann einem freyen Menschen den Stand eines Sklaven oder Freygelassenen geben *. Ein Mensch kann durch keine Erklärung vernichten, was er ist, oder der Wahrheit seines Standes schaden, saget Cujaz **. Selbst die allerlängste Zeit hat keine Herrschaft über den Stand, und kann keine Gelegenheit zur Verjährung wider ihn geben ***.

Es ist also gewiß, daß eine Frau ihrem Stande nicht gültig absagen kann, und daß die Anklägerinn über den ihrigen keine Gewalt gehabt. Wir bekräftigen, saget Carls des IX Verordnung von 1560, alle die Vergleiche, die ohne Argelist und Betrug, unter unsern Vasallen in Dingen welche in ihrer Linie und Handel in ihrer freyen Gewalt sind, verrichtet worden. War der Anklägerinn Stand im Handel? Konnte sie ihn verhandeln? Also ist der Handel, den sie deswegen zu schließen gezwungen worden, nichtig.

Die

* Conuentio priuata neque seruum quenquam, neque libertum alicuius. *L. 3. ff. de lib. cauſ.*

** Nam etsi palam edixerit in iure se seruum esse, non sit propterea seruus: nemo sit seruus nuda voluntate confessione, vel scriptura nuda, vel nuda conuentione. *Lib. 8. de stat. hom. L. 3. quaest. Past.*

*** Temporis longinquitate, etiamsi sexaginta annorum curricula excesserit, libertatis iura minime mutilari oportere congruit aequitati. *L. vlt. C. long. temp. praescript. quae pro libert. compet.*

Die natürliche Billigkeit bietet der Anklägerinn auch einen unüberwindlichen Beweis dar. Der Angeklagte kauft von seiner rechtmäßigen Frau für baares Geld die Erlaubniß, eine reichere zu heirathen, durch eine Gewalt, welcher die Anklägerinn nicht widerstehen kann. Da sie die Eigenschaft einer Frau verkauft, wird sie eine Mitschuldige des Ehebruchs, worein sich der Angeklagte seine ganze Lebenszeit einlassen will; er kaufet die Freyheit, ein Sacrament zu schänden und die Gesetze der Kirche und Religion zu übertreten. Kann wohl ein verhaßterer und schändlicherer Vergleich seyn? Die Handlung, davon die Anklägerinn entbunden zu seyn bittet, ist keine von denjenigen Handlungen, welche nur den öffentlichen Wohlstand und die Ehrbarkeit verletzen; sie verletzet auch das Allerheiligste unter den Menschen; weil sie einen abscheulichen Kirchenraub billiget. Es ist außer Zweifel, saget das Gesetze, daß die Verträge, welche wider die Gesetze die Verordnungen oder die guten Sitten sind, nicht die geringste Kraft haben* Also ist der Vernichtungsbefehl überflüßig.

Es folget hieraus, vermöge einer nothwendigen Folge, daß das Urtheil, welches an eben demselben Tage, da die Anklägerinn ihren Einspruch aufgehoben hat, bey den bischöflichen Gerich-

* Pacta quae contra leges, Constitutionesque, vel contra mores bonos fiunt, nullam vim habere indubitati juris est. L. 6. ff. §. de Pactis.

richten gesprochen worden, widerrechtlich ist; es ist die Folge einer mit vielen Nichtigkeiten behafteten Handlung. Die durch Gewalt erzwungene Einwilligung, zur Unterschrift dieser Handlung, ist die Einwilligung, der man sich bedienet hat, dieses Urtheil sprechen zu lassen. In weniger als drey Stunden ist die Handlung unterschrieben und das Urtheil gesprochen worden; niemals ist etwas weder mit mehr Uebereilung noch mit mehr heimlicher Verständniß zwoer Parteyen zum Nachtheile der dritten geschehen. Unter so vielen nichtigen und widerrechtlichen Handlungen, fallen unter andern zwo in die Augen.

Die Appellation, welche Einspruch wider das Aufgeboth gethan hatte, ist damit abgewiesen worden, ohne daß man sie gehört; der Official hat sie niemals gesehen. Es ist ein Gebrauch, der nach der Schärfe beobachtet wird, daß diejenige, welche als rechtmäßige Frau einen Einspruch thut, gehöret werden muß; man muß wissen, worauf dieser Titel gegründet ist, den sie beym Einspruche angenommen hat; und prüfen, ob sie diesen Titel durch eine rechtmäßige Heirath erworben hat, oder nicht. Die Aufhebung des Einspruchs unterrichtet den Official nicht genugsam; wie konnte er wissen, ob nicht ein heimliches Verständniß dabey war?

Ein anderer Beweis von der Nichtigkeit ist, daß das Urtheil ohne des geistlichen Fiscals Schlußsatz gesprochen worden. Die Frage war in der Hauptsache von dem Stande einer Frau; die

Sache

Sache war ganz ruchbar, sie konnte folglich nicht gerichtet werden, ohne daß sie der öffentlichen Partey, ohne daß sie dem geistlichen Fiscale mitgetheilet und er dabey gehört ward. Das Parlement sieht zur Gnüge, wie wichtig diese vorgeschriebene Weise ist, und was für Unbequemlichkeiten alle Tage daraus entstehen würden, wenn es, sie hindanzusetzen, erlaubt wäre. Ein Mann und eine Frau, die einander müde wären, würden ihre Ehe durch hinterlistige Urtheile alle Tage aufheben lassen. Nichts, als das Amt des geistlichen Fiscals, verhindert diese Unordnung; und ohne ihn würde auf die Dauer einer Heirath weniger Staat zu machen seyn, als auf einer geschlossenen Miethe ihre.

Was man wegen der Nothwendigkeit des geistlichen Fiscals, Erkundigung einzuziehen, ob sich die Parteyen heimlich mit einander verstehen, vorgebracht hat, ist durch einen Befehl von 15 des Hornungs 1662 in 49 Cap. bestätiget, der im andern Bande des Tagebuches der Gerichtstage angeführet wird.

Der Marqvis von Vaudi hatte des Marqvis von Cheppi Tochter geheiratet; acht Jahre nach ihrer Verheiratung giengen sie vor den Official von S. Germain des Pres, und erklärten, daß ihre Ehe nicht vollzogen worden wäre; die Frau behauptete, daß sie durch ihren Vater dazu gezwungen worden und ihre Einwilligung nicht gegeben hätte. Der Official von S. Germain des Pres erkannte die Ehscheidung; gleich drauf heirathete die Frau den Herrn

von Osanne, von dem sie ein Kind hatte. Der Marqvis von Cheppi, der Frauen Bruder, wende eine Appellation wegen der Nichtigkeit des von dem Official gefällten Urtheils und wider die andere Heirath ein. Der Herr Generaladvocat Bignon redete in der Sache, und man kann sich nicht entbrechen, die Worte dieses großen Mannes anzuführen. Er saget: die Sache sey wichtig; es sey eine gemeine Sache, seine Schuldigkeit und Amt erfordere als Partey zu erscheinen, und die dabey begangene Nichtigkeit zu zeigen; daher er das Parlement demüthig bäthe, ihn gleichfalls als Appellanten wegen der Nichtigkeit anzunehmen; Die erste Heirath sey auf eine feyerliche Art und im Angesichte der Kirche geschehen; der Ehstand der Christen sey kein Spiel und Band, das nur drey Tage dauere; es sey ein groß Geheimniß, ein Sacrament, welches die Frau an den Mann festbinde, und sie bis in Tod vereinige; von Seiten des Officials sey eine Uebereilung und unter den Parteyen heimliches Verständniß dabey untergelaufen.

Hierauf ließ das Parlement, vermöge seines Spruchs, den Generalprocurator als Appellanten wegen der Nichtigkeit des ganzen Verfahrens zu, das durch die Trennung der ersten Ehe und die Vollziehung der andern geschehen; es saget, es sey übel, nichtig, wiederrechtlich verfahren, verordnet und getrauet worden; es verbietet dem Herrn von Osanne und seiner Frau, bey Lebensstrafe, einander beyzuwohnen; es verdammet

met sie überhaupt zu 800 Livers parisisch (dieß beträge ein Virtheil drüber) Allmosen, und verordnete, daß der Official von S. Germain des Pres gehalten seyn soll, in Person zu erscheinen und auf die Sachen zu antworten, wegen welcher er befraget werden würde. Man siehet aus diesem Rechtsspruche, daß ein Ehmann und eine Frau nicht Herren über ihren Stand sind; daß sie, vermöge eines heimlichen Verständnisses, nicht in die Auflösung ihrer Ehe willigen können; und daß der Official, welcher die Regeln überschreitet, sich zum Mitschuldigen dieses strafbaren Verbrechens machet und sich harten Strafen bloß stellet.

Wir müssen zu den Gründen von der Nichtigkeit der andern Ehe des Angeklagten und der Fräulein Marlot schreiten. Diese falsche Ehe bestehet nicht mehr: der Verdruß und Widerwille, daß man betrogen worden, der Abscheu, sich in den Armen eines Mannes zu sehen, der nicht ihr Ehmann war, haben ohne Zweifel ihren Tod befördert, dem sie im neunzehnten oder zwanzigsten Jahre zu Theile geworden. Der Himmel hat den Angeklagten wegen seiner Untreu und den Marlot wegen seines Geizes zu strafen angefangen; und es scheinet, da er die erste Frau erhalten und die andere weggenommen hat, geurtheilet zu haben, daß die letzte den Platz der ersten unrechtmäßiger Weise besessen hat.

Allein, es ist der Anklägerinn nicht genug, daß itzo keine Ehe mehr da ist; sie muß auch beweisen, daß es niemals eine gewesen ist; weil sie,

wenn eine gewesen wäre, des Angeklagten Frau nicht seyn würde. Ein wichtiges Urtheil, und eine wichtige Handlung können nicht zur Vollstreckung gebracht werden; und folglich ist die Heirath des Angeklagten und der Fräulein Marlot, welche keinen andern Grund als dieses Urtheil und diese Handlung hat, nichtig und widerrechtlich.

Herr Petit gründet seinen andern Beweis von der Nichtigkeit der Trauung, darauf, daß sie durch den Herrn Blampignon, Pfarrer von S. Mery verrichtet worden, der nicht der Pfarrer von der Fräulein Marlot Kirchspiele war. Folgendes ist eine unverletzliche Regel des Kirchensprengels: **Wenn die Verlobten aus verschiedenen Kirchspielen sind, alsdenn soll die Trauung durch den Pfarrer der Braut geschehen; dieses soll heilig beobachtet werden** *. Man wendet ein, es habe der Pfarrer von S. Mery, von dem Pfarrer des Kirchspiels der Fräulein die Erlaubniß gehabt. Herr Petit antwortet, diese Erlaubniß sey nur unter gewissen Bedingungen gegeben worden, die nicht erfüllet worden.

Es ist überflüssig, daß ich mich in eine umständliche Beschreibung einlasse, weil diejenige Erlaubniß, welche angeführt worden, unbedinglich und schlecht ist.

Endlich bittet die Anklägerinn, man möchte sie zu dem Beweise zulassen, daß der Angeklag-

te

* Quando diversæ Parochiæ sunt contrahentes, præsente mulieris Parocho celebretur; illud religiose custodiant.

te wegen der Zerreissung der Kirchenbücher von Nogent schuldig sey, und dieses Verbrechen begangen habe, den Beweis seiner schändlichen Geburt zu vernichten. Sie saget, es sey ihr an Vollführung dieses Beweises gelegen, um dadurch zu zeigen, daß er nach dieser That vermögend gewesen ist, ihr die Urkunden zur Rechtfertigung ihres Standes zu entwenden.

Des Beausergent Gründe.

Herr Arraut, des Beausergent Sachwalter, bemühte sich nicht, alles, was Herr Petit gesaget hatte, genau zu beantworten, sondern er blieb nur bey den wesentlichen Gründen seiner Sache.

Anfänglich saget er, es wären keine Kunstgriffe mehr, welche Magdalene Jollivet nicht seit dreyen Jahren angewendet hätte, die Welt durch das Hirngespinst einer Heirath, die niemals das geringste Kennzeichen einer Wahrscheinlichkeit gehabt, hinters Licht zu führen. Der scharfsinnige Schwung eines geschickten und beredten Sachwalters *, die Anmuth einer gleich lebhaften und einschmeichelnden Rede, die bewundernswürdige Gabe, Sachen mit einem Vertrauen vorzubringen, welches Gefallen erweckte streueten einige Vorurtheile unter dem großen Haufen aus, und machten einigen Eindruck in die Gemüther, welche das Schimmernde einer verführerischen Beredsamkeit verblendete. Hierauf war es nicht zu verwundern, daß der große Haufe die Partey einer Frauensperson nahm, die im Besitze war, ihm zu gefallen.

* Herrn Dumont.

Allein, wenn man die Dinge genauer betrachten wird, wenn man die Handlungen in ihrer Einfalt, die Stücke ganz nackend und von allen Zierrathen und Anstrichen der Kunst entblößet ansehen wird; wenn man sie in der Absicht und nach dem Verstande der Verordnungen prüfen wird: so wird man sehen, daß das Hirngespenst von sich selbst verschwindet, und darüber erstaunen, daß die einzige Beredsamkeit aus einer so übel verbundenen Fabel, aus einem Gewebe von so übel ausgesonnenen Lügen, den Schein eines nichtigen Geschäfftes, und die Materie einer ernsthaften Rechtssache hat machen können.

Der ganze Streit läuft dahin aus, man will wissen, ob es der Jollivet erlaubt seyn soll, nach fälschlich, ja ich scheue mich nicht zu sagen, lächerlich erfundenen Geschichten, über die Vollziehung einer Heirath, welche nach ihrem Vorgeben zwischen ihr und dem Herrn Beausergent geschlossen worden, durch Zeugen Beweis zu führen; und ob ihr erlaubet werden soll, durch die allerunverschämteste Lästerung den Frieden einer Familie ehrlicher Leute und den Stand eines Kindes, welches die Frucht einer rechtmässigen, und förmlich geschlossenen und vollzogenen Ehe ist, ungestraft zu stören.

Herr Beausergent siehet sich verbunden, mit Schaam zu bekennen, daß er in seiner unbesonnenen Jugend das Unglück gehabt, Magdalenen Jollivet zu kennen: er wollte diesen betrübten Umgang gern vor sich selbst, so wie vor andern verbergen, welcher diesem verschmitzten Mägdchen

zum

zum Vorwande gedienet hat, diesen schimpflichen Proceß wider ihn anzustellen, der seit langer Zeit zur Materie der Unterredungen und zum Aergernisse der Welt dienet.

Es kömmt eine Zeit, wo die Vernunft diejenigen, welche die Liebe fortgerissen hatte, wieder auf den rechten Weg bringet, oder nach der Schrift zu reden *, wo man in dem Wege der Ungerechtigkeit zu wandeln müde wird und anfänget, die Ruhe und Annehmlichkeit eines ordentlichen Lebens zu wünschen; wo man endlich diese gefährlichen Zeitvertreibe verläßt, und weiter an nichts als an einen gegründeten Aufenthalt gedenket.

Herr Arraut leget hierauf alle die Umstände der Heirath aus, welche Herr Beausergent mit dem Fräulein Marlot geschlossen hat.

Diese geschlossene Heirath, saget er, war kein Geheimniß in der Welt; sie war vor der Jollivet Ohren gekommen, welche glaubte, weil er einer von ihren Liebhabern gewesen, so sollte er es ihr ziemlich theuer bezahlen, wenn er es nicht mehr seyn wollte; der alte Umgang gab ihr kein Recht, sondern nur einen Vorwand, diese Heirath zu hindern; Beausergent wollte weder das Gerichte von einem Einspruche, noch die Verzögerung einer Heirath, die bald vollzogen werden sollte, leiden, und kaufte also das vermeyntliche Recht, das sie ihn zu verklagen hatte, um baares Geld.

* Lassati sumus in vita iniquitatis: Sap. v. 5. v. 7.

Er läſſet ſich in die Umſtände der Geſchichte ein, die man erzählet hat, doch mit der Behutſamkeit, daß er unterdruckte, was ſeiner Partey nachtheilig war. Ein Redner übergehet das mit Stillſchweigen, was ein unerfahrner Menſch in der Redekunſt, unbedachtſam ſaget:

Supprimit Orator, quæ ruſticus edit inepte.

Er kömmt nach dieſem auf ſeine Gründe. Ein einziges Stücke wirft alle die Anſchläge der Jollivet übern Haufen; dieß iſt das Kirchenbuch von Eſcluſelle; es iſt in gehöriger Forme gefunden worden, ſo wie man ſie im 8 Artickel unter dem 20 Titel von Sachen, die auf Beweiſe beruhen, der Verordnung von 1667, vorgeſchrieben hat. Nun erhellet aus dieſem Kirchenbuche, daß niemals eine Trauung zwiſchen dem Herrn Beausergent und der Magdalene Jollivet geſchehen iſt; es iſt nicht die geringſte Spur davon darinnen.

Sie hat ſich nicht erkühnet, vorzugeben, daß ein einziger Bogen von dieſem Kirchenbuche zerriſſen oder unterdrucket worden. Worauf meynet ſie denn den Beweis von dieſer erdichteten Trauung zu ſtützen? Um ſie zu überzeugen wird man erſtlich das Blendwerk und den Betrug der Geſchichte zeigen, woraus dieſe Fabel zuſammengeſchmelzet worden. Zum andern, wird man zeigen, daß der Zeugenbeweis ihrer erdichteten Trauung nicht zugelaſſen werden kann, und durch die eigentlichen Worte der Verordnungen verworfen wird. Zum dritten wird man die beſondern ſehr wichtigen Umſtände erklären, welche ihren Beweis unnützlich machen, wenn man ihn auch zuließe.

Dieß

Dieß ist der Inhalt, worauf sich die vornehmsten Dinge beziehen. Eine Eheverbindung, die zu S. Denys vollzogen worden, die nicht erscheinet; eine Erlassung der Aufgebothe, die von dem Bischofe von Chartres erhalten worden, ohne daß man deswegen etwas schriftliches in den Registern des Kirchensprengels dieses Prälaten findet; eine Trauung, die zu Escluselle geschehen, ohne daß man die geringste Spur davon siehet. Man muß erdichten, daß so viel Urkunden in verschiedenen Händen entwendet worden; daß man zu S. Denys einen Notar gefunden, der geneigt gewesen, einen Aufsatz, den er hätte behalten sollen, auszuantworten; geistliche Gerichtsbediente, welche eine Erlassung ausfertigen, ohne sie in ihre Gerichtsbücher einzutragen; einen Pfarrer, der einen Trauschein auf einen ungültigen Bogen setzet, und ihn unterdrücket: dieß heißt allzuviel Uebertreter ihrer Pflicht, allzuviel Mitschuldige auf einmal erfinden, um einen einzigen Schuldigen zu machen. Allein dieses sind die Mitschuldigen nicht allein.

Des Herrn Beausergent Mutter, welche man als eine Zeuginn von der ersten Heirath voraussetzet, hat ihre Einwilligung zu der andern gegeben. Der Graf von Nogent, welchem die erste Heirath, die vor seiner Thüre und in seiner Stadt vollzogen worden, nothwendiger Weise bekannt gewesen seyn würde, hat als Ueberbringer von der Vollmacht der Mutter des Herrn Beausergent der andern beygewohnt.

Wir

Wir wollen zu den absonderlichen Umständen schreiten. Der Aufsatz der zu S. Denys geschlossenen Eheberedung, findet sich nicht; eine unter solchen Personen geschlossene Eheberedung, die sich zu Paris häuslich niedergelassen, der den Parteyen zurückgegebene Aufsatz; ist hier wohl einige Wahrscheinlichkeit?

Drey sichtbare Beweise der untergeschobenen Erlassung.

Der erste, die Nichtigkeit und Unnützlichkeit dieser vorgegebenen Erlassung ist kein kleiner Beweis von der Falschheit dieser Sache. Diese Erlassung würde sowohl in Ansehung der Jollivet als des Herrn Beausergent nichtig gewesen seyn; sie war unmündig, und hatte und konnte folglich keine andre Wohnstäte als ihrer Aeltern ihre haben, welche zu Paris seßhaft waren; sie würde also keine andere gültige Erlassung, als von dem Erzbischofe zu Paris, haben erhalten können. Sie würde auch, wenn sie gleich mündig gewesen wäre, unter dem Vorwande einer bloßen Lustreise und eines Aufenthalts von etlichen Monaten, sich keinen beständigen Wohnsitz zu Nogent haben machen können; denn die Kirchenagende von Chartres erfordert zur Seßhaftigkeit eine ununterbrochene Wohnung von einem Jahre. Ueberdieß, da sie unmündig war, hätte sie diese Erlassung nicht anders, als auf das Ansuchen ihres Vaters und ihrer Mutter erhalten können. Was den Herrn Beausergent anbelanget, so war er, vermöge einer sechzehnjährigen Wohnung, wirklich seßhaft zu Paris; er war niemals zu

Char-

Chartres gewesen, und reisete währender Gerichtsferien, nur seine Familie zu besuchen, nach Nogent spatzieren. Er war so wohl, als die Jollivet, des Erzbischofs von Paris geistlicher Gerichtsbarkeit unterworfen.

Der andere Beweis des Betrugs ist, daß diese Erlassung nicht nur nicht angeführet worden, sondern auch in das Protocoll des Bischofthums Chartres nicht eingeschrieben ist.

Der dritte Beweis ist, daß sie nicht in dem Kirchenbuche der Pfarre zu Escluselle eingeschrieben ist, wie es seyn sollte, da sie dem Pfarrer zur Vollmacht diente.

Was die Lügen aufs höchste treibet, ist der Schein der zu Escluselle geschehenen Trauung, welcher auf einen ungehefteten Bogen geschrieben und darauf in ein Kästchen geleget worden. Wo ist dieses Kästchen hingekommen? Der Pfarrer von Escluselle hat es, ehe er gestorben, einem Geistlichen, der ihm in seiner letzten Krankheit beygestanden, eingehändiget; dieser Geistliche hat das Kästchen einem Priester gegeben: man saget nicht, was dieser Priester, der Besitzer dieses geheimen Kästchens, damit gemacht hat: man nennet alle diese Geistlichen nicht; der Roman bleibet stecken: man will sie dadurch auf den Weg bringen, meine Herren, daß sie muthmaßen sollen, es habe Herr Beausergent den besagten Schein aus den Händen dieses letzten Besitzers zurück genommen. Wie viele Lügen zur Unterstützung einer einzigen! Der Jollivet Vater und Mutter, welche über ihrer Tochter

Glück erfreut seyn sollten, wohnten ihrer Hochzeit nicht bey; die Vollmacht, welche sie gegeben haben sollen, ist eine Erdichtung, so wohl als die Eheberedung, und die Erlassung; man bringet diese Vollmacht nicht bey. Es müssen Zeugen bey der Trauung seyn, die Verordnungen erforderten derselben viere; die Jollivet nennet keinen einzigen Zeugen. Von acht und vierzig Zeugen, die in ihrer Untersuchungssache verhört worden, hat kein einziger gesaget, daß er Zeuge von der Trauung gewesen wäre; wenn einige dabey gewesen wären, so würde sie sie ohne Zweifel zu erkennen gegeben haben, weil ihr derselben Zeugnisse am nützlichsten gewesen wären.

Herr Arraut mutzet die Veränderungen und Widersprechungen sehr hoch auf, welche er in der Sprache, die Jollivet bey dem Processe geführt, gefunden haben will. Er kömmt endlich auf die Briefe, welche sie als schriftliche Erkenntnisse von ihrer Heirath vorgeleget hat. Er saget, daß dergleichen Bescheinigungen recht beständig seyn müssen, eben so wohl als die Verträge, worinnen sie als des Herrn Beausergent Frau etwas zugesaget hätte, und von ihm bestätiget worden wäre; Familienvorschläge, die man Tractatus familiæ nennet, Erinnerungen der Aeltern. Er prüfet hierauf die Briefe: er zeiget, daß sie so wohl den unrechtmäßigen Umgang einer Geliebten und eines Liebhabers, als die rechtmäßige Liebe eines Ehemanns und einer Frau vorstellen können. Hier ist einer von diesen Briefen.

„Ich

„Ich schicke euch, mein Herr, zu eurem Feste „Blumen, welche unvergänglich sind *; sie wer„den euch durch ihre Dauer die Beständigkeit „meiner Liebe vorstellen. Ich weihe sie euch mit „einem sonderbaren Vergnügen: dieß ist meine „erste Arbeit und der Anfang meiner Lehre. „Weil ich sie euch zugedacht, so habe ich niemals „mehr Lust zur Arbeit gehabt, als da ich mich „damit beschäfftigte. Werde ich euch nicht sehen? „Dieß ist mein eifrigster Wunsch. Warum be„sitze ich nicht die Kunst der klugen Weiber, euch „zu bezaubern? Ich wurde euch verhindert haben, „die Neigung zu ändern, als ihr den Stand „verändert habet. Wenn ihr mich nicht mehr „liebet, wie ihr mich geliebet habet, so lasset „mich wenigstens die Ueberreste eurer Liebe sehen: „vielleicht werde ich so glücklich seyn, sie wieder „zu entzünden.

Ist dieß das Gemälde von einer erlaubten oder von einer verbothenen Zärtlichkeit? Die erste ist gemeiniglich nicht so lebhaft. Dem sey, wie ihm wolle, so kann ein solcher Brief nimmermehr für einen Beweis von dem Stande einer rechtmäßigen Frau gelten. Eben so sind auch die andern Briefe: also kann man sagen, man habe niemals einen eitlern Beweis gesehen, als den die Jollivet auf diese Briefe gründet.

Zum andern kann der Beweis, darum sie bittet, nach der Entscheidung der Verordnungen nicht zugelassen werden.

Der

* Es waren gemalte Blumen; Jollivet lernte in Miniatur malen.

Der erste gewisse Grundsatz in dieser Materie ist, daß man zu allen Zeiten, und vornehmlich nach der Kirchenversammlung zu Trident, und der Verordnung von Blois gewollt hat, daß der Beweis von den Ehen durch öffentliche Urkunden geführet werde; damit die Wahrheit des Ehestandes, welcher der Grund der Familien und der wesentlichste Theil des Staatsrechts ist, nicht von dem zweifelhaften und verdächtigen Glauben der Zeugen abhange, und es nicht in der Privatpersonen Freyheit stehe, wie es ihnen einfällt, verheirathet oder nicht zu seyn, und die durch Anreitzung der Freundschaft oder des Eigennutzes verführte Zeugen reden zu lassen.

Und als zur Zeit der Verordnung von Moulins, der Beweis durch Zeugen so gefährlich schien, daß man in der kleinsten Sache, welche die Summe oder den Werth von hundert Pfunden übertraf, ihn zuzulassen verboth; wie könnte man ihn in Ehesachen billigen, wo zugleich von dem Stande und Glücke der Personen gehandelt wird? Wir lernen auch in unsern Verordnungen, und sonderlich im 181 Artikel der Verordnung von Blois, davon wir bald reden werden, daß der Gebrauch der öffentlichen Kirchenbücher für die Kirchspiele schon lange vor diesen Verordnungen eingeführet gewesen. Es ist wahr, daß die Nachlassung der Kirchenzucht wegen der Winkelehen, und vermuthlichen Heirathen, die vor der Kirchenversammlung zu Trident so gemein waren, Ursache gewesen, daß die Pfarrer die Kirchenbücher mit so wenig Ordnung

nung gehalten und mit so wenig Sorgfalt verwahret haben, daß man verbunden gewesen, wie die Verordnung von Blois saget, denselben durch den Zeugenbeweis zu statten zu kommen: allein zu gleicher Zeit da diese Verordnung Regeln und Gesetze einführet, das heimliche Verkoppeln bey den Ehen zu verhindern, und die Trauungen öffentlich zu machen, so schreibet sie auch die Nothwendigkeit vor, die Wahrheit derselben zu versichern, und den Beweis derselben aus den Kirchenbüchern zu holen, um dadurch den Beweis durch Zeugen auszuschließen. So lauten die Worte des 181 Artikels, welche für diese Sache sehr wichtig sind.

Heinrich der III. im Monate May 1579.

„Die Beweise durch Zeugen zu vermeiden,
„welche man oft wegen der Geburten, Verhei-
„rathungen, Absterben und Begräbnisse gewis-
„ser Personen vor Gerichte führen muß, befeh-
„len wir allen unsern Gerichtsschreibern über-
„haupt, allen Pfarrer, oder Vicarien, die un-
„ter der Gerichtsbarkeit ihrer Richter stehen,
„durch jedes Jahr anzuhalten, daß sie in zwey-
„en Monaten nach dem Ende eines jeden Jahres,
„die Tauf-Trauungs-und Begräbniß-Register,
„ihrer Kirchspiele, die in demselben Jahre ge-
„macht worden, überbringen und für gerichtlich
„bestätigen sollen, daß sie die Wahrheit enthal-
„ten, wo nicht u. s. w. Besagte Gerichtsschrei-
„ber sollen gehalten seyn, die beniemten Register
„sorgfältig zu verwahren, damit sie sich derselben

„bedienen, und den Parteyen, die darum an„halten werden, Auszüge daraus ertheilen kön„nen. Hierüber sind zwo Beobachtungen zu machen. Die erste, daß der Gebrauch, Kirchenbücher in den Kirchspielen zu halten, und auch sie zu erhalten, bey den Gerichtsschreibern nieder zu legen, bereits vor der Verordnung von Blois eingeführet war. Diese Verordnung erneuert die Nothwendigkeit desselben; sie schreibet den Pfarrern die Zeit von zween Monaten nach jedem geendigten Jahre vor, ihre Register in die Schreiberey zu bringen, und leget den Gerichtsschreibern die Verbindlichkeit auf, sie sorgfältig zu verwahren.

Die andere wesentliche Beobachtung für unsere Streitigkeit ist, daß die Verordnung vom Blois diese Regel nur zur Vermeidung der Beweise durch Zeugen vorschreibet, welche man zuvor wegen der Heirathen vor Gerichte zu führen gezwungen war.

Hieraus muß man schließen, daß nach dem Sinne und den Ausdrücken dieser Verordnung der Beweis durch Zeugen in Ehesachen zuvor nur aus Mangel richtig gehaltener und wohlverwahrter Kirchenbücher angenommen worden, und man, wenn Kirchenbücher in gutem Stande sind, keine andern Beweise annehmen darf.

Die Verordnung von 1639, unter dem 26 des Wintermonats, bestätiget diese Lehre. Durch den ersten Artikel verordnet sie nicht allein, der Verordnung von Blois gemäß, die offentlichen Aufgebothe, die Einwilligung des Vaters und der

Mut-

Mutter, die Anzahl von vier Zeugen und die Gegenwart des eigenen Pfarrers: sondern setzet dazu, daß ein gutes und richtiges Register von den Trauungen, öffentlichen Aufgebothen, oder Erlassungen und Erlaubnissen, die verwilliget worden sind, gemacht werden soll.

Der 7 Artikel verbiethet allen Richtern, auch den Geistlichen, den Beweis von Eheversprechungen durch Zeugen oder anders als durch Schriften anzunehmen, welche in Gegenwart von vier Anverwandten beyder Parteyen, ob sie gleich von geringem Stande sind, geschlossen werden sollen.

Die Verordnung von 1667, welcher man die Ehre alle die andern vollkommen zu machen vorbehalten zu haben scheinet, hat durch den 7 und die folgenden Artikel bis auf den sechzehnten des 20 Titels von Sachen, die auf mündlichen und schriftlichen Beweise beruhen, für die ganze Materie gesorget.

Durch diesen Artikel setzet die Verordnung die allgemeine Regel fest: Die Beweise von dem Alter, den Heirathen, und der Zeit des Absterbens sollen durch förmliche Register, welche vor Gerichte Glauben und Beweis machen sollen, angenommen werden. Die Verordnung saget nicht schlechtweg, daß ein Trauungsregister gehalten werden soll, sondern sie schreibet vor, daß der Beweis der Trauungen durch die Register geschehen soll; die Verordnung von Blois, durch den 181 Artikel zur

Vermeidung des Beweises durch Zeugen, bereits verordnet hatte, wie man gesehen hat.

Durch die folgenden Artikel bestimmet die Verordnung die Forme und Erhaltung der Register; sie will, daß die Blätter vom ersten bis zum letzten durch den königlichen Richter des Ortes paginirt und unterzeichnet werden sollen; damit weder durch Beyfügung noch Wegnehmung einiger Blätter Betrug dabey vorgehen könne. Sie will, daß die Taufen, Trauungen Begräbnisse, in einem und eben demselben Register, nach der Ordnung der Tage, ohne die geringste Lücke, seyn sollen; damit man auf keinerley Art Trauungen in die leeren Plätze und Lücken einrücken könne. Sie will endlich, daß das Register in die Schreiberey des königlichen Gerichts der Oerter, als in eine öffentliche Verwahrniß, die noch viel sicherer, als das Pfarrhaus eines Geistlichen ist, niedergeleget werde.

Wozu braucht es aller dieser Behutsamkeiten, wovon man sagen kann, daß sich des Gesetzgebers Klugheit dabey erschöpft hat, um so wohl die Kirchenbücher recht glaubwürdig zu machen, als sie zu erhalten? Dazu, damit die Gefahr bey den Zeugenbeweisen in einer so kützlichen als wichtigen Materie, dergleichen die Ehesachen sind, vermieden werde; damit, wenn man ein in so guter Ordnung gehaltenes und mit solcher Sorgfalt verwahrtes Kirchenbuch hat, dieses Kirchenbuch nicht allein vermögend sey, Beweis zu geben, sondern es auch nicht erlaubet, ihm irgend einen andern entgegen zu setzen; und mit einem Worte, damit

man

man keinen Vorwand haben solle, zu dem gefährlichen Glauben der Zeugen Zuflucht zu nehmen, noch die Wahrheit einer Heirath zu bestreiten, die in dem Kirchenbuche eingeschrieben, noch eine Trauung vorzugeben, die nicht darinnen geschrieben stehet. Wenn die Trauung in dem Kirchenbuche stehet, so ist die Verehligung wahrhaftig geschehen; wenn sie nicht darinnen stehet, so ist sie auch nicht geschehen.

Nachdem endlich die allgemeine Regel, das ist, die Nothwendigkeit die Beweise der Verehligungen durch die öffentlichen Kirchenbücher zu führen, in dem 7 Artikel festgesetzet worden: so machet die Verordnung im 14 Artikel eine Ausnahme, und diese Ausnahme ist eine unumstößliche Bestätigung der Regel. Sie will, daß der Beweis von einer Heirath durch Zeugen in zween Fällen zugelassen werden könne; der erste ist, wenn die Kirchenbücher verlohren sind; der andere, wenn niemals welche gewesen sind. Dieß ist eine Vorsichtigkeit, die hauptsächlich auf die Zeiten gesehen, welche vor der Verordnung von 1667 vorhergiengen, in welchen, entweder aus Nachläßigkeit der Pfarrer, oder wegen der unglücklichen Zeit, einige keine Kirchenbücher hatten, und der andern ihre zerrissen oder verlohren waren. Durch die Nothwendigkeit, diesen Mangel in einem und dem andern Falle zu ersetzen, (diese Worte sind merkwürdig, als die alle andern Fälle ausschließen) erlaubet sie, die Taufen, Heirathen und Begräbnisse, so wohl durch die Kirchenbücher, oder häusliche Schriften der verschiedenen

Väter und Mütter, als durch Zeugen, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, zu rechtfertigen.

Also gilt kein Beweis durch Zeugen, außer diesen beyden durch die Verordnungen ausgenommenen Fällen, wenn die Kirchenbücher verlohren, oder niemals welche gewesen sind. Wenn sich demnach ein in der Schreiberey niedergelegtes Kirchenbuch findet, das in gutem Stande, und guter Ordnung, von dem Richter unterzeichnet ist: so ist nicht erlaubt, weder durch den verfänglichen Umweg eines peinlichen Verfahrens, welches durch einen aufgedrungenen Richter geschiehet, noch durch den Weg seiner absonderlichen Untersuchung, sich eines Beweises durch Zeugen, wider den öffentlichen Glauben des Kirchenbuchs und die ausdrückliche Verfügung der Verordnungen anzumaßen. Es ist jetzo die Frage nicht von der Nachläßigkeit, oder der Verwirrung, oder der Unordnung, welche in den alten Zeiten, in Ansehung der Kirchenbücher, im Schwange giengen; hier kömmt es auf eine Heirath an, welche 1689, nach der genausten Beobachtung der Verordnung, in einem Kirchspiele vollzogen worden seyn soll, das sein Tauf-Trauungs- und Todtenverzeichniß hat, welches richtig durch den Richter unterzeichnet, nach der Ordnung der Tage gehalten, ohne einigen leeren Platz und Lücken in der Schreiberey niedergeleget, und von der Gegenpart gerichtlich zur Vorlegung gesuchet worden ist. Also ist dieses Kirchenbuch die einzige Urkunde, entweder für die Jollivet, wenn

ihre

ihre Trauung darinnen ist, oder wider sie, wenn sie nicht darinnen stehet.

Man sage nicht, daß der Beweis einer Trauung, die nicht in das Kirchenbuch eingeschrieben wäre, nicht wider den Glauben dieser öffentlichen Schrift seyn würde, weil sie nur die Handlungen, die darinnen sind, zum Gegenstande habe. Das Kirchenbuch, wie man gesagt hat, bezeuget, daß die Trauung nicht geschehen ist, weil das Gesetz durchaus will, daß sie, wenn man ihr Glauben beylegen soll, nothwendiger weise in dem Kirchenbuche angeführet seyn muß.

Man wendet vergeblich ein, daß die Verordnung von 1667 nur von bürgerlichen Sachen rede, und die Untersuchung der Verbrechen nicht hindere; daß Jollivet nicht um Erlaubniß bitte, ihre Heirath durch eine gerichtliche Untersuchung zu beweisen, sondern daß sie, vermittelst der Klage, um Erlaubniß bitte, wegen der Entwendung der Urkunden und Beweise dieser Heirath Untersuchung anzustellen; weil die Entwendung der Urkunden ein Verbrechen ist, weswegen man Untersuchung anstellen kann und soll.

Vortreffliche Ausflucht! wenn man einem so ungewöhnlichen Satze vor Gerichte Gehör gäbe, wenn man nur das Verfahren verändern, und eine Klage an die Stelle einer Bitte setzen dürfte, um sich einen Beweis durch Zeugen zu verschaffen; was für Betrug würde nicht bey den Verordnungen vorgehen? Welchen Unordnungen würde man die Familien nicht bloß stellen?

Die Verordnungen von Moulins, und die von 1667 werden den Beweis durch Zeugen, in Streitigkeiten über hundert Pfund, vergeblich verbothen haben. Ein Privatmann, der sich gern zum Gläubiger eines andern von einer ansehnlichen Summe machen wollte, darüber er weder Versprechung noch Handschrift hatte, würde nur sagen dürfen, daß man ihm seine Versprechung oder Schuldverschreibung entwendet hätte.

Die Verordnung von Blois, und die von 1667 werden vergeblich verlanget haben, daß die Heirathen durch richtig gehaltene Kirchenbücher bewiesen werden sollen, um dadurch allen andern Beweis auszuschließen. Eine Buhldirne, welche einen jungen Menschen in einem unerlaubten Umgange unterhalten hatte, dürfte nur sagen, sie sey seine Frau, und man habe ihr die Urkunden und Beweise ihrer Heirath entwendet. Man würde niemals ermangeln, mit einer Rotte von zween oder dreyen Zeugen, dasjenige durch einen Umschweif zu thun, was geradezu zu thun nicht erlaubt ist. Wie weit würde nicht der Misbrauch einer so gefährlichen Lehre gehen? Welche Hure und liederliche Metze würde sich nicht den Titel einer Ehfrau geben? Die Vorsichtigkeit und Weisheit der Verordnungen würden ganz unnützlich seyn?

Welches ist denn die Regel, nach welcher man eine Sache, unter dem Scheine eines Verbrechens, in dieser Materie untersuchen soll? Es muß eine an sich selbst gewisse Sache, ein

Zeichen

Zeichen des Verbrechens, vorhanden seyn, dabey es weiter auf nichts ankömmt, als dessen Urheber zu entdecken und zu überzeugen. Man müßte entweder eine Entwendung des Trauregisters, oder Zerreissung desselben Registers vorgeben. Allein wenn sich das Register ganz und unverletzt in der Ordnung und Forme, wie das von Escluselle befindet, so ist es ein gefährliches Paradoxon, wenn man glaubet, daß man entweder vermittelst des bürgerlichen oder peinlichen Processes den Beweis zulassen werde, welchen zu verwerfen die Verordnung zu ihrem Hauptgegenstande gehabt hat.

Man wendet auch vergeblich ein, daß die Verordnung von 1667 den Beweis durch Zeugen in solchen Fällen erlaubt, wo ein Anfang von schriftlichen Beweisen vorhanden ist. Dieser Einwurf ist in der Anwendung falsch, und falsch nach dem Verstande, den man dem Grundsatze giebet.

Erstlich ist es falsch, daß die Verordnung den Beweis durch Zeugen von der geschehenen Trauung zuläßt, unter dem Vorwande des angefangenen schriftlichen Beweises, außer in den beyden Fällen, die sie benennet hat, wenn die Kirchenbücher verlohren, oder niemals welche dagewesen sind.

Wenn also ein Beweis durch Zeugen von einer Heirath nach den Worten oder dem Sinne der Verordnung zugelassen werden soll, so müssen zwo Bedingungen zusammen kommen.

Die eine ist, daß sich kein Kirchenbuch, oder ein zerrissenes finde; denn wenn eines vorhanden und in gutem Stande ist, so kann man gleich vom Anfange keinen andern Beweis zulassen.

Die andere ist, daß, nebst dem Mangel des Kirchenbuches, gleich ein Anfang von schriftlichen Beweisen vorhanden ist; denn man darf sich nicht einbilden, daß jedem, unter dem Vorwande, das Kirchenbuch fehle, erlaubt wäre, um die Zulassung zum Beweise zu bitten, daß er getrauet worden, wenn man nicht sonst aus öffentlichen und unverdächtigen Schriften zureichende Anfänge eines schriftlichen Beweises sähe.

Man siehet weder auf den Mangel des Kirchenbuches, wenn kein Anfang von schriftlichen Beweisen da ist; noch auf den Anfang des schriftlichen Beweises, wenn sie nicht mit dem Mangel der Kirchenbücher zusammen kommen.

Zum andern, wenn es auf den Beweis einer Heirath ankömmt, so muß man zween Fälle ungemein wohl unterscheiden: Der erste, wenn es Dritteleute sind, welche die Wahrheit der Trauung, welche die beyden Ehgatten erkennen, bestreiten; der andere, wenn sie einer von den vermeynten Ehegatten leugnet.

Im ersten Falle, da sich zwo vereinigte Personen für Mann und Frau erkennen, daß sie wirklich getrauet worden sind, behaupten, und den Titel Mann und Frau öffentlich annehmen, so ist alles für sie vortheilhaftig, wenn sie ein Drittermann in dem Besitze ihres Standes angreifet; und dieß ist der Fall, wo man, nach

den

den Umständen den Mangel der Beweise die durch die Gesetze erfordert werden, durch andere Beweise die man für gleich gültig hält, ersetzet. Dergleichen ist die Art des berühmten Spruchs im Parlemente, die Wittwe des Anwalds Dohin betreffend, nachdem deren Trauschein verlohren worden war, so hat man in Ansehung des 39 jährigen öffentlichen Besitzes des Ehstandes zwoer Personen, welche mit Ehren in der Welt gelebet hatten, sie für solche öffentlich erkannt; zumal da dieser Besitz außerdem durch alle Arten feyerlicher Handlungen und schriftlich bewiesen war. Es war ein zureichender Beweis wider die Erben, welche keinen andern Grund anzufechten hatten, als ihre Begierde.

Allein, wenn ein Ehgatte die Trauung leugnet, alsdenn muß der Beweis viel genauer, mit einem Worte so, wie er durch die Verordnungen gefordert wird, seyn. Man achtet weder bloße Vermuthungen, noch Anfänger schriftlicher Beweise, weil da die Heirath die Einwilligung der Ehgatten nothwendiger Weise voraussetzet, wenn diese Einwilligung nicht schriftlich, und auf die durch die Verordnung vorgeschriebene Art bewiesen wird, die Vermuthung gänzlich für denjenigen ist, der frey zu seyn vorgiebet; er darf nur leugnen, die andere Person, welche anführt und vorgiebt, daß eine Heirath sey, muß sie durch einen Trauschein darthun, welches der einzige Beweis ist, der vermöge der Kirchenversammlung von Trident und der Verordnungen zuzulassen ist.

Zum

Zum dritten, darf man in dem Falle, wo keine Kirchenbücher vorhanden sind, nicht glauben, daß man alle Arten von Anfängen schriftlicher Beweise annehme: und man muß, um eine richtige Unterscheidung darunter zu machen, zwo Arten von Handlungen unterscheiden, welche keine Vermuthung einer Trauung machen können; einige gehen vor ihr her, andere folgen ihr.

Die Handlungen, welche vor ihr hergehen, sind die Eheberedung, die Abkündigung der Aufgebothe, die Erlassung dieser Abkündigung, die Erlaubniß entweder des Bischofs, oder des Pfarrers, sich von einem andern Pfarrer trauen zu lassen.

Die Handlungen, welche folgen, sind die Contracte, welche von den Parteyen gemeinschaftlich als Ehleute geschlossen werden, die Theilungen, Familien-Ehverträge, Vormundschaften, und andere Handlungen, worinnen sie einander dafür erkannt haben, und auch von der Familie dafür erkannt worden sind.

Die Handlungen der ersten Gattungen würden nur eine bloße Vermuthung machen und für keinen Anfang eines schriftlichen Beweises gelten, weil die Ehstiftung, die Abkündigung der Aufgebothe oder die Nachlassung, den Gedanken und Vorsatz einer entworfenen Heirath wohl bewiesen. Alle diese Handlungen können geschehen seyn, ohne daß die Trauung gefolget ist. Dieß sind Beweise einer zukünftigen Trauung; aber keiner geschehenen. Es müssen bey diesen vorgängigen Handlungen nachfolgende Handlungen seyn, welche eine erkannte und geschehene

Trau-

Trauung vorausſetzen; ſo daß man, nachdem man die vorhergegangenen mit den nachfolgenden verbindet, den Beweis der Ehe in Ermangelung des Kirchenbuches, nur vollenden darf.

Die Jollivet iſt weit von dieſem Falle entfernet, ſie hat nicht eine einzige Handlung weder von der erſten, noch von der andern Gattung, nicht eine einzige, die als ein Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes angeſehen werden könnte.

Was legetſie denn für Urkunden vor? Das ſchriftliche Zeugniß des Notars von S. Denys, zum Beweiſe, daß eine Ehſtiftung da iſt; und des Herrn Vannets ſchriftliches Zeugniß, zum Beweiſe, daß eine Nachlaſſung des Aufgeboths ertheilt worden iſt.

Ueberhaupt iſt dieß ein ſehr grober Irrthum, wenn man ſaget, daß dieſe Beſcheinigungen Anfänge eines ſchriftlichen Beweiſes wären. Wenn dieſes wäre, ſo würde es einem jeden leicht ſeyn, ſich dergleichen zu ſchaffen. Aufs allerhöchſte könnte es nur ein Anfang des Beweiſes durch Zeugen ſeyn, weil die ſchriftliche Bezeugung nichts anders iſt, als das Zeugniß der Privatperſon, die ſolche giebt: oder man muß vielmehr ſagen, daß es nicht einmal ein Anfang des Beweiſes durch Zeugen iſt.

Erſtlich weil ein geſchriebenes Zeugniß ein erbetteltes Zeugniß iſt, und kein Zeugniß angenommen werden kann, wenn es nicht Gerichtswegen angeordnet worden.

Zum andern, weil derjenige, der seine Treu durch ein schriftliches Zeugniß verbindlich gemacht oder verkauft hat, nicht mehr als ein Zeuge gehöret werden kann.

Was für Glauben verdienet das schriftliche Zeugniß des Notars von S. Denys, der von seiner eigenen Schande Zeugniß ableget? Er hat das Notariatamt verlassen; er würde vor Hunger sterben müssen, wenn er nicht in der elenden Bedienung eines Copisten ein Rettungsmittel fände. Giebt seine Dürftigkeit, das Werk seiner unordentlichen Aufführung, seinem Zeugnisse nicht ein großes Gewicht? Wie könnte ein dergleichen Zeugniß, welches nicht einmal der Anfang des Beweises einer Ehstiftung ist, die Trauung beweisen?

Was des Herrn Vannets Zeugniß anbelanget, so kann diese Schrift kein Beweis von der Erlassung seyn, welche weder durch Attestate noch Zeugen bewiesen werden kann; sie muß nach den Verordnungen schriftlich verfaßt und in die öffentlichen Gerichtsbücher eingetragen worden seyn, und folglich, sie zu beweisen vorgeleget werden. Kann man wohl vermuthen, daß der Bischof von Chartres, der sein Ritual wohl inne hat, Personen, die nicht unter seiner Gerichtsbarkeit stunden, eine Erlassung hätte verwilligen wollen? Wie sollte also dieses schriftliche Zeugniß, welches nicht einmal zum Beweise der Erlassung zugelassen worden, ein Anfang des Beweises der Trauung seyn?

Man

Man muß also diese vermeyntlichen Zeugnisse verwerfen. Weil diejenigen, die sie gegeben, nicht als Zeugen gehört werden können, so können sie auch nicht zu Mitteln dienen, deswegen andere verhören zu lassen.

Da der Jollivet Briefe, der Beweise von ihrem Ehstande entblößet sind; so können sie für nichts anders als Beweise von ihrem unordentlichen Leben angesehen werden. Die Zärtlichkeit einer Beyschläferinn, die in diesen Briefen abgemalt ist, kann das Bild einer ehlichen Zärtlichkeit seyn; allein ein Gemälde ist oft das Werk von dem Eigensinne des Malers.

Die andern Briefe von des Beausergent Mutter und Schwester sagen nichts deutliches.

Von allen denen Zeugen, welche Jollivet überall zusammengebettelt, hat kein einziger die Trauung bezeuget, noch den auf einen ungehefteten Bogen geschriebenen Trauschein gesehen, noch einige Kenntniß von der Entwendung dieses Scheins gehabt.

Was Jollivet den Besitz ihres Ehstandes nennet, das kann nach diesem nichts anders als der Besitz ihrer ehlosen Beywohnung, des Gegenstandes von des Herrn Beausergent Reue, genennet werden; die Unverschämtheit, mit welcher sie öffentlich über seine Ungebundenheit triumphirte, hat ihr die Eigenschaft des Besitzes eines ehlichen Standes nicht geben können.

Der Pfarrer von Escluselle, wenn er noch lebte, würde nicht zugelassen werden, weder schriftlich noch in Person zu zeugen, daß er die vorgegebene

bene Trauung verrichtet hätte, weil sein eigen Kirchenbuch viel stärker, als sein Zeugniß seyn würde. Und wenn auch kein Kirchenbuch da gewesen wäre, so würde doch sein Zeugniß, weil er der Parteyen eigner Pfarrer nicht war, eben so wenig zugelassen werden, als eines andern seines; denn niemand als der Pfarrer ist, im Falle, wenn die Kirchenbücher verlohren sind, ein nothwendiger Zeuge von der Trauung, die er verrichtet hat. Allein, wenn ein gutes und förmliches Kirchenbuch vorhanden ist, so würde auch der eigene Pfarrer, wenn er wider sein Kirchenbuch zeugte, nicht gehört werden.

Man muß also jederzeit diesen wesentlichen Unterscheid, unter dem Falle, wo ein Kirchenbuch ist, und wo keines ist, vor Augen haben. In der That haben die Verordnungen einen merkwürdigen Unterschied unter dem Beweise, welchen der Mangel des Documents erfordert, und demjenigen gemacht, der wider das Document erfordert wird. In Ermangelung des Documents lassen sie den Beweis bis auf hundert Livres und nicht drüber zu; allein sie schlagen ihm wieder das Document ab, obgleich die Summe oder der Werth selbst unter hundert Livres ist. Der 1 Artikel des 20 Titels der Verordnung von 1667 enthält, **daß kein einziger Beweis wider oder über den Inhalt in Acten angenommen werden soll.** Nun ist das Kirchenbuch eine öffentliche Urkunde: also kann man keinen Beweis weder wider noch über dasjenige annehmen, was in dem Kirchenbuche enthalten ist.

Zum

Zum dritten, würde man der Jollivet den gebethenen Beweis, wegen dreyer wesentlichen Gründe nicht verwilligen können. Worauf würde dieser Beweis hinaus laufen, wenn sie ihn führen könnte? Eine Heirath zu behaupten, die voller Nullitäten ist, die Heirath einer Unmündigen ohne Gegenwart und Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter, weil sie abwesend waren und man uns ihre Vollmacht zur Ertheilung dieser Einwilligung nicht vorgeleget hat; eine Trauung, die nicht von dem eigenen Pfarrer der Parteyen, a proprio Parocho, ohne Aufgeboth in den Kirchspielen der beyden Parteyen, ohne ertheilte Erlassung des Aufgeboths von ihrem Bischofe, und ohne daß etwas in das Kirchenbuch geschrieben ist, wo diese Trauung geschehen seyn soll, verrichtet worden. Dieser Beweis, wenn man ihn voraussetzt, würde eine Misgeburt von Ehe bekannt machen; die Jollivet würde nicht weiter gekommen seyn, als sie ist. Man verwilliget keinen Beweis von einer unnützlichen Sache *.

Der andere Grund ist auf der Jollivet übergebene Aufhebung ihres Einspruchs und auf die Heirath gegründet, welche derselben zu Folge zwischen dem Herrn Beausergent und dem Fräulein Marlot vollzogen worden.

Was! nachdem diese mündige Frauensperson, unter dem Beystande ihres Vaters und ihrer Mutter, und mit Rathe ihres Sachwalters, von

* Frustra probatur, quod probatum non releuat.

von ihrem Einspruche abgestanden, als in ihrem Gewissen überzeuget, daß niemals eine wahrhaftige Heirath gewesen, oder nach den Worten der schriftlichen Urkunden, daß der Einspruch ohne einiges Recht und Grund gethan worden; nachdem zu Folge dieser Aufhebung eine wahrhaftige Ehe öffentlich vollzogen worden, so will sie um Erlaubniß bitten, ihre erdichtete Trauung zu beweisen? Kann sie hoffen, daß sie, vermöge dieses Beweises, gesetzt daß er auch mit ihrer übergebenen Schrift übereinkäme, für des Herrn Beausergent ehliche Frau erklärt werden würde? Eine nichtige Heirath kann keine rechtmäßige Frau machen.

Der dritte Grund beruhet auf dem Unvermögen, darinnen sich die Follivet befindet, die Hauptsache zu beweisen. Diese Hauptsache, welches die Trauung ist, enthält drey Umstände, nämlich die Trauung, den geschriebenen Schein von dieser Trauung, und die Entwendung dieses Scheins. Von acht und vierzig über andere Dinge verhörten Zeugen, ist kein einziger über diese Umstände gefraget worden. Nach den Verordnungen hätten vier Zeugen bey der Trauung seyn sollen. Hat denn die Follivet die Gegenwart dieser vier Zeugen angeführt? Man darf nicht zweifeln, daß, wenn Augenzeugen oder von diesen wesentlichen Geschichten unterrichtete Zeugen darunter gewesen wären, man nicht mit ihrer Aussage angefangen haben sollte. Die Ausgeschickten der Follivet, die an den Oertern gewesen, die Zeugen aufgesucht und vorgeführt haben, würden den wich-

tigen

tigen und entscheidenden Punct ihres Processes nicht vergessen haben.

Was beweiset also diese Abhörung der 48 Zeugen? Daß sie Vertraulichkeiten und einen geheimen Umgang gesehen haben, welche einen Ehstand oder ein unordentliches Leben, konnten vermuthen lassen. Brauchte es eine so große Zurüstung zum Processe, einen so großen Lärm, um einen Umgang zu behaupten, welcher ein Bild des Ehstandes ist? Ein junger Mensch, und ein junges Frauenzimmer, die in einander verliebt sind, ahmen einem jungen Ehmanne und einer jungen Frau nach, die einander lieben, und in dem ersten Feuer ihres Ehstandes sind. Die Leidenschaften der ersten und der andern, haben einerley Feuer, einerley Begierde, und einerley Unachtsamkeit vor der Welt; man würde sie leicht vermengen, wenn der Ehstand bey den ersten nicht billigte, was bey den andern verbothen ist. Wenn der Umgang ein Beweis von der Ehe wäre, wenn ein unordentliches Leben Ehmänner machte, wie viel Junggesellen würden verheirathet seyn! wie viel rechtmäßige Ehmänner würden etliche Weiber haben!

Diese drey Gründe werden in der Sprache der Richterstube zerstörliche Einwendungen der Klage genennet; dieß heißt Ursachen, die wider einen Kläger zeugen, daß er mit seiner Klage abgewiesen wird, ohne daß man sich in den Grund der Klage einlassen darf.

Die Aufhebung des Einspruchs, welche Herr Beausergent erkauft haben soll, machet keine

Vermuthung von der Heirath. Man sollte vielmehr urtheilen, daß er, so gerecht auch seine Sache gewesen, das Aufsehen eines Processes, der allezeit verdrießlich ist, und worbey man die Umstände eines Umgangs, dessen er sich schämte, entdeckt haben würde, hat vermeiden wollen. Da er im Begriffe war, eine Heirath zu vollziehen, so ist er bemühet gewesen, die Hinderniß zu heben, die sie verzögerte; er wollte die unendlichen Langweiligkeiten der drey Stufen der geistlichen Gerichtsbarkeiten ersparen, die man ihn würde haben ausstehen lassen. Die Jollivet, welche eine Stirne hat, davon sie die Schaam verbannet, nachdem sie sie aus ihrem Herzen verwiesen hat, begreift nicht, daß man, um eine verdrießliche Begebenheit zu vermeiden, eine ansehnliche Summe in die Schanze schlagen kann; allein was sie nicht begreift, das begreift der vernünftige Theil der Welt.

Es flieſſet aus dem, was man gesagt, daß man das Blendwerk und die Falschheit der Historie, welche die Jollivet erzählt hat, unumstößlich bewiesen hat, daß der Beweis, um den sie ansuchet, der deutlichen Verfügung der Verordnungen zuwider ist, und daß dieser Beweis zu nichts nutzen würde, wenn man ihn auch zuließe.

Sie kann auch keinen glücklichen Erfolg in ihrem gemachten Anschlage, einen unordentlichen Umgang in einen rechtmäßigen Ehstand zu verkleiden, hoffen.

Der Jollivet Gegenantwort.

Herr Petit antwortete dem Herrn Arraut. Anfänglich bemühet er sich, die Begriffe von einer Buhlerinn, einer unordentlichen Dirne, damit man die Anklagerinn beleget hatte, auszulöschen. Er saget, daß man, ungeachtet aller Untersuchung, die man wegen ihres Lebens und ihrer Sitten angestellt, nichts entdecket habe, dswegen sie schamroth werden dürfe; die Kühnheit, mit welcher der Angeklagte seinen Ehstand in ein schändliches und unnützliches Leben verändert, sey seiner anständig und ein strafbares Rettungsmittel einer bösen Sache; und habe ihm der Herr Generaladvocat seine Unverschämtheit bereits in voller Gerichtsstube vorgeworfen.

Der Schluß, den man darauf gründet, daß des Angeklagten Mutter ihre Einwilligung zu der andern Heirath gegeben hat, und daß der Graf von Nogent Ueberbringer der Vollmacht dieser Mutter gewesen ist, thut der Wahrheit nicht den geringsten Tort; wenn man sie auch nicht verdammen wollte, so können sie doch beyde hintergangen worden seyn.

Ob gleich der Angeklagte die Ausflucht hat fallen lassen, die er auf die Ungültigkeit des Criminallieutenants von Chartres gründete, so glaubet doch Herr Petit, daß er, um die Gerechtigkeit der Richter zu erhellen, zeigen müsse, daß dieser Richter rechtmäßig sey. Er saget, daß er Richter über das Verbrechen des Angeklagten ist, weil die Entwendung der Urkunden der Anklägerinn unter seiner Gerichtsbarkeit geschehen, und die doppelte

Ehe, deren er schuldig ist, eine Folge von dieser Entwendung sey. Das erste Verbrechen ist die Quelle des andern. Folgender Gestalt redet die Verordnung von 1670 im ersten Artikel des I. Titels. „Die Erkenntniß der Verbrechen soll dem Richter der Oerter zugehören, wo sie begangen worden sind; und der Angeklagte soll dahin zurückgeschickt werden, wenn um die Zurückschickung „angesuchet wird, und auch der Gefangene auf „Unkosten der bürgerlichen Partey, oder auf unsere oder der Herren Unkosten dahin gebracht „werden.„ Dieses kömmt mit dem 19 Artikel der Verordnung von Rouissillon und dem 35 Artikel der Verordnung von Moulins überein.

Die Entwendung des Trauscheins ist auf die Art geschehen, daß der boshaftige Pfarrer von Escluselle, anstatt denselben in das Kirchenbuch zu schreiben, ihn auf einen bloßen Bogen geschrieben hat, der nach diesem entwendet worden ist. Escluselle, welches unter des Criminallieutenants Gerichtsbarkeit gehört, ist der Ort des Verbrechens.

Um zu beweisen, daß hier kein wirkliches Verbrechen und der Ort desselben nicht gewiß sey, ist es vergebens zu sagen, daß das Trauungsverzeichniß von Escluselle weder bey Seite geschafft noch zerrissen worden, und daß die Anklägerinn in ihrer übergebenen Klage vorgebracht hat, daß es geschehen sey: sie giebet zu, daß es diese Gattung von Verbrechen nicht ist, weswegen sie den Beausergent anklaget; es ist ein ander Verbrechen; daß er nämlich den Trauschein auf

einen

einen uneingehefteten Bogen schreiben lassen, und denselben nach diesem weggenommen hat.

Wenn der Angeklagte saget, daß kein Verbrechen vorhanden, und der Ort desselben nicht gewiß sey, so setzet er voraus, es könne kein Verbrechen vorhanden und der Ort desselben gewiß seyn, wenn nicht wirkliche und sichtbare Merkmaale davon zurück bleiben. Allein hierinnen betrieget sich der Angeklagte; es giebt gewisse Verbrechen, davon nichts zu sehen ist, und deren Art dennoch gewiß ist. Zween zu Paris seßhafte Kaufleute reisen handelnswegen nach Orleans: sie treffen einander eines Tages an einem entlegenen Orte an, wo einer dem andern hundert Louisdor stiehlet. In dieser Gattung hier ist ein Verbrechen vorhanden, weil es wahr ist, daß hundert Louisdor gestohlen worden sind. Der Ort des Verbrechens ist auch gewiß, weil der Diebstahl zu Orleans geschehen ist; unterdessen ist keine Spur da, welche ein Verbrechen anzeigte, noch den Ort desselben gewiß machte. Soll man sagen, es müsse der Dieb zu Paris verfolget werden, welches der Ort seiner beständigen Wohnung ist; und der Criminallieutenant von Orleans sey ein unbefugter Richter, weil keine Spur da ist, welche das Verbrechen, und den Ort, wo es begangen worden, anzeiget?

Escluselle ist unter den Gerichten von Chateauneu in Timerais, die unter denen von Chartres stehen. Vermöge einer ausdrücklichen Verfügung der peinlichen Gerichtsordnung, können die Bannrichter (Juges Prévôts) welches die

ersten königlichen Unterrichter sind, nicht über Verbrechen erkennen, die von Edelleuten oder Gerichtsbeamten begangen worden; 10 Artikel 1 Tit. Nun sind die Richter, davon die Verordnung redete, die ersten Unterrichter. Also muß die Sache vor dem Criminallieutenant angebracht werden, weil der Angeklagte, als Secretär des Königes, des Vorrechts der Adlichen genoß.

Man muß die Beschaffenheit des Verbrechens dazufügen, und diese Beschaffenheit zeiget auch, daß die Klage nirgends anders, als zu Chartres, hat angebracht werden können. Es ist gewiß, daß alle die Fälle, worüber die Amtleute, Landrichter, und Hofgerichte, mit Ausschließungen der Unterrichter, erkennen, weder in den alten Verordnungen, noch in der neuen ausgedruckt sind, und oft schwere Fälle vorkommen, welches wahrhaftige königliche Fälle sind, obgleich die Verordnungen nichts davon sagen. Ein Mann, der fünf und dreyßig Jahre alt ist, hat eine ledige Frauensperson verführt, die nur achtzehn alt ist; er kann nichts von ihr erhalten, als durch die Heirath; er heirathet sie, aber auf eine solche Art, daß er sie verlassen und für eine Kebsfrau ausgeben, und wenn er wollte, eine andere heirathen könnte. Hierzu machet er den Anfang, daß er sich des Aufsatzes der Ehestiftung bemächtiget: es wohnet in einem Dorfe ein Pfarrer ohne Ehre und Redlichkeit, der ihm ergeben ist; er führet die unglückliche in dieses Dorf, und läßt sich daselbst mit einer Erlaubniß und Nachlassung

lassung von dem Bischofe des Kirchensprengels mit ihr trauen. Anstatt zuzugeben, daß man den Trauschein in das Kirchenbuch schreibet, läßt er ihn auf einen uneingehefteten Bogen schreiben, davon er sich Meister machet. Er findet in der Folge eine reiche Frauensperson; er verheirathet sich zum andern male, und behauptet, daß diejenige, die er bereits geheirathet hatte, und deren Glücksumstände mittelmäßig waren, nur seine Kebsfrau gewesen. Kann man wohl einen Fall erdenken, der mit besserm Rechte den Titel eines königlichen Falls verdiente, als dieser Haufen von so vielen unterschiedenen Verbrechen?

Nicht die Seßhaftigkeit, sondern der Ort, wo das Verbrechen begangen worden, richtet die Gerichtsbarkeit, nach der Verordnung, ein.

Man weis, daß die Gerechtigkeit in der Bestrafung der Verbrechen sich nicht sowohl vorsetzt, den Missethäter die verdiente Strafe empfinden zu lassen, als den andern durch das Beyspiel seiner Todesstrafe ein Schrecken einzujagen. Wenn das Gesetz gewollt hat, daß der Ort des Verbrechens der Ort der Untersuchung und Bestrafung sey, so ist es darum geschehen, weil es befürchtet, es möchten diejenigen, welche das Verbrechen haben begehen sehen, wenn sie den Proceß nicht anstellen und den Verbrecher strafen sehen, glauben, er sey ungestraft geblieben. Außerdem erneuert sich während der Zeit der Untersuchung, die vor den Augen der Einwohner des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, geschiehet, die Vorstellung von der Abscheulichkeit des Verbre-

chens, und von der Gerechtigkeit, welche es zu bestrafen die Beweise desselben suchet, alle Augenblicke, und präget Schrecken ein, welches von dem bösen Beyspiele abzieht. Man hat noch erwogen, daß es viel leichter sey, die Zeugen an dem Orte zu finden, und daß die Untersuchungen hier mit weniger Kosten geschehen. Dieses sind die Gründe, welche ein Doctor über die 104 Streitfrage des Pabsts Vitus anführet *.

Nunmehr wollen wir auf die Ausflüchte kommen, welche der Angeklagte wider die Bitte des Zeugenbeweises einwendet.

Er rufet die Verordnungen, welche für die Civilprocesse sind, vergeblich zu seiner Hülfe; hier wird von der Anklage eines Hauptverbrechens gehandelt, wobey sie nicht angewendet werden können.

Außer dem ist zu allen Zeiten der Beweis durch Zeugen in Ehesachen zugelassen gewesen: es ist ein gewisser Grundsatz, daß zur Erkenntniß der Wahrheit alle Beweise angenommen werden sollen **. Wenn dieses Gesetz in Ehesachen

* Procul dubio debet puniri in loco perfecti et commissi delicti. Cum autem publica illa criminum vltio non tam in rei perniciem, quam in publici exempli commodum fieri soleat, vt incolae loci commissi delicti moneantur, ne quidquam quod pari poena plectatur audeant; vtque inter improbos tutior sit innocentia, vt reatus facilius examinetur, inuestigentur socii eiusdem criminis; haec quidem difficile in lucem prodirent, si relicti in loco vbi commissum est non haberetur quaestio. *Matthaeus.*

** Quod ad examinationem veri, omnis iura prodita debet admitti probatio. l. 5. C. de lib. caus.

sachen nicht zugelassen worden wäre, so würden große Beschwerlichkeiten daraus entstanden seyn. Wenn sich ein Mann ohne Ehestiftung und Urkunde, welche die Wahrheit seiner Verehlichung rechtfertigte, verheirathet hätte; oder wenn diese Urkunden durch einen Brand verzehret, oder durch Diebe gestohlen worden wären, so würde er seinen Stand ohne die Hülfe des Zeugenbeweises verliehren. Das Gesetz thut den Ausspruch, daß der Stand nicht verlohren ist, weil man das Unglück gehabt hat, die Urkunde zu verliehren, welche die Geburt rechtfertiget *.

Auch saget das Gesetz, daß, ob gleich kein schriftlicher Beweis vorhanden ist, der die Ehe und Geburt des Kindes rechtfertiget, es doch nicht ausgeschlossen ist, die Wahrheit der Ehe und Geburt zu beweisen **. Man siehet aus der Entscheidung dieser Gesetze klärlich, daß der Beweis durch Zeugen, den schriftlichen Beweis, welcher mangelte, ersetzte; und manchmal waren auch die bloßen Anzeigen statt der Zeugen zureichend ***.

Das päbstliche Recht ist hierinnen von dem römischen Rechte nicht abgegangen. So lautet der

* Natali professione perdita, statum meum non esse mutilatum certi iuris est. *l. 6. C. de fid. instr.*

** Quamuis neque tabulae nuptiales, neque ad natalitium pertinentes factae sunt, non ideo minus veritas matrimonii, aut susceptae filiae suam habet potestatem. *l. 9. C. de nuptiis.*

*** Et indicia certa probationis obtinent fidem.

der Text: „Was den Ehestand, oder die Tren-
„nung der Ehe anbelanget, welches eine begna-
„dete und günstige Materie ist, so läßt man gül-
„tige Zeugen zu*. Und anders wo: Wenn
„man ein gehöriges Zeugniß von sehen, oder auch
„hören ableget, und das allgemeine Gerüchte
„dergleichen Zeugnisse unterstützet, und Behelfe
„des Beweises an die Hand giebet, so muß man
„sich deswegen auf den Glauben der Zeugen, die
„geschworen haben, verlassen**. Diesen Ent-
scheidungen des römischen und päbstlichen Rech-
tes ist in Frankreich allezeit gefolget worden, wo
der Beweis durch Zeugen zugelassen und in allen
Richterstuben verordnet war.

Ludewig der II hat in seiner Verordnung von 1539 zuerst von Trauregistern geredet. Diese Worte: **Wir befehlen gute und richtige Register zu machen;** womit der Artikel anfängt, zeigen zur Gnüge, daß man zuvor keine gehalten hatte. Wir werden sehen, daß Herr Petit die Verordnungen mit einer unvergleichlichen Scharfsinnigkeit durchsuchet und nach der Sachwalter Grundlehre nichts vergessen hat, sie zum Vortheile seiner Sache zu drehen. Scheinet es nicht, als

* In matrimonio conjungendo, vel disjungendo ex ipsius conjugii praerogatiua, quia est fauorabilis res et congrui testes admittuntur. C. 3. *quae matri accus. poss. vel non.*

** Quod si testimonium conveniens de visu reddatur, vel de auditu, et praesumptionem violentam fama consentiens subministret, ac alia adminicula suffragentur, standum est testimonio iuratorum.

als wenn man den Gesetzgeber zwischen zween Sachwaltern sähe, welche ihn alle beyde jeder auf seine Seite ziehen will? Ehe sie ihn fahren liessen, würden sie ihn lieber in Stücken zerreissen. Dieses Schauspiel ist für einen Philosophen kurzweilig.

Die Verordnung von 1539 erkläret in ihrem 50 und 51 Artikel, daß wegen der Taufen und Begräbnisse beweisfähige Register gemachet werden, und diese Register Zeugniß geben sollten: allein dieses ist einer absonderlichen Bemerkung würdig, daß sie von keinen Registern wegen der Trauungen redet. Wenn die Register, deren die Verordnung Ludewigs des XII gedacht hat, einiges Ansehen gehabt hätten, so wäre nicht nöthig gewesen, daß die Verordnung von 1639 ausdrückliche Verfügungen gemacht hätte, ihnen dergleichen zu geben, und da diese Verordnung von Tauf- und Begräbnißregistern redet, ohne daß sie etwas von Trauungsregistern saget, so ist gewiß, daß diese in dem Stande, darinnen sie Ludewig der XII gelassen hatte, ohne Glauben und Ansehen geblieben sind.

Die Verordnung von Moulins, die hernach kömmt, im 54 Artikel, half den Beschwerlichkeiten ab, welche aus dem Beweise durch Zeugen entstunden; allein in Absicht auf die Heirathen, ließ sie die Sachen, wie sie sie gefunden hatte.

Die Verordnung von Blois hat den Beweis durch Zeugen nicht ausgeschlossen, wie der Angeklagte vorgiebet; sie saget zwar, daß ein Verzeichniß gemacht werden soll; allein sie saget

nicht,

nicht, daß der Beweis durch Zeugen nicht zugelassen werden soll. So bald als der 181 Artikel dieser Verordnung saget, daß die Register in die Schreiberey gebracht, von den Pfarrern als wahrhaftig bekräftiget, von den Gerichtsschreibern sorgfältig verwahret, und den Parteyen Auszüge daraus gegeben werden sollen; so siehet man den Willen der Verordnung, daß die Register Zeugniß geben sollen. Allein saget sie, daß kein Beweis durch Zeugen mehr gelten soll? Im geringsten nicht.

Es beweiset auch, daß diese Verordnung den Beweis durch Zeugen in Ehesachen nicht abgeschaffet hat, weil er beständig gedauret hat. Ludewig der XIII im 40 Artikel seiner Verordnung von 1629 verbiethet diesen Beweis, und erlaubet ihn nur Leuten vom Dorfe von schlechtem und geringem Stande. Wenn ihn die Verordnung von Blois verbothen gehabt hätte, so würde Ludewig der XIII der dieses Verboth thun wollte, gesagt haben, daß er die Verordnung von Blois bestätigte.

Man weis außer diesem, daß diese Verordnung von 1629 nicht allein wegen dieses Artikels, sondern auch wegen vieler andern, die sie enthält, ohne Ausführung geblieben ist. Ludewig der XIII hat durch seine Verordnung von 1639 den Beweis der Heirathen durch Zeugen, den er abgeschafft hatte, wieder einführen wollen. Er hat nicht allein verordnet, daß der 40 Artikel der vorhergehenden Verordnung, welcher diesen Beweis verboth, beobachtet werden sollte; sondern er hat

auch

auch gesagt, daß der Artikel der Verordnung von Blois, welcher ihn nicht verboth, beobachtet werden sollte; und in dem letzten Artikel, wo er den Beweis von den Ehversprechungen durch Zeugen verbiethet, verbiethet er den Beweis von den Ehen durch Zeugen nicht.

Was die Verordnung von 1667 betrifft, so sagt Herr Petit, weil er nicht allzuwohl beweisen kann, ‚daß sie den Beweis der Ehen durch Zeugen nicht verböthe, nur so viel, daß das darinnen enthaltene Verboth dieses Beweises durch Zeugen, die Entwendung einer Urkunde nicht betreffe. Ob man gleich keine Schuldverschreibung durch Zeugen beweisen kann, so kann man doch die Entwendung der Schuldverschreibung dadurch beweisen. Es ist was anders, saget Faber, zu beweisen, daß man uns eine Summe schuldig ist; etwas anders ist es zu beweisen, daß man die Handschrift verlohren hat*. Was Faber saget, das sagen alle Rechtslehrer, und Herr Pretre führet im 4 Hundert, 22 Cap. ein Urtheil vom 10 Jenner 1564 an, welches also gesprochen hat**.

Wenn es wahr ist, wie man nicht daran zweifeln darf, daß auch in einem Civilprocesse der Verlust einer Schuldverschreibung durch Zeugen bewiesen werden kann; wie kann er denn we-

* Aliud probare summam aut quantitatem sibi debitam, aliud probare omissionem tituli.

** Ueber das Cap. Cum olim extra de priuileg. und über das Gesetz Sicut iniquum. C. *de fid. Instrum.*

wegen eines Trauscheins, der eine unendlich wichtigere und von dem Richter mehr Nachsicht verdienende Urkunde, als eine Schuldverschreibung ist, abgeschlagen werden?

Boiceau über den 54 Art. der Verordnung von Blois, versichert, daß der Verlust oder Diebstahl eines Testaments, dem Beweise durch Zeugen unterworfen ist: „denn obgleich „nach dem geschriebenen Rechte zur Forme eines „zierlichen Testaments die Zahl von sieben Zeu„gen erfordert wird; so wird doch, die Weg„kommung oder den Diebstahl dieses Testaments „zu beweisen, die Aussage zweener Zeugen genug „seyn, welche, indem sie von dem Inhalte und „der Zierlichkeit des Testaments zeugen, nebenher „mit beweisen, daß es von den darzuerforder„ten sieben Zeugen unterschrieben gewesen ist*. Das Gesetz** thut den Ausspruch, daß, obgleich jemand die Urkunden verlohren hat, die seinen Stand beweisen können, er deswegen nicht den geringsten Nachtheil leidet; dieses beweiset, daß ihm erlaubt ist seinen Stand durch Zeugen zu beweisen. Es giebet auch einen andern Fall, wobey, ohne daß die Rede von dem Verluste einer Urkunde ist, der Beweis durch

Zeugen

* Nam quamuis testium solemnitas non nisi septem testibus directe probari possit, tamen furtum, vel subreptionem Testamenti duobus testibus probare potoro, qui duo de tenore et solemnitate Testamenti iustificantes, per indirectum probabunt septem testium testificationem. *Boic. c. 15.*

** L. 6. §. de fide iustrumentorum

Zeugen in Civilsachen unmittelbar angenommen wird: wenn man das Alter eines Menschen wissen will, und dabey behauptet wird, daß er lange Zeit nach seiner Geburt getaufet worden, obgleich richtige Taufverzeichnisse in der Kirche, wo er getauft worden, vorhanden sind. Man könnte noch andere dergleichen Fälle anführen. So erleuchtet auch der Gesetzgeber ist, so ist es doch unmöglich, daß seiner Klugheit nichts entwische, und wenn die Billigkeit, welche das allerälteste und unverbrüchlichste von allen Gesetzen ist, demjenigen nicht zu statten käme, was er nicht vorhergesehen hat, so würde es alle Tage geschehen, daß das Gesetze selbst zum Grunde der Ungerechtigkeit und Unterdrückung diente. Dieserwegen verspricht der Prätor in dem Gesetze, daß wenn der Betrug Fälle veranlasset, wider welche keine Klage verordnet ist, aber eine seyn sollte, er dieserwegen seine Gewalt ins Mittel legen wolle*.

Ueberdieß befindet sich die Anklägerinn in dem Falle der Verordnung, welche im 3 Artik. des 20 Tit. den Beweis durch Zeugen zuläßt, wenn ein Anfang der schriftlichen Beweise vorhanden ist.

Man siehet auch in der Registratur der Verordnung, daß der Oberpräsident von Lamoignon, wenn

* Quae dolo malo facta esse dicentur, si de his rebus alia actio non erit, et iusta causa esse videbitur, iudicium dabo. *L. 1. ff. de dolo.*

wenn er von Registern redet, saget, es sey nöthig, zu wissen, ob der Glaube des Kirchenbuchs so gewiß sey, „daß man keinen widersprechenden „Beweis auch in Sachen, welche die Kirchen„ämter betreffen, annehmen könnte. Hierauf „antwortet Herr Püssort, daß man mit gros„sem Fleiße alles, was die Wahrheit und Gültig„keit dieser Kirchenbücher versichern könnte, ge„sucht; daß aber alle Vorsichtigkeiten, die da„bey angewendet worden, nicht hindern könnten, „daß, wenn Beyhülfen zu widrigen Beweisen „vorhanden wären, als durch eine Ehstiftung, „der Beweis derselben angenommen werden könn„te: daß man aber nicht für rathsam gehalten „hätte, in dem Artikel etwas davon zu gedenken.„ Hat die Anklägerinn nicht mehr als Beweisbehelfe in denen Schriften, die sie vorgeleget hat?

Man muß auch beobachten, daß sie in dem Falle der Verordnung ist, welcher den Beweis durch Zeugen zuläßt, **wenn das Kirchenbuch verlohren, oder niemals eines dagewesen ist.** Da der Trauschein der Anklägerinn auf einen bloßen Bogen Papier und nicht ins Kirchenbuch geschrieben worden: so ist es in Absicht auf sie eben so viel, als wenn das Kirchenbuch verlohren gegangen oder niemals eines da gewesen wäre. Wenn es also eine bloße Civilsache wäre, so könnte sich das Parlement nicht entbrechen, den Beweis durch Zeugen zuzulassen.

Allein, der Angeklagte suchet vergeblich eine Freystatt in der Verordnung, wo er die Unstrafbarkeit seiner Verbrechen zu finden vermeynte.

Die

Die Verordnung gehet nur die Civilsachen an, und man hat sich niemals einfallen lassen, daß die Verbrechen unter ihre Einrichtungen gehörten. Wovon wird denn heute gehandelt? Man soll das gemeine Wesen rächen, man soll einen, der zwo Weiber hat, strafen, man soll einem Kirchenschänder, einem Verächter der Religion und ihrer Geheimnisse, einem Treuvergessenen den Proceß machen, welcher, um eine reiche Frau zu heirathen, derjenigen, die schlecht mit Glücksgütern versehen und mit welcher er schon verheirathet war, die schriftlichen Beweise ihres Standes gestohlen hat. Es kömmt auf die Verurtheilung eines Angeklagten an, der die Niedrigkeit und Schande seiner Geburt zu verbergen, die öffentlichen Kirchenbücher von Nogent zerrissen hat; diejenigen Kirchenbücher, für deren Einrichtung und Erhaltung, wie er selbst saget, die Verordnung so sehr gesorget hat; diejenigen Kirchenbücher, bey welchen Vorsichtigkeiten gebrauchet worden, darinnen sich alle Klugheit des Gesetzgebers erschöpfet hat.

Daß die Verordnung in dem von dem Angeklagten angeführten 20 Art. nur von Civilsachen redet, erhellet daraus, daß sie in dem Falle, wenn die Kirchenbücher verlohren gegangen oder niemals welche dagewesen sind, den Parteyen unter einander Erkundigung anzustellen erlaubet: nun sind die Erkundigungen nur in Civilrechtssachen gebräuchlich.

Herr von Lamoignon saget in der Registratur der Verordnung, bey dem 17 Tit. von Sachen,

die auf mündlichem oder schriftlichem Beweise beruhen, im 6 Art. daß, wenn man eine, mit Umständen wohlversehene Handlung des Wuchers anführe, der Beweis zugelassen werde. Herr Püssort antwortet, daß der Wucher ein Verbrechen sey, wider welches das außerordentliche Verfahren zugelassen wäre. Nichts kann besser beweisen daß sich die Verordnung nur auf Civilsachen erstrecket *.

Die Verordnung von 1667 hat in diesem Stücke die Verordnung von Moulins nur erneuert: sie ist in eben dem Sinne gemacht und läßt den Beweis in denen Fällen zu, wobey ein Verbrechen seyn kann, als in dem Falle wenn man bey einem Brand, bey einer Verheerung, bey einem Aufruhre, Schiffbruche oder unvermutheten Zufalle, jemanden etwas aufzuheben giebt, im 3 Art. des 20 Tit. weil der Inhaber des zur Verwahrung gegebenen Gutes sich ohne Verbrechen nicht weigern kann, das Anvertraute wiederzugeben.

So

* Man findet in einer Sammlung vom Neron eine wichtige Note über den 54 Art. der Verordnung von Moulins. Die Sache, von Scheincontracten saget er läßt Zeugenbeweis zu, wie solches durch den Parlementsspruch vom 10 des Heumonats 1601 erkannt worden. Jede Sache, die dem Verbrechen nahe kömmt, wird, ungeachtet der Verordnung, durch Zeugen bewiesen. Gesprochen in einem Urtheile vom 21 des Hornungs 1584, und vom 5 May desselben Jahres; denn sie erstrecket sich nur aufs Bürgerliche, und nicht aufs Peinliche. Der Beweis der Argelist und des Betrugs wird angenommen, wie solches durch ein Urtheil vom 4 August 1578, und vom 21 des Brachmonats 1580 erkannt worden: die Verordnung schließet den Beweis des Verlusts der Urkunde nicht aus.

So lautet die Verfügung des römischen Rechtes: Wenn die Nothwendigkeit etwas in Verwahrung zu geben zwinget: so vermehret dieser Umstand die Untreue desjenigen, der es aufhebet, wenn er sich weigert, es wiederzugeben: das gemeine Beste erfordert seine Bestrafung*. Aus allem diesem, was die Anklägerinn gesagt hat, folget, daß der Beweis, um welchen sie bittet, die Einrichtung der Verordnung durch keine verfängliche Ausflucht verdrehet, weil sie auch nach dem Sinne dieses Gesetzes in einer bloßen Civilsache zu diesem Beweise zugelassen werden könnte.

Allein, man kann den Nutzen leicht errathen, den der Angeklagte hat, sich diesem Beweise zu widersetzen, und man wird ihn entdecken. Er ist entweder unschuldig, oder schuldig. Ist er unschuldig; warum setzet er sich dawider, weil es seine Ehre erfordert, daß die Anklägerinn so wohl zur rechtlichen Ehrenerklärung, als in die Erstattung ansehnlicher Schäden und Unkosten verurtheilet werde? Allein, ist er schuldig, so muß er die Strafe ausstehen, die seine Verbrechen verdienen: und eben dieses befürchtet er. Er fürchtet also nicht, daß man ihm durch die Verwilligung dieses Beweises eine Ungerechtigkeit erweise; sondern er fürchtet, daß, wenn er durch diesen Beweis für schuldig erkannt worden, ihm

* Cum enim exigente necesſitate creſcit perfidiae crimen, et publica vtilitate coercendum eſt, vindicandae Reipublicae cauſa. *L. 1. ff. de Poenis.*

allzuviel Gerechtigkeit wiederfahren und eine allzugenaue Gleichheit zwischen seinen Verbrechen und der Bestrafung beobachtet werden möchte. Ich sage es noch einmal, dieß ist der ganze Vortheil bey der Widersetzung gegen das außerordentliche Verfahren. Wird dieser Vortheil die Richter wohl bestimmen, es abzuschlagen?

Wie könnte man den Beweis durch Zeugen zulassen? Wie könnte man eine Untersuchung, zur Schmälerung einer wirklichbestehenden Ehe, einer Ehe, die vermöge einer vor Notarien beschehenen Verzicht, mit allen Formalitäten vollzogen worden, zulassen? Und um diesen Gründen noch größeres Gewicht zu geben, versicherte man, daß das Fräulein Marlot bald ein Kind zur Welt bringen würde. Diese Anführungen, welche in des Angeklagten Munde eitel gewesen wären, waren in dem Munde des Fräuleins Marlot scheinbar. Allein itzo, da sie todt ist, hat man weder die Störung einer Heirath, noch einige Unordnung zu befürchten. Der Himmel hat mit ihr in ihrem Grabe die einzige Freystatt verscharret, wohin sich der Schuldige zu retten bemühete: Die Ehrlichkeit der Mutter kann zureichend seyn, dem Kinde, das sie auf der Welt gelassen hat, die Eigenschaft eines ehlichen Sohnes zu geben. Noch einmal, worauf kömmt es denn heute in dem Stande an, darinnen sich die Sache befindet? Man soll einen Kirchenschänder strafen, die Religion rächen, und die Welt belehren, daß Beausergent des Fräulein Marlot Wittwer nicht ist, sondern der

An-

Anklägerinn Ehmann, und man soll ihn durch dieses Mittel außer Stand setzen, andere Frauensperſonen zu betriegen.

Man kann der Anklägerinn den Beweis nicht versagen, den sie verlangt. Wenn man ihr denselben verwilliget, so wird das Parlement dem Wege folgen, der ihm durch die Rechtsverständigen Urtheile gebahnet worden ist.

Frau Franciſca von Clermont hatte den Baron von Castelnau geheirathet, und die Heirath ward wegen des Mannes Unvermögen für nichtig erkläret. Herr Du Bouchage, Präsident a Mortier, suchte die Frau von Clermont zu ehlichen. Er war von dem Alter, daß er sich ohne seiner Frau Mutter Einwilligung verheirathen konnte. Er traf eine vortheilhaftige Heirath. Gleichwohl gab er der Frau von Clermont zu verstehen, es sey ihm viel daran gelegen, daß seine Frau Mutter die Verheirathung nicht wüßte; die Frau von Clermont willigte in alles, was er verlangte; er führte sie in ein Landhaus, das ihm zugehörte; er ließ sich in der Gemeine seines Kirchspiels aufbiethen, und nahm einen Erlaubnißschein von seinem Pfarrer, welcher darein willigte, daß die Trauung von einem fremden Priester geschehe; er ward in Gegenwart von fünf Zeugen getrauet, und ließ den Trauschein auf einen nicht eingehefteten Bogen Papier schreiben, den er dem Herrn Desportes, seinem Anverwandten, in Verwahrung gab. Die Frau von Clermont wohnte nicht bey ihrem Ehmanne, sie nahm den Titel einer Gemahlinn nicht an; sie kannte auch

den nicht einmal, der den ungehefteten Bogen in Verwahrung hatte. Sie hatte zwey Kinder aus dieser Ehe; das erste kam vor der Zeit auf die Welt, und starb augenblicklich; das andere ward in der Minute seiner Geburt von seinem Vater weggenommen, und die Frau von Clermont wußte nicht, wo es hinkam.

Eine solche Aufführung erweckte zuletzt einiges Mistrauen bey der Frau von Clermont: sie hielt stark bey dem Herrn Du Bouchage an, sie für seine Ehfrau zu erkennen und ihre Verehlichung bekannt zu machen. Er sagte, daß er Gewissenszweifel hätte, und seine Ehe nicht für gültig hielte. Er bittet um Rechtsbelehrungen, die sein Gewissen in Ruhe setzen können, und er wendet sich endlich zu dem Bischofe von Lisieux und etlichen Mönchen, deren Gutachten er sich unterwirft. Der Bischof von Lisieux und die Mönche sagen ihm, daß die Ehe gültig sey. Hierauf, saget Herr Gautier, ward er aus einem Gewissenhaften ein Meineidiger. Er schmeichelte sich, daß die fünf Zeugen, welche der Trauung beygewohnt, und der Prälat und die Mönche, welche um Rath gefraget worden, nicht wider ihn zeugen würden, weil die Zeugen seine Blutsfreunde sind, und die andern einen Gewissensfall, der ihnen vertrauet worden, nicht offenbaren dürfen. In dieser betrieglichen Hoffnung, daß man keinen Beweis wider ihn haben würde, bemächtiget er sich des Trauscheins und leugnet seine Verehligung.

Die Frau von Clermont versahe sich, nach dem Gebrauche derselben Zeiten, mit einem Befehle,

Zeu-

Zeugen vor angestellter Klage abhören lassen zu dürfen, welcher ihr erlaubte, so wohl wegen der Gültigkeit ihrer Verehlichung, als über die Entwendung des Trauscheins Zeugen verhören zu lassen. Herr von Bouchage widersprach der Ausführung des Befehls, und alles, was er als Grunde des Widerspruches saget, das widerholet der Angeklagte in gegenwärtiger Rechtssache. Er behauptet, daß, wenn öffentliche Aufgebothe geschehen wären, man derselben Bescheinigung vorlegen müßte; daß man die Trauung durch einen förmlichen Trauschein rechtfertigen müßte; daß die Entwendung dieses Trauscheins eine Sache wäre, darüber kein Beweis zuzulassen; daß die Verordnungen nicht erlaubten, die Trauung durch Zeugen zu beweisen, und daß derselben Beweis aus dem Kirchenbuche des Kirchspiels genommen werden müßte. Und endlich, daß, wenn auch eine Trauung geschehen, dieselbe nichtig seyn würde, weil sie nicht durch der Frau von Clermont eigenen Pfarrer verrichtet worden. Unterdessen hatte das Parlament auf dieses alles keine Acht. Es wies den Herrn von Bouchage mit seinen Einwendungen ab, und erlaubte der Frau von Clermont Beweis durch Zeugen zu führen, daß sie der Herr von Bouchage geehliget und den Trauschein entwendet hätte. Herr von Bouchage kam der Untersuchung zuvor, er erkannte die Ehe, und nahm seine Frau wieder.

Der Angeklagte hat alle die Kunstgriffe des Herrn von Bouchage wieder hervorgesucht, er ist ein dem Vorbilde sehr ähnliches Nachgemälde;

und wenn man die Namen aus dem Processe dieser obrigkeitlichen Person wegnähme, so sollte man glauben, es sey dieselbe, darüber das Parlament heute erkennen soll. Außer dem für die Frau von Bouchage gesprochenen Urtheile, giebet es noch viel andere dergleichen; Herr Gueret, der es in seiner Auslegung über das 50 Cap. des ersten Hunderts des le Pretre anführet, saget, daß eben dieselbe Frage durch ein Urtheil des Parlements vom 18 des Brachmonats 1611 so abgeurtheilt worden.

In Albrechts von Josne von Hauteports Processe, der wegen doppelter Ehe angeklaget worden, hat die Bragard, seine andere Frau, nachdem sie dem Processe beygetreten war, den 2 Merz 1700 ein Urtheil erhalten, dessen Einrichtung diese ist:

Das Parlement, nachdem es der Bragard Beytritt zum Processe in einige Erwegung gezogen, verordnet, ehe es zum Endurtheile schreitet, daß, auf des Generalprocurators Ansuchen, Einbringen und fleißige Beobachtung des Rechtsganges, und der besagten Bragard Unkosten vor dem königlichen Richter zu Gap untersuchet werden soll; nämlich ob besagter Josne und besagte Bragard, in der Kirche und dem Kirchspiele von Guians, nach erhaltener Erlassung der drey Aufgebothe von dem Großvicarius der Kirche zu Gap, mit einander getrauet worden sind; ob die Trauung in Gegenwart vieler Zeugen, durch den Herrn Girondi, welcher die Amtsverrichtungen der Pfarre von Guians ver-

versehen, da sich der Pfarrer von Guians in dem Seminario zu Gap aufgehalten, verrichtet worden; ob nach des Pfarrers von Guians Zurückkunft aus dem Seminario, die geschehene Trauung in das Kirchenbuch eingetragen, und von besagtem Girondi, besagter Bragard, und den Zeugen, welche dabey gewesen, unterzeichnet worden; ob sich besagter Josne zu unterschreiben geweigert hat, und ob nach der Trauung besagter Josne und besagte Bragard mit einander als Mann und Weib gelebet haben. Damit nach geschehener und einberichteter Untersuchung, und nach mitgetheiltem Processe an den Generalprocurator des Königes, und dessen Durchsehung, ferner ergehe, was Recht ist.

Eben dieselben Gründe der Billigkeit, welche das Parlement damals geleitet haben, werden es auch in dieser Sache leiten.

Nun kömmt der letzte Schlupfwinkel des Angeklagten; er führet die gemeine Sprache derer, die zwo Weiber haben, und ihre Verdammung abzuwenden, die andere Trauung beständig durch die Nullitäten der ersten rechtfertigen wollen. Er behauptet gleichfalls, daß die erste Trauung nichtig sey. Er saget, sie sey es, weil sie nicht durch den Pfarrer der Parteyen verrichtet worden, welche beyde zu Paris unter dem Kirchspiele S. Johann en Greve gewohnt; wegen Mangels einer gültigen Erlassung, so wohl in Ansehung der drey Aufgebothe, als der Trauung in einem fremden Kirchspiele, da der Bischof von Chartres, der nicht Bischof

schof des Sprengels gewesen, nicht die Macht gehabt hätte, eine Erlassung zu ertheilen; und endlich wegen ermangelnder Einwilligung des Vaters und der Mutter der Anklägerinn.

Man antwortet, daß Jollivet, als sie getrauet worden, lange Zeit zu Nogent bey des Angeklagten Mutter gewohnt hatte: Nogent gehört unter den Sprengel von Chartres, und der Bischof dieser Stadt hat folglich die Macht gehabt, die Erlassung zu ertheilen, davon die Rede ist. Es erhellet aus des Notars von S. Denys schriftlichem Zeugnisse, daß der Angeklägerinn Vater und Mutter die Ehstiftung unterschrieben haben; also haben sie ihre Einwilligung zur Heirath gegeben.

Wo denket der Angeklagte dabey hin? Wenn die Heirath nichtig ist, weil der Vater und die Mutter nicht darein gewilliget haben, so ist seine That ein nahmhafter Raub einer Unmündigen: man müßte ihm seinen Proceß als einen Jungfernräuber machen.

Alles das betreffend, was er wider die Umstoßung der Verzicht einwendet, wirft man durch einen wichtigen Rechtssatz übern Haufen, den man bereits angeführet hat: Man kann seines Standes sich niemals begeben; es hat keine Verjährung dawider statt. Man wendet die andre Heirath vergeblich ein; wenn sie nicht mit so großer Uebereilung vollzogen worden wäre, so würde die Anklägerinn einen neuen Einspruch dawider gethan haben; und diese Uebereilung beweiset, daß der Angeklagte empfunden, er vollziehe eine unrechtmäßige Heirath, und die Hinderniß befürch-

tet,

tet, welche die Anklägerinn derselben in Weg zu legen Recht hätte.

Also führet er nur nichtige Gründe an, damit man die Angeklagte nicht zu dem Beweise, um den sie bittet, lassen solle. Wenn sie den Pfarrer von S. Johann en Greve und Thibert, welche die schriftlichen Beweise ihrer Trauung gesehen, die vier Doctoren der Sorbonne, welche die Trauung für gültig erkannt haben, und noch verschiedene Zeugen zu Nogent, die von der Trauung unterrichtet sind, wird haben vernehmen lassen; so wird die Wahrheit mit allem ihrem Glanze erscheinen, den meineidigen und zweyweibischen Beausergent überführen, und das erfreuliche Urtheil ankündigen, welches sie von der Billigkeit ihrer Richter hoffet.

Auf alle diese Gründe ward folgendes Urtheil bekannt.

Endurtheil des Streits.

Das Parlement, nachdem es alles erwogen, ohne auf der Jollivet Widerrufung der Verzicht Acht zu haben, erkennet, was die Appellationen wegen der Nichtigkeit des besagten Beausergent, und der besagten Jollivet betrifft, auf des besagten Beausergent, seine von besagtem Monitorio, daß solches übel, nichtig und widerrechtlich verwilliget worden, und auf der besagten Jollivet Appellation wegen der Nichtigkeit wider das Urtheil des bischöflichen Gerichts zu Paris vom 13 August 1698, und die Vollziehung der Heiräth zwischen

schen

schen besagtem Beausergent und Catharinen Marlot, daß keine Nichtigkeit dabey ist, und verurtheilet besagte Jollivet zur gerichtlichen Abbitte: auf die Appellation des besagten Beausergent wider das Verfahren vor dem Criminallieutenante von Chartres, erkläret es die Appellation, und weswegen appelliret worden, für nichtig: Mit dieser Erklärung entzieht es die Hauptsache dem Unterrichter, und nimmt nach gepflogenem Rathe, des besagten Beausergent Widersetzung wider die Vollziehung des Urtheils vom 5 Jenner, 1669 an, das durch besagte Jollivet erhalten worden, welches ihr Erlaubniß giebt, wegen derer Dinge, die in ihrer, dem Criminallieutenante am 18 des Christmonats 1698 übergebenen Klage enthalten sind, Zusatzweise Untersuchung anzustellen; es hat, in Betrachtung der Intervention besagter Marlot und Sadoq * ohne Ansehen der von besagter Jollivet am 2 Merz 1699, und 22 Merz 1700 übergebenen Bittschriften, um Erlaubniß, wegen der in den Tauf- und Todtenregistern des Kirchspiels Nogent le Roi, vorgegebenen geschehenen Zerreissungen, und der vermeyntlichen doppelten Ehe des Beausergent Untersuchung anzustellen, sie abgewiesen: verdammet besagten Beausergent und besagte Jollivet jedes zu 100 Livres Allmosen zum Unterhalte der Gefangenen im Parlementsgefängnisse und

bes

* Dieß war des Kindes Vormund.

besagten Beausergent zu 20000 Livres Schäden und Unkosten für besagte Jollivet. Diesem zu Folge hat es die Parteyen wegen der übrigen Bitten, Schlüsse und Ausflüchte vor Gericht abgewiesen, doch die Unkosten so wohl wegen der Hauptsache, als der Appellation, Widerklage, Intervention und anderer Ansprüche gegen einander aufgehoben. Geschehen im Parlemente den 3 August 1701.

Es ist erkannt worden, daß besagter Beausergent Gebühren und Unkosten des gegenwärtigen Urtheils bezahlen soll. An Urtheilsgebühren 200 Thaler.

Anmerkungen über dieses Urtheil.

Dieses Urtheil thut den Ausspruch nicht, daß eine Frau nicht zum Beweise der Entwendung derer Urkunden, die ihren Ehstand beweisen, könne zugelassen werden. Wenn die Jollivet nicht dazu gelassen worden, so ist es darum geschehen, weil der Ehstand, den sie mit dem Beausergent vollzogen zu haben vorgab, wenn man sich an demjenigen hält, was sie vorgetragen hat, nichtig war. Man würde sie vergeblich zum Beweise einer nichtigen Trauung zugelassen haben. Sie hatte, weil sie minderjährig war, noch keinen andern Aufenthalt, als ihrer Aeltern ihren, die zu Paris wohnten. Der einzige Pfarrer zu Paris aus dem Kirchspiele ihrer Aeltern konnte die Trauung thun, oder sie zu thun Erlaubniß geben; sie war also des Erzbischofs von Paris geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, welcher

die

die Erlassung der Aufgebothe allein ertheilen konnte. Außer dem, wenn ihr auch die Erlassung wäre zugestanden worden, wie sie saget; würde sie nicht in die Register des Kirchensprengels von Chartres eingeschrieben worden seyn? würde sie nicht eingeliefert worden seyn? und würde Jollivet das schriftliche Zeugniß davon nicht beygebracht haben?

Man hat diese Anmerkung bey dem rechtlichen Verfahren nicht gemacht, ohne Zweifel wird sie den Richtern nicht entwischet seyn.

Alle diese Ursachen haben sie bestimmet, der Jollivet Klage nicht zu hören, und ihr die Unkosten in Ansehung des Beausergent abzusprechen; sie haben sie auch alle beyde zu einem Allmosen verurtheilt; Jollivet konnte die Gesetze nicht wissen; allein man vermuthet nicht, daß jemand sie nicht wisse.

Das Parlement sprach ihr 20000 Livres für Schäden und Unkosten zu, weil sie Beausergent vermittelst den Schein einer falschen Trauung verführet hatte. Er hatte verdient, gestraft zu werden; weil er sich dieses Sacraments zum Deckmantel bedienet hatte, die Jollivet zu hintergehen.

Es ist in dieser That etwas Greuliches, welches Widerwillen erreget: auch zog sie sich eben so großen Haß des großen Haufens zu, als Jollivet dessen Mitleiden erregte. Alle Welt nahm Theil an ihrem Schicksale; ihre Annehmlichkeiten trugen nicht wenig zur Erweckung dieser Empfindungen bey. Ein Zuhörer mag noch

so

so ein großer Philosoph seyn, so ist doch die Schönheit eine stumme Beredsamkeit, welche nachdrücklich bey ihm ihre Sache führet. Der Jollivet Sachwalter hat sich in seiner Rechtfertigung erschöpft: allein er hat die Schwäche seiner Sache nicht wohl zu beschönigen gewußt; er ist leicht drüber hingefahren: eben von daher ist er angegriffen und überwunden worden.

Uebrigens getraut man sich zu sagen, daß man den wahrhaften Bewegungsgrund des Urthelis angeführet habe. Diese Rechtssache soll ein junges Frauenzimmer lehren, daß, wenn sie ein Liebesverstandniß mit einem jungen Menschen hat, der sie durch die Lockspeise der Trauung verführen will, sie sich Raths erholen, und nach den Regeln erkundigen soll, die man beobachten muß, wenn man eine gültige Heirath vollziehen will. Diese Warnung geht besonders die Jungfern, von einem mittelmäßigen Stande an, welche durch ihre Annehmlichkeiten eine Mannsperson von vornehmem Stande verliebt machen, und dabey am wenigsten darauf denken, sich Raths zu erholen. Ihre Annehmlichkeiten, die sie vornehmen Leuten gleich machen, weil schöne Augen so edel als der König sind, setzen sie in Gefahr, alle Tage betrogen zu werden. Sind sie betrogen worden, so lassen sie die Richterstuben von ihren Klagen erschallen; die neugierige Welt schenket dem Schicksale eines artigen betrogenen Frauenzimmers sein Mitleiden, und bricht mit seinem Widerwillen gegen den treulosen Verführer los.

Dieß ist manchmal die ganze Frucht, die sie von ihren rechtlichen Klagen einerndet. Wenn sie auch Schäden und Unkosten erhielte; wären sie wohl mit ihrer verschwundenen Ehre in Vergleichung zu bringen?

Ende der Historie des Beausergent und der Jollivet.

* *

Die schöne Würzkrämerinn, oder die verurtheilte Ehebrecherinn,

deren Kinder für im Ehebruche erzeugte erkannt werden, ob sie gleich durch das Gesetz vertheidiget werden, welches will, daß der Ehstand die Vaterschaft beweise.

Man siehet in der Historie der schönen Würzkrämerinn, daß weder das Gesetz, noch die Schaam, weder die Schande, noch die Strafe, welche das Laster im Zaume hält, bey gewissen Frauen die Neigung, die sie zu einem ungebundenen Leben haben, hemmen können. Sie sind um so viel unglücklicher, je mehr Annehmlichkeiten sie

haben, und je weniger die Mannspersonen, die ihre verderbten Herzen verachten, sich vor der Stärke ihrer Reizungen vertheidigen können. Wenn man nach dem Gebrauche, wozu sie dieselben anwenden, davon urtheilen will, so scheint es, daß ihnen die Natur solche nur gegeben habe, sich derselben zum Fallstricke der Tugend zu bedienen. Wenn man gesaget hat, eine Frauensperson sey das schönste Schauspiel der Natur: so kann man auch sagen, sie sey das schändlichste darinnen, wenn sie unordentlich ist: sie entlehnet von dem Glanze ihrer Schönheit, den Schimmer ihrer Schande; die Eindrücke, welche sie beyde machen, sind von gleicher Stärke, weil man sie gegen einander hält, und der Begriff der einen, so gleich den Begriff der andern erwecket, indem sie einander wechselsweise stärken. Man verabscheuet sie zu der Zeit, da man sie bewundert, und die Regung, welche ihre Schönheit verursachet, ist mit dem Widerwillen vermenget, wozu ihr Laster reizet.

Dergleichen Wirkungen brachte sie in dem Gemüthe der Marie Gabrielle Perreau, der Frau des Ludewig Semitte de la Croix hervor, welcher ein Materialiste zu Paris gewesen, die Handlung aber verließ und ein Bedienter der königlichen Küche ward. Diejenigen Neigungen, welche sie hervorbrachte, waren das Werk ruchbarer Liebeshändel, die sie während ihres Ehstandes gehabt hatte.

Als sie sich verheirathete, wurde sie kaum die Wirkung ihrer Reizung gewahr; sie hatte das

sechzehnte Jahr noch nicht erreichet, sie war in der Blüthe ihrer Jugend: alsdenn sind die Eindrücke derselben am gefährlichsten.

Herr Semitte hatte sein Glück gemacht; er hatte sich von der Liverey, welche die Satyre, seit dem Ueberflusse vieler gewesenen Lakeyen, den Leibrock auf die Anwartschaft des Glückes nennet, zur Handlung begeben, worinnen er ein ziemlich ansehnliches Vermögen erworben hatte. Man hat beym Processe gesaget, daß er den Zunamen de la Croix in seinem dienstbaren Stande geführt habe.

Gabrielle Perreau, eines Kaufmanns Tochter, brachte ihm einen Brautschatz von 4000 Livres zu. Wenn ihre Annehmlichkeiten diese mittelmäßige Summe ersetzten, so ließ auch ihr Laster ihren Ehemann den geringen Brautschatz gar bald empfinden; weil es durch die Entweihung ihrer Annehmlichkeiten, ihr allen ihren Werth raubte: Der Ehemann beförderte sein Unglück durch seine außerordentliche Eifersucht, und folgte dem gewöhnlichen Schicksale der Eifersüchtigen, welche, weil sie sich ihren Weibern immer als Leute vorstellen, die ihr Unglück beständig befürchten, die Begierde bey ihnen erwecken, es ihnen zu verschaffen. Sie wollen sich wegen der Unruhen und Marter rächen, die sie ihnen verursachen, sie machen sich eine schmeichelhafte und verführerische Vorstellung von einem heimlichen Umgange, die, indem sie einen Ehemann, der sie verfolget, betrügen, unterhalten wird. Allein man hat Ursache, zu glauben,

ben, daß die stärkste Ursache, welche Gabriellen Perreau dazu bewogen hat, ihre lebhafte und feurige Leibesbeschaffenheit gewesen ist. Goy, ein Wechsler, welcher wegen Geldsachen und Handlungsgeschäffte mit dem Semitte in genauer Freundschaft stund, erfuhr am ersten die ganze Gewalt von der Gabrielle Perraut Liebreizungen. Er trug viel zur Vermehrung des Glückes ihres Ehemanns bey, indem er seinem Beutel zu Hülfe kam; allein indem er ihn bereicherte, verunehrte er ihn auch; und die zur Liebe geneigte Frau war so heftig in ihrer Neigung, daß sie sich nicht mit einem Liebhaber begnügte; sie ergab sich gleichfalls dem Willen eines andern Wechslers, der Auger hieß. Diese zween Liebhaber machten einander keinen Verdacht, weil sie alle beyde verachteten, was sie liebten.

Bey ihrer Ausschweifung beobachtete sie einige Maasregeln, und verheelte im Anfange ihre Liebeshändel mit viel Geschicklichkeit. Allein ein Eifersüchtiger hat Luchsaugen; und wenn er sich bey ungewissen Merkmaalen für verunehret hält, da er es nicht ist, so kann er sich bey wahrhaften Zeichen seiner Verunehrung nicht hinters Licht führen lassen, die auch den allerverschlagensten Frauen und Liebhabern entwischen, die sich am besten verstellen können.

Das Lächerliche, welches die Menschen mit der Eifersucht verbinden, und der beständige Krieg, den man wider die Eifersüchtigen führet, ist oft Ursache, daß sie ihren Verdruß lieber in Geheim verschlucken, als sich so zeigen wollen,

wie sie sind. Um die Spötterey zu vermeiden, zwingen sie sich, unempfindlich zu scheinen, während der Zeit sie am meisten gemartert werden.

Semitte spielte eine solche Rolle, als seine Frau, während der Zeit, da diejenigen Gassenlieder in der Welt herumgiengen, wo die letze Zeile jeder Strophe die Wiederholung hatte: **ihr versteht mich wohl**, mit ihm scherzte, ihn wegen seiner Eifersucht aufzog, und zu ihm sagte: Ihr würdet nicht ein solcher Mann seyn, der mich thun ließe, **ihr versteht mich wohl**, wie jener, den sie ihm zum Beyspiele anführte. Der wegen seiner Eifersucht vexirte und gereizte Ehmann wollte den Scherz unterhalten, und antwortete: er wäre in diesem Stücke so gleichgültig, daß, wenn sie es verlangte, er ihr deswegen eine schriftliche Erlaubniß geben wollte. **Ich wette, ihr thut es nicht**, sagte die Frau. **Ich wette, ich thue es**, erwiederte der Mann, und nahm ein Stück Papier, das er in der Schreibstube des Gewölbes, wo sie waren, vor der Hand fand, und schrieb darauf: **Ich erlaube meiner Frau, mit wem sie will zu thun, ihr verstehet mich wohl**, und unterzeichnete es mit seinem Namen, und Bemerkung des Tages, den 4 Jenner 1688.

Kaum war er mit Schreiben fertig, als sie ihm das Papier wegriß und mit einem lauten Gelächter die Treppe hinauf lief. Der Mann, welcher glaubte, daß sie kurzweilte, sagte weiter nichts zu ihr, als: **Ihr seyd spashaft, werfet das Papier ins Feuer:** allein sie verschloß es aufs sorgfältigste, kam einige Zeit hernach wieder,

der, und sagte, daß sie es verbrannt hätte. Weil sie nun vielleicht glaubte, daß diese Erlaubniß sie vor den Klagen ihres Ehemanns schützte: so zwang sie sich nicht mehr, so gar daß auch ihre Bedienten Zeugen von ihren verliebten Comödien wurden. Hierauf brachte der Ehemann, welcher durch die Nachrichten, die sie ihm gaben, überzeugt wurde, seine Klage vor dem Criminallieutenante an. Sie begab sich zu ihrem Vater. Auf die Untersuchung, die einen vollständigen Beweis von ihrer Unzucht enthielt, ward auf ihre gefängliche Haft erkannt: allein sie erhielt auf ihre eingewendete Appellation ein ander Urtheil, welches den Bescheid in einen gelindern Bescheid verkehrte, daß sie nämlich in Person erscheinen sollte, und die Parteyen vor das königliche Burggericht verwies. Die beyden Liebhaber bekamen eben dergleichen Bescheid; sie erschienen, und vertheidigten sich.

Semitte hielt sich an die Untersuchung, welche das getreue Gemälde von den Unordnungen seiner Frau war. Kläglicher Zustand eines Ehemannes, welcher in einem solchen Processe verwickelt ist, und ihn nicht anders gewinnen kann, als bis er klärlich beweiset, daß man seiner Unehre alle die nöthigen Formen gegeben hat, damit er den Ruhm eines in diesem Stücke beschmitzten Mannes verdiene! Es fehlte an dem Semitte nicht, daß man nicht durch alle die Beweise, die er beybrachte, überzeuget ward, daß die Untersuchung eine in allen Arten der Liebe unge-

ungetreue Frau und einen verunehrten Ehemann nach dem Leben vorstellte.

Der Marie Perreau Vertheidigung vor dem königlichen Burggerichte.

Der Marie Perreau Vertheidiger saget anfänglich, daß des Semitte unordentliches Leben die Verachtung unterhielte, die er gegen seine Frau hätte. Er führte an, daß er eine Magd mit dem Semitte auf frischer That ertappet hätte.

Die Unzucht bey den Männern, saget er, kann widrige Wirkungen hervorbringen. Dieser ist der Eifersucht viel fähiger, weil er der Untreue fähig ist; dieser hingegen ist weniger eifersüchtig auf seine Frau, weil er sich an andere gehänget hat.

Der erste urtheilet von den Schwachheiten seiner Frau entweder nach der Willigkeit derer, die er verführet hat, oder nach seiner eigenen Gebrechlichkeit; er glaubet dasjenige in ihr, was er in sich empfindet; er bildet sich ein, daß sich jede beleidigte Frau rächet; daß, weil sie kein Recht hat, um Gerechtigkeit wider ihren Mann zu bitten, sie sich selbst dieselbe schaffet, und Untreu mit Untreu bezahlet; von dieser Einbildung eingenommen siehet er alle, die in seinem Hause aus und eingehen, als so viel Rächer seiner Frau an; er glaubet Nebenbuhler an seinen besten Freunden zu sehen; er bildet sich z. E. ein, wenn er ein Kaufmann ist, daß die Gesellschafter seiner Handlung, auch Gesellschafter seines Vergnügens sind; er stellet sich vor, daß diejenigen, die er selbst eingeführt

geführt hat, von seiner Frau dahin gezogen werden; alle Mannspersonen werden ihm verdächtig.

Der andere hingegen, (dieses hier stellet das Bild des Semitte vor,) welcher die Wollüste seines unordentlichen Lebens, des Ehstandes seinen vorziehet, die Liebe einer Magd, seiner Ehefrau ihrer, kömmt von der Untreue zur Gleichgültigkeit, und von der Gleichgültigkeit zur Verachtung. Er liebet seine Frau nicht genug, daß er wahrhaftig eifersüchtig auf sie wäre; er läßt ihr alle ihre Freyheit, damit er in der seinigen keinen Zwang leide. Wenn er die Aufführung seiner Frau untersuchet, so geschiehet es nicht so wohl aus Eifersucht, als aus Haß; er gehet von der Verblendung zur Lügen; er giebet Geschichte vor, er vervielfältiget die Ehebrüche, er besticht Zeugen, und will, daß seiner Bosheit Genüge geschehe, es koste auch was es wolle.

Dieses Bildniß der Semitte ist mit falschen Farben gemalet.

Die Verachtung zu beweisen, welche Semitte gegen seine Frau hatte, führet er die schriftliche Erlaubniß an, die er ihr gegeben hatte, ihm ungetreu zu seyn.

Er bedient sich dessen, was Semitte in seinen Schriften gesaget hat, daß ihm seine Frau schmerzliche Gunstbezeugungen erwiesen hat, die von ihrer Unzucht herkommen. Wenn dieses also wahr ist, so könnte man diese Gunstbezeugungen, Grausamkeiten nennen. Er giebet vor, da die Untersuchung die Anklage nicht bestätige, so müsse

man, wenn man auch voraus setzte, daß solches wahr wäre, den Ehemann als den Urheber der Seuche ansehen.

Er machet hierauf über die schriftliche Erlaubniß seine Anmerkungen, und will darinnen die Gemüthsart eines ungebundenen Mannes finden, der sich weder bekümmert, seine Frau zu lieben, noch von ihr geliebet zu werden; der ihr nach der Clausel der Erlaubniß, **mit wem es ihr belieben wird**, die Wahl und Anzahl der Liebhaber nach ihrem freyen Willen überläßt.

Nach diesem saget er: es würden drey Betrachtungen nicht zulassen, daß man den Semitte hörte. Die erste wird von der Unwürdigkeit des Anklägers hergeholt, welche aus der Schändlichkeit dieser Erlaubniß und von der Ungebundenheit seiner Sitten, davon diese Erlaubniß ein Beweis ist, entspringet; eine Unwürdigkeit, welche unstreitig eine Ausflucht der unbefugten Klage, so wohl nach den Grundsätzen des Rechts als unsers Gerichtsbrauchs hervorbringt.

Obgleich in dem Rechte eine Frau die Unordnung ihres Ehmanns, vermittelst einer Anklage, nicht vortragen konnte, so ward sie doch zugelassen, dieselbe vermittelst der Vertheidigung und Ausflüchte vorzutragen.

Unter vielen Verordnungen über diesen Punct haben wir unter andern zwo, welche merkwürdig sind:

Die erste saget, **daß der Richter des Ehbruchs sich vermittelst einer genauen Untersuchung**

suchung erkundigen soll, ob der Ehmann keusch lebet und seiner Frau zum Muster dienet; denn es ist unbillig, daß der Mann von seiner Frau eine Keuschheit fordert, die er selbst nicht beobachtet*.

Nach diesem Gesetze ist es ausgemacht, daß wenn ein Ehmann seine Frau durch das böse Vorbild, welches er ihr gegeben, in Gefahr gesetzt, er in seiner Anklage des Ehbruchs wider sie nicht gehöret werde.

Die andere Verordnung ist der Aufmerksamkeit des Parlements würdig.

Der Ehmann hatte im Rechte zwo Klagformen wider seine Frau.

Die erste war de moribus, dieß heißt, über ihre Aufführung in Verwaltung der gemeinen Güter; diese Klagforme ward nach Civilgesetzen verfolgt, und der Ehmann trug sie gemeiniglich als ein Mittel vor, den eingebrachten Brautschatz seiner Frau, nach der Ehscheidung, zu behalten.

Die andere war die Ehbruchsklage, welche peinlich und vermittelst einer Anklage angestellet ward. Das Gesetz entschiede zwey Dinge.

Erstlich, daß der Ehmann in keiner von diesen beyden Klagen zuzulassen ist, wenn er durch seine B.willigung, sie ausdrücklich oder stillschweigend,

* Iudex adulterii ante oculos habere debet, et inquirere, an maritus pudicè viuens mulieri quoque bonos mores colendi auctor fuerit: periniquum videtur esse, vt pudicitiam vir ab vxore exigat, quam ipse non exhibeat. *l. 3. §. Iudex ff. ad Leg. Iul. de adulter.*

schweigend, entweder zuvor, oder hernach geschehen, das ungebundene Leben seiner Frau selbst gut gesprochen hat.

Zum andern, daß dieser Ehmann sich der Wiedererstattung des Brautschatzes unter dem Vorwande des Ehbruchs, darein er selbst gewilliget hat, nicht entbrechen kann. Wenn die Frau einen Ehbruch durch Nachsicht des Ehmanns begangen hat, so wird man der Frau den Brautschatz nicht vorenthalten; denn wie könnte er verlangen, aus den verderbten Sitten seiner Frau Nutzen zu ziehen? Da diese Verderbniß entweder sein Werk ist, oder er sie gebilliget hat *.

Hier hat Semitte nicht eine stillschweigende Einwilligung, sondern eine ausdrückliche und schriftliche gegeben. Gesetzt also, die Anklage wäre auch wahr; würde er sich da, nachdem er seine Frau zur Sünde verleitet hat, einen Vorwand sie anzuklagen und ihren Brautschatz an sich zu reißen, daraus machen können? Nach der Verfügung des Rechts ward ein Ehmann, der einen Ehbrecher bey seiner Ehfrau eingeführet hat, damit er ihn überfallen möge, selbst als ein Ehbrecher, eben so wohl, als sie gestraft **.

Es

* Cum mulier viri lenocinio adulterata fuit, nihil ex dote retinetur. Cum enim improbet maritus mores, quos aut ipse corrupit, aut postea probauit? *L. 41. ff. soluto matrim.*

** Si vir infamandae vxoris causa adulterum subiecerit, vt ipse deprehenderet, et vir et mulier adulterii crimine tenentur. *L. 14. ff. ad l. Iul. de adult.*

Es folget hieraus, daß der Ehmann wegen seiner Unwürdigkeit und Einwilligung in den Ehbruch mit seiner Anklage abzuweisen ist.

Gesetzt, die Frau wäre schuldig; aus welchem Grunde würde der Ehmann verlangen können, daß man ihr wegen eines Verbrechens den Proceß machen sollte, damit er selbst beschmitzt ist, und das er an ihr gebilliget hat, um das seinige zu rechtfertigen? Wie könnte er den ersten Stein auf sie werfen? Würde sein Ehbruch nicht wider ihn selbst schreyen und seine Hände entwaffnen? Derjenige darf keine Ehre rächen, der ihr selbst gute Nacht gegeben hat.

Die andere Betrachtung hat die Vorwürfe zum Gegenstande, die er wider die Zeugen vorbringet, welche wider sie ausgesaget haben. Weil dieses die schwache Seite von der Marie Perreau Sache ist, so glücket es ihrem Vertheidiger schlecht, diese böse Seite zu verdecken: er ist in der dritten Betrachtung nicht glücklicher, welche die Abfassung der Aussagen betrifft.

Der Wechsler Goy, als angeklagter Ehbrecher der Frau, lässet sich in keine weitläuftige Vertheidigung ein; er nimmt seine Hauptsache so wie die Gabrielle Perreau, von der schriftlichen Erlaubniß; er saget, daß diese Erlaubniß nicht zulasse, daß man ihn bey seiner Bitte zu Schäden und Unkosten verdamme, und daß sie ein Befehl wäre, ein unordentliches Leben zu führen *. Daß es eine Entheiligung des Sa-

cra-

* Maritus, dum consentit, imperat.

craments der Ehe, ein unrechtmäßiger Gebrauch der Gewalt, welche die Gesetze dem Ehmanne geben, oder vielmehr eine Verachtung aller göttlichen und menschlichen Gesetze wäre, welche sich insgesammt der Anmaßung des Semitte widersetzen, aus seiner Anklage Vortheil zu ziehen. Das Gesetz, welches er verachtet hat, versaget, ihn zu rächen *. Die Schäden und Unkosten ist man nur einem keuschen Ehemanne schuldig, der unter dem Schutze der Gesetze lebet, und keinem ungebundenen Ehemanne, der überführet ist, daß er seiner Frauen Keuschheit verderbet hat. Die Canonisten fragen, ob ein Ehemann, der eine dergleichen Erlaubniß gegeben, sich über den Ehebruch seiner Frau beklagen könne? Sie antworten, er sey nicht zuzulassen.

Man siehet aus der Gabrielle Perreau und des Goy Vertheidigungen wohl, daß sie alle ihr Heil auf diese Erlaubniß setzten. Wenn sie sie nicht rechtfertigte, so verhinderte sie doch, daß man dem Semitte den Brautschatz nicht zusprach, und allen Nutzen der ehlichen Verträge auf die aus dieser Ehe gezeugte Tochter kommen ließ.

Der gleichfalls wegen Ehbruchs angeklagte Auger, da er keine andere Ausflucht, als diese unglückliche Erlaubniß, hatte, schwieg stille, und hielt sich an das, was man deswegen bereits gesaget hatte. Das Gesetze des Lykurgus, welches einer Frau erlaubte, sich ihrem Liebhaber mit des Ehemanns Erlaubniß Preis zu geben,

wie

* Ea lege quam contempsit, non vindicatur. *L. 39. ff. solut. matr. 3.*

wie des Königes Agis von Sparta Gemahlinn, Timäa, in Ansehung des Alcibiades, that, ist ganz und gar nicht im Gebrauche unter uns, sondern der Reinigkeit unsrer Religion so zuwider, daß das gemeine Wesen Rache wegen des Ehebruchs fordert, wenn ihm auch der Ehemann gleich offenbarlich Vorschub thut.

Urtheil des Burggerichts.

Auch ward Gabrielle Perreau, durch Urtheil vom 27 des Hornungs 1697 wie sichs gebührt, für beschuldiget und überführt erklärt, daß sie in einem unzüchtigen Umgange und Ehebruche mit dem Goy und Auger gelebet, und, zur Besserung, verurtheilet, in ein geistliches Haus oder ordentliches Kloster, welches von dem Ehmanne angezeiget werden würde, geführet und eingeschlossen zu werden, und zwey Jahre darinnen zu bleiben, während derselben sie ihr Ehemann, nach seinem Gutdünken, wieder annehmen könnte; wo nicht, sollte ihr nach verflossener besagter Zeit, die Haare geschoren werden, und sie Zeit Lebens darinnen bleiben, auch folglich ihres Brautschatzes, Leibgedinges, vorzüglichen Erbtheils und aller andern in ihrer Ehestiftung enthaltenen Vortheile verlustig seyn. Und was die besagten Goy und Auger anbelanget, so hat man erkannt, daß sie vorbeschieden und ihnen ein gerichtlicher Verweis gegeben, auch verbothen werden soll, nicht wieder in diesem Fehler zu fallen, und mit besagter Per-

reau Umgang und Gemeinschaft zu pflegen, bey Strafe, welche der Fall erfordern wird; ein jeder von ihnen wurde zu tausend Livres Allmosen, welche zu den Bedürfnissen der Gefangenen des Burggerichts verwendet werden sollen, und zu den völligen Unkosten mit besagter Perreau, an besagten Semitte wegen Schäden und Unkosten verurtheilet. Und in Ansehung der bey dem Processe vorgebrachten Schrift, welche besagter Semitte für seine Hand und Unterschrift erkannt, wird verordnet, daß der Brautschatz, Leibgedinge, vorzügliches Erbtheil, und andere in besagter Ehstiftung enthaltene Vortheile von jetzo an zum Nutzen der Tochter des besagten Semitte und der besagten Perreau zugesprochen seyn und bleiben sollen, davon aber genommen werden soll, was der besagten Perreau zu ihrem jährlichen Gehalte, Kost und Unterhalte zu reichen erfordert wird. V. R. W.

Gabrielle Perreau appellirte von diesem Urtheile. Ihr Ehmann beobachtete den Rechtsgang, und erhielt einen Befehl, welcher verordnete, daß sie sich ins Gefängniß stellen, und ihre Liebhaber sich zu den Füßen des Parlements begeben sollten. Diese gerichtliche Verfahren zu hemmen, ließ sie einige Tage hernach ihrem Ehmanne durch ihre Mutter, und eine Frau Namens Pasdeloup, ihre Freundinn, vortragen, sie wollte ihre Appellation fallen lassen, wofern er darein willigte, daß sie in ein Kloster gienge, und

er

er sie darinnen unterhielt. Herr Semitte hat gestanden, daß er mündlich in den Vertrag gewilliget. Sie sah wohl, daß sie bey dem Parlemente ihre Verurtheilung nicht vermeiden würde, weil der Beweis von ihrer Unzucht unumstößlich war. Sie vollzog den 16 Merz eine Verschreibung vor einem Notar. Sie stund unbedingt und schlechterdings von ihrer Appellation ab: sie erklärte in eben derselben Verschreibung, daß die Erlaubniß, die sie vorgebracht, nur zum Spaß geschrieben worden, weil sie ihren Mann wegen seiner Eifersucht aufgezogen, und ihn auch weiß gemacht hätte, daß sie diese Schrift zerrissen und ins Feuer geworfen. Sie hatte die Vorsichtigkeit, daß sie wider ihre Begebung der Appellation und ihre Erklärung protestirte. Weil sie sich auf ihre Reizung, die den Weg zu ihres Ehmanns Herzen wußten, Rechnung machte, und ihr Rathgeber ihr gesagt hatte, daß eine Wiederversöhnung die von ihm verfolgte Klage aufhübe, so bemühte sie sich, ihren Ehmann zu irgend einer Zusammenkunft zu locken, und zu etwas zu vermögen, das für eine Wiederversöhnung gelten konnte. Sie that dieserwegen verschiedene Versuche, und entschloß sich, da sie ihr nicht glücken wollten, zu folgendem Anschlage, welchen sie der Pasdeloup entdeckte, und ihr im Falle eines glücklichen Ausganges funfzig Pistolen versprach. Sie sollte den Semitte zu sich holen lassen, wo ihn Gabrielle Perreau in einer Kammer erwarten, und so bald sie ihn sähe, ihm um den Hals fallen, um Vergebung bitten, ihn zärtlich umarmen, und halb mit

Gewalt, halb mit gutem Willen auf ein zubereitetes Faulbettchen ziehen wollte; bey diesem sollte die Schnur von einer Klingel angebracht werden, welche sie läuten und einem herzugeholten Unterrichter die Losung dadurch geben wollte, der mit Zeugen darzu kommen und eine Registratur von dem Zustande, darinnen er den Ehmann und die Frau finden würde, aufsetzen sollte. Es ist heute nicht das erstemal, daß sich die Weiber der Liebeslust bedienet haben, den Mannspersonen gefährliche Fallen zu stellen. Der Anschlag schlug fehl, weil die Pasdeloup mit dieser Verrätherey nichts zu thun haben wollte. Gabrielle Perreau war genöthiget, in das Kloster der Benedictiner auf der Poststraße zu gehen; sie hatte mit dem Boy in dem Sprachzimmer dieses Klosters und in einem kleinen Hofe, wohin ein Fenster aus ihrer Kammer gieng, verschiedene Zusammenkünfte. So groß ist die Stärke einer bösen Gemüthsneigung; man kann sie auch in der Zeit, da einem das Schwerdt der Gerechtigkeit nur an einem dünnen Faden über dem Kopfe hänget, nicht im Zaume halten. Der Ehmann klagte bey der Aebtißinn über ihre Willfährigkeit; der Zwang, den man der Gabrielle anthat, reizte sie zum Murren und ihren Ehmann zu vermaledeyen.

Er setzte kurz darauf, vermöge des erhaltenen Urtheils seine Klage fort; er ließ seine Frau in das Parlementsgefängniß führen, und forderte die Liebhaber auf, sich vor dem Parlemente zu stellen. Eine Klage, die sie wider ihren Ehmann wegen der übeln Begegnungen angestellet, die ihr, wie sie vor-

gab,

gab, bey ihrer Wegführung erwiesen worden wa-
ren, schlug fehl, und ward für nichtig erkläret. Sie
ward nicht mit den andern Weibern eingeschlos-
sen; sie war in der Kost und hatte die Freyheit,
Mannspersonen zu sehen. Sie lernte daselbst
den le Noble kennen, der wegen einer Anklage
vieler Betriegereyen, weswegen er nachher seine
Strafe bekam, in diesem Gefängnisse war. Die-
ser berühmte Schriftsteller hatte viel Gaben;
aber eine eben so verderbte Seele, als die Gabri-
elle Perreau. Um das Misvergnügen zu ver-
treiben, welches ihm sein Proceß verursachte, hat-
te er sich in das Herz dieser Frau gar bald so vielen
Eingang gemacht, als er brauchte, sie zu einem
neuen Ehbruche zu verleiten: sie ward schwanger.
Sie fand an diesem neuen Liebhaber einen eifri-
gen Sachwalter, der in der Wissenschaft der
Richterstube sehr bewandert war, und alle Kunst-
griffe und Ränke derselben aus dem Grunde inne
hatte.

Des le Noble Frau, die in dem Gefängnisse
hin und wieder gieng, und der er, da sie sich bey
ihm über seine Kaltsinnigkeit gegen sie, und seine
Gefälligkeiten gegen die Gabrielle Perreau bekla-
get, mit großer Heftigkeit und Unbesonnenheit
deswegen begegnet, klagte darüber. Der Haß,
welchen ein unzüchtiger Ehmann gegen seine Frau
fasset, nimmt nach dem Maße zu, wie die Liebe
wächst, die er für seine Liebste empfindet.

Le Noble blies der Gabriele Perreau ein, sie
sollte vorgeben, sie hätte sich nach dem Urtheile des
Burggerichts wieder mit ihrem Manne versöhnt.

Sie ließ vor einem Vierthelsrichter von den erdichteten Handlungen der Wiederversöhnung Zeugen vernehmen. Wenn dieser Kunstgriff hätte glücken können, so würde er allen ehebrecherischen Weibern einen Weg gebahnet haben, ihre Missethaten zu bedecken und der Gerechtigkeit zu spotten. Ihre Zeugenverhör ward für nichtig erklärt. Unterdessen nahm ihre Schwangerschaft zu, und ihre Unruhe und Verwirrung vermehrten sich, so wie ihre Geburtszeit herannahete. Die Zeit war da; es mochte kosten, was es wollte, man mußte sich in Freyheit setzen, damit man ingeheim Wochen halten konnte. Sie verdoppelte ihr Anhalten und hatte das Glück, nachdem sie auf der Uebelthäterbank geantwortet hatte, den 15 des Heumonats 1694 ein Urtheil zu erhalten, vermöge dessen ihr erlaubt ward, sich in ein Kloster oder ihrer Eltern Haus zu begeben und ihre Wiederversöhnung in drey Monaten zu beweisen. Weil ihr die Wahl des Hauses ihrer Eltern nur in dem Falle, wenn sie kein Kloster finden könnte, gelassen war, so stund Semitte in so viel Ansehen, daß er eines fand, nämlich unsrer lieben Frauen zu Liesse, wohin sie geführet ward. Damit sie ingeheim gebähren könnte, so brachte le Noble eine Hebamme, Namens Gauthier, unter dem Namen einer Kostgängerinn, in das Kloster.

Sie machte sich so gewisse Rechnung darauf, ihre Niederkunft, vermittelst der Anstalten, die sie mit ihrem verschlagenen Liebhaber gemachet hatte, zu verheelen, daß sie eine gedruckte Schrift wegen der neuen Lästerung, wodurch sie ihr Ehmann,

mann, wie sie sagte, verleumden wollte, in die Welt ausstreuete. Diese neue Lästerung hatte das herumgehende Gerüchte, daß sie schwanger wäre, zum Gegenstande, von welchem Gerichte, nach ihrem Sagen, ihr Ehmann Urheber war. In dieser Schrift, worinnen alle Welt des le Noble Schreibart und Geist erkannte, redete sie mit solcher Zuversicht und Freymüthigkeit, womit die Wahrheit zu reden pflegt. Man urtheilte, daß sie le Noble uns als eine geschickte Comödiantinn vorstellte. Der Urheber der Schrift redet also: „In abgewichenem Brachmonate 1694 fing Herr Semitte an, überall „das falsche Gerüchte auszubreiten, daß seine „Frau schwanger wäre. Weil die Frau von „Bretigneres, Aebtißinn zu Liesse, von einem Gemüthe, das sich sehr leicht einnehmen ließ, und „bey dem Eigennutze nicht unempfindlich war, „so hatte dieser Ehmann keine große Mühe, sich „durch die Geschenke, die er ihr von seinen Zuckerhüten, gebrannten Wassern und andern Früchten aus seinem Kramladen machte, bey ihr einzuschmeicheln. Er sagte zu ihr, daß er seine „Frau in ihre Hände gäbe, welche aber schwanger wäre, und sie möchte wohl Achtung geben, „daß sie keine Wehmutter in ihr Haus ließ. Der „Verfasser saget, die Priorinn habe das Gift der „Verleumdung verschluckt, und Herr Semitte „nach Aligers, seines rechtlichen Anwaldes, Anrathen, einen abscheulichen Kunstgriff ausgeübt, „indem er Leute an die Nonnen schickte, welche „den Betrug ausbreiteten. Der Urheber saget

„an einem andern Orte: Daß nach der heiligen „Schrift kein Zorn über einer Frauen ihren gehet: „allein, fährt er fort, man muß vielmehr sagen, „über einer Nonnen ihren, die sich von dem We„ge der Liebe verirret hat.„ Dieses wendete er auf die Priorinn an, welche, wie er sagte, die Gabrielle Perreau verfolgte. Er fähret also fort. „Der jungen Frau Semitte Rathgeber, welcher „von diesem boshaftigen Verständnisse benach„richtiget wurde, nöthigte sie, bey dem Parlemente „eine Bittschrift zu übergeben, und darinnen vorzu„stellen, daß ihr Ehmann seit drey Monaten das „Gerüchte herumgehen ließ, sie sey schwanger; „daß die Priorinn, nachdem sich ihr schwacher „Geist von dieser Betrügerey hatte einnehmen „lassen, sich zum Werkzeuge dieser Lästerung ge„macht hätte; daß ihr bey der itzigen Beschaffen„heit ihrer Sachen ungemein viel daran gelegen „wäre, den Leuten aus dem Irrthum zu helfen; „und, weil sie unmöglich bey ihrer Verleumde„rinn bleiben könnte, um ein ander Kloster oder „die Erlaubniß, sich in ihrer Eltern Haus zu be„geben bäthe, und daß ihr Ehmann verurtheilet „würde, ihr eine Ehrenerklärung zu thun, die der „heftigen Beschimpfung einer so falschen Läste„rung gemäß wäre. Weiter unten saget er. „Dieß ist die Minute, wo der Betrug überführt, „wo der Verleumder zu Boden geschlagen wird; „wo alle boshaftigen Ränke fehl schlagen; es ist „Zeit, man muß reden und sich erklären; was „soll man sagen? Wer sollte glauben, daß dieser „unverschämte Lästerer und Verleumder seiner

„Frau

„Frau einmal vermögend wäre, der Wahrheit „Zeugniß zu geben? Und gleichwohl thut er es, „und sein Sachwalter hat bey vollem Sitztage „vor dem Angesichte der Richter und den Augen „der Welt erklärt, daß seine Partey niemals ge„sagt noch gedacht hätte, daß die Frau Semitte „schwanger wäre.„

In der That hatte der Ehmann, welcher befürchtete, es möchte der Beweis von der Schwangerschaft durch eine geheime Niederkunft entwischen, nur gesagt, daß das Gerüchte von der Schwangerschaft sehr groß; er aber nicht der Urheber davon wäre. Dieß war die verbrämte Sprache des le Noble, und worauf er die Gabrielle Perreau triumphiren ließ.

Die Frau Semitte, fähret der Urheber der Schrift fort, hätte auf einer entsetzlichen Ehrenerklärung bestehen können; allein sie hat sich mit einem so feyerlichen Bekenntnisse begnügt, und aus Gütigkeit ihrem Verleumder nicht weiter treiben wollen. Sie war in der Zeit, da sie dieses Bekenntniß forderte, schwanger: kann man die Unverschämtheit höher treiben?

Dieß ist die Kunst eines witzigen Mannes, dessen Herz verderbt ist; er giebet dem Laster die Farben der Tugend, und es glückt ihm, den großen Haufen und auch den gesunden Theil der Welt hinters Licht zu führen, der sich durch die Nachahmung der Wahrheit verführen läßt.

Die Anlockung desto verführerischer zu machen, erdichtet er, vermittelst eines teufelischen

Kunstgriffes, einen Brief von einem Benedictinermönche an die Priorinn von Liesse, darinnen er sie auf eine andachtige Weise mit Strafreden überhäufet; weil sie, saget er, die christliche Liebe abscheulich schändet, indem sie ausstreuet, daß Gabrielle Perreau schwanger sey. Ich seufze, saget dieser erdichtete Mönch, das Herz im Leibe zittert und zerspringet mir, wenn ich den beweinenswürdigen Zustand eures mit dieser Lästerung beladenen Gewissens betrachte. Le Noble, um alle Leute auf derjenigen Seite zu bringen, die zugleich seine Beyschläferinn und Clientinn war, liehe ihr seine Feder. Er sagte ihr einen beweglichen Brief in die Feder, den sie ihrem Ehemanne zuschickte. Hier ist dieses seltene Stück.

Der Frau Semette Brief an ihren Ehemann.

„So halsstarrig ihr auch seyd, mich zu ver
„folgen, so kann ich, mein werther Ehschatz, die-
„jenige heilige Vereinigung, die uns verbindet,
„doch nicht vergessen, und ich suche die Bande
„derselben eben so sehr wieder zu verknüpfen, als
„ihr euch, sie zu zerreissen, angelegen seyn lasset.

„Wenn meine Martern euer Herz endlich
„wieder gewinnen könnten, so wollte ich sie mit
„einer ungemeinen Freude ausstehen: allein,
„mein werther Eheschatz, müßt ihr mich denn, je
„mehr ich mich mit euch aufrichtig wieder zu ver-
„einigen suche, immermehr zu unterdrücken su-
„chen? Seyd ihr meines Leidens nicht müde?

„Ich

„Ich habe ein schimpfliches Urtheil ausgestan-
„den; ich habe meine Appellation fallen gelassen,
„wie ihr es gewollt habet; ich bin in das Kloster
„gegangen, welches ihr erwählt habet; ihr habet
„mich eine Gefangenschaft von zehn Monaten lei-
„den und den bittern Kelch trinken lassen, vor
„meinen Richtern in einem sehr gedemüthigten
„Stande zu erscheinen; ihr habet mir auch in
„dem Kloster, wo ich bin, die geringsten Noth-
„wendigkeiten versaget; und habet mich daselbst
„durch eine Priorinn verfolgen lassen, nachdem
„ihr eine neue Lästerung wider mich ausgestreuet.
„Alle diese Beschimpfungen würde ich für nichts
„achten, wenn sie mir nur euer Herz wieder
„brächten.

„Das Parlement, welches Mitleiden bey
„denen Martern hat, die ihr mich leiden lasset, gie-
„bet euch durch die Gerechtigkeit, die es mir er-
„weiset, sattsam zu erkennen, daß ihm eure Ver-
„folgung der Klage verhaßt ist; und alles, was
„es unter uns ausspricht, hat keinen andern End-
„zweck, als uns beyderseits zum Frieden zu be-
„wegen, den wir so lange Zeit entbehrt haben.
„Gott gebiethet uns denselben; unsere Tochter,
„welche heran wächst, reizet uns dazu; euer Nu-
„tzen, der mir allezeit werth ist und seyn wird, er-
„mahnet euch dazu. Ich werfe mich nochmals
„in eure Arme; eröffnet sie mir, mein werther
„Eheschatz, und nehmet eine Frau wieder an,
„die nur darum lebet, damit sie euch in allem,
„was ihr mit Billigkeit von ihr fodern könnet, ge-
„fallen möge.

„Wenn ich auch so lasterhaft wäre, als ihr „gerne wolltet, daß es die Welt glaubte; sollen „denn die Martern, womit ihr mich meine Feh„ler habet verbüßen lassen, und die Begierde, „die ich habe, euch Genügen zu thun, euren Zorn „nicht mindern? Wir wollen alles vergangene „vergessen, mein werther Eheschatz; wir wollen „demjenigen zu Fuße fallen, der uns viel größere „Beleidigungen vergiebet. Ich bitte ihn ohne „Unterlaß, euer Herz zu erweichen, und, nach„dem ich ihn inbrünstig für euch gebethen, so er„kühne ich mich noch einmal, an euch zu schrei„ben, ehe die Sachen weiter gehen.

„Ich habe es bloß darum verschoben, dem „Urtheile, welches mir eine geschehene Wieder„versöhnung zu beweisen erlaubet, nachzukom„men, weil ich gern wollte, daß ihr eine neue, „wahrhaftige und aufrichtige Versöhnung einge„hen möchtet.

„Es wird nur auf euch ankommen, mein „werther und herzlichgeliebter Eheschatz; ich be„schwöre euch deswegen mit thränenden Augen. „Befehlet mir alles, was euch belieben wird, ich „will ihm nachkommen, in so fern nur eure „Ehre, die meinige, und eurer Tochter ihre in Si„cherheit ist.

„Was für Vortheile ich mir auch nach den „gerechten Neigungen meiner Richter versprechen „kann, die ihr bey dem Erfolge der bösen Rath„schläge, die man euch giebet, wenig günstig se„het: so will ich doch alles dem Frieden aufopfern, „darum ich euch bitte. Verwilliget ihn einer

„Frau,

„Frau, mein werther Eheschatz, die, ungeach-
„tet eurer Härte gegen sie, leben wird als eure
„gehorsamste, ergebenste, und unterthänige Die-
„nerinn und getreue,

Marie Gabriele Perreau.

Wie ist ein so zärtlicher, so ehrerbiethiger Brief mit dem Bildnisse zu vergleichen, das sie in der gedruckten Schrift von ihm machet, wo sie ihn als den allerboshaftigsten von allen Männern abmalet? Sie machet ihn lächerlich und seine eigene Schande selbst kund, wenn sie saget: daß ihres Mannes Sachwalter Audiger, als er sich bey einer Gesellschaft entschuldiget, die er lange in seinem Hause hatte warten lassen, gesaget: Um Verzeihung, meine Herren, ich hatte mein Vieh bey den Hörnern, ich konnte es nicht verlassen; ich komme mit dem Hahnreh Semitte von seinen Richtern.

Dergleichen Fehler begehen gelehrte Leute, wenn es ihnen an Urtheilskraft fehlet: Le Noble erschöpfet sich, einen demüthigen, beweglichen und andächtigen Brief zu machen: er verderbet sein Werk und hindert dessen Wirkung durch seine unbedachtsame Feder. Siehet er denn nicht, daß ein Ehemann, dessen Herz er durch boshafte Stiche auf das äußerste erbittert, nicht sehr geneigt seyn wird, einen solchen Brief wohl aufzu nehmen?

Diese bußfertige Magadalene, die er uns in der schönen Würzkrämerinn vorstellet, ist ein mit falschen Farben gemaltes Gemälde, weil sie ihre unordentliche Lebensart mit ihm fortsetzte.

Diese

Diese andächtige Sprache, welche er dieser Frau in den Mund leget, war eben so wenig in ihrem Herzen, als in desjenigen seinem, der sie ihr einblies. Diese wider ihre Sitten laufende Andacht, oder vielmehr diese Larve der Scheinheiligkeit, konnte niemand betriegen, und noch weniger einen aufgebrachten Ehmann.

Der gute Erfolg, den sie, wie sie in ihrem Briefe saget, bey dem Parlemente gehabt hatte, war von ihrer Unverschämtheit nur erdichtet. In der Zeit, da ihre Schwangerschaft sehr zugenommen hatte, überreichte sie bey dem Parlemente eine Bittschrift, worinnen sie anhielt, daß man die Falschheit ihrer Schwangerschaft, wenn sie ihr Ehmann behaupten wollte, durch die ordentliche Wege bestätigen möchte. Wenn man ein gleichmäßiges Beyspiel von dieser Unverschämtheit geben will: so muß man sie mit des falschen Martin Guerre seiner vergleichen, welcher, auch gegen denjenigen dessen Rolle er spielte, behauptete, daß er der wahre Guerre wäre.

Sie schrieb diesen Brief in dem Kloster der Benedictinerinnen auf der Postgasse, wo sie, kraft eines Befehls war hingebracht worden, den sie auf ihre Vorstellung, daß sie die Priorinn in dem Kloster, wo sie vorher war, verfolgte, den 22 des Weinmonats 1694 erhielt. Sie hatte sich allda eines Kindes entlediget, und dabey folgende Vorsichtigkeiten gebraucht, um ihre Niederkunft vor den Augen der Neugierigen zu verheelen.

Als ihre Geburtszeit heran nahete, so hatte man abgeredet, einen Stock zu einem Fenster hinaus zu hangen, welcher der Catharina le Fevre, des Passy Frau, erinnern sollte das Kind abzuholen, womit Gabrielle Perreau, nieder gekommen seyn würde.

Die Passy zog alle Morgen Kundschaft von der Losung ein, und verlangte, da der Stock sich endlich sehen ließ, mit einer Kostgängerinn, Namens Rindeck, zu reden, welche mit um die Sache wußte. Diese Kostgängerinn brachte das Kind in ein Sprachgemach, wozu sie den Schlüssel hatte, und gab es durch die Drehlade hinaus. Die Passy nahm es weg, und ließ es unter dem Namen des Ritters von S. George taufen. S. George war ein Gut, davon sich le Noble Baron nannte.

Also hat, nach allem Geschrey, das Gabrielle Perreau machte, das Kind die Unkeuschheit seiner Mutter an den Tag gebracht; denn die Niederkunft ward, ungeachtet aller gemachten geheimen Anstalten entdeckt. Die Frauenspersonen widerstehen der Versuchung, eine solche Vertraulichkeit auszuschwatzen, nicht sehr.

Die allergrößte Unverschämtheit und Wirkung von des le Noble Rathschlägen ist, daß Gabrielle Perreau, nachdem sie behauptet, es sey eine Lästerung, wenn man sagte, sie sey schwanger, auf den Einfall kam, zu sagen, daß diese Schwangerschaft die Frucht ihrer Wiederversöhnung mit ihrem Ehmanne gewesen wäre. Dieß war die Kunst, einen Proceß wieder von vorn anzufangen.

Sie

Sie scheute sich nicht, in ihrem Briefe zu sagen, daß sie in alle Vergleichspunkte willigen wollte, die ihr ihr Ehmann vorschlagen würde, in so fern nur ihre Ehre dabey sicher wäre. Durch welches Geheimniß konnte man die Ehre einer Frau in Sicherheit setzen, deren Ehrlosigkeit so ruchbar war?

In eben demselben Sinne, eignete sie sich in der Unterschrift ihres Briefes das Beywort der getreuen zu, und zwar zu einer Zeit, da sie schon verschiedener Ehbrüche überzeuget war, und denselben noch einen neuen beyfügte. Jedermann muß die Uebermaaße ihrer Scheinheiligkeit bewundern, wenn er siehet, daß sie den Semitte ihren werthen Ehschatz nennet, nachdem sie ihm die allerempfindlichste Beschimpfung erwiesen und etlichemal wiederholet hat. Sie saget zu ihm: **Wir wollen das Vergangene vergessen.** Sollte man nicht sagen, daß sie einander beyderseits beleidiget, einander auf gleiche Art verunehret und Recht haben, einander einerley Vorwürfe zu machen?

Sie gieng den 4 des Christmonats 1694, durch die Thüre, welche sie offen fand, aus dem Kloster. Hierauf ließ ihr Ehmann Zeugen wider sie und die Mitschuldigen ihrer Flucht abhören. Es ward die gefängliche Haft wider sie erkannt, und le Noble, wenn er das Verfahren erzählt, saget, daß der Ehmann Trompeten zu Hülfe genommen, welche ganz Paris seinen Rechtsgang ankündigen müssen, als wenn die schimpflichen Untersuchungen, die er wider seine Frau anstellen lassen, nicht schon Aufsehens genug gemacht hät-

hätten. Er saget ferner, daß der Ehmann, nach diesem Lärm, die Hitze des Processes fast erlöschen lassen; daß die Anfälle seines eifersüchtigen Fiebers schwächer geworden und ihm vernünftige Stunden gelassen, worinnen er bezeiget, daß er sich mit seiner Frau versöhnen wollen. Also bereitete le Noble, welcher die Gabrielle Perreau geherberget hatte, den Leser vor, die andere Frucht seines Ehbruchs mit ihr, als das Pfand einer neuen Versöhnung des Mannes und der Frau anzusehen.

In dieser Zeit legte sie ihrem Ehmanne noch einen Fallstrick, welcher des Semitte Sachwalter Anlaß gab, zu sagen, es schiene, daß die Natur bey den meisten Weibspersonen dasjenige, was ihnen an Herzhaftigkeit und Stärke mangelte, durch die List und Untreue ersetzt hätte. Es ist eine natürliche Fertigkeit bey ihnen, fährt er fort, einen betrieglichen Anschlag mit Nachdenken zu fassen, einen heimlichen Handel mit Geschicklichkeit einzurichten und ihn zu ihren Absichten mit einer gewissen Beflissenheit und Geduld, die der Halsstarrigkeit gleich ist, zu führen.

Semitte wohnte zur selben Zeit bey dem Kloster der h. Opportune, wo der bekannte Pastetenbecker Buquet seinen Laden hatte. Sie hatten ieder seine absonderliche Kammer im ersten Stockwerke, die an einander stießen. Man hatte den Buquet vermocht, die Perreau bey sich aufzunehmen, welche des Nachts kommen wollte, und des Morgens, so bald Semitte aus-

Ge-

gegangen seyn würde, sich mit Hülfe eines falschen Schlüssels in seine Kammer schleichen und in sein Bette legen sollte. Ein Unbekannter, der sich stellen sollte, als wenn er von bestellten Gerichtsknechten verfolget würde, sollte nebst ihnen mit Lärm ins Haus dringen; unter dem Vorwande der Nachsuchung sollte man ihn in des Semitte Kammer gehen lassen, wo man die Gabrielle Perreau gefunden haben würde, welche nicht unterlassen würde, zu sagen, sie wäre die Nacht bey ihrem Manne geblieben und er nicht lange ausgegangen. Zum Unglücke für sie, ersahe sie iemand ungefähr um zehn Uhr des Abends zu dem Pastetenbecker hinein gehen, und gab dem Semitte Nachricht davon, welcher irgend eine neue Falle von einer vorgegebenen Versöhnung argwohnte, und stehendes Fußes seine Klage wegen desjenigen, was er erfahren hatte, übergeben ließ, einen großen Lärm im Hause machte und sich auf seiner Hut hielt. Gabrielle Perreau, als sie ihren Anschlag mislingen, und ihre Anstalten zerstöhret sah, entfloh mit Hülfe der Finsterniß.

Le Noble hatte im April 1695 das Geheimniß gefunden, aus dem Parlementsgefängnisse zu entkommen; er hielt sich lange Zeit bey seiner Nymphe in des Passy Hause, auf der Hahnstraße, verborgen. Sie wohnten nach diesem auf der Josephsstraße beysammen.

Nachdem sie einen blinden Lärm gehabt, schlugen sie ihre Wohnung auf der Mondgasse auf, wo sie den 24 August 1696 mit einer Toch-

ter

ter niederkam, welche in der Kirche unserer lieben Frauen de bonnes Nouvelles, unter dem Namen Catharina Louise, als eine Tochter des Eustachius le Gentilhomme und der Marie le Brün getauft ward. Le Noble unterschrieb den Namen Desnoyers. Nachdem das Kind einige Zeit bey einer Amme gewesen, ward es durch Catharinen le Fevre weggesetzt. Man muthmaßete mit Grunde, daß sie es auf des le Noble Befehl gethan hatte.

Nach ihrem sechs Wochen nahmen sie ihre Wohnung auf der Gasse an der Welt Ende; sie veränderten auch die Namen so oft als die Herbergen: in der Josephsstraße hießen sie der Herr und Frau von Ile; in der Mondstraße Herr und Frau Desnoyers, und in der Gasse an der Welt Ende Herr und Frau le Brun des Bois.

Diese geheimen Maasregeln, diese Decke, worunter die Verliebten ihren Umgang verbergen, ist eben das, was ihr Vergnügen erneuert. Auch bey den Lacedämoniern entführte der Ehmann die Frau, die ihm bestimmet war; er besuchte sie ingeheim, um ihr Merkmaale von seiner Liebe zu geben und Beweise ihrer Zärtlichkeit zu empfangen, und dann gieng er zurück und legte sich in den Schlafzimmern von Sparta nieder. Alle ihre Vergnügungen, die sie genossen, mußten verstohlen seyn; sonst schämten sie sich, wenn sie entdeckt wurden. Etliche Jahre des Ehstandes und etliche Kinder konnten ihnen erst-

lich eine völlige Freyheit geben. Sie hatten hierdurch das Geheimniß gefunden, den Vergnügungen des Ehstandes beständig eine neue Anmuth zu geben. Le Noble und Gabrielle Perreau wurden gar bald müde, in ihrer unerlaubten Liebe die Aufführung zu beobachten, welche die Lacedämonier in ihrer erlaubten Liebe hielten. Sie ließen gar bald den äußerlichen Wohlstand aus der Acht, welcher ihrer Unzucht Zwang anthat. Man sahe sie als Mann und Weib bey einander schlafen, ohne sich zu verbergen und ohne einige Vorsichtigkeit: man hörte sie Dinge sagen, welche die Schaamhaftigkeit zu schreiben nicht erlaubt. Le Noble stund manchmal im Hemde auf, die Thüre aufzumachen, und man sah, daß er sich wieder zu der Gabrielle Perreau in eben dasselbe Bette legte. Als sie wegen einer befürchteten frühzeitigen Niederkunft die Wehmutter holen ließ, und diese sich darüber zu wundern schien, daß sie die Perreau sich auf eine unanständige Art entblößen sahe, so sagte diese zu ihr: **Ich sehe wohl, daß ihr nicht gewohnt seyd, Frauen von vornehmem Stande zu sehen.** Auf diese Art denken die bürgerlichen eine Hofmine zu ertappen, welche der Ehre ihrer Männer sehr nachtheilig ist. Paul Jovius in des Galeatius Sforzia Lebensbeschreibung, wenn er die Sitten der Zeit beschreibt, worinnen dieser Prinz lebte, saget: **daß die Ueppigkeit derselben Zeit, die Frucht des Müßiggangs, so groß gewesen, daß die Frauen vom höchsten Stande die Keuschheit, als der Höflichkeit des Hofes zuwider,**

angesehen hätten*. Eine keusche Frau war in ihren Augen eine Bäuerinn.

Unterdessen verfolgte Semitte die Einrichtung des Processes wegen ungehorsamen Aussenbleibens, und erhielt eine Weisung, die das Urtheil bestätigte.

Le Noble, welcher bey dem Burggerichte als ein Betrüger zu bürgerlichen Ersetzungen und eine gerichtliche Abbitte zu thun verdammet worden, ward, nachdem man ihn wieder zur gefänglichen Haft gebracht hatte, gerichtet und verurtheilet; man veränderte aber nur die öffentliche Abbitte in eine trockene bey verschlossener Thüre.

Es würde schwer fallen, eine genaue Beschreibung von allen Herumschweifungen der Gabrielle Perreau seit ihrer Entweichung zu machen. Ihre erste Reise gieng bis nach Tournai, wo ihre Schönheit von der Besatzung dieser Stadt bewundert ward. Die Passy brachte sie mit Empfehlungsbriefen vom le Noble dahin, dessen Schriften sie öffentlich verkaufte.

Le Noble kam den 28 März 1698 aus dem Gefängnisse und Gabrielle Perreau im folgenden Monate May von einer neuen Reise zurück, die sie bis nach Lion gethan hatte. Es ist eine schwere Aufgabe, wenn man will entscheiden, ob sie während der Abwesenheit ihrem Liebhaber getreu gewesen ist. Sollte man wohl ein verwegen Urtheil fäl-

* Ea tum erat ex multo otio luxuriantis saeculi conditio, vt totum pudicitiae decus ab humanitate aulae alienum prorsus et subagreste putaretur.

len, wenn man glaubte, weil sie ohne Geld war, daß sie sich von den Einkünften ihrer Reizungen erhalten hat, deren Anbether sie unter der Besatzung zu Tournay und den Kaufleuten zu Lion fand?

An statt, daß le Noble wegen begangener Untreu, die er zu argwohnen Ursache hatte, kaltsinnig geworden wäre, so fand er sie vielmehr um die Hälfte schöner, und sah sie mit großer Begierde wieder. Man darf nicht vermuthen, daß sie grausamer, als zuvor, gegen ihn gewesen seyn sollte; sie wohnten in einem Wirthshause, oder vielmehr in einer Sudelküche beysammen. Gleichwohl behauptet sie auf die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses der Garköchinn, welche sie Jungfrau betitelt, daß sie als eine Vestalinn gelebet habe. „Was für ein Wunder, ruft „des Semitte Sachwalter aus! Sollte man „es wohl auf Treu und Glauben einer vermeynt„lichen Jungfrau glauben, welche saget, daß sie „nichts gesehen habe, weil sie sie freywillig blind „gemacht haben wird? Man müßte, fährt er „fort, sehr leichtgläubig seyn; wenn man sich „überreden ließ, daß der berühmte le Noble und „die berufene Gabrielle Verreau, die unter dem „Namen der schönen Würzkrämerinn so bekannt „ist, als Bruder und Schwester, in einem Zim„mer mit einander gelebet hätten; vornehmlich „nachdem sie die Welt bereits mit zwey Kindern „von ihrem Gemächte bevölkert haben.„

Sie nahmen nach diesem ihre Wohnung bey der sogenannten Coqvelin, auf der Heugasse, Ga=

Gabrielle gab sich den Namen des Fräuleins des Tournelles. Sie ward in diesem aufgeputzten Zimmer den 6 des Weinmonats 1698 gefangen genommen und nach der Salpetriere geführt. Le Noble versuchte es, sie auf dem Wege zu entführen; allein es wollte nicht angehen.

Auf ihre Bittschrift, welche sie zur Reinigung ihres Außenbleibens überreichte, ward sie in das Parlementsgefängniß gebracht. Daselbst kam sie den 7 August 1699 mit einem dritten Kinde nieder, welches die andere Tochter war, und, wie es schien, ausdrücklich ankam, den falschen Ruhm einer Vestalinn zu verrathen, den sich ihre Mutter zugeeignet hatte.

Damals widmete le Noble seine Feder der Vertheidigung einer Frau, die wegen so vielmal gebrochener Treue gegen ihren Ehmann schwarz war, gleich als wenn er den Verstand der Richter so sehr hätte bezaubern und diese Frau auch in ihren Gedanken weiß können machen.

Er vertheidigte in Wahrheit seine eigene Sache, indem er der Gabrielle Perreau ihre vertheidigte, weil sie alle beyde wegen einerley Ehbruchs angeklaget waren.

Er blieb bey seiner ersten Einrichtung, und behauptete, daß alle die Kinder, welche sie unter währendem Laufe des Processes gehabt, Früchte ihrer Wiederversöhnung mit ihrem Ehmanne wären. Vielleicht ist dieß das erstemal, daß sich ein Ehbrecher durch Ablegung seiner Vaterschaft vertheidiget hat, um dieselbe dem Ehmanne beyzulegen, und seine eigene Kinder für

Pfänder eines festen Friedens auszugeben, der zwischen dem Ehmanne und der Frau geschlossen worden.

Weil er aber wohl sahe, daß er mit dem Beweise dieses Satzes nicht fortkommen würde, so machte er seinen Hauptpunct aus der mündlichen Einwilligung, die der Mann gegeben, in so fern seine Frau, welche von ihrer Appellation abgestanden war, sich in ein Kloster begäbe; und er glaubte, es sey der Gabrielle Perreau nach diesem unnützlich, sich des Befehls zu bedienen, welcher ihr erlaubte, wegen der vermeyntlichen Geschichte der Aussöhnung, die sie angeführt hatte, Zeugen abhören zu lassen.

Nachdem Semitte seine auf viel Gesetze und Zeugnisse der Rechtslehrer gegründeten Schlüsse in einer kornichten Bittschrift zusammen gefaßt und die Kinder, deren Vaterschaft auf ihn verfallen seyn sollte, nicht für seine erkannt hatte: so antwortete Gabrielle Perreau schriftlich darauf:

Der Gabrielle Perreau Vertheidigung bey dem Parlemente.

In dieser Schrift machet sie den Anfang mit dem Vorgeben, daß sie das Recht und den Stand ihrer Kinder, wider die Verleugnung eines Vaters behaupte, der die Natur nicht weniger, als seine Ehre vergessen hätte; sie hoffte, es würde ihm nichts übrig bleiben, als die Schaam, daß er die Eigenschaft eines bösen Vaters, und eines bösen Ehmannes mit einander vereiniget hätte.

Sie

Sie giebt vor, daß das unzüchtige Leben ihres Ehmanns sein Herz und Gemüth gänzlich von der Zärtlichkeit entfernet, die er für seine Frau haben soll. Weil es aber handgreiflich ist, daß dieser Vorwurf eine bloße Gegenbeschuldigung ist, so will ich mich nicht in die Beschreibung einlassen, die sie von den strafbaren Liebeshändeln machet, deren sie ihren Ehmann beschuldiget.

Sie kömmt auf die Aussöhnungen, welche sie mit ihm gemacht haben will. Alle Kinder, die sie seit angefangenem Processe gehabt hat, sind so viel Früchte der Wiederversöhnung; und weil sie nach angefangenem Processe drey Kinder zur Welt gebracht hat, so sind dieß, nach ihrer Verfassung, drey Aussöhnungen.

Das allerscheinbarste, was sie saget, ist, daß ihr Ehmann, wie er auch eingeraumt hat, mündlich darein gewilliget, daß sie sich auf ihre übrige Lebenszeit in ein Kloster begeben möchte, und er sie darinnen unterhalten wolle. Diese Einwilligung war die Bedingung ihrer Lossagung von der Appellation wider das Urtheil. Hier ist, saget sie, der vollkommene Vertrag: Spondesne? Spondeo. Die Bedingungen sind vorgeschlagen und angenommen worden; die Parteyen haben sie vollstreckt. Auf diese mündliche Einwilligung ist ihre Lossagung geschehen; sie ist in ein Kloster gegangen; Semitte hat ihr Jahrgeld bezahlt. Sie haben also von beyden Theilen diesen mündlich versprochenen Vergleich erfüllt. Warum nimmt man sie denn aus dem Kloster? warum setzet man sie ins Gefängniß, um ein Urtheil bestä-

tigen zu lassen, davon die Appellation durch diese Lossagung erloschen war?

Das Gestandniß, welches die Wahrheit aus des Semitte Munde gepresset hat, setzet diese Aussöhnung unumstößlich feste; Gabrielle Perreau hat keiner andern Beweise mehr nöthig, ex ore tuo te iudico. Ihr sprechet selbst euer Verdammungsurtheil aus. Dieß ist die erste Versöhnung.

Es ist gewiß, daß ein Ehmann seine Frau von der Strafe ihres Ehbruches frey lassen kann: er ist es allein, den dieser Schimpf trifft, welchen er erlassen und vergeben kann. Der Ehmann vornehmlich, saget das Gesetz, ist der Rächer des seinem Ehbette erwiesenen Unrechts *; er ist Herr über die Freysprechung seiner Frau, wenn sie schuldig ist; und ist sie unschuldig, wenn er sie anklaget, so stehet es nicht in seiner Gewalt, seine Verurtheilung zu verneiden. Die Gerechtigkeit weis wohl, daß die durch falsche Ohrenbläsereyen verführte Eifersucht, weil das Gemüth verletzt ist, die Sachen ganz anders malet, als sie sind; und sie straft den schimpflichen Eigensinn eines Ehmanns.

Es ist augenscheinlich, daß Semitte sich durch diesen Vergleich eingeschränket hat, seiner Frau die Strafe, in einem Kloster zu bleiben, aufzulegen. Er kann also wider sie auf keine größere Strafe klagen; und die Gerechtigkeit kann auch nicht strenger seyn als er vermöge dieses Vergleichs gewesen ist. Ga=

* Imprimis maritum genialis tori vindicem esse oportet. *L. 19. C. ad Leg. Juliam de adulter.*

Gabrielle Perreau will, ein einziger Kuß sey das Siegel der Versöhnung: mit wie viel mehr Grunde ist sie wieder versöhnet, weil ihr Mann, wie sie vorgiebt, da er sich bey ihr in den Entzückungen der Liebe vergessen, seinen Unwillen vergessen hat, ohne daß er desselben wieder gedenken kann. Allein, weil sie keinen andern Beweis davon, als ihre drey Kinder, anführet, und man sagen kann, daß sie ihre Ehbrüche als Beweise ihrer Wiederversöhnungen anführet, so hat sie nicht verdienet, gehört zu werden. Es ist wahr, daß sie viel Geschichte anführet, durch welche sie zu behaupten glaubet, daß le Noble, den man allein für den Vater der drey Kinder angiebt, es nicht ist. Weil aber diese Geschichte durch den vertraulichen und verdächtigen Umgang, welchen le Noble, nach der Zeugen Aussage, mit ihr gehabt hat, Lügen gestrafet werden: so will ich mich bey der Untersuchung nicht aufhalten, die sie über alle Reisen, über die Entweichung aus dem Gefängnisse, Flucht, Wiedergefangennehmung des le Noble anstellet; weil sie nicht beweiset, daß dieser Angeklagte, welcher augenscheinlich ihr Liebhaber gewesen, sie zu der Zeit, welche sie für die Empfängniß ihrer Kinder angiebt, nicht hat besuchen und Umgang mit ihr haben können.

Es ist gewiß, daß sie mit dem andern Kinde in der Zeit, da sie bey dem le Noble gewohnt, niedergekommen ist; sie saget, es sey auf ihres Ehmanns Bitten geschehen, daß sie le Noble in ihrer Schwangerschaft zu sich genommen habe.

Eine Sache von dieser Wichtigkeit verdiente bewiesen zu werden; und weil dieses nicht geschehen, so verdienet sie auch nicht den geringsten Glauben. Eine schwangere Frau während eines Processes bey sich aufzunehmen, darinnen sie wegen Ehbruchs angeklaget war, und unter welchem das Kind empfangen worden war, und sie mit einer bloß mündlichen Erlaubniß des Ehmanns aufzunehmen, heißt so viel, als ob man wolle, die Welt solle glauben, der Wirth sey Vater: man leget einem eine Vaterschaft mit weniger Kosten bey.

Man sollte sich bey der Richterstube ein Gesetz machen, keine wichtigen Geschichte ohne Beweise anzuführen. Was können sie für Eindruck machen? Der Leser mag davon nach der Gabrielle Perreau und des le Noble Vertheidigungen urtheilen, welche unvermögend sind, ihren strafbaren Umgang zu bedecken. Jemehr sie sich bemühen, ihn durch abentheuerliche Geschichte zu beschönigen, um so viel mehr ist man auf seiner Hut, sie zu verwerfen.

Sie entrüstet sich vergeblich über das andere Kind, welches weggesetzt worden ist; vergeblich giebt sie dieses abscheuliche Verbrechen bey dem Generalprocurator an, und bittet deswegen bey dem Parlemente um Recht. Die Thränen dieser Unschuldigen, fährt sie fort, fordern bey Gott ihren Stand wieder, welchen ihr die Kebsfrau ihres Vaters geraubet hat; die Stimme der Mutter fordert ihn von ihren Richtern. Wird die menschliche Gerechtigkeit bey dem Klagen einer Mutter taub seyn, welche ein Kind verlanget, das strafbarer

barer Weise unterdruckt worden? Und weil diese durch eine verleumderische Anklage unterdruckt wird, und dieser reiche Vater von gemeinschaftlichen Gütern, die er der Mutter und den Kindern abstiehlt, in Freyheit mit seinem Kebsweibe triumphiret: sollten deswegen die Seufzer dieser gekränkten Mutter und unglücklichen Kinder unterdrückt werden? und sollte das Verbrechen eines unzüchtigen Mannes, und einer geschändeten Magd ungestraft bleiben? Die großen Figuren der Redekunst kleiden die Lüge eben so gut, als die Wahrheit. Wenn le Noble Richter gefunden hätte, denen er was weiß machen können, so würde er von Grunde des Herzens über ihre Einfalt gelachet haben. Man zweifelt, daß er nicht mitten in dem Feuer seiner Rede gelachet hätte.

Endlich nahm Gabrielle Perreau ihre Zuflucht zu dem Gesetze, welches will, daß der Ehstand die Vaterschaft beweise *. Man hat daher zu einem Manne gesagt, der eine verbuhlte Frau hatte, und nicht glaubte, daß er Vater von denen Kindern wäre, die sie ihm gebracht hatte, daß es das Gesetz für ihn glaubte, und ihn wegen der Untersuchung und Gewissenszweifel tröstete.

Wir wollen in des le Noble Rede fortfahren.

Den Stand der Kinder einer verehlichten Frau zu beschützen, brauchet es weiter nichts, als die Möglichkeit der Näherung des Ehmanns zu beweisen, wie der Generaladvocat Talon es in des Boizy Rechtsstreite erkläret. Wie kann

Semit-

* Pater est quem nuptiæ demonstrant. *L. 2. ff. de in ius vocando.*

Semitte der in Paris mit seiner Frau gegenwärtig ist, und sie vor einem ganzen Viertel in der Zeit besuchet, da sie schwanger geworden ist, so unverschämt seyn, und dieses Kind vor den Augen des Parlements verleugnen? Wie kann ers wagen, auf seine Bittschrift einen Befehl zu erschleichen, daß sein Name nicht als Vater dieses Kindes in das Kirchenbuch geschrieben werden soll? Glaubet er, daß dieser Befehl diesem unschuldigen Kinde Nachtheil bringe und es nicht zureichend sey, daß man erkläret hat, sie sey des Angeklagten, in währendem Ehstande gebohrne Tochter, um Ludewigs Semitte, des Ehemanns ihrer Mutter, Tochter zu seyn? Und wenn ihr alle Richter in der Welt ihren Stand nähmen, würde sie das nicht einmal umstoßen, was ungerechter Weise und den Civilgesetzen und der Urtheilsverfassenden Rechtskunde entgegen, wider sie gesprochen worden ist?

Gabrielle Perreau treibet ihre Schlußrede noch weiter, und behauptet, daß, wenn sie auch überführet wäre, sie hätte nicht allein mit dem le Noble, sondern auch mit andern, in der Zeit, da ihre Kinder empfangen worden, in einer beständigen Ungebundenheit gelebt; ja wenn sie auch, wie die Frau Boizy gethan, ihren Ehebruch einräumte, zu ihren Kindern einen andern Vater angäbe, und dieser fremde Vater sie auch durch die glaubwürdigste Urkunde dafür erkennte, wie Herr von Anglure, Reqvetmeister, vermöge seines letzten Willens, den Ignatius Andre erkannt, indem er ihm 12000 Livres vermacht; so könnte doch,

* Constante matrimonio.

doch, ungeachtet aller dieser Umstände, wenn Semitte weder natürliche Unvermögenheit in seinem Körper, noch natürliche Unmöglichkeit der Annäherung beweisen könnte, alle Gewalt der Welt, weder der Richter, noch der königlichen Macht, den Kindern der Mutter ihren Stand nicht nehmen; und wenn ihn denselben auch alle die bewährtesten Urtheile abgesprochen hätten, so würden dennoch diese Kinder, wenn sie das Alter erreicht, diese Urtheile einmal wieder umstoßen.

Das Grundgesetze des Standes der Kinder, wird von der Majestät des Sacraments, von der unumstößlichen Bündigkeit des allerförmlichsten von allen Contracten, den allerunverletzlichsten Regeln des Staats, welcher von denen der Republik gebohrnen Kindern Nutzen hat; von diesem öffentlichen Nutzen, welcher nicht will, daß es einem Kinde am Vater fehle; von der Anständigkeit der Natur; und endlich von dem Schutze der Gerechtichkeit gehandhabet: daß nämlich Pater est quem nuptiae demonstrant. Dieß ist die Urkunde der Kinder: Dieß ist, so zu sagen, das Glaubensbekenntniß des Ehestandes: Dieß ist die Urkunde, welche den Stand und die Würde derjenigen, die unter diesem Schirme gebohren werden, fest stellet; die Natur setzet sie, vermöge dieser Urkunde und dieses Rechts in den Besitz; und man kann sich nicht genug verwundern, wie das Parlement, ohne daß es die Parteyen gehört, und auf eine schriftliche Vorstellung vom Semitte, sich dermaßen hintergehen lassen, daß es den Namen des Vaters

bey

bey der Taufhandlung des Kindes indessen auszulassen verordnet hat. Es ist unerhört, daß man demjenigen, der in Rechten gegründet ist, die Unterhaltung nicht zuerkennet, und man darf nicht zweifeln, daß das Parlement, auf die Einwendung wider diesen ungeheuern Befehl, die Sachen nicht in regelmäßigen Gang bringen werde.

Herr Talon, den man angeführet hat, hat die Frage auf die unumstößlichste Art entschieden, und das Urtheil, welches gesprochen ward, ist von einer solchen Stärke, daß unter tausend dergleichen Urtheilen, die man anführen kann, dieses einzige zureichend ist.

Der Herr von Boizy, sechzig Jahre alt, heirathete Johannen Vallier, welche nur siebenzehn Jahre alt war; nach Verlaufe etlicher Monate, ließ sie ihren Ehemann auf seinem Landgute, kam nach Paris, wo sie sieben Monate bliebe, und gieng im fünften Monate ihrer Schwangerschaft zu ihm zurück. Er klagte sie wegen Ehebruchs an, erhielt eine gerichtliche Verordnung und ließ sie vernehmen. In zweyen Verhören bekannte sie den Ehebruch, räumte ein, daß das Kind, damit sie schwanger gienge, nicht von ihrem Ehemanne wäre, und nannte den, der Vater war. Nach diesem Bekenntnisse machte man einen Vergleich, wodurch sie ihre Aussage bekräftigte, in ihre Einschliessung willigte, sich auf ein Jahrgeld setzte, und dem Vergleiche durch ihre Verschließung Genüge that: allein als sie endlich eilf Monate nach dem Tage, an welchem sie ihren

Ehe-

Ehemann verlassen hatte, niedergekommen war, nahm sie einen Cassationsbrief; der Mann seiner Seits setzte den Proceß fort, erkannte das Kind nicht für seins; machte ein Testament wegen seiner Güter zum Vortheile des Marquis von Marcade, seines Neffen, und starb. Rechtliche Ausführung über den Stand des Kindes, zwischen der Witwe, als Mutter und Vormündinn des Kindes, und dem Neffen. Nachdem die Sache zum Verhöre gebracht worden, sagte Herr Talon, daß, wenn der Ehebruch auch bewiesen wäre, dieses dem Stande des Kindes nicht den mindesten Nachtheil brächte, weil die Möglichkeit, daß der Ehmann seine Frau gesehen hätte, zureichend wäre, das Kind ehlich zu machen; daß die Erklärungen der Mutter, dem Kinde den Stand nicht nehmen könnten; weil der Titel des Ehstandes der Beweis der Ehlichkeit wäre.

Daß, weil der Beweis der Kindschaft in den Geheimnissen der Natur unmöglich wäre, die Rechtslehrer entschieden hätten, daß es ehlich zu seyn genug wäre, wenn man bewiese, daß man während des Ehstandes des Vaters und der Mutter, für deren Sohn man sich ausgäbe, gebohren wäre; daß diesen Grundsatz umzustoßen, eine natürliche oder physicalische Unmöglichkeit vorhanden seyn müßte; eine natürliche, nämlich die Untüchtigkeit; eine physicalische, nämlich eine solche Abwesenheit, daß der Mann und die Frau einander nicht berühren können.

Daß die eilf Monate, die man einwendete, kein Grund des Widerspruchs wären, weil die

Natur

Natur durch unbekannte Ursachen ihre Hervorbringungen entweder befördere oder zurück halte, und Hippokrates saget, daß das Ziel der Entbindungen ungewiß ist, welches auch durch die Erfahrung bestätiget wird. Außer diesem, war es keine Unmöglichkeit, daß der Herr von Boizy nach Paris gekommen war und seine Frau besuchet hatte.

Daß endlich, ob man gleich wider das Kind erkennte, es allezeit wider das Urtheil einkommen und sich für ehlich erklären lassen würde, weil es nach dem Gesetze *, wenn auch die Mutter des Ehebruchs überwiesen wäre, für kein im Ehebruche erzeugtes Kind gehalten werden kann.

Den Schlüssen des Herrn Talon gemäß, ward das Kind durch das Urtheil vom 26 Jenner 1664 für ehlich erkannt. In des Ignatius Andre Sache, der von seinem Vater Thomas Andre nicht für sein Kind erkannt worden, saget der Generaladvocat Bignon, daß das Kind, da es während des Ehestandes gebohren worden, nicht verleugnet werden könnte, obgleich der Mutter unordentliches Leben bey dem Processe bewiesen wäre; denn, setzet er dazu, obgleich eine Mutter ein unordentliches Leben führet, und auch des Ehebruchs überzeugt wird, so kann man die Kinder deswegen für keine im Ehebruche erzeugte erklären.

Es waren auch bey diesem Rechtsfalle beschwerliche Umstände, welche den Grundsatz bestritten. Des Thomas Andre Frau, war aus

ihres

* L. u. ff. ad Leg. Iul. de adulter.

ihres Ehemanns Hause gegangen, hatte alles mitgenommen, was sie nur gekonnt, war in des Herrn von Anglüre, ihres Liebhabers, Haus gegangen und bey ihm geblieben, und hatte bey ihm dieses Kind empfangen; der Herr von Anglüre hatte es solchergestalt für das seinige durch sein Testament erkannt, da er ihm in den Ausdrücken einer väterlichen Zärtlichkeit, wie man schon gesagt hat, 12000 Livres vermacht hatte.

Zu diesen zweyen Urtheilen konnte Gabrielle Perreau noch unzählige andere fügen. Weil aber diese zween Rechtsfälle die allerschwersten Umstände wider die Kinder in sich fassen, deren ungeachtet sie in ihrem Stande, obgleich die Väter sie nicht für ihre Kinder erkannt, geschützet worden sind, so ist es überflüßig, andere Urtheile anzuführen.

In der That findet man darinnen Anklage, Ueberzeugung des Ehebruchs, Erklärung der Mutter zum Nachtheile des Kindes, Wohnung außer des Ehemanns Hause, Entweihung, Diebstahl der Fahrniß, Geburt nach einer eilf monatlichen Trennung, Wohnen der Mutter bey dem Ehebrecher, Erkennung des Kindes durch den Liebhaber, Vermächtnisse dieses Vaters für das Kind. Muß der Richter in gegenwärtiger Sache, in Vergleichung dieser Fälle, sich nicht viel gnädiger erzeigen?

Diese zum Vortheile des Standes der Kinder so weisen Gesetze sind hauptsächlich eingeführt, dem wunderlichen Argwohne und den unordentlichen Einfällen derjenigen unwürdigen Ehemaner

ner einen Damm entgegen zu stellen, welche, nachdem sie sich aus ihrer Liebe eine Marter gemacht haben, sich aus ihrer Schande ein Vergnügen machen; derjenigen Ehemänner, welche, indem sie den Altar verunreinigen, darauf sie geopfert haben, sich selbst verunreinigen: wie leicht werden doch aus bösen Ehemännern, lieblose und unmenschliche Väter!

Semitte, welcher sich dasjenige zu Nutze machet, was Herr Talon saget, daß man nichts nachtheiliges wider den Stand des Kindes verhängen soll, in so fern dieser Stand nicht wenigstens durch einen gewissen Beweis bestritten wird, wollte diesen gewissen Beweis durch Muthmaßungen gern ersetzen, und durch dieses Mittel die Vermuthung des Rechts vernichten, welche für den Ehstand redet? allein unzählige Muthmaßungen können niemals mehr, als einen Zweifel wirken, und ein gewisser Beweis kann bey dem Zweifel nicht stehen.

Ueberdieß erkläret es Herr Talon, was er durch einen gewissen Beweis verstehet; er hat ihn in zween rechtliche Gründe eingeschränket, die er aus dem Gesetze genommen. **Wir wollen z. E. dichten**, saget der Gesetzgeber, **daß der Ehemann zehn Jahre abwesend gewesen ist, und bey seiner Zurückkunft in seinem Hause ein Kind von einem Jahre findet, so ist unsre Entscheidung, daß dieses Kind nicht dem Ehemanne ist***.

Ist

* Sed si fingamus abfuisse maritum, v. g. per Decennium, et reuersum anniculum inueniſſe in domo sua, placet nobis

Ist dieses eine der Vermuthung des Rechts entgegen gesetzte Muthmaßung? Ist es nicht ein gewisser Beweis, der aus diesem Lehrsatze der Physik gezogen ist, daß ein Körper unmöglich an zween Oertern seyn kann? Ist Semitte in dem Falle dieses Beweises, da es unstreitig ist, daß er in der Zeit in Paris gewesen, da die Kinder, die er nicht für diejenigen erkannt, darinnen empfangen worden sind?

Der andere Grund, welchen Herr Talon anwendet, ist aus eben demselben Gesetze genommen. Wenn es gewiß ist, saget es, daß ein Mann einige Zeit über, dieß heißt ungefähr während der Zeit der Empfängniß des Kindes, wegen einer dazwischen gekommenen Krankheit nicht erkannt, und sein Gesundsheitszustand so beschaffen ist, daß er nicht zeugen kann; so ist der, der in seinem Hause gebohren wird, nicht sein Sohn *.

Ist dieß eine der Vermuthung des Rechts entgegen gesetzte Muthmaßung? Ist es nicht eine gewisse Wahrheit, die auf diesen Lehrsatz der Naturlehre gegründet ist, wenn die Ursache aufhöret, so höret auch die Wirkung auf? Will sich denn Semitte unter die Unvermögenden setzen, seine Verleugnung zu behaupten?

nobis non esse mariti filium. *L. 6. ff. de his qui sunt sui vel alien. ius.*

* Si constet maritum aliquandiu cum vxore sua non concubuisse, vel si ea valetudine fuit, vt generare non possit, hunc qui in domo est natus filium non esse.

und will er die Classe der Männer verlassen, um sich seiner Vaterschaft zu berauben? Le Noble, welcher dem Semitte, nach und nach seine leibliche Muhme, und zwo Schwestern, Guerin genannt, zu Beyschläferinnen giebet, und anführet, daß er die erste ins Hospital einschließen lassen, die eine von den Schwestern verheirathet, und die letzte für sich behalten habe, saget hier: Will er vorgeben, daß ihn seine leibliche Muhme, die er hat einschließen lassen, unvermögend gemacht, indem sie ihn durch einen vergifteten Liebestrank Schaden gethan hat? Nein, denn die älteste Guerin, die er mit schwangerm Leibe verheirathet hat, strafet ihn Lügen, und die jüngste, die er noch jetzo öffentlich bey sich hat, würde ein widriges Zeugniß ablegen.

Es gelinget dem Semitte nicht besser, wenn er ein ander Gesetz anführet *: es betrifft eine lange Abwesenheit. Es entscheidet, daß wenn ein Ehemann, der lange abwesend gewesen ist, wiederkömmt und seine Frau schwanger findet, und sie ihm den Ehebruch bekennet, er nichts desto weniger gehalten ist, dem Kinde Unterhalt zu geben; und daß, wenn er nicht gewisse durch das Gesetz vorgeschriebene Formalien beobachtet, dieses Kind, ungeachtet er es nicht für seines erkennet, sein Erbe seyn soll; ob gleich dieses Gesetz hart sey **.

Unge-

* L. 1. ff. de liberis agnoscendis.

** Caeterum esse satis iniurioſum, si quis longo tempore

Ungeachtet der in einer langen Abwesenheit angeführten physikalischen Unmöglichkeit ist die Vermuthung des Rechts so stark, daß, wenn der Vater gewisse Formalien zu beobachten unterläßt, dieser Sohn seine Erbschaft bekömmt, ob dieses gleich der Billigkeit zuwider zu seyn scheinet.

Es scheinet, daß Semitte wider seine Kinder zu handeln, alle die Gesetze zusammen suche, welche zu ihrer Vertheidigung wider seine Verleugnung dienen; denn er führet noch ein ander Gesetz an, welches gerade wider ihn ist.

Zu Rom war die Rechtssache wegen des Ehebruchs viel schärfer, als sie in Frankreich ist; man hatte ein öffentliches Verbrechen daraus gemachet, und bis auf des Justinianus Zeiten, ist jedermann erlaubt gewesen, sich in der Anklage wegen eines Ehebruchs als Gegenpart zu bezeigen. So gar des Ehemanns Tod löschte der Frauen Verbrechen nicht aus. Das vom Semitte angeführte Gesetz träget einen Rechtsfall vor, in welchem die Erben, nach des Ehemanns Tode, die Wittwe als eine Ehebrecherinn anklagen. Sie vertheidigte sich durch eine dilatorische Ausflucht; dieß heißt, daß sie wohlgegründet zu seyn glaubte, einen Aufschub zu bitten, weil, da ihr Sohn noch nicht in dem Alter

pore abfuerit, reuerſus vxorem praegnantem inuenerit, et idcirco reiecerit, ſi quid de his quae Senatusconſulto continentur, omiſerit, ſuum haeredem ei naſci.

war, seinen Stand zu vertheidigen, die Anstellung dieser Anklage verschoben werden mußte.

Was antwortet der Rechtsgelehrte? Er saget, das unmündige Alter des Kindes könne die gerichtliche Anklage wider die Mutter nicht verhindern, weil, wenn auch die Mutter des Ehebruchs überführet werden sollte, dieses dem Kinde keinen Nachtheil bringen könnte, weil es diesem ungeachtet den verstorbenen Ehemann zum Vater haben würde*.

Man kann nicht begreifen, wie sich Semitte dieses Gesetzes zu seinem Behufe bedienen will, weil es ausdrücklich saget, daß der Ehebruch der Mutter und ihre Ueberzeugung, keine Hinderniße für die ächte Geburt des Sohnes sind.

Endlich machet er noch eine übel angebrachte Anwendung eines Gesetzes, welches an statt, daß es etwas von dem Stande des Kindes entschiede, ihm vielmehr, ungeachtet der Abwesenheit des Vaters, der Verstoßung der Mutter und der Erklärung, daß das Kind nicht von ihrem Ehemanne ist, sein Recht erhält. Wenn eine schwangere Frau verstoßen wird, und bey ihrer Niederkunft in Abwesenheit des Ehemanns erkläret hat, daß ihr Kind ein Bastard ist, so wird gefraget, ob es Erbe seines Vaters oder seiner Mutter seyn kann? Der Rechts-

* Non vtique crimen adulterii quod mulieri obiicitur infanti praeiudicat, cum possit et illa adultera esse, et impubes defunctum habere patrem. *L.* 11. *ff. ad L. Jul. de adult.*

Rechtsgelehrte antwortet, daß man deßwegen zur Wahrheit kommen müsse *.

Die Glossa saget, daß gleichwohl die Vermuthung und Versorguug für ihn sey. Nun zweifelt man nicht, daß, wenn man bewiese, daß er unächt wäre, und zwar durch eine physikalische Unmöglichkeit, man ihn nicht für einen Bastard erklären sollte: allein ohne diesen Beweis könnten ihm weder die Verstoßung wegen Ehebruchs, noch die Erklärung der Mutter, daß er im Ehebruche erzeuget ist, etwas schaden.

Das Hülfsmittel der verwegenen Proceßliebhaber, welche keine Gesetze für sich haben, ist, daß sie diejenigen, welche ihre Ansprüche zu Grunde richten, verfälschen und sie sagen lassen, was sie nicht sagen.

Nach diesen übel angewendeten Gesetzen, führet Semitte das Zeugniß Alexanders an, welches aus dem 88 Cons. des 7 B. genommen ist, nebst einer Note des Herrn Carls Dumoulin: allein diese Zeugnisse dienen weiter zu nichts, als die Grundsätze, die man angeführet hat, zu befestigen, und des Semitte widrige Meynung umzustoßen. Alexander saget **, daß der Sohn,

* Mulier grauida repudiata filium enixa absente marito spurium in actis professa est; quaesitum, an in potestate patris sit, et haereditatem matris adire possit, nec obsit professio a matre facta? respondit veritati locum super fore. *L. 29. ff. de probation.*

** Filius, quocunque tempore constante matrimonio natus fuerit, praesumitur ex marito.

in welcher Zeit er während des Ehestandes gebohren werde, die Vermuthung für sich habe, daß der Ehemann sein Vater sey. Herr Dumoulin setzet dazu *, daß man den widrigen Beweis nicht annimmt, wenn eine Frau bey einem Ehemanne wohnet, der nicht unvermögend ist.

Nun darf man sich nicht verwundern, als wenn Herr Dumoulin meyne, daß der Mangel der Wohnung dem Kinde schade. Er giebet nur einen Rechtsfall an, wider welchen man keinen Beweis wider den Stand des Kindes zulassen kann; nämlich wenn der Ehemann, welcher Kinder zu zeugen vermögend ist, bey seiner Frau wohnet; denn alsdenn kann er keine physikalische Unmöglichkeit anführen. Allein, wenn sie nicht beysammen wohnen, alsdenn kann der Mann zum Beweise der physikalischen Unmöglichkeit zugelassen werden; und diese Meynung des Dumoulin ist nur eine Erklärung des Gesetzes, welches Talon in eben diesem Verstande vollkommen wohl erkläret hat.

Nach eben diesem Sinne hat Herr Dumoulin über die 271 und 657 Rechtsbelehrung des Decius Noten gemacht, in deren einer er saget, daß das von einer, wegen Ehebruchs verurtheilten, Mutter gebohrne Kind, für den Sohn des Ehemanns gehalten wird. Herr Dumoulin saget, in dem Hause gebohren, natus in domo: dieß heißt, daß der Vater, der nicht unver-

* Nec probatio in contrarium admitteretur, si vxor habitabat cum marito non impotenti.

unvermögend ist, in diesem Falle zugelassen werden kann, zu beweisen, daß das Kind nicht seine sey. Wenn das Kind außer des Ehemanns Hause gebohren wird, so wirket die Abwesenheit der Frau weiter nichts, als daß ihm erlaubt wird, eine physicalische Unmöglichkeit zu beweisen, die aus seiner Abwesenheit entspringt.

Was des Coqville Zeugniß anbelanget, welches man entgegen setzet, so fällt das, was dieser Schriftsteller saget, von sich selbst übern Haufen; weil er nach gesetztem Grundsatze, daß das Kind von einer des Ehebruchs überzeugten Mutter ehlich ist, saget, daß es solches unter der Bedingung ist, wenn sich der Ehemann nicht beklaget, und sie bey ihm gewohnt hat. Wie gehet das zu, daß sie der Ehemann des Ehebruchs überführen kann, wenn er sich nicht beklaget? und wenn die Frau bey ihm bleibet, ist denn die Klage nicht erloschen? Coqville mag sich erstlich mit sich selbst vergleichen.

Semitte führet das Urtheil des Peter Gars vergeblich an. Wenn das Kind seiner Frau für unehlich erkläret worden, so ist es darum geschehen, daß sie in einem Gefängnisse war, wohin der Ehmann nicht kommen konnte.

Also vertheidigte sich Gabrielle Perreau in der Freystatt des Gesetzes, welches den Ausspruch thut, daß der Ehstand die Vaterschaft ankündiget. Auf diese Art wollte sie zuwege bringen, daß die Früchte ihrer Ehbrüche für ehliche Kinder gehalten würden, und le Noble

wendete alle seine Kraft an, dem Ehmanne Vaterschaften auf den Hals zu bürden, die ihn drückten.

Der Sachwalter, Herr Gillet*, war des Ehmanns Vertheidiger: er hat sich in der Richterstube durch die Wohlredenheit seiner gerichtlichen Reden hervorgethan; sie können zum Muster dienen; die vortreffliche Rede, die er über die Eigenschaft der französischen Sprache gehalten hat, hätte ihm einen Platz bey der Akademie erhalten sollen. Er hat verschiedene Reden Ciceros übersetzt. Wennman das Original mit der Uebersetzung vergleicht, so findet man, daß die von ihm übersetzten Schönheiten wenig Abgang gelitten haben.

Des Semitte rechtliche Gründe.

Anfanglich saget er, weil des le Noble und der Gabrielle Perreau Verbrechen gemein wäre, so wären auch ihre Vertheidigungen und Klagen gemein, und sie verstünden alle beyde die Kunst, Sachen für Beschimpfungen anzunehmen, welche die eigentliche Materie der Anklage wären. Die Untersuchung des Lebens und der Sitten des le Noble schiene beym ersten Anblicke nicht zu diesem Processe zu gehören, wenn man aber deswegen nachgedacht, so urtheile man, daß die Ausschweifungen der gewöhnlichen Aufführung des le Noble Vermuthungen wären, welche etwas beytrügen, ihn derjenigen, wegen welcher er angeklagt ist, zu überführen.

Wenn

* Er war von Lion, und hatte sich zu Paris niedergelassen.

Wenn man sich des durch einen Parlements-spruch bestätigten Urtheils erinnert, welches man bey dem Burggerichte rechtsbeständig vollstrecken gesehen hat, nachdem er auf seine vorgegebene Unschuld in so vielen ehrenrührigen Schriften die alleransehnlichsten Gerichtspersonen so lange Zeit beschimpfet: so ist die Erinnerung sehr geschickt, den Eindruck zu mindern, welchen die Verwegenheit und die falsche Zuversicht hätten machen können, mit welcher er die Kinder seiner Ehbrüche mit der Gabrielle Perreau für Früchte der Versöhnung des Mannes und der Frau auszugeben sich bestrebet. Und kann man sich außerdem wohl enthalten, bekannt zu machen, was es für ein Mann ist, der in gedruckten Lästerschriften, und dem Könige überreichten Memorialen, den Semite durch die abscheulichsten Lasterthaten angeschwärzet hat?

Es durften keine weniger starke und weniger dringende Ursachen seyn, des le Noble Missethaten, die seinen Ehbrüchen vorhergegangen sind, bekannt zu machen; denn sonst würde man niemals darauf gefallen seyn, aus bloßem Muthwillen unglückliche Schlachtopfer der Gerechtigkeit zu beschimpfen, welche die Strafe ihrer Verbrechen ausgestanden haben. Dieß würde eine grausame Bosheit, eine Unmenschlichkeit ohne Exempel seyn. Man erfährt es alle Tage; die That mag noch so schändlich seyn; wenn der öffentlichen Rache einmal Genüge geschehen ist, und so bald der Missethäter den Augen des Volks zur Schau gestellet wird, daß aller Abscheu,

scheu, den man wider die Missethat gefaßt hatte, sich in Betrübniß und Mitleiden für den Strafbaren verkehret.

In Wahrheit, wenn sich dieses gewöhnliche und natürliche Mitleiden zuweilen in Widerwillen verändern könnte, so würde es ohne Zweifel wider einen, durch das ehrenrührigste Urtheil geschändeten und seiner Ehre entsetzten Mann seyn, welcher die Kühnheit hat, Achtbarkeiten, ja wohl gar Ehrerbietung zu fordern, und sich nach einem Urtheile und Parlementsspruche, die ihn verdammen, nicht entblödet, zu sagen, es habe die ungerechte Verfolgung, die er durch das Ansehen und die heimlichen Ränke einiger Feinde erlitten, die Welt geärgert. Dieses hat er in einer Rechtfertigung gesaget, worinnen er um Ehrenerklärungen bath, und daß den Sachwaltern verbothen würde, Schriften zu unterschreiben, worinnen Schimpfreden wider seine Ehre stünden. Er ward mit den Unkosten der Klage abgewiesen. Dieß heißt, daß die vorgegebenen Beschimpfungen, darüber er sich beklaget, verdrießliche, aber gewisse Wahrheiten, sind; durch das Siegel der Gerechtigkeit bestätigte Wahrheiten, welche seiner Ehre keinen Anstoß mehr geben können, die weit mehr durch die Schande des Verbrechens, als der Strafe, die er gelitten hat, vernichtet worden*.

Und was kann nach diesem ein Mann, der so unverschämt ist, daß er sich auch wegen derjenigen

* Das Verbrechen bringet mehr Schande, als der Richtplatz. Der Graf von Essex des Thom. Corneille.

nigen Verbrechen, wegen welcher er verurtheilet worden, für unschuldig ausgiebet, heute für Wirkung von der schimpflichen Art erwarten, mit welcher er die verhaßte unzüchtige Lebensart, von welcher er durch Beweise, die klärer als die Sonne sind, überzeuget ist, für ein Hirngespinst und einen Betrug ausgiebet?

Herr Gillet kömmt hierauf zu den Beweisen von der Gabrielle Perreau unzüchtigem Leben mit dem le Noble. Weil ich bereits einen Theil ihrer Historie von den Geschichten dieses unzüchtigen Lebens aufgesetzt habe, so will ich nur sagen, daß diese Geschichte durch Zeugenaussagen bewiesen worden. Herr Gillet vergleichet die Gabrielle Perreau, wenn er von ihren Unordnungen redet, mit derjenigen berüchtigten Römerinn, welche ihre Geilheit und Unverschämtheit so weit getrieben, daß sie die Einsamkeit und Finsterniß flohe, und keine Decke für ihre Laster mehr haben will*.

Er kömmt endlich auf die erdichteten Versöhnungen.

Man zweifelt nicht, daß ein Ehmann seiner Frau die Untreue, die sie ihm erwiesen hat, nicht vergeben könne. Gabrielle Perreau hat Grund zu sagen gehabt, daß er sich dieses Unrechts allein anzunehmen habe, und es erlassen und

* Huc mulieris vnius libido prolapsa est, vt ea non modo solitudinem, et tenebras, atque haec flagitiorum tegumina non quaerat. sed in turpissimis rebus frequentissima celebritate et clarissima luce laetetur. *Cicero pro Coelio.*

und vergeben könne: allein diese Vergebung wird nicht auf ungewisse Geschichte und entfernte und willkührliche Vermuthungen festgesetzet.

Die Gesetze haben zur Festsetzung dieser Vergebung und Vergessung nur drey Mittel bemerket, entweder vor der Anklage, oder nach der Anklage, oder nach der Verurtheilung.

Erstlich vor der Anklage wird von einem Ehmanne leicht vermuthet, daß er seiner Frau vergeben hat, wenn er stillschweiget und sich nicht vor Gerichte über ihre Aufführung beklaget, ob er gleich gewisse Proben hat, daß sie die ehliche Treu gebrochen, als wenn er sie nach einer Reise übers Meer von zwey oder drey Jahren schwanger und der Niederkunft nahe gefunden hat. Das Stillschweigen des Ehmannes gilt in diesem Falle statt der Vergebung eines Unrechts, welches durch eine Vorstellung ausgetilget wird: man urtheilet, es habe der Ehmann geglaubet, daß seine Frau, während seiner Abwesenheit, aus Schwachheit gefallen sey, und, ob er gleich nicht an ihrer Untreu zweifeln können, so gehandelt, als wenn er sie nicht glaubte, indem er seine Geduld, saget das Gesetz, mit dem Vorwande seiner Ungläubigkeit bedeckt*.

Wenn dieser Ehmann nachher seine Ehfrau anklagen will, so urtheilet man, daß er nach dieser Art der Vergebung und Vergessung nicht gehöret werden soll; die Geduld und Stille des Ehmanns vor der Anklage ist ein Beweis, daß

* Adumbrando patientiam praetextu incredulitatis. *L. 29. ff. ad L. Iul. de adult.*

daß er seiner Frau den Fehler vergeben hat, um dessen willen er sie gerichtlich hätte verfolgen können.

Zum andern werden der Frau die Vergessung und Vergebung nach der Anklage verwilliget, wenn er davon absteht und sie liegen läßt, indem er, wie der Gesetzgeber redet, das Gesetz seiner Ehre verwahrloset *.

Nachdem ein Ehmann das rechtliche Verfahren hat liegen lassen, das er angefangen hatte, das Unrecht zu rächen, welches ihm die lasterhaften Gemeinschaften seiner Frau erwiesen hatten: so kann er diejenige Anklage nicht wieder anfangen, deren Beweis er nicht hat vollführen wollen **.

Zum dritten, wenn der Ehmann seine Frau wegen Ehbruchs anklaget und verurtheilen läßt, so ist die Vermuthung nicht leicht, und man urtheilet nicht, daß er ihr vergeben hat, wenn er sie nicht als seine Frau wieder in sein Haus geführet und darinnen aufgenommen hat.

Die Rechtsgelehrten haben diese Vergebung und Versöhnung mit Redensarten ausgedruckt, welche zu erkennen geben, daß es fast eben dieselbe Ceremonie brauchet, als wenn er seine Frau zum andernmale heirathete; sie haben gesagt, daß diese

* Si legem prodiisse dicatur ob hoc quod aggressus accusationem adulterii destitit. *L. 2. §. 1. ff. ad. L. Iul. de adult.*

** Decreto Patruun et Lege Petronia, et qui iure viri delatum adulterium non peregit, nunquam postea hoc crimen deferere permittitur. *L. abolitionem C. ad L. Iuliam de adult.*

diese Versöhnung als eine neue Heirath angesehen werden muß, die alle die Fehler vernichtet, welche die Frau während der ersten hat begehen können *.

Eben nach diesem Grunde hat das alte Landrecht von Bretagne entschieden, man vermuthe, es habe der Ehmann alle die Fehler und Thorheiten, nach seiner Sprache, seiner Frau vergeben, wenn er sie wieder in sein Haus führet; und wenn er sie mit seinem Willen oder vermöge Urtheils aufnimmt, soll sie nach ihres guten Ehmannes Absterben begiftiget werden, welche Thorheit sie auch zuvor begangen hat u. s. w. 412 Art. **

Es hindert dieses nicht, daß die Frau nicht sollte gehöret werden, wenn sie, ohne daß sie wieder in das Haus geführet worden, die Annäherungen und letzten Gunstbezeigungen des Ehmanns bewiese; denn man muß zugeben, daß ein Ehmann, dessen Liebe gegen seine Frau noch im Herzen glimmet, eine Frau haben kann, die ihre Vortheile so wohl zu gebrauchen weis, daß sie ihn zu dem entscheidenden Puncte der Versöhnung

* Sed et sic quae repudiata mox reducta sit, non quasi eodem matrimonio durante, sed quasi alio interposito videndum est, an ex delicto quod in priore matrimonio admisit, accusari possit, et puto non posse; aboleuit enim prioris matrimonii delicta, REDUCENDO EAM. *L. si vxor 13. §. 9. ff. ad L. Iul. de adult.*

** Saget das Landrecht nicht aus Schalkheit, ihr guter Mann?

söhnung bringet; allein der Beweis von dieser Art, wird nicht nach Unterredungen, auch nicht nach freundschaftlichen Worten und Anfängen wechselhafter Liebkosungen vermuthet.

Semitte hat seiner Frau keine einzige von diesen Gattungen der Vergebung zugestanden; er hat seine Klage angebracht, sein Verfahren vor Gerichte fortgesetzt, ein Strafurtheil wider sie und ihre beyden Mitschuldigen erhalten; er hat seine rechtliche Nothdurft wegen der Rechtfertigung der von ihr eingewandten Appellation beobachtet; die Parteyen haben über diese Appellation gegen einander verfahren. Er hat wegen des Processes den Zutritt seiner Frau sorgfältig vermieden; der Haß und der Widerwille, die sich in ihres Ehemanns Herzen entzündet hatten, haben ihn beständig auf seiner Hut gehalten: bey dergleichen Regungen würde sein Gemüth abwesend gewesen seyn, wenn auch sein Leib bey ihr gewesen wäre.

Herr Billet saget nach diesem, daß Gabrielle Perreau viel geschehene Sachen von der Versöhnung angeführet, deren Beweis sie sich angemaßet, aber ihn nicht vollführet, sondern nur bey dem Schlusse geblieben ist, den sie aus der Einwilligung auf den Vorschlag ziehet, den sie ihrem Ehemanne gethan hat, sich in ein Kloster zu begeben. Allein diese Einwilligung beweist nichts; weil ihr gefaßter Entschluß, sich in ein Kloster zu begeben, nur die Vollstreckung von dem Urtheile des Burggerichts und ein Theil der Strafe war, die sie ausstehen sollte. Ihr

Ehemann, da er in die Erfüllung eines Theils der Strafe gewilliget, hat sich dadurch nicht losgesaget, sie die gänzliche Strafe leiden zu lassen; es ist ein Gespötte, wenn man diese Einwilligung für eine Versöhnung und für einen förmlichen Vertrag, der die Anklage des Ehemanns aufhebet, ausgiebet.

Herr Billet, wenn er auf den Vorwurf antwortet, den Gabrielle Perreau dem Semitte wegen seiner Eifersucht machet, welche sie für die Quelle aller Lästerungen, damit er sie beleget, gehalten haben will, saget, daß sie die Natur der Eifersucht kenne, daß diese Leidenschaft eine böse Wirkung einer löblichen Ursache sey. Man könnte sie die unglückliche Tochter eines guten Vaters und einer guten Mutter nennen: sie ist die Geburt der Hochachtung und der Liebe; sie ist ein Fieber, welches, nach der Sprache des Vertheidigers und der Gabrielle Perreau, seine Abwechselungen hat, wenn ein Kampf der Wahrheit wider die Wahrscheinlichkeiten entstehet, der durch übelgegründeten Verdacht verursachet wird, welcher zuweilen die Oberhand haben kann, der aber am öftersten durch die Gerechtigkeit überwunden wird, welche man der Aufführung und den Verdiensten einer Frau zu erweisen gezwungen ist: die Zufälle dieses Fiebers sind Nebel, welche ruckweise aufsteigen, und den Verstand von einer Zeit zur andern verdunkeln, aber durch das Licht der Vernunft und das Feuer einer ehlichen Liebe leichtlich vertrieben werden.

Ey lieber! Ist hier nur die Frage von dünnen Nebeln, und einem übelgegründeten Argwohne? Wird hier nur von leichten Anscheinungen gehandelt, welche man durch die Wahrheit überwunden zu sehen hoffen könnte? Was! Eifersucht gegen Gabriellen Perreau, die öffentliche Kebsfrau des Goy, Augers, le Noble und hundert anderer; gegen den schändlichen Zeitvertreib der allergeringsten Jünglinge von Paris, und Lion; gegen den verhaßten Auswurf des Parlementsgefängnisses und der Besatzung von Tournay? Hochachtung gegen Gabriellen Perreau, gegen dieses durch so viele Fehltritte verkehrte und verderbte Gemüthe, gegen diese mit so vielen Unflätereyen besudelte Seele, gegen diesen Körper, der noch von dem Aussatze angestecket ist, den er der unglücklichen Frucht ihrer Ehebrüche, die in dem Kloster zu Liesse gebohren worden, mitgetheilet hat?

Was! in dem Herzen eines Ehemannes Liebe für die Gabrielle Perreau? für diesen unglücklichen Höllenbrand, der das Feuer der Uneinigkeit in seiner Familie angezündet hat; für diese Betriegerinn, diese Comödiantinn, die allezeit fertig ist, ihn zu hintergehen, ihn zu betriegen, die ihre Thränen, ihre Dienstfertigkeiten, ihre Liebkosungen zu nichts andern zu gebrauchen gelernet hat, als treulose und unzüchtige Anschläge zu bedecken; für diesen berüchtigten Schandbalg, welcher ihn so öffentlich, so ärgerlich betrogen hat, der ihn ohne Rettung zu Grunde gerichtet hat, für diese Furie, welche ihn mit den aller-

heftigsten Verleumdungen zerlästert, die ihn durch teufelische Bittschriften zu verderben gesucht und sich gerühmet hat, so gar Feuer und Schwerdt hierzu anzuwenden, wenn sie könnte?

Welches können also die Regungen eines Ehemanns gegen eine solche Frau seyn? keine andere, als eine ewige Verachtung, ein gerechter Widerwille, eine tödtliche Feindschaft, die allerlebhaftigste von allen Empfindungen. Wenn Gabrielle Perreau ihres Ehemannes Krankheit erkennen will, so nehme sie alles zusammen, was die empfindlichste Beschimpfung, die allerschändlichste Undankbarkeit, die allergrausamste Bosheit, die allerfrecheste und üppigste Unverschämtheit, die allerausgelassenste und geilste Unkeuschheit, das allerverderbteste und unzüchtigste Leben, für Galle und Bitterkeit, für Zorn und Haß, für Groll und Rachgier einflössen können. Sie wird noch Mühe haben, das Gift, das ihres Ehemanns Herz abfrißt, und alles Verderbniß ihres Bösen, gehörig zusammenzusetzen. Es ist, saget man, ein hitziges Fieber; und weil diese Art vom Fieber niemals nachläßt, so ist dieses sicherlich immerwährend und das allerhitzigste.

Er zeiget hierauf, daß Gabrielle Perreau, nachdem sie die Frucht, welche sie unter ihrem Herzen getragen, mit großer Sorgfalt verhehelet hat, nicht sagen kann, daß sie das kostbare Pfand einer glücklichen Wiederversöhnung sey: hätte sie nicht vielmehr ihre Schwangerschaft kund machen, und die nahe Geburt eines Kindes auf das begierigste erklären und ankündigen sollen,

len, dem sie die Vergebung ihrer Fehler, und die Vergessung so vieler Ehebrüche schuldig gewesen ware? Würde sie ihre Wohnung beym le Noble, als seine Frau, unter dem Namen der von Ile, von Desnoyers, le Brün des Bois, des Tournelles incognito genommen haben? Würde le Noble sich zum Vater des Kindes bekannt haben? Würde er sich unter diesem Namen in das Taufregister haben schreiben lassen? Würde dieses Kind, als eine Frucht der Unzucht, unmenschlicher Weise weggesetzet worden seyn? Und würde die Mutter, nach ihrem Kindbette vom Monate August 1690 eine neue Reise nach Lyon und andere Orte gethan haben? Würde man sie noch im Weinmonate 1698 bey dem le Noble wohnhaft gefunden haben? Und als sie wieder in das Gefängniß eingebracht worden war, würde sie in ihrer Bestrafung vom 23 des Hornungs 1699 gesagt haben, daß sie seit dem Processe kein ander Kind gehabt, als dasjenige, damit sie wirklich schwanger gieng? Würde sie die Gegenbefragung im Hornunge 1700 erwartet haben, ihre zwo ersten Geburten zu bekennen, und zwar nicht eher, als bis sie sich derselben überführet sahe? Ist dieses die Aufführung einer Frau, die mit einem Ehemanne ausgesöhnet ist, der so willfährig gewesen wäre, ihr die Strafe zu erlassen, wozu er sie wegen ihrer ersten Ehbrüche hatte verurtheilen lassen?

Endlich, da man einen vollständigen Beweis von der Gabrielle Perreau unzuchtigem Leben mit dem le Noble hat, wie man ihn bey dem Pro-

cesse gesehen; hat man denn die Falschheit der Versöhnungen dadurch nicht augenscheinlich bewiesen?

Man merket wohl, daß alle diese Anführungen von der Aussöhnung elende Schlupfwinkel der Rabulisterey sind; man würde ihnen nur ein Ansehen geben, wenn man sie widerlegen wollte; es ist also überflüßig, sich dabey aufzuhalten.

Wir wollen zu der Freystatt kommen, wohin sich die Gabrielle Perreau rettet, weil sie verzweifelt, ihren Richtern durch ihre andern Gründe ein Blendwerk vorzumachen. Sie hat wohl gemerket, daß sie einander selbst vernichten würden; sie giebet ihnen also den letzten Stoß, indem sie ihre Ehebrüche stillschweigend einräumt; allein sie giebet vor, daß, ob sie gleich über und über damit besudelt sey, der Ehestand doch in diesem Falle des Ehemanns Vaterschaft bewiese.

Dieß ist ihr lieber Grundsatz, den sie als ihr einziges Rettungsmittel, als das letzte Brett nach dem Schiffbruche ansiehet.

Semitte räumet die Regel überhaupt ein: allein er behauptet, daß sie, wie alle die andern, ihre Ausnahmen hat. Gabrielle Perreau giebet das Gegentheil vor, und man hat, in Ansehung des großen Nutzens, der ihr dadurch zuwächst, wenn eine so gemächliche Regel keine Schranken hat, nicht Ursache, sich darüber zu verwundern. Sie wird ohne Zweifel den andern Frauen, die ihr ähnlich sind, einen ansehnlichen Dienst erweisen, wenn sie diese neue Rechtsgelehrsamkeit einführen kann; sie werden alle eine Freystatt

unter

unter dem Schirme der Regel finden, welche will, daß der Ehestand die Vaterschaft beweiser, eine versicherte Freystatt wider den rächenden Arm der Gerechtigkeit; sie werden, nach ihrer Ueberzeugung und Verurtheilung, wie Gabrielle Perreau gethan hat, nur entweichen, die Welt durchstreichen, und so viel, als sie nur immer können, Früchte ihrer Liebe, oder vielmehr ihrer Unzucht zur Welt bringen dürfen; jemehr sie derselben gebähren werden, um so viel mehr werden sie der Unstrafbarkeit und Vergessung ihrer Ehebrüche versichert seyn. Denn, in so fern an Seiten des Ehemannes weder natürliche Unvermögenheit, noch physikalische Unmöglichkeit vorhanden ist, so muß man alle diese Kinder nothwendiger Weise für eheliche erklären. Und weil die Kinder nicht ächt seyn können, wenn der Ehemann nicht Vater derselben ist; und der Ehemann, ohne die Wiederversöhnung mit seiner Frau, nicht Vater dazu seyn kann; die Vaterschaft des Ehemanns aber die Versöhnung und die Vergessung und Vergebung eines Unrechts, weswegen der Ehemann Rache zu fordern allein Recht hat, voraussetzet; so wird dieses in Zukunft ein unfehlbares Mittel seyn, alle Urtheile kraftlos zu machen, die man wider eine ehebrecherische Frau erhalten könnte. Dieß ist der Entwurf, den sich le Noble vom Anfange seines unzüchtigen Lebens mit der Gabrielle Perreau gemacht hatte; und es scheinet, daß er sich desselben sehr nützlich bedienet hat, die Furcht und Unruhe dieser Frau wegen der Folgen zu

stillen, die ihre Rückfälle in das alte Laster nach ihrer Verurtheilung hervor bringen könnten.

Von allen denen Ausnahmen, welche die Gesetze bey der Regel gemacht haben*, ist außer allem Zweifel diejenige, in welcher sich Semitte befindet, die vortheilhaftigste; und eben dieses hat das Parlement bereits durch den Spruch verabschiedet, kraft dessen es verbiethet, des Semitte Namen in den Taufschein des Kindes zu setzen, damit Gabrielle Perreau im Parlementsgefängnisse niedergekommen war. Sie nennet diesen Spruch eine ungeheure Erzählung: Man kann sich nicht genug verwundern, saget sie, daß sich das Parlement so sehr habe hintergehen lassen, daß es auch verordnete, es sollte der Name des Ehmanns in dem Taufzeugnisse ausgelassen werden. Allein, es ist leicht zu zeigen, daß diese Verordnung regelmäßig ist, und Semitte hält es, da er sich wider den verhaßten Anspruch der Gabrielle Perreau, und des le Noble vertheidigen muß, gleich zu Anfange für einen sehr großen Vortheil, daß er zu gleicher Zeit das Zeugniß eines Ausspruchs vom Parlemente erhalten hat.

Anfänglich müssen wir zween Gründe setzen, welche ihre Nutzanwendung in der Folge haben werden. Der erste ist, daß, obgleich die Regel auf eine Vermuthung des Rechts gegründet ist, man gleichwohl in verschiedenen Fällen den gegenseitigen Beweis zuläßt.

Der

* Pater est, quem nuptiae demonstrant.

Der andere, daß eine wegen Ehbruchs verurtheilte Frau alle Rechte des Ehstandes verliehret, so daß zwischen ihr und ihrem Ehmanne nur das Band des Sacraments übrig bleibet, weil dieses unauflöslich ist; ohne welches, und die Unauflöslichkeit bey Seite gesetzt, man mit Wahrheit sagen kann, daß sie, in Absicht auf die bürgerlichen Wirkungen, nicht mehr Mann und Weib sind.

Der erste von diesen Gründen ist in verschiedenen Texten feste gesetzt. Das allerdeutlichste Gesetz über diese Materie ist dieses hier*. „Wir „nennen denjenigen einen Sohn, der von einem „Manne und einer Frau, die verehlichet sind, „gebohren ist, Wenn wir aber dichten, daß z. „E. der Ehmann zehn Jahre über abwesend ge„wesen, und bey seiner Zurückkunft ein Kind von „einem Jahre in seinem Hause findet, so ent„scheiden wir, nach Julians Urtheile, daß die„ses Kind kein Sohn des Ehmannes ist. Ju„lian

* Filium enim definimus, qui ex viro et vxore eius nascitur. Sed si fingamus, abfuisse maritum, verbi gratia, per decennium, reuersum anniculum inuenisse in domo sua; placet nobis Iustiniani Sententia, hunc non esse mariti filium: non tamen ferendum Iulianus ait eum, qui cum vxore sua assidue moratus, nolit filium agnoscere quasi non suum. Sed et mihi videtur, quod Sceuola probat, si constet maritum aliquamdiu cum vxore non concubuisse; infirmitate interueniente, vel alia causa, vel si ea valetudine pater familias fuit, vt generare non possit hunc qui in domo natus est, licet vicinis scientibus, filium non esse. *L. filium ff. de bis qui sunt sui vel alieni iur.*

„lian saget, man müsse nicht leiden, daß der Eh-
„mann, der beständig bey seiner Frau gewohnet
„hat, das Kind, welches sie zur Welt gebracht,
„nicht erkennen wollte; allein ich urtheile so, wie
„es Scevola beweiset, daß, wenn das gewiß
„ist, daß der Ehmann, wegen einer ihm zuge-
„stoßenen Krankheit, oder einer andern Ursache
„wegen, oder weil er von solcher Leibesbeschaf-
„fenheit ist, daß er unvermögend ist, seiner Frau
„einige Zeit nicht beygewohnt hat; so spreche ich,
„daß das Kind, welches die Frau, obgleich mit
„der Nachbarn Wissen, im Hause zur Welt
„gebracht, dem Ehmanne nicht zugehöret.„

Hier sind verschiedene Fälle, wo man dennoch, der Vermuthung des Rechts ungeachtet, den widrigen Beweis zuläßt und zur Erhellung der Wahrheit erlaubet zur Erkenntniß der Sache zu schreiten. Diese durch das Gesetz bemerkten Fälle sind die lange Abwesenheit, die Enthaltung der ehlichen Pflicht aus Krankheit, oder wegen einer andern Ursache, die Unvermögenheit.

Man könnte sich noch verschiedener Gesetze bedienen *, welche bestätigen, daß der Ehstand nicht allezeit ein Beweis der unstreitigen Kindschaft ist, und daß, ungeachtet der eingeführten Regel **, die Wahrheit allezeit mehr gelten muß.

Der andere Grundsatz ist nicht weniger gewiß, daß eine des Ehbruchs überzeugte Frau alle

* §. idem Iulianus de liberis agnoscendis. *ff. L. Imperatores §. 1. ff. de probationibus.*

** L. 5. ff. de in ius vocando.

alle die Rechte des Ehstandes verliehrt*. Das Gesetz setzet den Ehbruch in die Zahl der allerschwersten und rechtmäßigsten Ursachen der Ehscheidung; und obgleich, nach unsern Sitten, wie man bereits gesaget hat, die Ehe dennoch wegen der Unauflöslichkeit des Sacraments bestehet: so ist gleichwohl wahr, daß die Frau, nach der Ueberzeugung und Verurtheilung des Ehbruchs, was die bürgerlichen Wirkungen anbelanget, nicht mehr als Frau anzusehen ist; der Verlust der Rechte des Ehstandes, dessen Treue sie gebrochen hat, machet einen Theil der Strafe des Verbrechens aus; sie wird nich allein ihres Brautschatzes, ihres Leibgedinges, ihres Antheils an der Gemeinschaft, sondern auch aller Rechte der ehlichen Gesellschaft, der Pflichten des Bettes, der Beywohnung und alles übrigen beraubet.

Der Schluß, der daraus entstehet, ist, daß, wenn die Vermuthung des Rechts, woraus man die Regel gemacht hat, ein Vorzug und Vorrecht des Ehstandes ist, die des Ehbruchs überzeugte Frau nicht allein dieses Vorrecht verlieh-ren soll, sondern es kann nach dem gemeinem Lehrsatze, **wenn die Ursache aufhöret, höret auch die Wirkung auf**, die Vermuthung, da sie nicht mehr bestehet, auch ihre Wirkung nicht mehr hervorbringen, welches die Regel ist, davon die Vermuthung die Ursache ist.

Und worauf ist denn diese Vermuthung besonders gegründet? Auf die ehliche Gesellschaft, auf

* L. consensu C. §. 2. de repudiis.

auf die Vereinigung des Mannes und der Frau, auf die Beywohnung. Dieß ist eigentlich der Grund, von dem Sinne des angeführten Gesetzes zu urtheilen.

Wenn es von einer beständigen Wohnung redet, so redet es von der Beysammenwohnung, von einer wirklichen Wohnung, so wie sie unter Mann und Frau zu seyn pfleget. Die Summe eben dieses Gesetzes, welche vom Bartolus ist, enthält es in ganz deutlichen Worten *: Der ist ein rechtmäßiger Sohn, welcher während des fortdauernden Ehstandes von einem Manne und einer Frau gebohren wird, die bey einander wohnen und sich zu verbinden und zu zeugen geschickt sind. Also ist zur Aufhebung der Vermuthung des Rechts, nach den Ausdrücken des Gesetzes, genug, wenn sie nicht beysammen wohnen.

Wenn nun auch bey einem solchen Ehstande, der einig zu seyn scheinet, die abgesonderte Wohnung zureichend ist, den Beweis wider die Vermuthung des Rechts zuzulassen: was wird sie nicht erst bey einer solchen Ehe seyn, die nicht nur augenscheinlich uneinig, sondern getrennet ist? Es ist also bewiesen, daß die Verurtheilung alle Vermuthung des Rechts aufhebet, die aus der ehlichen Gesellschaft aus der Einigkeit eines Ehmanns mit seiner Frau und aus ihrer Beysammenwohnung entspringen kann.

Nach

* Ille dicitur filius legitimus, qui ex viro & vxore ad matrimonium contrahendum & generandum habilibus, simul cohabitantibus, constante matrimonio nascitur.

Nach diesen fest gesetzten Gründen sind der Gabrielle Perreau betriegliche Schlußreden bey der falschen Anwendung und dem übeln Gebrauche, wozu sie die Regel anwenden will, leicht aufzulösen. Sie muß eingestehen, daß die Vermuthung, welche aus der Ehe entspringet, manchmal die Zulassung des widrigen Beweises nicht ausschließet; allein nach ihrem Vorgeben soll dieser Beweis nur in zween Fällen erlaubt seyn; bey einer **physikalischen Unmöglichkeit, und natürlichen Unvermögenheit.** Dieß ist ihr Lehrgebäude, und hierzu wendet sie die obenangeführten Gesetze an.

Es ist wahr, daß diese Gesetze der Abwesenheit und natürlichen Unvermögenheit gedenken; allein man muß sie nicht verstümmeln: sie gedencken auch der abgesonderten Wohnung und der gänzlichen Aufhörung der ehlichen Pflicht. Nun befindet man sich hier in dem Falle einer Absonderung, nicht einer bloß freywilligen und willkührlichen, von welcher die angezogenen Gesetze reden, sondern in einer gezwungenen, von der Gerechtigkeit verordneten Absonderung; eine Absonderung, die man gesetzmäßig nennen kann, die alle Verbindlichkeiten des Ehstandes auflöset, die Einigkeit der ehlichen Gesellschaft zerreißt, und die Anwendung der Regel durchaus aufhebet, welche keinen andern Grund, als diese Gesellschaft und diese Einigkeit, hat.

Man darf also diese wesentlichen Worte des Gesetzes, **oder wegen einiger andern Ursachen,** nicht auslassen. Es sind dreyerley und wohl zu un=

unterscheidende Ursachen, welche Gabrielle Berreau unter dem Begriffe der natürlichen Unvermögenheit zu vermengen scheinet.

Die erste ist eine zugestoßene Krankheit; die andere ist eine jede andere Ursache, welche es auch sey; die dritte ist die natürliche Unvermögenheit.

Diese zugestoßene Krankheit, und diese andere Ursache, welche es sey, sind zwey sehr unterschiedene Dinge von einer physikalischen Unmöglichkeit, dergleichen eine lange Abwesenheit, eine Entfernung ist, welche den Ehmann und die Frau außer Stand setzen, einander die ehliche Pflicht zu leisten.

Der Ausdruck, in dem Hause, ist in dem angeführten Gesetze hauptsächlich zu merken; er giebet zu erkennen, daß wenn man auch voraussetzet, daß die Frau in des Ehmanns Hause gewohnt hat, die Beysammenwohnung ihm keine Hindernisse in Weg lege, mit seinem Beweise zugelassen zu werden, daß er sich wegen Krankheit oder anderer Ursache der ehlichen Pflicht enthalten habe: mit wie viel stärkerm Grunde, ist er in dem Falle anzunehmen, wenn beyde in abgesonderten Häusern wohnen?

So viel ist wenigstens nach aller Rechtslehrer Meynung unstreitig, daß die Vermuthung nur in dem Falle Statt und Kraft hat, wenn sie beysammen wohnen.

Alle-

Alexander saget, * es werde vermuthet, daß der Sohn, er sey zu einer Zeit des Ehstandes gebohren, in welcher er wolle, dem Ehmanne zugehöre; und Herr Dumoulin setzet in seiner Note dazu **: Man läßt den widrigen Beweis nicht zu, wenn die Frau bey einem zum Ehstande tüchtigen Ehmanne wohnet.

Decius *** setzet die Regel, welche will, daß der Ehstand die Vaterschaft beweiset: und des Herrn Dumoulin Note enthält gleichfalls †, wenn die Beysammenwohnung vorausgesetzet wird, sonst hat die Regel nicht statt.

Benedictus thut den Ausspruch ††, daß das Kind, welches von einer Frau gebohren wird, die beständig bey ihrem Manne wohnet, wegen dieses einzigen Umstandes das Kind des Ehmannes ist. Und anderswo saget er: daß die Vermuthung der Kindschaft, welche aus der beständigen Beywohnung des Ehmanns entspringet, nicht allein als eine Vermuthung des Gesetzes, sondern als das Gesetz selbst anzuse-

hen

* Filius quocunque tempore natus fuerit, constante matrimonio, præsumitur ex marito. Consl. 88. lib. 7.

** Nec probatio in contrarium admittitur, si vxor cohabitabat cum marito non impotenti.

*** Consl. 277.

† Supposita cohabitatione; secus si non cohabitent.

†† Natus ex vxore simul cum marito continuo stante præsumitur ex solo marito filius. C. *Raymutius in verb.* quæ fil. ex eo suscipiens, *num.* 1. Praesumtio filiationis quæ ex amborum coniugum cohabitatione continua resultat, est praesumptio iuris et de iure. *num.* 7.

hen ist, davon sie gleichsam eine natürliche Folge ist.

Bartolus in dem angeführten Inhalte setzet die Beysammenwohnung ausdrücklich voraus.

Gabrielle Perreau, da sie nicht in Abrede seyn kann, daß der widrige Beweis in Mangel der Beysammenwohnung müsse zugelassen werden, glaubet, vermittelst einer ersonnenen Ausflucht zu entwischen; sie saget, wenn sie auf des Herrn Dumoulin Note antwortet, daß, wenn der Ehmann und die Frau nicht beysammen wohnten, alsdenn der Mann zum Beweise der physikalischen Unmöglichkeit und des natürlichen Unvermögens zugelassen werden könnte, und daß des Herrn Dumoulins Meynung nur die Auslegung des Gesetzes wäre.

Es ist wahr, daß des Herrn Dumoulins Meynung anders nichts, als die Erklärung des Gesetzes ist: allein es ist sehr falsch, daß sich der Beweis, den man in Ermangelung der Beywohnung zuläßt, nur auf die Dinge allein stütze, die Gabrielle Perreau anführt. Sie verstehet durch die physikalische Unmöglichkeit eine solche Abwesenheit, da sich der Ehmann der Frau nicht nähern kann. Man hat gesehen, daß man außer einer solchen Abwesenheit und einem natürlichen Unvermögen, auch alle andere triftige Ursachen zulassen muß, welche zu vermuthen Anlaß geben können, daß sie einander nicht nahe gekommen sind; und dieser Beweis muß allezeit angenommen werden, wenn sie nicht beysammen gewohnt haben. Dieß ist der wahre Verstand von des

Herrn

Herrn Dumoulin Noten und die Meynung aller Doctoren.

In der That verstehen sie es so, daß der Mangel der Beysammenwohnung die Vermuthung des Rechts umstößt; denn sonst würden sie den widrigen Beweis nicht zulassen; und wenn die Vermuthung einmal umgeworfen ist, so fällt man in das gemeine Recht zurück, und folglich in den Umstand, wo man den Beweis einer jeden schicklichen Sache annehmen muß.

Man hat bewiesen, daß gegenwärtiger Fall unendlich mehr Gunst bey dem Richter haben muß, als der bloße Mangel der Beysammenwohnung.

Ja; alleine, saget man, es thut auch ein Gesetz den Ausspruch, daß die Mutter eine Ehbrecherinn und das Kind dennoch ächt seyn kann; und man führet zu diesem Behufe zweene Parlementssprüche an, welche die Streitfrage entschieden haben sollen; den einen zum Vortheile des Ignatius Andre, und den andern zum Vortheile der Frau von Boizy.

So lauten die Worte des Gesetzes *:

„Wenn

* Defuncto marito adulterii rea mulier postulatur, quae propter impuberem filium vult dilationem ab Accusatore impetrare, an debeat audiri? Respondi, non videtur mihi confugere ea mulier ad iustam defensionem, quae aetatem filii praetendit ad eludendam accusationem. Nam non vtique crimen adulterii quod mulieri obiicitur infanti praeiudicet, cum possit & illa adultera esse, & impubes defunctum patrem habuisse. *L. Miles ff. ad Legem. Iul. de adult. §. 8. 9.*

„Wenn die Frau, nach des Ehmanns Tode, vor „Gerichte des Ehbruchs wegen angeklaget wird, „und wegen der Unmündigkeit ihres Sohnes die „Aufschiebung der Anklage verlanget: soll sie als„denn gehöret werden? Nach meinem Erachten „suchet diese Frau ihre Rettung in keiner gerech„ten Vertheidigung, da sie durch die vorgewende„te Minderjährigkeit ihres Sohnes die Anklage „zu entkräften suchet; denn das Verbrechen des „Ehbruchs, welches man der Frau Schuld giebet, „bringet dem Kinde nicht den geringsten Nach„theil; weil sie eine Ehbrecherinn seyn, und der „Sohn den verstorbenen Ehmann zum Vater ge„habt haben kann.

Es sind zwo wichtige Betrachtungen über dieses Gesetz zu machen; die erste, daß der Ehstand die Kinder nicht allezeit außer Gefahr setzet, weil das Gesetz voraussetzet, es könne der Streit wegen der ächten Geburt ausgemacht werden, wenn das Kind sein mündiges Alter erreichet haben wird, ob es gleich unter dem Schirme einer verträglichen Ehe ist; dieß heißt, so stark und günstig auch den Kindern die Vermuthung ist, die aus dem Ehstande entspringet, so muß doch die Wahrheit stärker seyn und allezeit das Obergewicht, nach dem Ausdrucke des Gesetzes *, behalten, in welchem auch von dem Stande eines Kindes, das während des Ehstandes gebohren worden, gehandelt wird. Die Mutter hatte erklärt, das Kind wäre nicht von ihrem Manne; es scheinet, daß, ohne auf die Erklärung zu sehen, die dem Eh-

* L. 29. ff. de probationibus.

Ehmanne, der Frau und dem Kinde gleich schimpflich war, der Rechtsgelehrte den Ausspruch nach der Regel hätte thun sollen: gleichwohl saget er nur, daß man zur Erkenntniß der Sache schreiten und die Wahrheit erläutern müsse *.

Die andre Betrachtung ist, daß in dem Falle des Gesetzes die Frau erstlich nach ihres Ehmannes Tode angeklaget worden war; er hatte sich nicht beklaget, und zur Zeit der Empfängniß, bey seiner Frau gelebt und gewohnt; dieß ist unser Fall nicht. Hier ist die Frage von Kindern, die nach der Verdammung und dem Urtheile, das den Ehmann von der Frau geschieden hat, empfangen und gebohren worden sind.

Es ist also nur zu unterscheiden, ob die Kinder vor oder nach der Ehbrecherinn Verurtheilung empfangen worden sind. Diesen Unterscheid machen alle Rechtslehrer, wenn sie dieses Gesetz erklären.

Coqville unter dem Titel vom Leibgedinge, im 6 Artikel des Landrechts von Nivernois, saget nach dem Grunde dieses Landrechts, daß die Kinder, welche während des Ehstandes, in des Ehmanns Hause gebohren worden, für rechtmäßige gehalten werden, ob gleich die Frau nach diesem wegen Ehbruchs überzeuget und verurtheilet wurde. Er führet den Decius und Dumoulin in seiner Note an, welche eben so denken. Dieser Ausspruch gefällt der Gabrielle Perreau nicht: Coqville, saget sie, mag sich erst mit sich selbst vergleichen! Wie

* Respondit veritati locum superfore.

gehet das zu, daß der Ehmann seine Frau überzeugen kann, wenn er sich nicht beklaget: und wenn sie bey ihm bleibet, ist denn die Klage nicht erloschen?

Nichts ist leichter als Widerspruch in einem Schriftsteller zu finden, wenn man ihn anders reden läßt, als er redet.

Man hat des Coqville eigene Ausdrücke von Worte zu Worte angeführet; und wenn ihn der Gabrielle Perreau Rathgeber nicht verstehet, so will er ihn nicht verstehen. Ist es so schwer zu begreifen, daß eine Frau in der Zeit, da sie die ehliche Treu bricht, schwanger werden und in ihres Ehmanns Hause niederkommen kann, ehe er sie wegen Ehbruchs angeklaget hat? In der That, wenn sich der Ehmann nicht beklaget, so kann er seine Frau nicht überzeugen; und wenn er sie nach übergebener Anklage in seinem Hause leidet, und mit ihr zu leben und zu hausen fortfährt, so läßt die Beysammenwohnung eine Versöhnung vermuthen, und die Klage ist erloschen. Coqville saget nichts, das diesem zuwider wäre: er saget nur, daß die Verurtheilung des Ehbruchs, nach der Geburt der Kinder in des Ehmanns Hause, keine Hinderniß sey, daß man sie nicht für ehliche halte; und der Grund davon ist ganz natürlich.

Vor der Anklage des Ehbruchs, so lange der Ehmann und die Frau leben, und beysammen wohnen, sind die Kinder, welche, unter der Zeit und unter der Decke einer verträglichen Ehe empfangen worden, wie alle die andern in der Regel, welche will, daß der Ehstand die Vaterschaft bewei-

weise. Allein, was die Kinder anbelanget, welche nach der Anklage, und wie in unserm Falle, nach der Verurtheilung des Ehbruchs empfangen worden: so ist aus drey Gründen gewiß, daß sie nicht mehr unter die Regel gehören.

Zum ersten, weil durch die Verurtheilung des Ehbruchs die Ehe, bis auf das Sacrament, welches unauflöslich ist, in Ansehung aller bürgerlichen Wirkungen geschieden ist.

Andern Theils, weil die Vermuthung des Rechts, welche zum Grunde dienet, ein Vorzug und Vorrecht sey, welches die Frau wie die andern Vorzüge und Rechte ihres Ehstandes verliehrt.

Drittens, weil, da diese Vermuthung, sich auf die ehliche Gesellschaft, auf die Einigkeit des Ehmanns und der Frau, auf ihre Beysammenwohnung gründet; die Wirkung nothwendiger Weise mit der Ursache durch eine gezwungene und gesetzmäßige Scheidung, und durch ein Urtheil aufhöret, welches die Ehe zerreißt, da es die Frau eingeschlossen zu werden verdammet.

Und daraus folget, wie wir gesaget haben, daß die wegen Ehbruchs verurtheilte Frau schlechterdinges in das gemeine Recht verfällt. Man darf den Zustand der Kinder, die nach ihrer Verurtheilung empfangen und gebohren worden, nicht mehr nach der Vermuthung beurtheilen; man muß ihn wie den Zustand aller andern Kinder beurtheilen, die der Untersuchung unterworfen sind, vulgo quaesiti. Und welches ist denn die Regel in diesem Falle? Keine andere, als die Thaten.

Umstände, und Bekanntschaften, welche den Vater anzeigen.

Das Gesetze will, daß derjenige, welcher als Sohn den Besitz der Güter verlanget, seine Kindschaft zu beweisen gehalten ist*. Die Glosse setzet dazu **: Daß er sich des Beweises nicht entbrechen könne, als wenn er im Besitze seines Standes ist. Kann man aber sagen, daß Kinder, die nach Verurtheilung des Ehbruchs gebohren und empfangen worden, in dem Besitze ihres Standes sind?

Der Unterscheid unter den Kindern, welche vor und nach der Anklage des Ehbruchs empfangen worden, vergleichet alle Rechtssprüche, welche einander über diese Materie zuwider zu seyn scheinen möchten. Die beyden, welche man angeführet hat, betreffen den Fall, da die Kinder vor der Anklage des Ehbruchs empfangen worden sind; und in der Art des Urtheils der Frau von Boizy, vom 26 Jenner 1664, bemerket Herr Talon selbst, der das Wort führte, daß kein Beweis des Ehbruchs durch die Untersuchung ausfündig gemachet worden.

Wir haben in dem gegenseitigen Falle das Urtheil des Peter Gars, Procurators des Königs bey dem Landgerichte von Mantes, vom 9 May 1695, vermöge dessen, das nach der Anklage des Ehbruchs empfangene Kind, für ein im Ehbruche

* Non aliter possessor constitui poteris, quam si te defuncti filium probaueris. C. quorum bonorum.

** Hoc si non esset in possessione filiationis, alias esset, non haberet necesse probare.

bruche erzeugtes erkannt worden. Man antwortet hierauf, es habe sich Gars in dem Umstande der physikalischen Unmöglichkeit befunden, indem seine Frau in der Zeit schwanger geworden, da sie unter dem Verschlusse eines Gefängnisses gewesen, wohin der Ehmann nicht kommen können.

Das seltsame in dieser Antwort ist, daß man eines Theils das Parlementsgefängniß, als ein Gefängniß abmalet, wohin der Marie Loisel Ehmann, Peter Gars, nicht hat kommen können; und andern Theils wieder will, daß eben dasselbe Gefängniß dem Semitte zu der Zeit offen gestanden, da Gabrielle Perreau mit dem ersten Kinde schwanger geworden, mit welchem sie nach diesem im Kloster zu Liesse niedergekommen ist. So viel ist gewiß, daß hier der Fall der physikalischen Unmöglichkeit nicht ist; also muß man zu dem Rechtsspruche des Gars einen andern Bewegungsgrund suchen, und dieser Bewegungsgrund ist kein anderer, als der festgesetzte Rechtsgrund, daß nämlich der Mangel der Beysammenwohnung, vornehmlich wenn er auf eine Anklage des Ehbruchs gegründet ist, die Vermuthung des Rechts durchaus aufhebet. Da also in dem Falle, davon hier gehandelt wird, eben so wenig, als in des Peter Gars seinem, gar nicht die geringsten Beweise, daß der Ehmann zur Zeit der Empfängniß der Kinder seine Frau besuchet hätte, und hingegen gewisse Beweise von der Gabrielle Perreau Unzucht mit dem le Noble vorhanden sind; wo soll die Schwierigkeit herkommen, die aus dieser Unzucht gebohrnen Kinder für im Eh-

bruche erzeugte zu erklären? Ueberdieß ist in gegenwärtigem Falle ein weit stärkerer Umstand, als in des Peter Gars Urtheile. Marie Loisel war schwanger geworden, ehe man sie verurtheilet hatte: dahingegen die drey Kinder, die aus der Gabrielle Perreau Unzucht gebohren worden, nach ihrer Verurtheilung empfangen worden sind.

Uebrigens hat sich ein unzüchtiges Leben niemals mit mehr Deutlichkeit und verhaßtern Umständen sehen lassen; und man hat sich die Mühe genommen, gleich als wenn die beym Processe befindlichen Beweise nicht zureichend wären, noch fremde in der Raserey darzubiethen, mit welcher le Noble, aus Gefälligkeit gegen seine werthe Gabrielle Perreau sich ergrimmet hat, dem Semitte unter dem Namen eines Cornificius, eines Pfeffersacks, eines närrischen Herrn Zimmtrinde, eines Marqvis de la Croix Ingwer, des Muscatenkrämers Actäon, des Foucanelle, und andern dergleichen ehrenrührigen Spottnamen zu beschimpfen, die man in so vielen Pasqvillen, oder unter dem Titel der Fabeln, Mährchen, Pasqvinaden, Zeitungen, Spatziergänge und Gespräche ausgestreuet siehet. Der Verfasser, der nur von Lästerungen und Verleumdungen lebet, die er in Druck giebet, zerlästert seit so vielen Jahren den guten Namen derjenigen ungestraft, denen er zu Leibe will, ohne daß weder die Gewalt der Gesetze und die Verordnungen der Policey, die für die Buchdruckerey und Buchhandlung gemachet worden, noch die Wachsamkeiten

der

der Obrigkeiten, welche sie zu vollstrecken vorgesetzt sind, bis hieher einer ungebundenen Freyheit hat Einhalt thun können, welche die bürgerliche Gesellschaft auf eine so schimpfliche Art verletzen, und die Gesetze auch mit dem Tode bestrafen *.

Und dieses ist hierbey merkwürdig, anstatt, daß man in der Gabrielle Perreau Vertheidigung dem Semitte für einen Träumer, der sich zu martern nichtige Hirngespinste erdichtet, für einen kranken Menschen an einem eifersüchtigen Fieber, das seine Nachlassungen und Anfälle hat, für einen Narren, dessen Wahnwitz seine Zu- und Abnahme, seine guten und bösen Stunden hat, für einen unmenschlichen Vater schilt, der seine Kinder unterdrückt und verleugnet, so streuet man in den Fabeln und neuen Zeitungen so wohl in Prosa als in Versen öffentlich aus, daß er nach allen Regeln verunehret ist; man schreibet ihm die Fabel vom Hirsche zu; man machet ihn zur Materie eines Buches, welches betitelt ist: „Die vier Söhne Aimon, oder die „Findelkinder, welches ernsthafte Betrachtungen „über die wundersame und weise Aufführung des „berufenen Cornificius enthält, und wie er durch „starke Bewegung des Horns des Ueberflusses, „das Glück gehabt, zwo kleine artige Nymphen, die ihm wie zween Tropfen Wasser gleichen, daraus entspringen zu lassen „. Und dann bestrebet man sich, ihn zu überreden, „daß „nur Leute, die ihrer Vernunft ganz und gar

* L. unic. C. de famos. Libellis.

„beraubt sind, die Welt durch Entdeckung des„jenigen, was man verbergen muß, auf ihre „Unkosten belustigten.

Alle die Lehren, welche Gabrielle Perreau dem Semitte durch den le Noble geben läßt, laufen auf diesen Grundsatz hinaus. Es ist leicht zu begreifen, daß Frauen von ihrer Gemüthsart ungemein viel daran gelegen ist, diese Moral in Schwang zu bringen: allein, obgleich die Klugheit zuweilen erfordert, die geheimen Fehler einer Frau zu bedecken, so kann doch bey Verheelung so öffentlicher Ausschweifungen, als der Gabrielle Perreau ihre sind, niemals nichts als Schande seyn. Die vorgegebene Unehre, welche von der Frauen Unkeuschheit auf den Ehemann zurück fällt, ist ein Hirngespinst, ein thörichter Begriff, ein alter pöbelhafter Wahn; da hingegen eine übermäßige Verstellung, die in eine Nachsicht ausartet, eine wesentliche Schande ist, und mit allem Rechte verunehret *. Die Gesetze strafen auch des Ehemanns Stillschweigen, wenn es nicht wenigstens scheint, daß er um sich des Schmerzens zu überheben, seine Frau ungetreu zu finden, sich selbst durch irgend einen scheinbarer Vorwand, der seine Geduld entschuldigen könnte, habe betriegen wollen **. Herr Billet, nach-

* Patronus turpitudinis eius est, qui celat crimen vxoris. *Cauſ. 32. qu. Can. 1.*

** Mariti lenocinium Lex coërcuit, qui deprehensam vxorem retinuit adulteramque demisit. Debuit enim vxori quoque irasci, quae matrimonium eius violauit.

Tune

nachdem er die Historie von der schriftlichen Erlaubniß, welche Semitte der Gabrielle Perreau im Scherze gegeben, und von dem Gebrauche, wozu sie sich derselben bedient hatte, erzählt, rufet mit Verwunderung aus:

Ey lieber! was sollte daraus werden, wenn eine so lächerliche Schrift heute von einem Stillschweigen unterstützet würde, daß man für eine verdächtige Verstellung halten könnte? Und diese Ursache bey Seite gesetzt, könnte eine so ärgerliche Aufführung erlauben, die Partey zu ergreifen, die man dem Semitte in Fabeln und Mährchen so vielmal vorgeprediget hat? Wohl! man habe Geduld, man verzeihe, wenn man bey einer Frau Neigungen zur Reue und Besserung findet, allein, wenn die Geduld zu nichts dienet, als das Uebel zu verschlimmern, anstatt es zu heilen; wenn eine Frau glaubet, sie habe zu ihrer ärgerlichen Aufführung Fug und Recht, weil sie deswegen nicht bestraft wird, und dadurch nur unordentlicher wird: soll sich alsdenn der Ehemann durch eine falsche Klugheit und strafbare Politik zum Mitschuldigen ihrer Ehebrüche machen? Soll er die Pflichten seines Gewissens, wegen einer eingebildeten Ehre, und zur Ersparung einer erdichteten Lächerlichkeit in dem falschen Verstande einiger unbesonnenen Spötter, verwahrlosen?

Allein

Tunc autem puniendus est maritus, cum excusare ignorantiam suam non potest, vel adumbrare patientiam praetextu incredulitatis. *L. 29. ff. ad Leg. Jul. de adulter.*

Allein, was würde Klugheit, was würde Geduld, was würde Verstellung bey der Gabrielle Perreau, bey einer durch die Hitze ihres Temperaments hingerissenen Frau geholfen haben, welche weder die Furcht, noch die ihrem Geschlechte natürliche Schaamhaftigkeit, weder die Ehre, noch die Religion, weder die Schärfe der Gesetze, noch eine schimpfliche Verurtheilung haben im Zaume halten können; bey einer Frau, welche man bis jetzo in den Gefängnissen und Klöstern umsonst eingeschlossen gehalten hat; bey einer Frau, welche, anstatt sich zu mäßigen, nachdem sie gedemüthiget und gestraft worden, vielmehr so wohl die Gesetze als Obrigkeit durch eine viel ungezähmtere Unkeuschheit, und weit strafbarere Ausschweifungen, als diejenigen, wegen welcher man sie verurtheilet hatte, gespottet hat? Und ist wohl unter allen, deren unzüchtiges Leben die Welt am meisten geärgert hat, eine strafbarere der Gerechtigkeit in die Hände gefallen? Ist iemals ein Ehemann gewesen, der mit mehr Grunde hätte hoffen sollen, daß er in seinen Widerwärtigkeiten beklaget worden, und einen, zwar schmerzhaften, aber nothwendigen Proceß, in der Welt gebilliget, und durch ein Urtheil, das er von der Gerechtigkeit des Parlements erwartet, bestätiget sehen würde?

Man muß gestehen, daß in diesem Werke starke Pinselstriche sind, welche das verderbte Herz der Gabrielle Perreau und ihres Liebhabers nach dem Leben geschildert haben. Herr Gillet,

der

der bey des Cicerons Schreibart hergebracht ist, hat sich derselben bey dieser Gelegenheit vortrefflich bedienet.

Der Gabrielle Perreau Gegenantwort.

Gabrielle Perreau antwortete. Anfänglich saget sie, es sey keine Frage mehr von den Kindern, welche ihr Ehemann verleugnet hat; weil sie Gott, an statt eines bösartigen Vaters, in sein Reich aufgenommen, und ihren beweinenswürdigen Stand, durch einen seligen Tod in eine feste und ewig dauernde Herrlichkeit verwandelt hätte. Nach diesem saget sie; daß sie auf die Schmähungen nicht antworten wolle, welche sie vielmehr für das Werk einer ehrlosen Beyschläferinn, die ihre Stelle einnimmt, als das Werk ihres Ehemanns ansehe. Sie wolle Gott das Gericht und die Strafe dieses Strohms von Galle überlasse, welche er wider sie ausgießt, da er durch den bösen Geist derjenigen, der er sich preisgegeben hat, gereizt worden; und jemehr er seine Wuth zeiget, je hitziger er sie zu verfolgen wird, um desto mehr bedenke sie, daß, wenn er gleich ihr Verfolger und ihr Todtfeind wäre, er dennoch ihr Ehemann und der Vater aller ihrer Kinder sey.

Sie behaupte, das Kind, welches sie in dem Parlementsgefängnisse empfangen hat, sey eine ehliche Frucht; weil sie nicht mit den andern Weibspersonen eingeschlossen, sondern in der Kost gewesen, und von aller Welt besucht werden können, so hätte sich ihr Ehemann dieser Frey-

heit

heit bedienet und sie in ihrer Kammer besuchet. Soll sie deswegen, weil sie leichtgläubig gewesen ist, als eine Betriegerinn gestraft werden? Und soll die Frucht, die davon gekommen, das Schlachtopfer der Einfalt der Taube und der Bosheit der Schlange werden?

Sie machet eine umständliche Beschreibung ihrer Schwangerschaften; sie vergißt dabey nichts, damit man des le Noble Vaterschaft nicht argwohnen soll. Weil aber alles, was sie anführt, durch die offenbare Unzucht, worinnen sie gelebt, vollkommen widerleget ist, so würde ich den Leser wenig vergnügen, wenn ich eine Schutzschrift anführte, die sie nicht rechtfertiget.

Sie kömmt auf die Regel, worinnen sie ihre Zuflucht gesucht hat. Wir haben gesehen, daß sie Herr Gillet in dieser Freystatt lebhaft angegriffen hat.

Sie saget, er setze zwey Gründe, daß eine wegen Ehbruchs verurtheilte Frau die Rechte des Ehstandes verliehre; vermenge hierauf die Rechte der Kinder, mit den Rechten der Mutter und gebe fälschlich vor, daß die Vermuthung des Rechts, welche die Gesetze zum Vortheile der Kinder einführen, die unter der Decke der Ehe gebohren worden, einen Theil dieser Civilrechte ausmache, welche die Frau durch ihre Verurtheilung verliehret. Erstlich ist das Urtheil des Burggerichts durch die Appellation, und der Ungehorsam durch die Erscheinung der Angeklagten vernichtet. Also ist es lächerlich, der Gabrielle Perreau Verurtheilung zum Grunde zu setzen.

setzen. Da dieser Grund von des Semitte Vernunftschlusse umgerissen ist, so fällt der Vernunftschluß von selbsten übern Haufen. Zum andern ist es falsch, daß die Vermuthung des Rechts, welche zum Vortheile der Kinder eingeführt, und auf die Ehstiftung und Gewalt des Sacraments gegründet ist, einen Theil der Civilrechte der Frau ausmache, welche, durch die Verurtheilung erlöschen. Das Gesetz Miles, unterscheidet die Rechte des Kindes vollkommen von der Mutter ihren, da es entscheidet, daß die Mutter eine Ehbrecherinn seyn kann, ohne daß sie ihrem Kinde den geringsten Nachtheil zuziehet. Nun ist die auf das Gesetz gegründete Vermuthung kein Recht, das der Mutter sondern dem Kinde zukömmt: also redet man wider das Gesetz, wenn man den Ausspruch thut, daß der Mutter Verbrechen das Kind seines Rechts beraubet.

Alle Ausnahmen, welche die Gesetze vortragen, gehen einzig und allein auf die zween Fälle der physikalischen Unmöglichkeit, weil dieser Name auch dem natürlichen Unvermögen zukömmt. Wenn man anders redet, so führet man eine Sprache, die der Gesetze ihrer zuwider ist.

Der Gesetzgeber will, daß der Ehmann rechtmäßiger Vater der Kinder sey, die während des Ehstandes gebohren worden sind. Er mag natürlicher Weise Vater seyn oder nicht, so ist er doch allezeit Vater nach dem Gesetze, und alle Gewalt der Richter kann ihm die gesetzmäßige Vaterschaft in dem Falle der physikalischen Möglichkeit nicht nehmen; Du bist Ehmann,

also bist du Vater. Weil die Zeugung in einem unergründlichen Geheimnisse der Natur geschiehet, so ist der Beweis, daß ein anderer, als der Ehmann, das Kind gezeuget hat, ganz und gar unmöglich, weil die gewisse Erkenntniß davon nur Gott allein vorbehalten ist. Weil nun der gemeine Nutzen erfordert, daß ein jedes Kind einen gewissen Vater hat, und, nach der Natur der Vater niemals gewiß seyn kann; so ist das Gesetz dieser Ungewißheit zu statten gekommen, und hat entschieden, daß der Ehemann nach dem Gesetze Vater seyn soll, in so fern sich derselbe nicht in dem Umstande der physikalischen Unmöglichkeit, der Abwesenheit und des Unvermögens befindet, als welches die einzigen Fälle nach dem Gesetze sind; welche gewiß behaupten, daß er nicht Vater ist.

Denn wenn tausend Zeugen bewiesen, daß eine Frau die letzte Gunst einem andern, als ihrem Ehmanne, verwilliget hätte, in der Zeit, welche man von der Empfängniß des Kindes bis zur Geburt voraus setzet; wer kann versichern, daß diese Empfängniß die Frucht dieses Menschen und nicht des Ehemannes ist, der sich in dem Umstande der physikalischen Möglichkeit befindet? Also ist das politische Gesetz demjenigen nicht zuwider, was die Natur hat thun können. Dieserwegen hat man die aus der Ehe gekommene Kinder legitimos, rechtmäßige, genennet, weil das Wort legitimus, so viel sagen will, daß sie ihren Stand von dem Gesetze haben.

Nach

Nach dem Grunde des Gesetzes entscheidet man, daß, wenn man einem Ehemanne die Vaterschaft absprechen will, es gewiß und unzweifelhaftig seyn muß, daß er seine Frau nicht erkannt hat *.

So lange als er sich in der physikalischen Möglichkeit befindet, kann es nicht gewiß und unzweifelhaftig seyn, daß er seine Frau nicht erkannt hat. Daß ein Vater die Kinder nicht fur seine erkennen will, daß er nicht bey seiner Frau wohnet, daß er sie des Ehebruchs wegen verklaget; das alles kann dem Stande des Kindes nicht den geringsten Nachtheil zuziehen.

Semitte misbrauchet das Gesetz und das Zeugniß des Bartolus und Dumoulins augenscheinlich, wenn er daraus schließen will, daß die Vermuthung in einem andern Falle, als der physikalischen Unmöglichkeit ungültig wird. Das Gesetz, nachdem es zum Beyspiele dieser Unmöglichkeit entweder eine Krankheit, oder ein Unvermögen angeführt hatte, saget: oder jede andere Ursache; dieß heißt, oder jedes andere Beyspiel einer physikalischen Unmöglichkeit. Dessen überzeuget zu seyn, muß man den Text anführen: Wenn es gewiß ist, daß der Ehemann seine Frau nicht erkannt hat, entweder wegen einer zugestoßenen Krankheit, oder wegen eines Unvermögens oder wegen jeder andern Ursache. Wer siehet nicht, daß jede

* Constat maritum non concubuisse. *L. filium ff. de his qui.*

jede andere Ursache, sich auf den Anfang der Redensart: wenn es gewiß ist: beziehet; dieß heißt entweder wenn jede andere Ursache, oder jedes andere Beyspiel einer physikalischen Unmöglichkeit, gewiß und unzweifelhaftig ist:

Was den Bartolus und Dumoulin betrifft, so ist es handgreiflich, daß, wenn sie den Ausspruch thun, daß die Beysammenwohnung des Ehemanns Klage ausschließt, um den Stand seiner Kinder streitig zu machen, sie deswegen nicht sagen, daß der Mangel der Beywohnung der Vermuthung des Rechts nachtheilig sey. Haben sie dazu gesetzt, daß die Beysammenwohnung der einzige Umstand ist, der diese Vermuthung gültig machet? Semitte ist ein schlechter Logikverständiger. Diese Schriftsteller, wenn sie sagen, daß, wenn der Ehemann und die Frau beständig beysammen gewohnt haben, der Ehemann den Stand seiner Kinder nicht streitig machen kann, haben diesen Fall darum angeführt, weil es alsdann wahr ist, daß die Vermuthung des Rechts bey diesem Umstande mehr Stärke hat, und einem Ungläubigen, so zu sagen, das Maul stopfet: allein deswegen behält die Vermuthung des Rechts dennoch in allen den Fällen der physikalischen Möglichkeit noch Stärke genug. Wenn das Gesetz saget, daß die Wahrheit, die Vermuthung des Rechts, überwiegen muß *: so verstehet es eine unstreitige und unzweifelhaftige Wahrheit, die durch den Umstand der physikalischen Unmöglichkeit bewiesen ist.

Man

* Veritati locum superfore.

Man hat auf das Zeugniß des Urtheils des Peter Gars geantwortet. Semitte hält sich darüber auf, daß man eines Theils das Parlementsgefängniß, als einen zugänglichen Ort, und andern Theils als einen unzugänglichen Ort für den Peter Gars vorstellet. Ein Umstand hebet den Widerspruch, welchen Semitte gefunden zu haben meynet. Da Marie Loisel, des Peter Gars Frau, mit andern Weibspersonen eingeschlossen war, so ist es nicht verwundernswerth, daß ihr Ehemann in dem Parlementsgefängnisse nicht zu ihr kommen konnte: allein da Gabrielle Perreau in Kost und vor jedermann sichtbar war, so ist es nicht befremdlich, daß sie von ihrem Ehemanne hat können besuchet werden.

Nachdem Semitte dem Sinne des Gesetzgebers und der Rechtskundigen Gewalt angethan und sie hat sagen lassen, was sie nicht sagen, so schränket er sich in die Anwendung seiner falschen Lehrsätze auf die verurtheilten Frauen ein. Gabrielle Perreau, wie man gesaget hat, befindet sich nicht in diesen Umständen, ihre Rechte sind ungekränkt; sie hat nichts als die Bosheit wider sich, welche vermuthet, daß die von ihren Ehemännern wegen Untreu angeklagten Frauen derselben schuldig sind: allein ihr Rettungsmittel ist in dem Gemüthe solcher Personen, welche keiner vorgefaßten Meynung fähig sind.

In Ansehung der Deutungen, welche Semitte von jeden satyrischen Stichen eines Werks, das eine lustige Moral enthält, auf sich selbst machet, wird man weiter nichts sagen, als daß

kluge Leute keine öffentliche Spötterey, die sie nicht nennet, auf sich deuten, und wenn der Verfasser nicht saget; Ihr seyd dieser Mann *, so heißt dieses, muthwilliger Weise für lächerlich gehalten seyn wollen, wenn man zu allen Leuten saget: Sehet ihrs nicht, dieser Mann bin ich!

Sie hoffet, daß ihre so gerechten, als erleuchteten Richter des Semitte heftige Erbitterung, sie zu verfolgen mit Unwillen ansehen werden: Nachdem er einen Vertrag mit ihr gemachet, der seine Klage aufgehoben, und durch diese Handlung darein gewilliget, daß sie sich in ein Kloster begeben sollte, so handelt er wider den mit ihr gemachten Frieden, holet sie aus ihrem Kloster und versetzet sie in das Parlementsgefängniß. Außer dieser Traurigkeit würde sie seit acht Jahren die Annehmlichkeiten eines ruhigen Lebens in der Einsamkeit genießen: sie würde nicht in einen verderblichen Rechtshandel verwickelt seyn, der sie zur Fabel der Welt machet; eine mannbare Tochter, welche die einzige ist, die ihr übrig geblieben, würde nicht das Schlachtopfer der Wut ihres Vaters und des Unglücks ihrer Mutter seyn.

Sie bittet in ihren angehängten Ansuchungen „um eine Urkunde, daß sie sich auf das vom Semit„te geschehene Bekenntniß berufen, daß er darein „gewilliget, daß sie sich auf ihre übrige Lebenszeit, „vermittelst der Verzicht, welche sie auf das „Urtheil des Burggerichts gethan hatte, begeben „möchte, angesehen, dieses Bekenntniß den durch das

* Du bist der Mann. 2 B. Kön. XII. 7.

„das Urtheil vom 15 des Heumonats 1694 ver-
„ordneten Beweis unnützlich machte. Sie bittet,
„daß man zu Folge der erloschenen Klage, diese
„Versöhnung für gut und gültig erkläre; die
„Parteyen wegen dieser Klage vor Gericht ab-
„weise, ihr erlaube, sich in ein Kloster zu begeben,
„wegen welches die Parteyen sich vergleichen wer-
„den, und daß man ihr ein solches Jahrgeld zu
„ihrer Kost und Unterhalte zusprechе, wie es
„das Parlement für dienlich erachten wird.

Le Noble hat in dieser Gegenantwort die äußersten Kräfte angewendet; ungeachtet alles dessen, was er gesaget hat, ist es gewiß, daß die den Kindern günstigen Gesetze und Rechtsaussprüche nicht auf diejenigen gedeutet werden können, welche nach der Anklage des Ehebruchs empfangen worden sind. Wenn sich also Gabrielle Perreau darauf steifet, daß sie nicht verurtheilet worden, weil die Appellation in peinlichen Fällen die Verurtheilung aufhebet, so ist sie doch allezeit als eine Frau anzusehen, die nach der Anklage Kinder empfangen hat. Außer dem, wenn gleich die Appellation das Urtheil aufhebet, so hat der Parlementsspruch, wenn das Urtheil bestätiget wird, eine auf die Zeit des Urtheils zurückgehende Wirkung. Alsdenn hat die Frau nach der Verurtheilung empfangen, wenn sie nach dem Urtheile empfangen hat. Das in des Peter Gars Sache gesprochene Urtheil, der seine Frau wegen Ehebruchs angeklaget hatte, ist in dem Falle der physikalischen Möglichkeit, daß der Ehemann hat zu ihr

kommen können. Ob gleich Maria Loisel mit den Weibern im Gefängnisse eingeschlossen war, so kann man doch nicht sagen, daß es physikalisch unmöglich gewesen wäre, daß sich Peter Gars ihr genähert; denn eine physikalische Unmöglichkeit kann nicht anders, als durch ein Wunderwerk, überwunden werden. Also muß es allezeit wahr bleiben, daß die Vermuthung des Rechts zum Vortheile der Kinder, in Ansehung derjenigen, die nach der Anklage des Ehebruchs empfangen worden, keine Statt hat. Die Frau, welche ihren Ehemann für den Vater ausgiebet, muß Geschichte anführen, welche diese Vaterschaft sittlicher Weise behaupten können, als Zusammenkünfte, Liebkosungen, und verliebte Unterredungen.

Außer dem ist es unmöglich, auf diesen überzeugenden Vernunftschluß wegen des Misbrauchs der Vermuthungen des Rechts zu antworten. Je mehr Kinder die Frauen nach der Anklage zur Welt brächten, indem sie sich dem ersten dem besten, der ihnen aufstieß, preis gäben, um so viel mehr Mitrel der Unstrafbarkeit würden sie haben, wenn man vermuthen dürfte, daß diese Kinder dem Ehemanne zugehörten: weil, nach dieser Meynung, die Wiederversöhnung eben so oft, als sie Kinder zur Welt gebracht hätten, vermuthet werden müßte. Dieses hieß den Weibern eine Thüre eröffnen, ungestraft Ehebrüche zu begehen.

Es ist nicht nöthig, des Herrn Gillet gezwungene Schlußrede anzunehmen, nach welcher die

Ver-

Vermuthung des Rechts, als ein Vorrecht des Ehestandes, in Absicht auf eine wegen Ehebruchs überzeugte Frau aufhöret, weil sie durch ihre Verurtheilung alle Rechte des Ehestandes verliehret. Wenn man die Sache von dieser Seite vorstellet, so giebet man Anlaß, zu antworten, daß die Vermuthung, als eine Begünstigung der Kinder, nicht unter die Vorrechte des Ehestandes, welche die Frau verliehrt, gerechnet werden darf. Wir sehen auch, daß Kinder von Weibern, die des Ehebruchs überzeuget worden, für rechtmäßig sind erkannt worden, wenn sie die Frau vor der Anklage empfangen hat, obgleich die Frau alle Vorrechte des Ehestandes verlieh-ret. Wenn man die beste Sache durch einen Schluß vertheidiget, der nicht gegründet ist, so giebet man viel Blöße.

Man darf nur sagen, daß die Vermuthung des Rechts, nach den Gesetzen und der Rechtsgelehrsamkeit der Urtheile, sich nicht auf die Weiber erstreckt, die nach der Anklage empfangen haben, und also noch vielweniger auf diejenigen, welche nach erfolgter Verurtheilung schwanger geworden sind. Zeiget uns nicht die gesunde Vernunft, welche die Seele der Wissenschaft ist, ohne alle Gesetze der ganzen Welt, daß sich eine wegen Ehebruchs angeklagte Frau einer Vermuthung, welche die Angeklagte ungewiß machet, nicht bedienen kann? Sie muß also durch einen andern Weg beweisen, daß das Kind, welches sie ihrem Ehemanne aufdringen will, ihm zugehört.

Auf einen so merkwürdigen und wichtigen Rechtshandel ward folgendes Parlementsurtheil gesprochen.

Endurtheil.

Ludewig, u. s. w. Unser Parlement erkennet über alles für Recht, und hat ohne Ansehen des durch Gabriellen Perreau erhaltenen Aufhebungsbefehls, womit sie abgewiesen worden, und aller ihrer Bittschriften und Ansuchungen, auch ohne die geringste Acht auf des Ludewigs Semitte, Carls von Passy, Catharinen le Fevre, Raimond Castels, und Renaten de la Rue * ihre, imgleichen auf die Intervention und Bittschriften des Bernier **, im Namen dessen er klaget, in so fern es die durch besagte Perreau eingewandte Appellation von dem außerordentlichen Verfahren wider sie, welche durch den Criminallieutenant des Burggerichts geschehen, betrifft, die Appellation verworfen und verwirft sie hiermit, und verurtheilet sie in die gewöhnliche Geldbuße von zwölf Livres; es hat unsern Generalprocurator aber als Appellanten à minima von dem Urtheile des 27 Hornungs 1693, wegen der besagten Perreau, so wohl als des Goy und Augers angenommen; es erkennet über besagte Appellation, imgleichen

über

* Sie waren durch den Semitte angeklaget, als wenn sie ihren Ehebrüchen Vorschub gethan.

** Der Marie Gabrielle, des Semitte und der Gabrielle Perreau Tochter, Vormund.

über die durch beniemte Perreau, und die benannten Goy und Auger eingewandte Appellationen für Recht, daß besagte Appellationen und das Urtheil, davon appelliret worden, nichtig sind, und verwirft sie; mit der Verbesserung, daß es die Ungehorsamsbeschuldigungen wider die benannten le Noble, Goy und Auger für rechtsbeständig erkläret; und spricht den Nutzen davon zur Ersetzung der gedachten Fälle bey dem Processe zu. Es verurtheilet besagte Perreau, daß sie in das Zuchthaus Salpetriere, des allgemeinen Hospitals dieser Stadt Paris, zwey Jahre über eingeschlossen werde, während derselben sie besagter Semitte besuchen und wiedernehmen mag, wenn es ihm gutdünket; wo nicht, soll sie nach besagter verflossener Zeit geschoren und ihre übrige Lebenszeit in diesem Zuchthause verwahret werden, mit der Bedingung, daß Semitte für besagte Perreau das Jahr durch 150 Livres Kostgeld bezahle, welche hauptsächlich von der besagten Perreau Gütern, und zur Hülfe von des beniemten Semitte seinen zu nehmen sind. Diesem zu Folge hat es besagte Perreau ihres Braurschatzes, Leibgedinges und Vermächtnisses, aller Rechte der Gemeinschaft und ehlichen Verträge, die in ihrer Ehstiftung enthalten sind, entsetzet; und erkläret hiermit das Kind, womit besagte Perreau im Herbstmonate des 1694 Jahres niedergekommen ist, mit Namen der Ritter von S. Remi, oder von S. George,

und zwey andere Kinder, damit besagte Perreau gleichfalls niedergekommen ist, Catharine Louise und Anne Catharine benannt, im August 1696 und im April 1699 gebohren, für im Ehbruche erzeugte und unrechtmäßige, und verbiethet ihnen, sich Sohn und Tochter des gedachten Semitte zu nennen und dessen Namen anzunehmen; es verordnet, daß Marie Gabrielle Semitte, die unmündige Tochter des besagten Semitte und der besagten Perreau, besagten Brautschatz, Leibgedinge, Vorvermächtniß und andere in der Ehstiftung enthaltene Vortheile nach Gewohnheit und den Worten der pariſischen Willkühr genießen soll: und gedachter Semitte solle nach seinen Anerbiethungen, gehalten seyn, den Brautschatz der besagten Perreau, der sich auf 4000 Livres beläuft, in die Hände eines angesehenen Bürgers dieser Stadt, wegen dessen besagter Semitte und besagter Bernier, als Vormund für des besagten Semitte Tochter, vor unserm lieben und getreuen Rathsreferenten sich vergleichen werden, zu übergeben, für welche Summe besagter Semitte Bürge bleiben soll, daß durch denjenigen, der die Vollmacht dazu haben wird, die Zinsen davon bezahlt, und nach der Verordnung, zur Kost und Unterhaltung der beniemten Marie Gabrielle Semitte, der Tochter, imgleichen der beniemten Gabrielle Perreau, in obgedachtem Zuchthause angewendet werden; doch ohne Nachtheil des rechtlichen Verzeichnisses des Hausraths und der beweg-

weglichen Güter, die aus besagter Gemeinschaft unter benieintem Semitte, und benienter Perreau herkommen, welches Verzeichniß unter dem 3 des Weinmonats und andere folgende Tage 1696, zu Folge des Urtheils vom 12 des Heumonats besagten Jahres, gemacht worden, und ohne Nachtheil der den 7 Merz 1697 durch besagten Bernier, als Vormund der besagten Tochter Marie Gabrielle Semitte, ausgestellten Lossagungsschrift, von besagter Gemeinschaft und der andern diesem zu Folge ergangenen Handlungen, welche unverrückt und unverändert bleiben sollen. Es hat die besagten le Noble, Goy und Auger, jeden auf drey Jahre aus dieser Stadt, Prevote und Vicomte Paris verwiesen, und verweiset sie mit der Verwarnung, ihre Verweisung bey der durch unsere Erklärung gesetzten Strafen, nicht zu übertreten, und verbiethet ihnen bey noch härtern Strafen, die besagte Perreau weder öffentlich noch heimlich zu besuchen: es verurtheilet sie in 50 Livres Geldbuße an uns, und besagten le Noble besagte drey Kinder zu sich zu nehmen und dafür zu sorgen, daß dieselben ernährt, unterhalten und in der katholischen, apostolischen und römischen Religion erzogen werden, bis sie das Alter erreichet haben, ihr Brodt zu verdienen, und er soll gehalten seyn, unserm Generalprocurator deswegen von drey Monaten zu drey Monaten ein Zeugniß einzuschicken. Es ertheilet dem besagten Semitte Erlassung des Kummers

und

und Wegnehmung des Hausraths, womit er auf der besagten Perreau Ansuchen beleget worden, doch daß er ihr Kost und Herberge, dem Urtheile vom 13 Mai 1700 gemäß, bezahle, wenn es noch nicht geschehen ist; auf die Vorstellung sollen die Bewahrer und Inhaber mit Gefängnisse gezwungen, und nicht eher, bis es geschehen, freygelassen werden. Es verordnet, ohne die fernere Verhaftung der besagten Perreau in Bedenken zu ziehen, welche auf Ersuchen des Beausselin bey den Gefängnissen des Parlements geschehen, daß gegenwärtiges Urtheil vollstreckt und besagte Perreau in beniemtes Zuchthaus gebracht werden soll; worauf die Gefangenmeister und Schreiber besagter Gefängnisse deswegen gut und gültig losgezählet seyn sollen, wobey dem Beausselin doch vorbehalten bleibet, sich, nach seinem Gutbefinden, höhern Orts zu beschweren. Es verordnet über dieses, daß die, in der besagten Perreau Schriften eingestreute, ehrenrührige Redensarten unterdrückt bleiben sollen. Und was die unternommenen Anklagen so wohl wider die benannten von Castell, von Passy und Alix, als die benannten le Fevre, de la Rue und de Sainte Marthe, die Bitten des Franciscus Guesdon oder des besagten Martins wider oftbenannten Semitten, und alle übrige Bitten, Ansuchungen und Schlüsse der Parteyen betrifft, weiset es solche vor Gerichte ab und verdammet überdieses die besagte Perreau, und oftbeniemten Auger,

nebst

nebst dem Nicolas Goy, drey für einen, und einen für drey, zu den Unkosten der Hauptsache, und benannten Auger zu den Unkosten des Appellationsverfahrens, so viel derselben in Ansehung seiner bis auf den 16 des Weinmonats 1698 gemacht worden, und auch besagten le Noble nebst itzbeniemter Perreau zu allen, die in Ansehung ihrer seit dem Urtheile des besagten 15 des Weinmonats 1698 gemachet worden, und zwar zum Vollen, an besagten Semitten. Alle andere Unkosten werden gegen einander aufgehoben. Und das wegen ungehorsamen Aussenbleibens wider die besagte le Noble, Goy und Auger gesprochene Urtheil, soll ihnen in ihren eigenen Häusern oder Wohnungen, wenn sie einige in dieser Stadt Paris haben, angekündiget, oder die Abschrift davon eingehändiget, außer diesem aber, an der Thüre des Parlementshauses, nach dem Gerichtsbrauche, angeschlagen werden. Gegeben im Parlemente den ersten Tag des Christmonats, im 1710 Jahre der Gnade.

Anmerkungen über den Parlementsspruch.

Der Parlementsspruch hat die Verordnung des Urtheils bestätiget, welches des Semitte Tochter der Gabrielle Perreau Brautschatz und den Nutzen ihrer Ehverträge zuerkannt hatte. In seinen ersten Schriften hatte sich Semitte über diese Verordnung des Urtheils beschweret; er hatte gesaget, daß er sich nur aus Furcht darüber beklagte, es möchte die Verurtheilung seiner

Frau,

Frau, schimpflich für ihn seyn, da sie ihn der Rechte beraubte, die ihm das Verbrechen seiner Frau erworben hätte; es hätte der Kaiser Leo den Ausspruch gethan; es wäre nicht gerecht, daß man den Ehmann, nach dem Unrechte, das er durch den Ehbruch erhalten hätte, ohne Trost ließe: daß man ihm zur Vergeltung des Schimpfs, den sie ihm angethan hat, und ihn wegen dieser Beschimpfung zu trösten, der Frauen Brautschatz lassen müsse *.

Der Kaiser Justinian füget dieser Entscheidung bey, daß der Brautschatz, der dem Ehmanne in einem so kläglichen und schmerzlichen Umstande zuerkannt worden, den Kindern, die er aus seiner Ehe mit seiner Frau gehabt, welche er angeklagt, und als des Ehbruchs schuldig verurtheilen läßt, wieder gegeben werden, und er, so lange als er diesen Brautschatz zurück behalten, seinen Kindern und seiner Frau die Kost und nöthige Unterhaltung verschaffen soll **.

Man hat gefragt, was die Kinder, welche eine Frau aus einer vorhergehenden Ehe gehabt, in diesem Falle fordern können? ob sie die Rechte, wel-

* At quoniam maritum pro tanta iniuria citra consolationem relinqui non oportet, in matrimonii ius iniuriae mulieris dotem percipiendo consolatur. *Novell. Leonis 32.*

** Dotem vxoris lucrari, seruato in ea dominio filiis aut filiabus, quibus non extantibus, frui etiam proprietate. Si autem filios habuerit eodem matrimonio, iubemus etiam dotem secundum quod de hoc censent leges aliam que mulieris substantiam filiis conseruare. *Novell. cap. 8. in prin. & §. 2.*

welche ihnen ihre Geburt auf die Güter ihrer Mutter erworben hat, entbehren sollen; oder ob der andre Ehmann sich dieselben zur Ersetzung eines Unrechts, das er von seiner Frau, von welcher er keine Kinder gehabt, erlitten hat, zueignen kann? Der Herr Rath Coras bey dem Parlemente zu Toulouse hat den Ausspruch gethan, daß, da das Unrecht den Kindern erster Ehe eben so wohl, als dem andern Ehmanne angethan worden, der Frauen Brautschatz in gleiche Theile, Mann für Mann, unter den Kindern erster Ehe und dem andern Ehmanne getheilet werden soll.

Semitte hat sich in seiner letzten Bittschrift, wo er alle die Rechtsgründe, die er gebrauchen wollte, zusammen genommen hat, nicht weiter über das Urtheil beklaget: die schriftliche Erlaubniß ist der Bewegungsgrund beyder Urtheile gewesen, und das Parlement hat dafür gehalten, da es dem Semitte die Bedingungen der Ehstiftung seiner Frau abgesprochen hat, daß ein Ehmann seiner Frau auch nicht im Scherze eine solche Erlaubniß geben solle, welche sie aus Ungeduld, das ehliche Joch abzuwerfen, für eine ernsthafte Erlaubniß ansehen könnte.

Ich habe geglaubt, daß der Brief eines Officiers über die Regel, welche der Gegenstand dieses Processes ist, hier nicht zu viel seyn würde. Er hat keine Kenntniß von der Wissenschaft der Richterstube: er hat aber natürliche Einsichten, welche, ich scheue mich nicht es zu sagen, von einem eben so großen Werthe sind, als diese Wissenschaft.

Brief

Brief eines Officiers über diesen Proceß.

An den Herrn D **

Ich habe die Historie von dem Processe dieser schönen Würzkrämerinn gelesen, die wegen ihrer Ausschweifungen berühmt ist. Ihr Vertheidiger hat die Schuld nicht, daß die Früchte des Ehbruches, durch Hülfe der Regel, welche will, daß der Ehstand die Vaterschaft beweise, nicht für Früchte der ehlichen Pflicht gehalten worden sind. Hat nicht der Gesetzgeber, da er einer Menge Streitigkeiten, welche die Ruhe der Familien gestört haben würden, die Wurzel abhauen wollen, den Ehmännern ein großes Unrecht angethan, da er sie verbindet, die im Ehbruche erzeugten Kinder für die Ihrigen anzunehmen? Ist dieß nicht die größte von allen Unordnungen? Ich weis die Einwendung wohl, daß eine fruchtbare Buhlerinn, die mit ihren Gunstbezeigungen gegen verschiedene Liebhaber freygebig ist, wenn sie von ihrem Ehmanne bedienet worden, das Geschenk dieses Kindes von ihm eben so wohl empfangen haben kann, als von einem Liebhaber; allein, warum muß beym Zweifel, wenn sie des Ehbruchs überzeuget ist, die Vaterschaft nach dem Rechte auf den Ehmann fallen? Ich habe diese Frage schon an einem Sachwalter gethan, welcher mir geantwortet, daß man bey dem Zweifel, worinnen man wegen des Standes einer Person ist, die günstigste Meynung annehmen müsse. Dieser Lehrsatz würde vortrefflich seyn, wenn er nur dem Ehmanne nicht nachtheilig wäre. Warum muß er

viel=

vielmehr dem Kinde, als dem Ehmanne, günstig seyn? Rechnet man denn außer dem die Angelegenheiten der Wahrheit und die Gefahr für nichts, welche man läuft, den Ehbruch durch die Rechtsprechung des Kindes zu heiligen? Was würdest du für einen Schluß fassen, wird man mich fragen? Diesen: Ich würde, so bald die Frau des Ehbruchs überzeuget ist, die Kinder, welche während ihres strafbaren Umgangs zum Vorscheine gekommen sind, in den Rang der zweifelhaften Kinder setzen, die keinen gewissen Stand hätten. Wenn sie sich in der Folge durch ihre schönen Thaten hervorthäten, so würde ich sie durch das Vaterland für ächt erklären lassen. Diese Rechtmäßigkeit, welche es ihnen geben würde, würde ihnen viel rühmlicher seyn, als die natürliche Rechtmäßigkeit; ja ich wollte sie in diesem Falle zu einem adlichen Geschlechte machen. Hierdurch würde ich diese zweifelhaften Kinder zu einem edlen Nacheifer anspornen, und dem Vaterlande Leute verschaffen, welche durch die allerdringensten Bewegungsgründe vermocht werden würden, ihm nützlich und rühmlich zu dienen. Unterdessen bis sie zu dieser Staffel der Ehre gelanget wären, würde ich sie durch den Ehmann und die Liebhaber zugleich ernähren, und sie auch zu den Unkosten ihrer Erziehung zu gleichen Theilen etwas beytragen lassen. Ich würde niemand Unrecht thun; ich würde nicht in die Beschwerlichkeit fallen, einem armen Ehmanne die allerschwerste Last aufzubürden. Es giebt solche Ehmänner, welche gewiß sind, daß das Kind nicht

von ihnen ist, weil ihr Herz gegen ihre Frau so erbittert ist, daß sie sich ihnen lieber mit Schlägen als Liebkosungen genähert haben würden; gleichwohl, wenn ein Ehmann die größte Ursache des Verdrusses hat, den er nur haben kann, so überladet man ihn, um ihn zu trösten, mit der Last einer erdichteten Vaterschaft, und nöthiget ihn, das falsche Kind zu ernähren und zu erziehen, damit ihm seine größte Feindinn und sein größter Feind beschenket haben. Welches Herzeleid für einen solchen Ehmann! Ist dieses nicht die allerherbste Pille, die man ihn verschlucken lassen kann? Dieß sind die abscheulichen Beschwerlichkeiten dieser schönen Regel, welche will, daß die Ehe die Vaterschaft beweise. Wenn ich ein großer Herr wäre, so würde ich dieses Gesetz in meinen Staaten gar bald abgeschaffet haben. Ich bewundere die Thorheit der Menschen! Sie haben nichts vergessen, sich in dem Ehstande übel zu betten, was sage ich? sich Fesseln zu schmieden, und sich mit einer Kette von Widerwärtigkeiten zu binden. Sie haben ihre Ehre dem aller zerbrechlichsten Gefässe von der Welt anvertrauet, und sie haben noch alle Annäherungen derjenigen erleichtert, die es zerbrechen konnten. Sie sind nicht dabey geblieben. Will ein Ehmann, der so leicht verunehret werden kann, seinen Schatz bewachen: so ist er ein lächerlicher Eifersüchtiger, ein Feind der Gesellschaft, ein Tyranne seiner Frau; man giebet ihm die allerverhaßtesten Beynamen; man will, daß er seinen Schatz der Gebrechlichkeit seiner Hüterinn und der Begierde der

Räu-

Räuber Preis geben soll. Brauchte es nicht manchmal ein Wunderwerk, seine Ehre aus dem Schiffbruche zu retten? Allein, was mir am schwersten zu verdauen vorkömmt, ist, wenn ein Ehmann eine verlöffelte Frau hat, so will das Gesetz, daß sie ihm in der Zeit, da sie ihm die größte von allen Beschimpfungen erweiset, noch die Vaterschaft von den Früchten ihrer Ehbrüche aufbürdet. Kann wohl eine abscheulichere, eine grausamere Ungerechtigkeit seyn? Ich habe keine Worte, meine Gedanken davon auszudrucken.

Ist es nicht wahr, wenn die schöne Würzkrämerinn ihre Vertrauten nicht vervielfältiget hätte, wenn sie, so zu reden, nicht auf freyer Schaubühne Auftritte gespielet hätte, die nur hinter dem Vorhange gespielet werden, daß sie ihr Unglück abgewendet haben, und ihre ehebrecherischen Kinder dem Ehmanne aufgebürdet haben würde? Wenn ein Menschenfeind den Rechtsgelehrten, der dieses schöne Gesetz erdacht hat, in einer Einöde allein angetroffen hätte, würde er ihn nicht bey der Krause gefaßt und ihn erdrosselt haben, wenn man zur selben Zeit welche getragen hätte? Hierauf verheirathet euch, wenn ihr das Herz habet. Spotten die Frauen nicht alle Tage über der Männer Einfalt, daß sie dergleichen Gesetze gemacht haben? Jene Prinzeßinn ist dessen eine Zeuginn, die zu dem Prinzen, ihrem Gemahle, sagte: **Ihr könnet ohne mich keine Prinzen machen; allein ich kann welche ohne euch machen:** Man würde diese Materie niemals erschöpfen. Sie leben wohl, mein Herr, ich bin u. s. w.

Historische Begebenheiten den Herrn le Noble betreffend.

Man hat in der Historie des Processes der schönen Würzkrämerinn gesehen, daß des le Noble ihres Vertheidigers und Mitschuldigen Geist das Werkzeug von der Bosheit des Herzens dieser Frau gewesen. Er hatte sich bereits bey dem Parlemente in dem Processe berühmt gemacht, worinnen er angeklaget war, daß er eine falsche Schuldverschreibung auf 9000 Livres gemachet und sie unter dem Namen des Herrn Girardin, Criminallieutenants von Troyes, ausgestellet hätte. Man beschuldigte ihn auch, daß er verschiedene andere falsche Schriften zur Behauptung dieser Schuldverschreibung gemacht hätte. Er hatte sie erstlich nach dem Tode des vorgegebenen Schuldners gefordert. Er nahm zu allen Arten der Arglist und Ränke Zuflucht, sich zu rechtfertigen, daß er auch zuletzt seinen Referenten beym Burggerichte, den Herrn Belin, verklagte. Niemals hat man in einem rechtlichen Verfahren einen verschlagenern und listigern Fuchs gesehen. Es schlug ihm in dieser Klage fehl; und er gab zu der Verordnung vom 4 des Brachmonats 1699 Anlaß, welche verboth, einen Unterrichter, ohne zuvor erhaltene Erlaubniß durch einen Parlementspruch, zu verklagen. Er ward durch das Urtheil des Burggerichts von 15 des Brachmonats 1693 der ihm schuldgegebenen Falschheiten überzeuget, und zur öffentlichen Kirchenbusse und einer Verweisung von neun Jahren verurtheilet. Er appellirte dawider. In dem Laufe dieses Processes lern-

lernte er in dem Parlementsgefängnisse, wo er hingebracht ward, die schöne Würzkrämerinn kennen; ihre Reizungen rührten ihn, er ward auf einmal ihr Sachwalter und Liebhaber. Es ward über seine Appellation bey versammelten Kammern gesprochen.

Die Rede, welche er auf der Uebelthäterbank vor seinem Gerichte gehalten, ist mir in die Hände gefallen; ich habe der Neugierigkeit meiner Leser ein Vergnügen zu machen gedacht, wenn ich ihnen dieses Werk mittheilte.

Rede, welche Herr le Noble auf der Uebelthäterbank gehalten.

Gnädige Herren!

„Es ist kein Gerechter, der nicht vor der Majestät Gottes zittert; kein Unschuldiger, der nicht „zu den Füßen der obersten Diener der Gerechtigkeit, welche die lebendigsten Bilder der Gottheit sind, sich fürchten muß.

„Ich zittere also, gnädige Herren, aber mehr „vor Ehrerbiethung, als vor Furcht, wenn ich die „große Erkenntniß, Gerechtigkeit, und Gütigkeit „der Richter erwäge, woraus dieses durchlauchtige Gericht bestehet, und welche der vorgefaßten Meynungen, unter welchen ich erliege, unfähig sind.

„In der That, gnädige Herren, welche Zuversicht muß meine unterdruckte Unschuld nicht in „die unverletzliche Redlichkeit und gewissenhafte „Aufmerksamkeit setzen, mit welcher, wie ich ver-

„sichert bin, der Herr Referent seinen Bericht „vorgetragen hat.

„Was muß ich wohl, gnädiger Herr, (dieß „war Herr von Bailleul) von derjenigen Gütig„keit hoffen, welche mit einer so großen Gerechtig„keitsliebe verbunden ist und sie durch eine Art der „Erbfolge zum Vergnügen der Gerichtsstuben „machet.

„Von ihnen, gnädiger Herr, (Herr von „Talon) von welchem man nichts sagen kann, „das nicht weit unter ihrem Verdienste und Ruh„me wäre.

„Von ihnen, gnädiger Herr, (Herr von „Menars) dessen Tugenden durch das Glück „nicht sattsam vergolten werden können, so ver„schwenderisch es auch zu dero Vortheile seyn könne.

„Von ihnen, gnädiger Herr, (Herr von „Menevillette) welche, da sie von einem Kanzler „von Frankreich, zu einem der festesten Pfeiler „seines Hauses erwählt worden, sich in ihrer Ju„gend würdig zeigen, den aller erhabensten Rang „der Rechtswürden zu erreichen.

„Und von ihnen, meine gnädige Herren, „(die gesammten Räthe) und von der weisen „Einsicht, welche die Richtigkeit ihrer Stimmen „leitet, was muß ich nicht davon hoffen, und „was könnte ich nicht davon sagen, wenn ich „nicht der kostbaren Zeit des Parlements zu mis„brauchen befürchtete?

„Ja, ich hoffe, gnädige Herren, nachdem „ich die Ehre gehabt, in diesem erniedrigten „Stande, darinnen ich bin, vor ihnen zu ant„wor-

„worten und ihnen zu erkennen zu geben, wie ich „gethan zu haben glaube, und wie ich noch im „Angesichte Gottes versichern kann, welcher die „Aufsicht bey dem Gerichte der Menschen hat, „daß ich nicht allein unschuldig bin, sondern auch „eine Seele habe, welche der That unfähig ist, „deren Anscheinungen diese Anklage wider mich „hervorgebracht, und die unglücklichen Vorur„theile eingeflößet haben, wodurch meine ersten „Richter hintergangen worden; daß ihre Ein„sicht, welche alle Dunkelheit zu vertreiben wis„sen wird, daß ihre Billigkeit, welche nicht min„der die Freystatt der Unglückseligen, als das „Schrecken der Missethäter ist, endlich ein Ge„fängniß endigen werden, worinnen ich seit fünf „Jahren seufze, daß sie das allernichtigste „Verfahren, das jemals gewesen, aufheben, „und ein Urtheil, welches die Wirkung der vor„gefaßten Meynung oder vielleicht der Partey„lichkeit ist, entkräften, und einen Schandfleck „auslöschen werden, damit man meine Ehre be„schmitzt; einen Schandfleck, der ein weit grös„seres Uebel, als der Verlust des Lebens ist; „und daß sie mein Lossprechungsurtheil sprechen „werden, welches ich meine ganze Lebenszeit als „eine besondere Gnade ansehen werde, ob es gleich „nur als das einzige Werk ihrer Gerechtigkeit „angesehen werden kann.

Die Mühe dieser Rede war verlohren; der Rechtsspruch vom 24 Merz 1695 zernichtete alle Verdienste derselben, und verurtheilete den le Noble, als einen Verfertiger falscher Urkunden,

zu einer bloßen Abbitte bey verschlossenen Thüren in der Kammer des Burggerichts und einer Verweisung von neun Jahren. Die Milderung, welche man dem le Noble in seiner Verurtheilung zur Abbitte, verwilligte, war, daß er keine brennende Kerze in den Händen hielt, und der verdrießlichen Gesellschaft des verhaßten Vollstreckers der Urtheile der Gerechtigkeit befreyet war. Er hatte das Buch von der Nachfolge Jesu Christi zum Scheine in Händen, als wenn er hätte anzeigen wollen, daß ihm seine Unschuld in seiner Strafe diesem göttlichen Muster ähnlich machte.

Niemand ward zu seinem Vortheile gewonnen; und man glaubte, daß er eben das sagen könnte, was ein Missethäter, der nicht mehr unschuldig als er war, den Abend vor seiner Verurtheilung sagte. Einer von seinen Freunden versprach ihm, er wolle den h. Geist bitten, seine Richter zu erleuchten. Ach nein! sagte er im Vertrauen zu ihm, bittet ihn lieber, daß er erlaube, daß meine Richter blind sind; denn sonst kann ich mir nicht aus dem Handel helfen.

Also war le Noble bereits als ein Verfertiger falscher Urkunden zu einer Verweisung verurtheilet worden, da man eben dieselbe Strafe wider ihn, als einen Ehebrecher, erkannte. Er war demjenigen Athenienser gleich, welcher nicht anders als auf die Narben von den empfangenen Wunden verwundet werden konnte. Man konnte ihn nicht von neuem verunehren. Er hatte auch

den

den 16 des Heumonats 1690 einem Begnadigungsbrief wegen seiner Verweisung unter der Bedingung, daß er keine gerichtliche Bedienung verwalten sollte, erhalten.

Er hatte sich während seiner Processe durch verschiedene gelehrte Werke, von mancherley Gattung, berühmt gemacht. Am glücklichsten war er in den Gesprächen über die Angelegenheit der Zeit. Diese periodischen Schriften wimmelten von aufgeweckten und kurzweiligen Einfällen, welche zuweilen in eine niedrige und gemeine Possenreisserey ausarteten. Er war dergestalt in der Mode, daß er und sein Buchhändler ihre Rechnung sehr wohl dabey fanden. Nachdem er sein Vermögen durch seine üble Aufführung verschwendet hatte, so half er seiner Dürftigkeit durch die Hülfe, die ihm seine Werke darbothen.

Er war ein Gottesgelehrter, Geschichtkundiger, Philosoph, Poet: er hat seine moralischen Schriften mit lustigen Einfällen vermischt und dadurch den Verdruß gemildert, den diese Materie gemeiniglich verursachet. Er hatte den Geist des Romans, und die Gabe der Erfindung, und hat sehr einnehmende Werke von dieser Beschaffenheit geschrieben.

Endlich hat er sich in einem hohen Alter gesehen, ohne daß er den Verlust seiner Ehre durch sein Glück ersetzen können; von der unfruchtbaren Ehre eines Bücherschreibers begleitet, und außerdem von allem andern Verdienste entblößt. Er schleppte sein übriges Leben in Elende, Kummer und Verdrusse fort, bis er als ein Sieben-

ziger in dem Kirchspiele S. Severin starb, und der Mildthätigkeit dieser Kirche die Sorge, ihn begraben zu lassen, hinterließ. Einige Zeit vor seinem Tode hatte er einen Anfall vom Schlage; und als ihn Herr Sallet, der sein Procurator war, besuchte, sagte er zu ihm: Sehet, Herr Sallet, der Tod hat mir eine persönliche Erscheinung andeuten lassen, welche gar bald in eine Verordnung der gefänglichen Haft verändert werden wird. Er erhielt sich von der großmüthigen Mildthätigkeit des Herrn Polizeylieutenannts von Argenson, der nachher zu der Würde eines Siegelbewahrers erhoben worden. Diese obrigkeitliche Person schickte ihm alle Sonntage einen Louisdor.

Dieß war des le Noble Schicksal, welcher den Ruhm eines witzigen Kopfs hatte, und sich durch seine Gelehrsamkeit hervor that. Er war aus einer alten Familie, und stammte vom Wilhelm le Noble, Amtmanne von Arval im 1383 Jahre ab, welches Amt nur dem Adel gegeben wird. Sein Großvater war Rath bey dem großen Rathe, und nach diesem Staatsrath: sein Vater war Präsident und Generallieutenant zu Troyes *. Le Noble hatte das Amt eines Generalprocurators bey dem Parlemente zu Metz.

Mit allen diesen Vortheilen der Natur und des Glücks verband er eine angenehme, einneh-

men-

* Man sehe den Goulü, in seinen Nachrichten von der Franche Comte,

mende und verführerische Gestalt, eine wohlgesetzte Statur und ein schönes Ansehen. Wegen seiner verderbten Sitten und seines lasterhaften Herzens wendete er alle seine schöne Eigenschaften nicht im geringsten zu seinem Glücke in der Welt an; und wenn er das wider ihn erboßte Glück ausdrücken wollte, so sagte er; Das Allerbeste wird unter meinen Händen böse: Er sahe nicht, daß er deswegen die Schuld niemand, als sich selbst zu geben hatte, und daß er seines eignen Unglücks Schmidt war. Die schöne Würzkrämerinn hatte ein gleiches Schicksal, ungeachtet aller der Annehmlichkeiten, damit sie versehen war, und welche ihrem Geschlechte so große Vortheile bringen. Wenn la Bruyere saget, daß man den Unterscheid nicht begreifen könne, welchen mehr oder weniger Geld in der Welt machet, so kann man auch sagen, daß man den Unterscheid nicht begreifen könne, welchen mehr oder weniger Annehmlichkeiten unter dem Frauenzimmer machen. Diese hier hatte alles beysammen, reizende Gesichtszüge, eine schöne Leibesgestalt, eine große Mine. Ihre Schönheit dienet zu nichts, als daß sie ihr ihr Leben in einem schimpflichen Gefängnisse endigen läßt, wo sie den übeln Gebrauch ihrer Liebreize verbüsset. Die erlauchte Rathsperson, welche Sittenrichter des gemeinen Wesens ist, hat mich versichert, daß sie in ihrer Einsamkeit die Buße der h. Magdalena vorstellte, und unter diesem liebenswürdigen Character aller Herzen gewönne.

Historische Beobachtungen über den Ehebruch.

Die Materie, welche ich abgehandelt habe, locket mich an, meinen Lesern einige Beobachtungen über den Ehebruch mitzutheilen. Es hat ihn ein Schriftsteller, als die Neubegierde der Wollust eines andern beschrieben.

Die Strafe, welche die schöne Würzkrämerinn ausstund, außer der Geisselung, welche sie nicht erlitten, ist außerdem der Authentika sed hodie gemäß, welche unter dem Titel des Codex ad Legem Juliam de adulteriis angeführet wird. Dieß ist die allerbekannteste Novelle wegen der Strafe dieses Verbrechens, welche enthält, daß eine Frau, die des Ehebruchs überzeuget und zur Strafe der Geisselung verdammet wird, ihren Brautschatz und ehliche Gerechtigkeiten verliehrt, und auf zwey Jahre in ein Kloster gesetzt werden soll, während dieser Zeit sie der Ehemann wieder annehmen kann; wenn er sie nicht wieder nimmt, wird sie geschoren, und muß ihre übrige Lebenszeit in dem Kloster bleiben. Nach dem Gebrauche saget man, daß eine Frau, welche diese Verurtheilung erfahren, authentisirt worden.

In Frankreich war es ehmals die Lebensstrafe; sie ist in Ansehung der Mannspersonen in eine Landesverweisung, und Civilersetzungen, in Ansehen der Frauen aber in die ganze Schärfe der Authentika verwandelt worden. Nach diesem ist, vermöge der neuen Rechtsgelehrsamkeit,

die

die Strafe der Geisselung weggeblieben, ohne Zweifel, damit der Ehemann keinen Abscheu hätte, seine Frau wieder zu nehmen. Nach dem päbstlichen Rechte ist die Strafe des Ehebruchs der Kirchenbann. Man muß beobachten, daß die Bedienten, welche Ehebruch mit ihren gebiethenden Frauen getrieben haben, am Leben gestrafet werden.

Nach dem mosaischen Gesetze wird dieses Verbrechen mit der Steinigung zu Tode gestrafet. Solon glaubte, man könnte keine grösere Strafe wider die ehebrecherischen Weiber verordnen, als die öffentliche Schande. Lykurgus verordnete, den Ehebrecher als einen Vatermörder zu strafen. Bey den Aegyptiern, nachdem die Mannsperson, die dessen überzeuget worden war, tausend Ruthenstreiche erhalten hatte, schnitt man der Frau die Nase ab. Seleukus führte unter den Lokriern ein Gesetz ein, welches die Ueberzeugten dieses Verbrechens mit Ausstechung der Augen bestrafte. Es entstund ein Kampf in des Seleukus Herzen unter der väterlichen Liebe, die ihm Nachsicht gegen seinen Sohn einflößte, und der Liebe seines eigenen Gesetzes; oder richtiger zu reden, der Vater des Volks kämpfte in des Seleucus Herzen wider den Vater des Missethäters: diese zween Titel mit einander zu vergleichen, ließ er seinem Sohne ein Auge, und sich selbst auch eines ausstechen. Wer sollte sich nach diesem unterstanden haben, ein Gesetz zu übertreten, das auf das Gesicht des Gesetzgebers und seines Sohnes geschrieben

ben war? Man hat scherzweise gesaget, daß, wenn es in Frankreich gölte, dieses Königreich das Königreich der Blinden seyn würde.

Nach dem alten römischen Rechte war keine Strafe wider den Ehbruch festgesetzt, sie war willkührlich. Augustus * hat zuerst die Strafe und zwar die Lebensstrafe verordnet, welche in Ansehung der Frauen durch den Justinian verändert worden, welcher sie, wie man gesagt, zur Strafe der Geisselung verdammt und in ein Kloster verwiesen hat. Le Maitre beobachtet in seinen gerichtlichen Reden, daß man zu Rom den Ehbrecher, der auf der That ergriffen worden, verstümmelt habe.

Constantin der Große machte ein Gesetz **, welches den Ehbrecher zum Tode verdammte. Die Verordnungen Carls des Großen und Ludewigs des Gütigen belegen ihn mit einer Capitalstrafe ***. Ehmals strafte man bey den Sachsen den Ehbruch mit dem Tode. Eine Frau, die dessen überzeuget war, ward erdrosselt und verbrannt, und über ihrer Asche richtete man einen Galgen auf, woran man den Mitschuldigen des Verbrechens erwürgte. Manchmal ward die Frau, welche Ehbruch begangen hatte, durch die Flecken und Dörfer gestäupet, und an jedem Orte

* Item lex Iulia de Adulter. Temeratores alienarum nuptiarum gladio punit. *Inst. lib. IV. tit. 18. de publ. iudic. §. 4.*

** L. 3. C. ad L. Iul. de adult.

*** Sub poena capitali Adulteria in regno nostro a quibuscunque fieri prohibemus. *ib. 6. cap. 325.*

Orte vollstreckten die Weiber selbst das Urtheil, um das ihrem Geschlechte angethane Unrecht zu rächen. In England strafte man, nach des Königs Eduards Gesetzen, den Ehbruch wie den Todtschlag: allein König Canut verordnete, die Mannspersonen, die ihn begangen hätten, ins Elend zu schicken, und den Frauen, die dessen schuldig wären, Nasen und Ohren abzuschneiden. Die Gesetze der Visigothen belehren uns, daß man bey diesen Völkern, zu einem Manne, dessen Frau einen Ehbruch begangen hatte, die Frau und den Mittverbrecher geführt, und wenn dieser keine Kinder hatte, dessen Güter zum Vortheile des Ehmanns, dessen Frau er gemisbrauchet, eingezogen habe. In Spanien schnitt man denen, welche des Ehbruchs schuldig waren, die Glieder ab, welche Werkzeuge des Verbrechens gewesen waren. In Arragonien bestrafte man dieses Verbrechen nur mit einer Geldbuße.

Dimarus saget, daß man in Pohlen, ehe die christliche Religion darinn eingeführet worden, den Ehbrecher und die Frau auf eine besondere Art gestrafet. Man führte den Schuldigen auf den Markt, und heftete ihn mit einem Nagel durch seine Geburtsglieder feste; man legte ein Scheermesser neben ihm, und brachte ihn dadurch zu der Nothwendigkeit, sich entweder zum Verschnittenen zu machen, oder in diesem Zustande zu sterben. Bey den Parthern, Lydiern, Athenienſern, denen von Placenz, den Longobarden ist der Tod beständig die Strafe des Ehbruchs gewesen. Die Lacedämonier, an statt

ihn zu strafen, erlaubten ihn, oder duldeten ihn wenigstens, nach Plutarchs Berichte.

Der Kaiser Antonin machte ein Gesetz, welches der h. Augustin gelobet hat. Er verordnete, daß die Ehmänner, wenn sie sich über den Ehbruch ihrer Frauen beklagten, vor Gerichte nicht gehört werden sollten, wenn sie, als Selbstschuldige dieses Verbrechens, ihnen deswegen ein gefährliches Beyspiel gegeben hätten. Ich habe anderswo gesaget, daß ein ehebrecherischer Ehmann zu seiner ehebrecherischen Frau sagen könnte: Was euer Verbrechen von dem Meinigen unterscheidet, ist, daß ihr gearbeitet habet, mich zum Vater fremder Kinder zu machen. Allein, die Frau würde antworten können: Ihr habet gearbeitet, andern Kinder zu geben, deren Mutter ich seyn sollte; ich habe geglaubet, daß ich sie ersetzen könnte; wenn die Kinder Schätze sind, so arbeite ich, da ihr euch der eurigen beraubet, euch mit andrer ihren zu bereichern.

Unter Theodosio dem Großen züchtigte man die ehebrecherischen Weiber durch eine öffentliche Schändung, welche beym Glockenklange geschahe. Dieser abscheuliche Gebrauch ward unter diesem Kaiser abgeschaffet. Man schreyet über so barbarische Sitten; kömmt aber der gerichtliche Beyschlaf, der unter uns so lange im Gebrauche gewesen, dieser Barbarey der Sitten nicht nahe?

Ein Ehmann kann die mitschuldige Mannsperson nicht anklagen, wenn er seine Frau nicht mit in der Anklage begreift. Die Widerver-

sohnung des Ehmanns mit seiner Frau, hebet die Klage wider sie und ihren Mitverbrecher auf.

Die Erkenntniß über dieses Verbrechen gehört allein vor dem weltlichen königlichen Richter. Der Ehmann allein kann die Rache dieses Unrechts welches seinem Ehbette erwiesen worden, verfolgen. Es ist dem Ehmanne in Frankreich nicht erlaubt, die Erlaubniß zu gebrauchen, welche ihm das römische Gesetz gab, seine Frau und den Mann, die er im Ehbruche ergriff, zu tödten. Es ist wahr, daß er leicht Begnadigungsbriefe erhält: allein man spricht ihm weder den Brautschatz, noch die ehlichen Verträge zu; die Gerechtigkeit rächet ihn nicht, weil er sich selbst gerächet hat. Dieserwegen ist es sehr selten, daß sich Ehmänner, welche ihre Ehweiber und Liebhaber auf frischer That ergreifen, zu diesen Ausschweifungen verleiten lassen. Man sage nach diesem, daß man nicht Herr über die ersten Bewegungen ist: Herrschet unsre Begierde nicht über unsern Zorn, wenn unsre Ehre auf das allerempfindlichste beleidiget wird?

Ende der Historie der schönen Würzkrämerinn.

* *

Der auf Anzeigen unschuldig Verurtheilte, und dessen gerechtfertigtes Urtheil.

Wem sollte nicht die Haut schauren, wenn er die Historie eines Unschuldigen lieset, der durch den obersten Richter verdammet worden, und kraft eines Rechtsspruchs eine grausame Folter ausstehet, die ihm den Tod zuziehet? Wer kann sich nach diesem schmeicheln, daß ihm nicht gleiches Schicksal treffen werde? Mitleiden gegen einen Unglückseligen haben, heißt uns an seinen Platz stellen, die Uebel, die er ausstehet, auf uns anwenden, und sie gewissermaßen durch die Stärke unsrer Einbildungskraft empfinden. Das Mitleiden, welches wir mit einem Uebelthäter haben, der die Todesstrafe bald ausstehen soll, gehet nicht bis auf den Grund des Herzens, weil unsre Eigenliebe uns solches nur, vermöge der allgemeinen Verwandtschaften der Menschlichkeit, empfinden läßt, und uns hindert, daß wir uns selbst vorstellen, als wenn wir an seiner Stelle wären, indem unsere Gemüthsneigung von der Seinigen sehr unterschieden ist. Allein wenn ein Unschuldiger das Unglück gehabt, daß er zu der Strafe eines Verbrechens verdammet worden, und sie gelitten hat; wenn seine Unschuld erkannt wird: alsdenn durch=

durchdringet das Mitleiden unser Innerstes, und unser Herz wird die Betrübniß selbst, indem wir uns vorstellen, daß uns gleiches Verhängniß treffen kann.

Jacob le Brün, ein Bedienter der Frau von Mazel, welche in ihrem Hause mit Messerstichen, wodurch sie nebst ihrem Blute das Leben verliehret, ermordet worden, wird, so unschuldig er auch ist, wegen dieses abscheulichen Meuchelmordes angeklaget, und erlieget unter der Anklage. Wer könnte sich bey dieser Erzählung erwehren, daß er nicht bis zum Thränen erweichet würde, weil man über die Unschuld selbst weinet, die Schiffbruch leidet, und man für sich eben dieses Unglück zu befürchten Ursache hat, wenn man sieht, daß die Uebereilung auch über redliche und erleuchtete Richter so viel gewinne? Welche Freystatt wird man künftighin wider die Verleumdung haben, nachdem sie selbst diejenigen überredet hat, welche ihre größten Feinde, und sie zu strafen von Gott eingesetzt sind? Wir können uns durch nichts anders von dieser Furcht befreyen, als dadurch, daß solche Beyspiele nur selten sind. Allein so selten sie auch sind, so können sie doch erneuert werden, und wir können die Gegenstände derselben seyn; und eben deswegen, ich sage es noch einmal, beweget uns unser Mitleiden gegen dergleichen Unglückselige gewaltig, und verursachet eine so große Unordnung in unsrer Seele.

Historie des Processes.

Hier sind die Umstände dieser kläglichen Historie; und um den Schauplatz dieser betrübten Begebenheit vor Augen zu stellen, muß man die Oerter, wo sie sich ereignet hat, anzeigen.

Die Frau von Mazel wohnte in der Mäurergasse nicht weit von der Sorbonne; das Haus war von vier Stockwerken. In dem ersten war ein Saal bey dem Eingange der großen Treppe, welcher zum Vorrathszimmer diente und wo ein Schrank mit Silbergeschirre stund, wozu ein Kammermägdchen den Schlüssel hatte. Auf diesem Saale war ein Verschlag, wo le Brün, der Frauen Kammerdiener schlief, wenn er nicht zu seiner Frau schlafen gieng; das übrige des ersten Stockwerks bestund aus einem Putzzimmer, wo die Frau von Mazel die Frauenzimmer, die sie besuchten, und die Spieler empfing; denn es ward stark bey ihr gespielt. Sie schlief im andern Stockwerke in einer Kammer, die nach dem Hofe gieng. Vor dieser Kammer waren noch zwey Zimmer; das erste, an der Seite der großen Treppe, war Tag und Nacht offen; und wenn die Frau von Mazel zu Bette war, so schlossen die Bedienten das andre zu, und liessen gemeiniglich den Schlüssel auf dem Caminsimse des ersten liegen, den Schlüssel von der Kammer legte man inwendig auf einen Stuhl bey der Thüre, die man nach diesem zuzog.

In dieser Kammer waren zwo andere Thüren, die eine gieng auf eine kleine verborgene Treppe, und die andere in eine Kleiderkammer, welche ihren Ausgang nach eben derselben Treppe hatte.

Ueber

Ueber der Kleiderkammer in dem dritten Stockwerke war des Abts Poulard Kammer. Man wird diesen Abt beschreiben. Dieses ganze dritte Stockwerk war bis auf des Abts Kammer ledig. Im vierten war die Kammer, wo die beyden Kammermägdchen schliefen, welche Schwestern waren; und eine andere Kammer war an der Seite, wo die zween Lackeyen schliefen, welche Brüder waren. Die böse Nachrede, wenn man die Nähe dieser beyden Kammern bemerket, kann sagen, daß der Wolf dem Schafstalle ziemlich nahe gewesen. Darüber waren große Boden, die nicht verschlossen wurden.

Die Köchinn schlief unten in einer Holzkammer, eine alte Frau in der Küche, und der Kutscher in seinem Stalle. Es ist höchstnöthig, daß man die Lage aller dieser Oerter weis, weil sie zu den Muthmaßungen Anlaß giebet, die den Missethäter entdecken können. Die Frau von Mazel hatte Leinchen zu Klingeln an ihrem Bette; die Klingeln waren an der Thüre der Kammer, wo ihre zwo Kammermägdchen schliefen.

Nach der Beschaffenheit der Oerter scheint es, daß es einem Diebe, einem Mörder leicht gewesen, zu jeder Stunde hinein zu gehen, und sich in diesem Hause zu verstecken, wo viel ledige Kammern und Boden waren, die man nicht verschloß. Es war ein Haus, das Tag und Nacht offen und voller Gelärme, Verwirrung, Spieler, Spielerinnen und Lackeyen von allen Arten war.

Den 27 des Wintermonats 1689, am ersten Adventssontage machten des le Brün zwo Töchter, Haubensteckerinnen bey Hofe*, bey der Frau von Mazel nach der Mittagsmahlzeit ihre Aufwartung; sie empfing sie wohl, und nöthigte sie zu einer bequehmern Stunde zu kommen, damit sie das Vergnügen hätte, sie länger zu sehen: sie wollte damals in die Vesper bey den Prämonstratenserinnönchen in der Gasse Hautefeuille gehen.

Le Brün, nachdem er sie im Gefolge ihrer Lackeyen hingeführet hatte, gieng in die Vesper bey den Jacobinern in der S. Jacobsgasse. Von da gieng er zu einem Kegelspiele; er gieng mit einem Schlösser, Namens Lague, weg und zu einem Bratenkoche, Gautier genannt, um die Mahlzeit einzukaufen, die sie mit einander halten wollten. Hierauf gieng er einmal nach der Frau von Mazel Hause und dann zu seiner Frau, welche bey dem Thore des Collegii von Harcourt wohnte; und gegen acht Uhr gieng er in die Racketgasse zu der Frau Duvau, um seine Herrschaft, nach dem Befehle, den sie ihm gegeben hatte, abzuholen; und nachdem er sie nach Hause gebracht, gieng er zum Lague zur Abendmahlzeit.

Man erzählet alle diese Umstände, weil man, wenn man die Beweise eines großen Verbrechens finden will, auf die Handlungen zurück gehen muß, welche der Angeklagte den Tag zuvor gethan hat. Die Gewissensangst, welche den Uebelthäter vergesellschaftet, die Unruhe, welche ihn als-

* Sie waren sehr geschickt in ihrer Kunst, und hatten viel Ruhm.

alsdenn überfällt, die Verwirrung, darinnen er ist, verrathen ihn. Was den le Brün anbelanget, so sah man ihn bey allem, was er that, stille und ruhig: er hatte auch eine Lustigkeit an sich, welche von einer so abscheulichen Missethat ungemein entfernet zu seyn schien.

Die Frau von Mazel hielt ihre Abendmahlzeit nach ihrer Gewohnheit mit dem Abte Poulard. Er hatte, vermöge einer Bulle vom Pabste, den Orden der Jacobiner, wo er zwanzig Jahre gewesen war, verlassen, um in den Orden von Cluny zu treten, worinn er nicht zugelassen worden war. Er lebte mit der Frau von Mazel in großer Vertraulichkeit, befahl ihren Bedienten, und theilte ihre Gewalt mit ihr.

Ueber zwölf Jahre aß und trank er in diesem Hause. Er schlief bald in der Kammer, die er bey der Frau von Mazel hatte, bald in einem Zimmer, das er in eben derselben Gasse gemiethet hatte. Die Kammer, welche er bey der Frau von Mazel hatte, war über ihrer Kleiderkammer, und gieng mit ihrer Kammer durch eine kleine Treppe zusammen, auf welcher eine Thüre gleich hinter ihrem Bette war, die sie auch daraus aufmachen konnte. Es brauchet lange nicht so viel, zween Personen von verschiedenem Geschlechte den Weg zu erleichtern. Hierbey ist um desto mehr zu bemerken, daß niemand weder in ihrer Kammer, noch in der Kleiderkammer, weder in ihrem ganzen Stockwerke, noch gerade über oder unter ihr schlief. Sie war allein in diesem großen Raume, und dieses ist die Hauptursache ihres Todes gewesen.

Sie legte sich Abends um eilf Uhr nieder: Ihre beyden Kammermägdchen waren noch in ihrem Zimmer, als le Brün leise an die Thüre anklopfte, die nach der kleinen Treppe gieng. Als die Frau von Mazel fragte, wer da wäre, antwortete eine von den Kammermägdchen: Es ist le Brün. Dieser, als er sahe, daß man ihm hier nicht aufmachte, stieg wieder hinunter, und nahm den Weg über die große Treppe. Frau von Mazel sagte zu ihm: Das ist die rechte Zeit. Sie bestellte die Abendmahlzeit auf Morgen, denn es war Montag, an welchen Tage man bey ihr zu spielen pflegte. Nachdem eine von den Kammermägdchen den Kammerschlüssel, wie gewöhnlich, auf den Stuhl neben der Thüre gelegt hatte, giengen sie fort, und le Brün, der zuletzt hinaus gieng, zog die Thüre hinter sich zu. Die Mägdchen schwatzten noch eine Weile mit dem le Brün, und sagten ihm, wie ihre gnädige Frau seine Töchter so wohl empfangen hätte. Er schien ihnen ganz ruhig zu seyn, wie ein Mensch, der nicht den geringsten Anschlag in seinem Kopfe hat. Man führet viel Exempel von Leuten an, welchen es, ehe sie ermordet worden, geahndet hat; die Natur scheinet ihnen ihr Unglück anzukündigen: Allein man saget nicht, daß die Frau von Mazel etwas dergleichen empfunden habe.

Den folgenden Morgen den 28 des Wintermonats gieng er in die Fleischbänke und auf den Hühnermarkt. Es begegnete ihm ein Buchhändler von seinen Bekannten, ein ehrlicher Mann, der eine Weile mit ihm redete, und versichert hat,

daß

daß er ihm von so freyem und lustigem Gemüthe gefunden, als er sonst gemeiniglich gewesen.

Der Fleischer, nämlich der das Haus versahe, hat überall gesagt, daß ihn le Brün gebethen hätte, das Fleisch geschwind nach Hause zu schicken, damit die Kraftsuppe für die gnädige Frau gemacht würde, weil er auf den Hühnermarkt gehen müßte. Er hat auch gesagt, daß ihm le Brün ganz ruhig vorgekommen wäre.

Es begegneten ihm auch drey andere von seinen Freunden, welche ihn bis ins Haus begleiteten, wo einer davon, als er den Mantel weggeleget hatte, denselben aus Scherz um sich schlug; und weil le Brün auch bey guter Laune war, so nahm er eine Schöpskeule und schlug seinen Freund damit auf den Buckel und sagte: **Es ist mir doch erlaubt, meinen Mantel zu schlagen, so lange, als ich will.**

Dieß sind Kleinigkeiten: allein je geringer sie sind, desto wichtiger ist es, eine ernsthafte Aufmerksamkeit darauf zu wenden; denn in dergleichen Kleinigkeiten, die aus dem Stegereife und ohne Vorbedacht geschehen, lässet sich die Natur und Wahrheit mehr erkennen.

Er ließ seine Freunde gehen und wollte in der Küche, worauf er sich verstund, einige Anstalten machen. Er nahm alles vor die Hand, und war in alle Sättel gerecht. Er gab den Lakeyen für die Kammer seiner gnädigen Frau Holz, welche sich so wohl als er verwunderten, daß, da es schon acht Uhr war, man die Frau von Mazel noch

nicht hörte, welche früh um sieben Uhr zu erwachen und aufzustehen pflegte.

Le Brün gieng zu seiner Ehefrau; er gab ihr seine Bekümmerniß zu erkennen, daß seine gnädige Frau noch nicht erwacht war; er gab ihr sieben Louisdor und einige Goldstücke, welche er ihr einzuschliessen befahl. Er gieng wieder in ein Wirthshaus dem Hause gegen über, und fragte einen Lackeyen, den er an dem Fenster der Vorkammer erblickte, welches auf die Gasse gieng, ob sie erwachet wäre: man antwortete ihm mit nein. Er kam wieder ins Haus, wo alle Bediente erschrocken darüber waren, daß sie noch nicht aufgewacht war, um so viel mehr, da die Lackeyen beym Holztragen ein ziemlich Getöse gemacht hatten. Man klopfte an die Kammerthüre und rief: **gnädige Frau von Mazel.** Ihr Stillschweigen verdoppelte das Schrecken. Einige sagten, es müsse sie ein Schlag gerührt haben; andere, es müsse sie ein Nasenbluten, das ihr gewöhnlich war, überfallen haben. Le Brün sagte: **Es muß etwas ärgers seyn, ich bin sehr unruhig, weil ich die Thüre nach der Gasse des Nachts offen stehen sehen.**

Man gieng nach dem Parlementspalaste und meldete es dem Herrn von Savoniere, ihrem Sohne, dem Parlementsrathe, welcher nach seiner Ankunft einen Schlösser holen ließ, der die Kammerthüre aufmachen sollte, und zum le Brün sagte: **Was heißt das, le Brün? Es muß sie ein Schlag gerührt haben.** Nachdem jemand gesagt, man müßte einen Wundarzt

holen,

holen, so sagte le Brün: Das ist es wohl nicht, es ist was ärgers; es muß eine Uebelthat dabey seyn; ich bin sehr unruhig, daß ich die große Thüre nach der Gasse diese Nacht offen gesehen habe.

Der Schlösser öffnete die Thüre sehr leicht: le Brün gieng zuerst hinein, und lief nach der Frau von Mazel Bette, und hob, nachdem er sie etliche mal vergeblich gerufen hatte, einen Vorhang zu den Betthäupten auf, und schrie: Ach! die gnädige Frau ist ermordet. Es ist überflüßig, zu sagen, daß dieser betrübte Anblick einen großen Abscheu und eine mit Schrecken vermischte Bestürzung verursachet. Alle diese Leidenschaften waren verschiedentlich auf den Gesichtern abgemalt; die Seele befindet sich bey dergleichen kläglichen und unvermutheten Begebenheiten in heftigen Bewegungen, die man nicht vorstellen kann. Le Brün gieng so fort in die Kleiderkammer, er schob einen Fensterladen auf, Licht zu machen; er hob den Geldkasten in die Höhe, der wohl verschlossen war, und sagte: Er ist nicht bestohlen, was heißt das!

Herr von Savoniere ließ den Herrn Criminallieutenant Deffita holen, welcher, nach seiner Ankunft, die Klage annahm, die er so wohl in seinem, als seiner beyden Herren Brüder Namen anbrachte, und Wundärzte holen ließ, die der Frau von Mazel Körper besichtigen mußten.

Sie fanden funfzig Messerstiche; eine große Anzahl darvon waren an den Armen und Händen, einige im Gesichte, am Schulterblatte und

an den Halsadern, worauf eine große Ergieſſung des Blutes gefolget war, die ihr den Tod verursachet hatte; denn nach der Wundärzte Berichte war keine einzige von den Wunden an sich selbst tödtlich.

Man fand in ihrem Bette, das über und über voll Bluts war, ein Stück einer Krause von Malinerspitzen ganz blutig, und eine Serviette, die wie eine Nachtmütze, wie diejenigen, derer man sich beym Ballspiele bedient, gedrehet war. Diese Serviette, welche auch blutig war, war mit einem S. wie die vom Hause, gezeichnet. Man urtheilte, daß die Frau von Mazel, da sie sich gewehrt, dieses Stück Krause und diese Mütze abgerissen hatte. Man fand in einer von ihren Händen drey oder vier Haare. In diesen Minuten nimmt die Natur alle ihre Kräfte zusammen, um sich den tödtlichen Streichen eines Meuchelmörders zu entziehen. Der Frau von Mazel waren alle Finger zerschnitten; welches beweiset, daß sie sich bis aufs äusserste wider ihren Mörder vertheidiget und sich an ihn angeklammert hatte, wie diejenigen thun, welche, da sie sich eines gewaltsamen Todes erwehren wollen, niemals fahren lassen, was sie einmal anfassen.

Wir finden in der Historie, daß, in der pariser Bluthochzeit, nachdem man den Admiral erstochen hatte, seine Schenkel, als man ihn zum Fenster hinaus in den Hof geworfen, dermaßen über einander gekreuzt gewesen, daß man sie kaum von einander bringen können. Die Leinen der Klingeln waren etlichemal um die Stangen

gen

gen der Bettvorhänge und so hoch geschlungen, daß man sie nicht erreichen konnte, und mit zween Knoten verknüpft, so daß man nur das Bette bewegte, wenn man sie auch zog.

Endlich fand man in der Asche ein verborgen Messer, acht bis neun Daumen lang, welches in einem Gewerbe auf und zu gemacht ward, und auf dem Rücken ein kleines Eisen hatte, den Hahn auf einem Feuergewehr auf- und zuzuschrauben; Der Heft dieses Messers, der von Schildkröte war, war fast ganz verbrannt; an der Klinge war nicht die geringste Spur von Blute zu sehen. Man urtheilte, daß das daran gewesene Blut durch die Hitze der Asche verraucht seyn müßte.

Man fand den Kammerschlüssel nicht auf dem Stuhle, wo die Mägdchen sagten, daß sie ihn hingeleget hätten. Man fand nicht die geringste gewaltsame Versehrung an den Thüren der Vorkammer und Kammer; man bemerkte nur an der Hauptthüre der Kammer über dem Schlosse ein kleines Loch, das mit einem hölzernen Nagel zugemachet war, welcher schon vor langer Zeit hineingeschlagen zu seyn schien; die Thüren der Kammer, welche auf die kleine Treppe und in die Kleiderkammer giengen, waren jede inwendig mit einem Riegel verschlossen.

In Ermangelung der Beweise eines großen Verbrechens, und bey der Nothwendigkeit, zu Vermuthungen Zuflucht zu nehmen, muß man alle Anzeigen zusammen nehmen, die aus der Lage des Orts und allem, was sich uns wegen des

Zu-

Zustandes, darinnen das Corpus delicti ist, vorstellet, gezogen werden können. Alle diese zerstreuten Scheine machen, wenn man sie zusammen nimmt, ein ganzes Licht, das uns erleuchtet.

In der Kleiderkammer war ein Schrank, davon man den Schlüssel gemeiniglich zu den Betthäupten der Frau von Mazel legte; man schloß ihn auf, man fand den Beutel, worein man das Spielgeld steckte, und darinnen fast 278 Livres an Golde. Man nahm den Schlüssel zum Geldkasten aus dem Schranke; weil er aber von Eisen war, und ein geheimes Schloß hatte, so mußte ihn ein Schlösser aufmachen, welches mit viel Mühe geschahe und eine Viertelstunde Zeit brauchte.

Man fand in dem Kasten vier Säcke mit Gelde, jeden von 1000 Livres, viele andere Säcke mit Gelde von verschiedenen Summen, davon einer einen Zettel hatte, dem Herrn Abt Poulard. Unter einem Sacke von 1000 Livres lag ein großer gesteppter Beutel, auror und grün, mit kirschfarbichten Sattin gefüttert, ganz offen und leer; und ein Kästchen oder viereckigtes Schreibzeug von rothem Leder, worauf ein halber Louisdor lag. Man fand in diesem Schreibzeuge alle Edelgesteine der Frau von Mazel, welche über 15000 Livres werth waren.

Man fand auch in dem Schiebsacke dieser Dame achtzehn Pistolen an Golde. Alles dieses gab anfänglich zu urtheilen Anlaß, daß der Mörder keinen Vorsatz zu stehlen gehabt hatte.

Nach-

Nachdem der Criminallieutenant die zwo Kammermädchen auf der Stelle verhört hatte, befragte er den le Brün, welcher als er Rechenschaft davon ablegte, was er Tages zuvor gegen Abend gethan hatte, sagte, daß, als er aus der Frau von Mazel Kammer gegangen, er auf der Treppe mit den Mägdchen geschwatzt; daß er, nachdem er sie verlassen, hinunter gegangen, seinen Hut auf den Küchentisch geleget, den Schlüssel der großen Thüre genommen, sie zuzuschließen, ihn auf den Tisch gelegt und sich gewärmet habe; daß er unvermerkt eingeschlafen sey, und die Thüre zugemacht habe, welche er offen gefunden hätte; daß er es für ein Uhr geschätzet, als er erwachet; daß er nicht wisse, ob es mehr als eins geschlagen gehabt; daß er die Thüre nach der Gasse zugeschlossen und den Schlüssel mit in seine Kammer genommen habe, welches er sehr selten gethan hätte.

Nachdem ihn der Criminallieutenant hatte besuchen lassen, fand man den Schlüssel zur Gesindestube und einen Hauptschlüssel bey ihm, der seine sehr weiten Oeffnungen hatte, und die Kammerthüre mit einer halben Drehung öffnete, wie sie gemeiniglich war, wenn sich die Dame zur Ruhe geleget hatte; und eben dieser Hauptschlüssel hat die stärkste Anzeige wider ihn gemacht.

Hierauf befahl der Criminallieutenant, ihn nicht aus den Augen zu lassen, er ließ ihn die wie eine Schlafmütze gedrehete Serviette auf den

Kopf

Kopf setzen, welche ihm ziemlich gerecht zu seyn schien, und schickte ihn, nachdem er eine leichte Durchsuchung der Gesindestube thun lassen, wo man nichts fand, das zu des le Brün Ueberzeugung diente, ins Gefängniß: er ließ zu gleicher Zeit seine Frau in Verhaft nehmen, und begab sich weg, nachdem er der Frau von Mazel Zimmer versiegelt und eine Wache im Hause gelassen hatte.

Den Tag drauf, den 29, befragte er die beyden Lackeyen; er verhörte den Kutscher und die Köchinn als Zeugen, und würdigte die alte Frau nicht, sie zu vernehmen, welche in der Küche schlief. Er brachte zehn Stunden hintereinander mit diesen Verhören zu.

Es ist ein Stück der Klugheit eines Criminalrichters, wenn er unter denen, auf welche der Verdacht eines Verbrechens fallen kann, diejenigen zu Zeugen zurückbehält, wider welche man keine starken Anzeigen siehet, weil der Beweis, den die Antworten des Zeugen, wenn er unverwerflich ist, darbiethen, einen Grad der Stärke hat, welchen die Antworten eines Angeklagten nicht haben, die allezeit verdächtig sind. Der Richter hat die Freyheit, wenn sich wider denjenigen, der als Zeuge verhört worden, Beschuldigungen äußern, ihn als Angeklagten in gefängliche Haft bringen zu lassen.

An diesem Tage fand man unten an der kleinen Treppe einen neuen Strick, woran eine eiserne Klammer mit drey Haken war, und in einer gewissen Weite von einander Knoten hatte,

daß

daß er zu einer Leiter dienen konnte. Den 30 ließ der Criminallieutenant den le Brün besuchen. Man fand weder an seinen Kleidern, noch an seinem Leibe das geringste Merkmaal vom Blute, oder einige gekratzte Wunde.

An eben diesem Tage fand man auf einem Boden des Hauses unter einigen Bunden Stroh ein Hemde, dessen ganzes Vordertheil und Aermel blutig waren. An der Seite waren Spuren von blutigen Fingern. Unter diesem Hemde fand man einen Hals von einer Krause, der nur an beyden Enden blutig war. Auf einem andern Boden waren drey Malter Haber und Kohlen, welche man ganz umwarf, ohne daß man etwas darinnen fand.

Man stellte noch eine Durchsuchung in der Gesindestube an, welche dem le Brün zur Schlafkammer diente; man fand darinnen einen Korb mit Eisenwerke, worunter eine Klammer und eine Feile, eine Serviette des Hauses mit S. gezeichnet, eine alte Nachtmütze und etliche Stricke waren. Man gieng zu seiner Frau, und man fand allda nichts, was ihn zu überführen dienen konnte. Man nahm nur sein Leinenzeug weg, um es mit dem Hemde und dem Halse von der Krause, die man gefunden hatte, zu vergleichen.

Der Criminallieutenant ernannte verschiedene Kunstverständige, welche alles untersuchen sollten, was zu Anzeigen dienen konnte.

Die Schlösser bemerkten, nach ihrem ersten Berichte, daß der bey ihm gefundene Hauptschlüssel von der Köchinn ihrem sehr unterschieden

war; daß des le Brün seiner viel kleiner war, und ein weiteres Gewerbe hatte, und daß ein Stück daran gemacht und neugefeilt zu seyn schien; daß dieser Hauptschlüssel nicht allein die Thüre nach der Gasse, sondern auch die Thüre der Vorkammer, und zwo Thüren von der Frau Mazel Kammer, der Köchinn ihrer aber nur die Gassenthüre schlösse. Sie fanden auch, daß die Schlüssel der Vorkammer und Schlafkammer jeder nur sein Schloß öffnete. In einem andern Berichte vom 11 Jenner 1690 zeigten sie an, daß des le Brün Hauptschlüssel nicht allein die halbe, sondern auch doppelte Verriegelung der vier Schlösser, an der großen Pforte, an den Thüren in der Kammer und Vorkammer öffnete.

Die Messerschmiede entdeckten keine andere Gleichheit unter einem beym le Brün gefundenen Messer und demjenigen, welches man in der Asche gefunden hätte, als daß sie alle beyde von des Chatellerund Arbeit wären, und wie es schiene, von einerley Hand geschliffen worden.

Die Perückenmacher sagten, es wären allzuwenig Haare, als daß man etwas daraus erkennen könne.

Die Nähterinnen fanden nicht die geringste Gleichheit unter dem blutigen Hemde und des le Brün seinen, indem jenes viel enger und kürzer, als die seinigen, war; sie fanden derselben noch weniger unter dem Halse, dem Stücke der blutigen Krause und des le Brün Krausen. Die beyden Kammermägdchen sagten aus, daß sie

diese

diese Krause niemals beym le Brün gesehen hätten; aber glaubten, daß sie dieselbe für einen Lackey ihrer gnädigen Frau, mit Namen Berry, gewaschen hätten, welchen sie drey oder 4 Monate zuvor weggejagt, weil er sie bestohlen hätte.

Die Seiler fanden auch keine Gleichheit unter dem unten an der kleinen Treppe gefundenen neuen Stricke mit Knoten und denjenigen, die man in des le Brün Kammer gefunden hatte.

Also wendete der Criminallieutenant, der in den Verrichtungen seines Amts geschickt war, alles an, die Wahrheit zu entdecken. Allein so ist die Schwachheit der Erkenntniß der allererleuchtesten Leute, daß ihnen diese Wahrheit, ungeachtet aller Mühe, die sie sich geben sie zu entdecken, manchmal entwischet. Sie bleiben, vermöge eines scheinbaren Vorurtheils, das sich ihrer bemächtiget, und bis in den Grund des Herzens Wurzeln schläget, mit ihrem Verdachte fest auf dem Unschuldigen bestehen, und entfernen ihn von dem Missethäter.

In dieser Sache war die wirkliche That des Verbrechens vorhanden; dieß war der ermordeten Frau Mazel todter Körper, an welchem man die Messerstiche sahe, die sie bekommen hatte. Wenn gleich der wahrhafte Sinn des Gesetzes nicht will, daß man einen Angeklagten auf Vermuthungen, und zwar die stärksten, verdamme, wenn die That des Verbrechens nicht gewiß ist: so kann man doch sagen, daß eben dieser Sinn, wenn die That des Verbrechens gewiß ist, erfor-

dert, daß man einen Angeklagten auf starke Vermuthungen verdamme.

Denn so weit führet uns die Stärke der Beurtheilungskraft. Ein Mensch ist gewiß ermordet worden, also ist der Mörder gewiß. Hieraus folget, daß man bey Aufsuchung desselben mit seinem Verdachte bey demjenigen stehen bleiben muß, wider welchen sich alle Anzeigen und Vermuthungen hervorthun; denn so bald offenbar ist, daß ein Mörder vorhanden seyn muß, so kann es kein anderer als derjenige seyn, welchen uns die stärksten Anzeigen und Vermuthungen angeben. Hier hatte man noch einen absonderlichen Weg, der zur Erkennung des Schuldigen führte; denn man sagte nicht allein: Die That des Meuchelmordes ist offenbar, also muß gewiß ein Meuchelmörder daseyn; sondern man that noch einen großen Schritt, um sich der Wahrheit zu nähern; denn man sagte: Es ist gewiß, daß dieser Meuchelmörder niemand anders, als ein Hausgenosse seyn kann.

Tausend Umstände belehren es uns. Keine einzige gewaltsame Erbrechung an irgend einer Thüre. Wie hätte ein Fremder, ohne die Beschädigung der verschlossenen Thüren, in ein Haus hinein und wieder heraus gehen können? Wie hätte er die Leinen der Klingeln verknüpfen und die Dame dadurch verhindern können, um Hülfe zu rufen? Wie hätte er bey finstrer Nacht den Schlüssel ihres Schranks zu ihrem Betthäupten finden können? Wie hätte er den Schrank aufschließen können? Wie hätte er den

Schlüs-

Schlüssel zum Geldkasten finden können? Wie hätte er den Geldkasten, der ein verborgen Schloß hatte, öffnen und das darinnen befindliche Gold heraus nehmen können? Der Schlösser selbst hatte viel Mühe, diesen Kasten aufzumachen. Wie hätte er ihn wieder zuschließen, den Schlüssel davon in den Schrank und den Schlüssel des Schranks wieder zum Betthäupten legen können, wo man ihn beständig hinlegte? Wie hätte er alles dieses thun können, wenn er von dem Zustande der Oerter nicht vollkommen unterrichtet gewesen wäre? und wer konnte es seyn, als ein Hausgenosse? Alles ist schwer, wenn man es nicht gewohnt ist; alles ist leicht, wenn man es gewohnt ist; man kann der Hülfe der Augen auch bey Dingen entbehren, wo sie am allernothwendigsten zu seyn scheinet.

Wer kann immermehr glauben, daß in der kurzen Zeit, da le Brün in der Küche geschlafen und Licht gehabt, da die Frau Mazel kaum eingeschlafen war, und ihre beyden Kammermägdchen erst im Einschlummern waren, ein Fremder sich unterstanden hätte, in das Haus zu gehen, und den Mord an dieser Frau zu verüben, ohne zu befürchten, daß man ihn wahrnehmen würde? Er hätte auch bey der Thüre der Kammermägdchen vorüber gehen müssen, sein blutiges Hemde auf den Boden zu tragen, wie er gethan hat! Kann man sich ferner einbilden, daß ein Fremder, nachdem le Brün die Gassenthüre aufs festeste verschlossen, bis in der Frau Mazel Kammer hätte kommen und wieder herausgehen

hen können, gesetzt daß er sich auch hineingeschlichen hätte, ehe die Gassenthüre zugeschlossen worden wäre?

Endlich zeiget nichts besser einen Hausmörder an, als der unten an der kleinen Treppe gefundene Strick mit Knoten. Dieß ist eine von ihm gebrauchte List, den Verdacht auf einen Fremden fallen zu lassen, weil er ihn, wie es schien, nicht gedienet hatte, an irgend einen Ort hinauf zu steigen, weil die Knoten nicht fest zusammen gezogen waren.

Wenn man in dem Wege der Wahrheit erstlich so weit gekommen ist, daß man überzeuget ist, es könne kein anderer, als ein Hausgenosse schuldig seyn, wer wird wohl allen Verdacht auf sich ziehen, als le Brün? Man hat alle die Umstände, die wider ihn zeugten, zusammen genommen; alles, sagte man, ist ihm leicht gewesen; niemand, als er, hat alle Hindernisse ohne Mühe heben können.

Auf diese Art haben die Richter, vermöge eines unvermeidlichen Unglücks, das den besten Richtern begegnen kann, sich zu verirren angefangen. Sie hatten richtig geurtheilet, daß ein Hausgenosse allein der Meuchelmörder seyn konnte; ihre Vermuthung hat ihren Verdacht vielmehr auf den le Brün als auf einen andern, vielmehr auf einen wirklichen Hausgenossen, als auf einen Hausgenossen, der es nicht mehr war, und nichts desto weniger alle Wissenschaften hatte, die er zur Verübung des Verbrechens brauchte, festgesetzet. Berry ward ihnen in der Erzählung

der

der Kammermägdchen vorgestellt: allein sie wollten sich an ihm nicht halten.

Andern Theils beweisen tausend überzeugende Anzeigen, daß le Brün der Mörder nicht war; also würde er den Mörder nur haben einführen und sein Mitschuldiger seyn können.

Hier sind diese Anzeigen. Erstlich würde es nach dem Widerstande, den die Frau von Mazel gethan hatte, und bey allem Blute, das sie bey ihrer Gegenwehr vergossen hatte, unmöglich seyn, daß le Brün, wenn er der Mörder gewesen wäre, nicht auf der Hand, womit er so viel Stiche gethan, Blutflecke gehabt hätte; denn das Blut leget sich auf eine solche Art in das Fleisch ein, welches die Nägel einfasset, daß man viel Mühe und etliche Tage brauchet, es gänzlich wegzubringen.

Nun hat man des le Brün Hände nur einige Stunden nach einem so blutigen Morde besehen und untersuchet; man hat sie ihm gewaschen; um zu sehen, ob das Wasser dadurch nicht vom Blute gefärbet werden würde. Es ist weder Fleck noch Farbe vom Blute auf seinen Händen zum Vorscheine gekommen, ob er sie gleich diesen Tag noch nicht gewaschen hatte. Er ist auch am ganzen Leibe besichtiget worden, wo man, wie schon gesagt worden, nicht die geringste gekratzte Wunde gefunden hat; unterdessen mußte der Mörder ungezweifelt Merkmaale des außerordentlichen Widerstandes dieser Frau an sich haben, welche ihn mit solcher Stärke angefaßt, daß er sich nicht

anders als durch Zerschneidung ihrer Finger von ihr loswickeln können.

Zum andern, muß man das in der Asche des Camins der Kammer gefundene Taschenmesser bemerken. Dieses Messer ist dem Manne, mit welchem der Angeklagte den Abend vor dem Meuchelmorde gegessen, vorgewiesen worden; und dieser Mann hat gesagt, er habe dieses Messer niemals bey dem le Brün gesehen; gleichwohl war dieß das Messer, dessen sich der Mörder ordentlich bedient; denn man siehet wohl, daß er kein absonderliches dazu erwählt hatte; sonst würde er ein geschickter Werkzeug zu seinem Vorhaben, nämlich einen Dolch oder ein Bajonnet, genommen haben.

Drittens, muß man die Augen auf das Stück der zerrissenen Krause werfen, das voller Blut und im Bette gefunden worden war. Man hat diese Krause mit allem Leinenzeuge des le Brün verglichen, worunter man nichts gefunden, das ihr nur einigermaßen ähnlich gewesen. Le Brün hatte auch schon seit vielen Jahren keine Krausen von Spitzen mehr getragen, sondern nur vom Musselin.

Die zwo Kammermägdchen, wie man gesaget hat, haben zur Entledigung ihres Gewissens vor Gerichte ausgesaget, daß diese Krause nicht dem le Brün wäre, sondern daß sie glaubten, sie hätten sie für einen Lackey ihrer gnädigen Frau, mit Namen Berry, den sie weggejagt, gewaschen.

Zum

Zum vierten, ist das auf dem Boden gefundene blutige Hemde mit des le Brün seinen verglichen worden, mit welchen es nicht die geringste Aehnlichkeit gehabt, indem jenes von einer andern Leinwand, andern Nätherey, andern Zeichen, andern Gestalt, viel kürzer und viel enger war. Man hat auch keine Aehnlichkeit unter dem im Bette gefundenen Stücke Krause, und dem auf dem Boden gefundenen Halse und des le Brün Krausen gefunden.

Man kann sagen, daß der Frau von Mazel Blut, welches man auf einem Hemde und einer Krause fand, die dem le Brün nicht zugehörten, schreyen, daß er nicht der Mörder sey.

Fünftens, müssen die Stiche, die nicht sehr tief hineingehen, von einer schwachen Hand gekommen seyn, und folglich sind sie nicht vom le Brün, welcher sehr stark ist. Kann man nach diesem nicht versichert seyn, daß er nicht der Mörder ist? Hieraus folget nach den angeführten Gründen, daß er den Meuchelmörder eingeführt hat, und dessen Mitverbrecher ist.

Urtheil des ersten Richters, welches den le Brün verdammet.

Dieses ists, was die Richter, ungeachtet des le Brün Vertheidigungsgründen, bestimmet hat, den 18 Jenner 1690 ein Urtheil zu sprechen, kraft dessen le Brün für schuldig und überzeugt erklärt ward, daß er an der Frau Mazel Ermordung Theil gehabt, weswegen

er zur Strafe verurtheilet ward, öffentliche Kirchenbuße zu thun, lebendig gerädert zu werden, und auf dem Rade den Geist aufzugeben; zuvor aber sollte er auf die ordentliche und außerordentliche Marter zur Offenbarung seiner Mitschuldigen geleget werden; alle seine Güter sollten zum Vortheile des Königes, oder wem sie zukämen, eingezogen, und davon die Summe von 500 Livres Geldbusse vorausgenommen werden, wenn die Einziehung der Güter zum Vortheile des Königes nicht statt hätte; 8000 Livres Gerichtskosten, auch Schäden und Unkosten für die Herren von Savoniere; 100 Livres, Gott für die Seele der Frau von Mazel zu bitten; besagter le Brün wird der Verordnungen und Vermächtnisse unwürdig erklärt, welche besagte Frau von Mazel zu seinem Vortheile gemacht hat; und die weitläuftigere Untersuchung wider Magdalenen Tisserel, des le Brün Ehefrau, bis nach vollstrecktem Urtheile ausgesezt. Von eilf Richtern stimmten drey zu einer weitläuftigern Untersuchung, zween zur Folter, und sechse zum Tode.

Rechtsgründe wider den le Brün.

Nachdem an die Kammer der Tournelle appelliret und die Acten dem Herrn Nain * übergeben worden waren, sagte man wider den le Brün, daß der Meuchelmord von einem Bedien-

ten

* Er hatte die Processe des falschen Caille und der Anglade vorgetragen.

ten begangen worden, daß, wenn er nicht der Thäter, er doch ein Mitschuldiger sey, und den Mörder in das Haus eingeführt und ihm diesen Mord hätte begehen helfen.

Die Frau von Mazel setzete ein groß Vertrauen auf den le Brün; er gieng in die Stadt und empfieng Geld für seine Herrschaft; er legte es in den Geldkasten, den er aufzumachen wußte. Er war einer von denjenigen Bedienten, die man wegen ihrer vieljährigen Dienste werth hält, welche das Joch der Dienstbarkeit nach und nach abschütteln, und sich ihren Herren beynahe gleich achten; sie sehen ihnen ins Herz; sie ergründen ohne Mühe alle ihre Absichten, indem sie alles sammeln, was ihnen entfährt; sie sind alles dessen gewiß, was ihre Herschaften betrifft. Dem le Brün, der von diesem Character war, und diese Vortheile hatte, war es also viel leichter, diese abscheuliche Uebelthat zu begehen.

Sonntags, den Tag vor der Frau von Mazel Ermordung, da sie oder ihre Mägdchen den ganzen Vormittag in der Kammer gewesen, hat man keine Zeit gehabt, die Leinen von den Klingeln zu verschlingen. Es hat auch eine von den Kammermägdchen gesagt; sie hätte nicht gespürt, daß sie diesen Vormittag verknüpft gewesen. Es erhellet aus der Untersuchung, daß, als die Frau von Mazel eines Tages geklaget, daß sie Knoten in diesen Leinen gefunden hätte, le Brün ihr geantwortet, er hätte es gethan, weil sie ihm im Wege und hinderlich gewesen, das Bette zu ma=

machen; also hatte er das, was er schon gethan hatte, wohl wieder thun können.

Man hat Ursache, zu urtheilen, daß er sie Nachmittags verknüpft hat; es war niemand im Hause als die Köchinn. Es ist wahr, daß die Frau von Mazel, als sie aus- und in die Vesper gegangen, die Vorsichtigkeit gehabt, die Thüren ihrer Wohnung doppelt verschließen zu lassen, wie sie es seit einem Diebstahle im Gebrauche hatte, der vor einigen Monaten bey ihr gewesen war: allein, es ist dem le Brün leicht gewesen, diese Thüren mit seinem Hauptschlüssel aufzumachen.

Er hat auch so viel gedacht, daß man muthmaßen konnte, er wäre um diese Zeit in ihrem Zimmer gewesen, und daß er nur die Stunde verheelen wollte; er hat gesaget, er wäre erstlich um sieben Uhr in das Haus gekommen. Lagüe und der Bratenkoch sagen aus, er hätte sie um halb fünf Uhr verlassen, und er räumet in seinem Verhör ein, daß er, nachdem er von ihnen gegangen, gerade nach der Frau von Mazel Hause zurück gekehrt sey. Hieraus entdeckt man, daß er unter dieser Zeit, da er allein im Hause gewesen, die Leinen so, wie er nur gewollt, hat zurecht machen können. Dieß ist die größte Kunst des Richters, daß er des Missethäters Verhör mit der Zeugen ihrer Aussage vergleichet. Der Verbrecher wendet in seinen Antworten allen Fleiß an, die Wege seines Verbrechens zu verheelen, dem Richter einen blauen Dunst vorzumachen, und ihn gänzlich von der Spur abzubrin-

bringen: allein wenn sich der Richter verirret hat, so bringen ihn die Zeugen wieder auf die Spur des Verbrechens.

So arglistig auch die Antworten eines Angeklagten sind, der sich die Wahrheit zu schänden bemühet, welche wider ihn zeuget, so nöthiget ihn dennoch ein geschickter Richter, der ihn befraget, sie wider seinen Willen zu entdecken. Nachdem le Brün erstlich gesaget, daß er von sieben bis acht Uhr im Hause geblieben, so hat er nicht sagen können, was er darinnen gemacht. In seinen folgenden Verhören hat er vielmehr gesagt, daß er nur hinein, und gleich wieder heraus gegangen wäre.

In seinem ersten Verhöre saget er, daß, als er Sonntags Abends vom Abendessen in der Stadt nach Hause gekommen, er nicht in seiner gnädigen Frauen Kammer gekommen sey, und ihren Befehl nur auf der Thürschwelle angenommen habe. Er hat dermaßen auf diesem Puncte bestanden, daß, als ihn der Criminallieutenant gefragt, ob er nicht den Schlüssel, den eine von den Kammermägdchen inwendig auf einen Stuhl geleget, weggenommen hatte, um leichter damit aufzuschliessen, als mit seinem Hauptschlüssel, er gesaget hat, er hätte ihn nicht nehmen können, weil er nicht in die Kammer gekommen wäre; unterdessen haben die zwo Mägdchen gegen ihn behauptet, daß er hinein gekommen und zuletzt heraus gegangen war; hierauf, als er gesehen, daß die Wahrheit wider ihn redete, hat er sie zu verdunkeln gesuchet und vorgegeben, er sey nicht weit in die Kammer gekom-

kommen: allein er hat nicht gebraucht, weit in die Kammer zu gehen, den Schlüssel wegzunehmen, der auf einem Stuhle bey der Thüre lag. Seinen Widerspruch zu entschuldigen, saget er, er müßte es vergessen haben, daß er hineingegangen wäre. Allein man wird ihm antworten, daß man sich auf die Antwort eines Menschen nicht verlassen kann, dessen Gedächtniß so ungewiß ist. Wir wollen richtiger reden: ein Missethäter ist freywilligen Vergessungen unterworfen; sein Verstand, der alles abwenden will, was ihn verurtheilen kann, machet, daß ihm das Gedächtniß zu gelegener Zeit fehlet.

Nach aller Criminalisten Meynung, sind die Veränderungen und Widersprechungen sehr starke Beweisgründe wider die Angeklagten.

Allein, wir wollen die Wahrheit suchen; wir werden sie ungeachtet der krummen Drehungen des le Brün in seinen Antworten, in der Historie finden, die er uns erzählt. Er saget, daß, als er um Mitternacht die Thüre nach der Gasse offen gesehen, er sie zugeschlossen und sich schlafen gelegt habe. Konnte er so ruhig seyn, wenn er unschuldig gewesen? Sollte er nicht die Bedienten aufwecken, und mit ihnen das Haus durchsuchet haben? Er hat es auch bezeuget, als der Herr von Savoniere früh um neun Uhr gekommen, daß er unruhig wäre, weil er diese Thüre offen gefunden hätte. Wenn er unruhig gewesen wäre, woher kömmt es, daß er sich niedergeleget hat, ohne Erläuterung wegen der Ursache seiner Unruhe zu suchen? Entdecket man hierinnen einen getreuen, sei-

ner

ner Herrschaft gewogenen und alten Bedienten von neun und zwanzig Jahren? Oder entdecket man dabey nicht vielmehr ein wahrhaftiges Verständniß mit dem Meuchelmörder?

Allein hier ist ein Widerspruch, der des Angeklagten Argliſt veroffenbaret; eine Argliſt, die er zur Verheelung seines Verbrechens angewendet hat. Er hat ganz natürlich vor einem Bedienten gesaget, daß er die Thüre des Vorgemachs offen gesehen, und in seinem ersten Verhöre hat er gesagt, daß er die Thüre verschlossen gefunden hätte: er ist verbunden gewesen, sich zu widersprechen.

Die Art eines Unschuldigen und eines Missethäters seine in ihren Antworten, sind sehr unterschieden. Der erste hat nicht nöthig, sie auszustudiren; sein Wohl bestehet in einer einfältigen Erzählung der Wahrheit; er stellet sie ohne Kunst vor. Der andere, welcher seinen Untergang in Bekennung der Wahrheit vor Augen siehet, sucht Rettung in falschen Historien, mit Gefahr sich zu widersprechen, und durch die Zeugen Lügen gestraft zu werden. Der Unschuldige ist vor diesen Beschwerlichkeiten sicher. Eben deswegen kommen einem Unschuldigen seine Antworten nicht sauer an; hingegen sind sie für einen Missethäter eine wahrhaftige Arbeit und Bemühung des Verstandes.

Wir wollen dem le Brün auf seiner Spur folgen. Als er des Morgens zu seiner Frau gegangen, hat er sich nicht enthalten können, die Verwirrung zu bezeugen, worinnen er war; er schiebet die Unruhe, die er hätte, saget er, darauf, daß

seine

seine gnädige Frau noch nicht erwachet wäre. Allein nach demjenigen, was wir gesaget haben, sehen wir die natürliche Ursache seiner Unruhe. Er giebet seiner Frau Gold zu verschließen, und dieses eben einige Stunden hernach, da seine Herrschaft ermordet worden ist. Ist es nicht leicht, einzusehen, daß dieses Gold ein Theil von demjenigen war, das er gestohlen und das übrige an einen andern Ort hingeleget hatte?

Wir wollen bey denjenigen Worten stehen bleiben, die er sich entfahren ließ, da alle Welt glaubte, es habe die Frau von Mazel ein Schlagfluß oder Blutsturz überfallen. **Es muß**, saget er, **etwas ärgers seyn, ich bin sehr unruhig, weil ich die Thüre nach der Gasse des Nachts habe offen stehen sehen.**

Er redet noch viel gewisser zu dem Herrn von Savoniere, welcher, als er sahe, daß man die in ihrem Gemache verschlossene Frau von Mazel nicht aufwecken konnte, zu diesem Bedienten sagte: **Was heißt das le Brün: Es muß sie ein Schlag gerühret haben.** Dieser antwortet: **Das ist es wohl nicht, es ist was ärgers; es muß eine Uebelthat dabey seyn: ich bin sehr unruhig, daß ich die große Thüre nach der Gasse diese Nacht offen gesehen habe.**

Hier siehet man ganz natürlich, was damals in seiner Seele vorgieng. Er sahe, daß sich der Meuchelmord nunmehr entdecken und der Verdacht zuerst auf ihn fallen mußte, weil er auf niemand, als auf einen Bedienten und zwar auf den fallen konnte, welchem das Verbrechen zu bege-

hen

hen am leichtesten war. Ein erschrockener Missethäter urtheilet, man werde so gleich auf ihn muthmaßen; die geringsten Anzeigen wider ihn stellen sich seiner verwirrten Seele als überzeugende Beweise vor. Ich muß, saget er bey sich selbst, zuerst von diesem Meuchelmorde aus einer Gegenlist reden, welche zu denken Anlaß geben wird, daß ich es nicht gesaget haben würde, wenn ich schuldig daran wäre. Allein dieß ist eine unrechte List; es ist eine durchsichtige Decke, durch welche man die Wahrheit siehet. Er ist der einzige, der von diesem Meuchelmorde redet, wem fällt dabey nicht so gleich in die Gedanken: er redet nicht nur davon, sondern er versichert ihn gewiß, er sollte ihn aufs höchste nur vermuthen, wenn er unschuldig wäre. Allein ehe das Verbrechen noch entdecket worden ist, so verkehret sich sein Verdacht in Gewißheit: **Dieß ist es nicht**; dieß heißt, es ist kein Schlagfluß oder eine andre Krankheit, er redet auf eine bejahende Weise, **es ist viel ärger**; das heißt ganz deutlich, es ist gewiß, daß sie ermordet worden ist. Wer könnte auf solche Art von einem Meuchelmorde reden, der ohne Zeugen im Finstern begangen worden; von einem Meuchelmorde, der noch nicht entdecket, ja noch nicht geargwohnet war, als der Thäter oder sein Mitschuldiger?

Ueberdieß ist in dieser Materie der Hauptschlüssel, welcher die Gassenthüren, die Thüren des Gemaches und Vorgemachs aufschließet, ein Hauptschlüssel, den er zu rechte gemacht, woran er ein Stück Eisen gesetzt hat, ein stummer Zeu-

ge, der den unumstößlichen Beweis des Verbrechens vollendet. Die andern Hauptschlüssel des Hauses sind nicht so gemacht. Dieser Hauptschlüssel öffnet die doppelt verschlossenen Thüren. Er hatte diesen Hauptschlüssel wider die ausdrücklichen Verbothe seiner Herrschaft. Man hat die Feile gefunden, womit er die Oeffnungen breiter gemacht. Als man ihn gefragt, von wem er ihn bekommen hätte, so hat er gesagt, er hätte ihn von des Lague erster Frau bekommen, der ehmaligen Magd der Frau von Mazel. Warum führet er diese alte Bediente an? weil sie gestorben ist. Es ist der ordentliche Kunstgriff der Missethäter, daß sie Verstorbene anführen, welche sie der Lügen nicht überführen können.

Endlich kann man sagen, daß dieser Hauptschlüssel, so wie er ist, eines von den allerstärksten Stücken der Ueberzeugung ist, die man nur finden kann. Es ist ein Schlüssel, der einem Bedienten verbothen ist. In der Meynung, darinnen man stehet, daß niemand anders, als ein Bedienter, den Meuchelmord begangen, oder dem Meuchelmörder geholfen haben kann; so ist der Bediente, bey dem man dergleichen Hauptschlüssel gefunden hat, nothwendig überzeuget, entweder daß er der Urheber des Verbrechens ist, oder doch Theil daran gehabt hat.

Was den Nutzen anbelanget, der allezeit der Bewegungsgrund großer Missethaten ist, vornehmlich bey Leuten von geringem Stande; so kann man vermuthen, daß de la Brün seine Herrschaft bestohlen hat, daß der Diebstahl wichtig ist. Er

hat

hat die Edelgesteine nicht gestohlen, welche den Dieb zu entdecken Gelegenheit geben konnten; er hat viel Geld liegen gelassen, damit man denken konnte, sie wäre nicht bestohlen worden, und der Haß und die Rache hätten zum Meuchelmorde angetrieben, folglich könnte man keinen Verdacht auf einen Bedienten wie er werfen, daß er von diesen Leidenschaften gereizet worden.

Diese ganze Aufführung ist ein neuer Beweis, daß nur ein Bedienter allein diese klägliche Verrätherey angesponnen hat; und daß unter den Bedienten le Brün der Schuldige ist.

Endlich erfordert die gemeine Sicherheit der Herrschaften, deren Leben in ihrer Bedienten Händen stehet, hier ein Beyspiel. Wenn die Römer ohne Unterschied des Alters und Geschlechts alle Sclaven eines Mannes, den man in seinem Hause ermordet fand, mit dem Tode bestraften, nach der bloßen Vermuthung, daß sie an dem Morde alle Theil hätten, weil sie ihn nicht verhindert; mit wie viel größerm Rechte muß man einen Bedienten strafen, wider welchen sich so viel starke Anzeigen und überzeugende Vermuthungen hervorthun?

Barbier Dancourt * hat an der Vertheidigung dieses Angeklagten gearbeitet; es mangelte die-

* Er war von der französischen Akademie, und bekannter durch seine Critik über die Gespräche des Aristus und Eugenius, als durch seine andern Werke. Ungeachtet der Lobsprüche, welche die Herren de la Monnoye und Amelot de la Houssaye dieser Critik gegeben haben, ist sie an vielen Orten zu hoch getrieben und unhöflich; der gute Erfolg derselben muß

diesem Vertheidiger diejenige Wissenschaft, welche die Erfahrung der Richterstuben giebet. Seine Vorstellungen von Rechtssachen sind die Werke eines gelehrten Mannes, in welchen der Witz statt der Erkenntnisse, die vor Gerichte erlanget werden, hervorleuchtet: es sind sehr gute Sachen darinnen: allein es fehlet ihnen Ordnung und Eintheilung *. Man antwortete nicht allein genau auf alle die Anzeigen, welche man wider den le Brün angewendet hatte, sondern man brachte auch die großen Vermuthungen bey, die ihn rechtfertigten.

Rechtsgründe für den le Brün.

Nach allem, was man gesaget hat, ist es überflüßig, zu zeigen, daß er nicht der Mörder ist. Alle Welt, und die Richter selbst, die ihn verurtheilt haben, sind dessen überzeuget gewesen. Sie

muß der Bosheit des menschlichen Herzens zugeschrieben werden. Es ist wahr, sie ist mit vielen feinen Gedanken hin und wieder durchsäet, allein es fehlet sehr viel, daß es die Anmuth der Schreibart des beurtheilten Werks erreichte, wo man eine Zierlichkeit und Annehmlichkeit findet, die in sehr wenig Büchern angetroffen werden.

* Der Abt von Olivet, in seiner Historie der französischen Akademie, saget: er habe es von Leuten, welche die Sache verstehen, gehöret, daß des Barbier Dancourt Vorstellungen einer Rechtssache Muster sind. Dieses Lob, welches von dem Herausgeber der Gedanken des Cleantes wiederholet worden, ist nicht richtig, wenn man es auf die für den le Brün gemachte Vorstellung anwendet; ich habe seine andern Werke vor Gerichte nicht gesehen; allein dieses zeiget keinen methodischen und mit einer gründlichen Gelehrsamkeit begabten Sachwalter an. Ich will bey Gelegenheit der Ordnung sagen, daß sie der Beredsamkeit nöthig ist, die Gemüther zu überzeugen, und einen Beweis bis in den Grund des Herzens zu führen.

Sie haben nur geurtheilet, daß er an dem Meuchelmorde Theil gehabt, und nach diesem Grunde haben sie wider ihn gesprochen.

Man muß mit Aufmerksamkeit betrachten, was es für ein Verbrechen ist, weswegen man ihn im Verdacht hat, und was es für eine Person ist, die man deswegen im Verdachte hat.

Er ist neun und zwanzig Jahre Bedienter in dem Hause, er ist sehr jung hineingekommen, er hat durch seine getreuen Dienste das Vertrauen seiner gnädigen Frauen erworben; er ist seiner Pflicht allezeit nachgekommen, er ist nicht der geringsten Lüderlichkeit ergeben gewesen, er hat mit seiner Frau in einer beständigen Einigkeit gelebet, seine Kinder mit Zärtlichkeit geliebet, eine große Sorge, mit Hindansetzung seines eigenen Nutzens für ihre gute Erziehung getragen, und zur Bewahrung ihrer Unschuld lieber eine absonderliche Wohnung miethen, als sie zu sich in der Frau von Mazel Haus nehmen wollen, welches fast ledig war, aber zweymal in der Woche einer großen Menge Spieler und ihrem ganzen Gefolge offen stund: man konnte in diesem Hause keine ledigen Frauenspersonen in der Gottesfurcht und christlichen Sittsamkeit erziehen. Alle Kaufleute und Handwerksleute, welche der Frau von Mazel Haus versehen haben, geben seiner Treue und Uneigennützigkeit Zeugniß. Der Geistliche seines Kirchspiels hat schriftlich bekräftiget, daß er alle Pflichten eines guten Kirchkindes erfüllet. Man untersuche sein ganzes Leben, man wird nichts als Redlichkeit finden, die sich niemals verläugnet hat,

und daß er beständig ein guter Ehmann, ein guter Vater und ein guter Bedienter gewesen ist. Sein Unglück setzet seine ganze Nachbarschaft in eine öffentliche Betrübniß und hat seinem guten Namen nicht den geringsten Schaden gethan.

Wie könnte ein solcher Mensch vermögend gewesen seyn, seine gebietende Frau, seine Wohlthäterinn, zu ermorden? Wie hat ein in der Tugend befestigtes Herz einen so abscheulichen Anschlag machen können, davon es so weit, als der Himmel von der Erde, entfernet seyn mußte.

Kann man sich einbilden, daß er an dem Verbrechen, dessen man ihn beschuldiget, Theil gehabt? Es würde, wenn er daran Theil gehabt, etwas schändlichers und unmenschlichers dabey seyn, als bey der That selbst. Wenigstens kann man sich bey der That, Zorn, Rache, Verdruß, einige unvermuthete Hitze vorstellen, welche die Abscheulichkeit des Verbrechens mindern: allein bey einer solchen Theilnehmung kann man sich nichts dergleichen vorstellen. Es wäre ein Verbrechen mit gelassenem Gemüthe, ein überlegtes Verbrechen, das man schon lange im Grunde der Seele genährt hätte; niemand, als der das Unrecht wie Wasser säuft, ist dieser Verrätherey fähig, davor die Natur erzittert. Kann eine Seele zu gleicher Zeit der Tugend ergeben und dem Laster verkauft seyn?

Man hat angeführt, was er den Abend und den Vormittag gethan hat, ehe das Verbrechen entdeckt worden; die Ruhe seiner Seele, die Stille seines Gewissens schildern sich in allen sei-

nen Thaten. Der allergesetzteste Mensch bey dem Verbrechen ist, wenn er es bald begehen soll, vor der Unruhe nicht sicher; er richtet sein Gesicht ein, allein sein Geblüte, daß sich, wider seinen Willen, in ihm bewegt, verändert seine Gesichtsbildung.

Worauf stützet sich die Vermuthung wider den le Brün? Eine Vermuthung, welche das Vorurtheil, durch Vergrößerung der Gegenstände, für eine Art eines unumstößlichen Beweises hat ausgeben wollen. Man hat gewollt, es könne das Verbrechen keines andern, als eines Bedienten Werk seyn; entweder daß es von einer solchen Person selbst begangen worden; oder daß er doch mit dazu geholfen. Siehet man denn nicht, daß die Mordthat in einem Hause geschehen, das beständig von Spielern und Lackeyen wimmelt? Also hat sich ein Fremder, ohne die Hülfe eins einzigen Bedienten des Hauses, auf den Boden schleichen können, wo der Mörder das blutige Hemde gelassen hat; denn es ist, auf diesem Boden, der niemals verschlossen wird, ein Kappfenster, durch welches man ohne Mühe auf eine Rinne kömmt, die zwischen zweyen Dächern ist und längst fünf oder sechs Häusern fortgehet, durch eines derselben er hinein und hinaus hat gehen können.

Wir wollen auf die Anzeigen kommen, davon man so viel Werks gemacht hat. Man will, es habe das Vertrauen, welches die Frau Mazel in den le Brun gesetzt, ihm Wissenschaften gegeben, die er zu seinem Nutzen hat anwen-

den können. Dieses Vertrauen, welches seine neun und zwanzig Jahre über bewährte Verdienste voraussetzet, muß den Verdacht vielmehr von ihm abwenden.

Weil er die Leinen der Klingeln verknüpft haben soll, so will man auch die Zeit finden, wenn er es gethan haben wird. Man will diese Zeit nicht des Vormittags setzen, weil die Kammermägdchen gesagt haben, sie hätten nicht wahrgenommen, daß sie verknüpft gewesen; als wenn es nicht unmittelbar darauf, als sie gesehen, daß diese Leinen nicht verknüpft waren, ein versteckter Dieb, oder auch ein andrer Bedienter hätte thun können, da niemand in der Kammer war. Was den Nachmittag anbelanget, in welchem diese Arbeit geschehen seyn soll, so glaubet man aus des le Brün erdichteten Widersprechungen Vortheil zu ziehen; und man bildet sich ein, er habe die Leinen nach seiner Zurückkunft im Hause, wo man ihn eher ankommen läßt, als er es gesagt hat, zurechte machen können. Alle diejenigen, welche eine solche zusammenhangende Erzählung machen, welche wider die Wahrheit ist, müssen sie auf Luftbeweise gründen.

Nachdem le Brün gesagt hat, er sey nicht in die Kammer gegangen, sondern auf der Thürschwelle stehen geblieben, so hat er eingestanden, daß er hinein gegangen ist: ein schöner Widerspruch! Ist es denn so gar seltsam, daß, weil er nicht sehr weit in die Kammer gegangen ist, er ge-

gesagt hat er sey auf der Schwelle der Thüre geblieben?

Er ist nicht unruhig gewesen und hat keine Nachsuchungen angestellt, ob er gleich die Thüre nach der Gasse offen gefunden hat. Ist es wohl zu verwundern, daß ein schlaftrunkener Mensch, oder, wenn man will, der aus dem ersten Schlafe kömmt, nicht also fort die Betrachtungen machet, die ein anderer machen würde?

Er hat gesaget, er hätte die Thüre des Vorgemachs offen gefunden, und er hat nach diesem das Gegentheil gesaget: er hatte diese letzte Sprache gegen einen Bedienten geführt, weil er ihm seine Nachläßigkeit hat verheelen wollen. Hier ist das ganze Geheimniß, welches er entdecket haben würde, wenn man ihn nach der Ursache dieses Widerspruchs gefraget hätte. Man ziehet Gift aus den Worten, die er fahren lassen, als man an der Frau von Mazel Schicksal zweifelte, deren Zimmer man noch nicht eröffnet hatte. Er denket, was andere nicht denken. Es stellt sich ihm der Umstand von der offenen großen Thüre nach der Gasse vor. Seine Zuneigung gegen seine gnädige Frau, machet ihn wegen des Unglücks, welches dieser Frau begegnet ist, scharfsichtiger, als die andern Bedienten. Der mühsam ausgearbeitete Vernunftschluß, den man den le Brün machen läßt, ist ein leerer Gedanke eines boshaftigen Anklägers. Dieser Gedanke verschwindet, wenn man betrachtet, daß niemand natürlicher denken kann, als er gedacht hat; denn jemehr er seine Herrschaft liebte, um

so vielmehr war er ihrent wegen der Furcht fähig, nachdem er diese große Thüre offen gesehen hatte.

Was diejenige heftige Vermuthung betrifft, die sich auf den Hauptschlüssel gründet, welcher, wie man gesagt hat, vier doppeltverschlossene Thüren geöffnet hat, so wird man sehen, daß diese gewaltige Anzeige ihre ganze Stärke aus einer seltsamen vorhergefaßten Einbildung ziehet.

Gleichwohl hat man nach derselben geurtheilet, daß der Angeklagte den Meuchelmörder eingeführt hätte, und man hat ihn zum Tode verdammet, eben als wenn man ihn die Thüre hätte aufmachen sehen, oder als wenn er es in seinen Antworten gestanden hätte; oder als wenn der Meuchelmörder, den man nicht hat, und auch nicht hat suchen wollen, es ihm bey der Gegenbefragung ins Gesicht behauptet hätte; oder endlich, als wenn es durchaus unmöglich wäre, daß der Meuchelmörder durch einen andern Bedienten eingeführt worden wäre, oder als wenn er nicht selbst in ein Spielhaus gehen können, das Tag und Nacht zu allen Stunden offen ist, und in welchen es allezeit leere Zimmer und Böden giebet, die niemals verschlossen sind.

In Wahrheit auf diese Art urtheilen, und zwar zum Tode verurtheilen, das heißt das Leben und die Ehre der Menschen für Kinderspiele halten.

Dieser Hauptschlüssel, der jetzo vier doppelt verschlossene Thüren eröffnet, öffnete nach der ersten Registratur, wie man gesaget hat, nur

die einfachen Verschließungen dieser Thüren. Was ist denn seit dieser Zeit vorgegangen? Man hat die Acten geschlossen, man hat sie zum Spruche vorgeleget, und weil man darinnen keinen Beweis wider den Angeklagten gefunden hat, so ist man zurück gegangen, denselben in der Frau von Mazel Hause zu suchen, und eine neue Registratur zu machen, vermöge welcher dieser Hauptschlüssel, der zuvor nur die einfache Verschließung mit großer Mühe geöffnet hat, nunmehro alle doppelt verschlossene Thüren der Zimmer ganz leichte öffnete.

Dieß ist eine Art der Bezauberung, dieß ist eine ganz außerordentliche Begebenheit. Man kann die Zeit, in welcher sie sich zugetragen hat, nicht zu genau bemerken; es ist der 14 des letztverwichenen Jenners, vierzig Tage nach der ersten Registratur, in einer Zeit, da alle Siegel vor länger als drey Wochen weggenommen waren, in einer Zeit, da alle die Feinde des Angeklagten Meister vom Hause waren, in der Zeit, da der Schlüssel, davon die Rede ist, in der Schreiberey des Burggerichts vor jedermanns Augen lag.

Nun war nichts leichter, als einen Abdruck in Wachs von diesem Schlüssel zu machen, und nach diesem alle Schlösser nach dem Schlüssel einzurichten. Man darf nicht zweifeln, daß es nicht geschehen ist, weil es nicht möglich ist, daß ein Schlüssel, der nichts außerordentliches hat, drey Schlösser in einer und eben derselben Wohnung geöffnet, wenn man nicht wenigstens die

Schlös-

Schlösser nach dem Schlüssel eingerichtet hat. Ueberdieß weis man von Schlössern, daß man einen neuen Schlüssel zu der Hauptthüre der Kammer hat machen müssen, weil man den Schlüssel, der weggekommen war, nicht wieder gefunden hatte, und daß man die andern Schlösser ausgebessert und das Eingericht des Schlosses an der Hauptthüre verändert hat.

Man kann nicht vermuthen, daß der Criminallieutenant, der so geschickt ist, nicht gleich im Anfange den Hauptschlüssel bey den andern Schlössern versuchet hätte, gewißlich wenn er nicht daran gedacht hat, so könnte er auch wohl den Angeklagten zum Tode verdammet haben, ohne daß er daran gedacht hätte. Würde es dem Angeklagten nicht sehr leicht gewesen seyn, sich nach vollbrachtem Streiche dieses Schlüssels zu entledigen, damit man ihn nicht bey ihm gefunden hätte? Würde er nicht dadurch den Verdacht von sich abgewendet haben, den man darauf gründet? Er hat sich dieses Schlüssels vor aller Welt bedient, weil er oft im Hause aus und eingehen mußte, so brauchte er diesen Hauptschlüssel. Auf die Befragung wegen dieses Schlüssels hat er sehr natürlich geantwortet, und gesagt, von wem er ihn vor mehr als zwölf Jahren bekommen hatte. Wenn er sich auf Arglistigkeit verstanden hätte; würde er nicht gesaget haben, daß ihm die Frau von Mazel denselben gegeben hatte? Wer würde es wegen des großen Vertrauens, das sie in ihn setzte, nicht geglaubt haben? Haben die Schlösser nicht gesagt, daß

dieser

dieser Schlüssel wegen des vielen Rostes, der daran war, lange Zeit nicht gebraucht worden wäre? Außer dem hatte er dieses Schlüssels unumgänglich nöthig, in die Kammer zu gehen, deren Hauptthüre nur einfach verschlossen ward, und die man mit dem kleinsten Eisen aufmachen konnte?

Wo läuft denn dieser große Beweis hinaus, welcher der Bewegungsgrund zu einem Todesurtheile gewesen ist? Auf eine bloße Möglichkeit. Le Brün hat dem Mörder, dessen Mitschuldiger er ist, die Thüre aufmachen können. Wenn man Möglichkeiten mit unter die Beweise setzet, so kann man der ganzen Natur den Proceß machen.

Man fordre den allerunschuldigsten Menschen von der Welt vor, so wird man ihn mit einer solchen Logik der allergrößten Verbrechen schuldig machen.

Muß man einen so eitlen Vernunftschluß zulassen, wenn sich so viele Vermuthungen zum Vortheile der Angeklagten hervorthun? Diejenige, welche aus seinem Character, und guten Rufe gezogen wird, ist überzeugend. Allein wir wollen die Zeugnisse aller, die ihn kennen, Lügen strafen; wir wollen ihn für eine so böse Wurzel Adams halten, die der größten Verbrechen fähig ist, und sich durch ihre Schändlichkeit nicht abschrecken läßt; denn für einen solchen muß man ihn halten, wenn man ihn verurtheilen will.

Würde ihm sein Eigennutz, welcher Seelen von dieser Art allein beweget, diesen Meuchelmord nicht verbothen haben? Er verlohr, bey dessen Entdeckung, unfehlbar das Vermächtniß von zwey tausend Thalern, welches er wußte, daß es ihm seine gnädige Frau, als eine Belohnung der neun und zwanzig jährigen Dienste, vermöge ihres Testaments, schenkte; er verlohr eine ansehnliche Versorgung, die ihm und seiner Familie nöthig war; er setzte sich der Gefahr aus, das Leben zu verliehren, wenn er nicht die Flucht nahm; und wenn er entflohe, so gab er Anlaß, zu seiner Verurtheilung.

Konnte er sich schmeicheln, daß man keinen Verdacht auf ihn werfen würde? Mußten ihn die Anzeigen, welche so viel Eindruck bey seinen Richtern machen, so schwach sie auch sind, nicht in Furcht setzen; weil ein Nichts einen Missethäter erschrecket, und sein Gewissen, welches die Ursachen seiner Furcht vergrößert, sie ihm ohne Unterlaß vorstellet?

Wenn er, ich sage es noch einmal, dieses Verbrechens fähig gewesen wäre, würde er seiner gnädigen Frau nicht viel mehr auf eine heimliche Weise einen gewaltsamen Tod zuwege gebracht haben? würde er ihr verschiedene Messerstiche gegeben haben, welche auf ihren Körper blutige Wunden hinterliessen, die dessen abscheulichen Meuchelmord ankündigten?

Wird man sich, ungeachtet so vieler Vermuthungen, durch eine Möglichkeit fortreißen lassen? Wird man einen Unschuldigen zum Tode ver-

dam-

dammen? Heißt das nicht so viel gesaget, wir verdammen ihn, weil wir ihn durchaus verdammen wollen? Kann man redlichen und verständigen Richtern diese Sprache zutrauen? Man muß es also der Schwachheit des menschlichen Zustandes beymessen, welche auch die besten Richter erfahren läßt, wie weit die Stärke des Vorurtheils gehen kann.

Wir haben gesehen, daß eine eitle und unbestimmte Möglichkeit der Bewegungsgrund gewesen, welcher die Seele des Todesurtheils ist. Wer sollte nicht über dieses klägliche Versehen erstaunen? Die Erstaunung wird noch viel grösser seyn, wenn man in Erwägung ziehen wird, daß man der Wahrscheinlichkeit dieser Möglichkeit ein Färbchen anzustreichen, eine zweyte Registratur, wie man schon beobachtet, sechs Wochen nach der ersten gemacht hat, worinnen der Huptschlüssel, der nach der ersten Registratur die Hauptthüre der Kammer kaum öffnete, nach der andern Registratur vier doppelt verschlossene Thüren öffnet. Ist dieses nicht ein Beweis, daß man, so zu reden, mit der Feile und dem Hammer gearbeitet hat?

Diese andere Registratur kann für nichts anders als für ein nichtiges Verfahren gehalten werden, weil sie nicht zur rechten Zeit gemacht worden, und einen Beweis enthält, der augenscheinlich zubereitet worden ist. Die erste Registratur allein ist es, an welche man sich deswegen halten müßte, wenn man außer diesem nicht verschiedene Nullitäten darinnen entdeckte.

Erst-

Erstlich hat man nicht alle Hausgenossen verhört. In diesen Rang muß man auch den Abt Poulard setzen, der viel Anlaß zum Verdachte gab. Er ist einer von denjenigen Leuten, wenn man sie beschreiben will, welche allezeit mehr zu denken Anlaß geben, als man saget, und als man sagen will. Man hat seine Historie schon gesehen; man hat gesehen, wie sehr strafbar seine Sitten sind; er wohnte in der Frau von Mazel Hause; er aß an ihrem Tische; er nahm sich die Freyheit, alles zu tadeln, was ihm nicht anstund; er befahl als Herr, und misbrauchte die Herrschaft, welche ihm die Frau von Mazel ließ. Die Ehrerbiethung, welche der Angeklagte gegen das Andenken dieser Frau hat, unterdrücket die Betrachtungen, welche daraus entspringen.

Wenn man Möglichkeiten zuläßt, ein Straf-urtheil darauf zu gründen; wer kann sie besser bestätigen, als ein Mensch ohne Sitten, der sich durch den Großprior des Ordens von Cluny viel eher in Bann thun läßt, als daß er der Frau von Mazel Haus verläßt und in eines von den dreyen Häusern dieses Ordens gehet; ein Ordensmann, der keine Festtage beobachtet; und wenn er das Glück nicht gehabt hätte, bey der Frau von Mazel seine Zuflucht zu finden, genöthiget gewesen seyn würde, aus Festtagen Fasttage zu machen.

Wenn man das als einen Beweis ansiehet, was möglich ist, und gegen diesen Abt eine Möglichkeit zulassen will, könnte man sie nicht durch Anführung des Testaments der Frau von Mazel vom 19 des Hornungs 1685 unterstützen, in welcher

cher der Abt Poulard, P. Poulard, ehmaliger Jacobinermönch genennet wird? Herr von Savoniere ist unter der Bedingung, ihn zu ernähren und ihm Wohnung zu geben, zum allgemeinen Erben eingesetzt. Sollte man nicht sagen, wie man wider den Angeklagten angeführet hat, daß er den Genuß dieser Vermächtnisse hat befördern wollen? Denn ob er gleich in der Frau von Mazel Hause seine Nahrung und Wohnung hatte, so war sie doch nicht dazu verbunden. Warum will man eine Möglichkeit gegen einen unsträflichen Menschen gültig machen, da man sie gegen einen so strafbaren Menschen hindansetzet?

Weis man auch überdieß der Frau von Mazel Erklärung nicht, daß sie ihr Testament anders machen wollte; und daß dabey für diejenigen, welchen sie Gerechtigkeit erwies, als wie dem Angeklagten, nichts, für diejenigen aber, welchen sie über die Gerechtigkeit gab, viel zu befürchten war, und insonderheit für den Abt Poulard, welchen eine einzige christliche Betrachtung in der Frau von Mazel Gedanken, um sein ganzes Vermächtniß gebracht haben würde, weil es dem Mönchsstande nicht gehört, in welchem er leben sollte?

Man muß noch beobachten, daß der Abt Poulard ein Bruder der Wittwe eines Raths bey dem Obergerichte zu Mons ist, die man Frau Chapelain nennet. Sie soll viel Annehmlichkeiten haben. Sie wird durch den Herrn von Liguere, der Frau von Marzel anderm Sohne bedient. Dieser sterblich in sie vergaffte Liebhaber ersparet

nichts, ihr seine Leidenschaft zu bezeugen; und es ist noch kein halbes Jahr, daß er ihr ein Kleid von gold- und silbernen Brocard, mit allen Zubehörungen, seidenen Strümpfen, gestickten Schuhen und den kostbarsten Kopfzeugen zugeschickt hat. Die Stoffe wurden durch des Angeklagten Frau gekauft, und die Kopfputze von seinen Töchtern gemacht.

Man saget, daß dieses kluge Frauenzimmer, allezeit die Gefälligkeit gehabt, anzunehmen, aber auch die Klugheit, nichts zu verwilligen, ungeachtet des Rechts, welches man auf ein Frauenzimmer zu haben glaubet, das man vom Fuße bis auf die Scheitel kleidet. Dieses hat auch ihren Liebhaber verbunden, seine Hochachtung mit der Liebe zu verknüpfen und ihr die Heirath zu versprechen. Diese Heirath war dem Bruder und der Schwester gleich vortheilhaft; die beyden Parteyen wünschten sie. Die Frau von Mazel sahe sie als eine Narrheit an; und sie war so ungehalten darauf, daß sie nicht davon reden hören wollte. Ist es nicht möglich, daß der Abt Poulard diese Hinderniß hat aus dem Wege räumen wollen?

Er ist ein Ordensmann ohne Regel, ohne Zucht, ohne Schaam, das öffentliche Aergerniß zweener Orden, da er aus dem einen, nachdem er dessen Kleid, das er über zwanzig Jahre getragen, ausgezogen, verstohlner Weise weggegangen, und sich in den andern eingeschlichen hat, darinnen er niemals einige Uebung verrichtet, noch das geringste Merkzeichen desselben getragen, ein Ueberläufer, der aus dem Mönchsstande getreten, wider den

der

der Herr Generaladvocat bey dem großen Rathe in vollem Gerichte darauf geschlossen hat, daß er bey den Jacobinern eingesperret werden sollte, dem Ansuchen des Generalprocurators von Cluny, unter dem 10 Jenner 1689 gemäß, worinnen er behauptet, daß der Abt Poulard nicht von diesem Orden ist, daß man ihn darinnen nicht kennet und niemals gesehen hat.

Kann ein solcher Mensch, der von so vielen Ursachen angelocket wird, keinen Verdacht auf sich ziehen? Hat er nicht in seinem Herzen den Sauerteig der allergrößten Missethaten, und hat dieser Sauerteig nicht allbereit sein ganzes Wesen verderbet?

Nebst diesem hat er allezeit einen Hauptschlüssel gehabt; vermittelst dessen hat er in alle Zimmer kommen können. Ein Hauptschlüssel, ich sage es noch einmal, der dem unsträflichen Angeklagten so unglücklich ist, soll der nicht die geringste Wirkung wider einen so verdächtigen Menschen, als der Abt Poulard ist, haben?

Ist ers nicht, der nichts vergißt, den lächerlichen Roman, den man von den Begebenheiten eines gewissen Berry wider die Ehre und den Nachruhm der Frau von Mazel machet, in der Welt glaubwürdig zu machen? Er streuet überall aus, daß dieser Pursche, der sie bestohlen hat, und fünf oder sechs Monate ihr Lackey gewesen, ihr eigener Sohn ist, den sie von einem großen Herrn gehabt, der seiner Mutter für ihn eine große Summe Geldes gelassen hätte; daß le Brün dem Berry das Geheimniß seiner Geburt und seines Stan-

des, unter der Bedingung sein Schwiegersohn zu werden, entdecket hat; daß er vom le Brün in der Frau von Mazel Kammer eingeführet worden, sie zu bitten, daß sie ihm Gerechtigkeit erweisen möchte, daß er aber, da ihn diese grausame Mutter bey der Kehle gefaßt und ihn erwürgen wollen, wider Willen gezwungen gewesen, sich mit seinem Messer zu vertheidigen, doch hätte er sie nur gestochen, um sich aus ihren Händen loszumachen, und nicht den geringsten Vorsatz gehabt, sie zu tödten.

Wenn man die Welt, wie der Abt Poulard thut, mit einer so falschen Historie unterhält: so hat man sehr zu fürchten, daß sie nicht von einem herkömmt, der Wissenschaft um die wahrhaftige hat. Warum haben die Richter halsstarriger Weise alle ihre Muthmaßungen nur auf den le Brün gewandt, da man ihnen doch gezeiget hat, daß die Frau von Mazel eine Todtfeindinn an der Frau von Savoniere, ihrer Schwiegertochter, gehabt, welche sie, vermöge eines geheimen Kanzleybefehls, seit zwölf oder dreyzehn Jahren, als eine über die maßen verbuhlte Frau, in einem Kloster eingesperrt gehalten hat.

Sie hat sie am hellen Tage mit einer öffentlichen Schande, durch eine große Anzahl Gerichtsknechte, ungeachtet ihrer Widersetzung, und ihres Geschreyes, womit sie ihren Ehmann rief, von welchem sie wohl wußte, daß er von dieser Wegführung nicht Ursache war, weil er sie allezeit geliebt hatte, und noch liebet, in dieses Kloster führen lassen. Diese Frau ist etlichemal aus dem Kloster ent-

entwischet, und ihre Schwiegermutter hat sie alle-
mal wieder hinein setzen lassen.

Kaum vor drey Monaten, da sie nochmals aus ihrem Gefängnisse gebrochen war, ist sie zu Paris verborgen in einem Hause auf der Tau-benschlaggasse in der Vorstadt S. Germain ge-wesen, wo sie damals zu einer Person, die es be-zeugen wird, gesaget, daß sie in drey Monaten frey und wieder bey ihrem Ehmanne seyn würde, und daß sie auf die Versicherung, die man ihr deswe-gen gegeben, ins Kloster zurück gieng. Unter-dessen ist der Frau von Mazel Ermordung, drey Monate hernach, geschehen.

Warum suchet man den Berry, ihren ehmali-gen Lackey, als den Urheber des Verbrechens nicht auf, weil man will, daß le Brün sein Gehülfe sey? Berry hat der Frau von Mazel im letztverwiche-nen Merz 1500 Pfund gestohlen. Die Beweise des Diebstahls sind überzeugend; die Flucht die-ses Lackeyen, das Geld, welches man bey ihm gefe-hen hat, die Ausgaben, die er bey Kaufleuten und in den Wirthshäusern gehabt hat, ein Pferd von funfzehn Pistolen, das er gekauft hat; alle diese Beweise wurden durch den le Brün gefunden; er erzählte sie dem Herrn von Savoniere, welcher nicht daran zweifelte, aber antwortete, daß seine Mutter kein Geld auf einen Proceß wenden woll-te, der ihr das verlohrne nicht wieder schaffen würde.

Nachdem Berry diesen Diebstahl begangen, war er drey oder vier Monate zuvor aus dem Hause gejaget worden, und ist noch so unverschämt

gewesen, wieder hinein zu kommen, und hat sich bemühet, wieder in der Frau von Mazel Dienste aufgenommen zu werden; unterdessen bezeugen die zwo Kammermägdchen zur Befreyung ihres Gewissens, nachdem ihnen eine zerrissene und ganz blutige Krause, die man in der ermordeten Frauen Bette gefunden, vorgewiesen worden, daß diese Krause nicht dem le Brün gehöre, sondern sie glaubten, daß sie solche bey diesem Berry gesehen und ihm gewaschen hätten.

Man muß dazu setzen, daß Berry zur Zeit des Mordes zu Paris gesehen worden, daß ihn einige Tage hernach eine Person in dem Kloster des h. Andreas des Arcs angetroffen, welche es dem Herrn von Savoniere gesagt, der sich nicht das geringste daraus gemacht hat. Ist es nicht handgreiflich, daß diesen Mord zu begehen, niemand geschickter gewesen, als Berry, welchem man ohne Zweifel die Erlassung der Strafe seines ersten Verbrechens versprochen haben wird, wenn er dieses andere begehen würde?

Ist es nicht seltsam, daß er in dem Verhör, welches der Richter gehalten hat, *nicht einmal* genennet worden, dieser Berry, der das Gespräch der ganzen Stadt ist, und zu einem neuen Verbrechen bestimmt zu seyn scheinet, weil man ihm die Strafe des ersten erlassen?

Vermittelst welcher Bezauberung machen so viel gewaltige Anzeigen nicht den geringsten Eindruck in das Gemüth der Richter? Berry, welcher Lackey gewesen ist, und alle Schliche des Hauses weis; Berry, dessen Krause man, wie zu

ur=

urtheilen ist, voller Blut auf der ermordeten Frauen Bette gefunden hat; dieser Berry ziehet nicht die geringste Aufmerksamkeit der Richter auf sich. Diese Krause, welche ein stummer Zeuge ist, der sich bis in dem Innersten der Seele hören läßt, klaget den Berry vergeblich an; le Brün ist der Missethäter. Allein weil er durchaus der Mitschuldige seyn soll, so stellet sich hier der Haupt-thäter vor: Daran ist nichts gelegen; wir sehen auf niemand, als den le Brün. Hier ist die vorgefaßte Meynung aufs höchste gekommen.

Diese außerordentliche vorgefaßte Meynung hat das Gemüth des Richters eingenommen, der den Proceß eingerichtet hat, sie hat ihn an Beobachtung der Regeln verhindert; hätte er nicht alsofort die Hausgenossen ins Gefängniß setzen lassen sollen, wie es bey Untersuchungen von dieser Beschaffenheit gebräuchlich ist; und diejenigen, derer Unschuld sich gezeiget hätte, alsdenn wieder freylassen, und sie als Zeugen vernehmen können?

Sie waren alle verdächtiger, als le Brün, welcher stehendes Fußes durch viele Anzeigen, durch die Versuche und Erfahrungen, die man machte, von dem Morde gerechtfertiget ward, dagegen man mit den andern Bedienten nicht die geringsten Untersuchungen anstellte; eben deswegen beklaget jedermann des Angeklagten Unglück, und erstaunet über die verhaßte Bestrebung, daß man sich bey dieser Untersuchung lediglich an ihn gehalten hat.

Es ist kein Haus in Paris, wo man nicht hundertmal gesaget hat: Warum hat man die Mütze und das Hemde nicht an den andern Bedienten versuchet? warum hat man den Abt Poulard verschonet, dessen unordentliches Leben der ganzen Welt bekannt ist? warum hat man die offenbaren Feinde dieser ermordeten Frau nicht befraget? warum hat man denjenigen Lackeyen nicht verfolget, der sie vor einem halben Jahre bestohlen hat, der von der Gestalt ist, welche des Mörders Hände zu erkennen giebet, und durch das Stück von der Krause angezeiget wird?

Es scheinet, daß man, an statt den Missethäter aufrichtig zu suchen, sich vielmehr fürchtet, denselben zu entdecken, weil man einen Unschuldigen durchaus verderben will.

Man hat den Kutscher und die Köchinn weggelassen, welche man auszunehmen keine Ursache hatte. Man hat die beyden Lackeyen von siebenzehn und achtzehn Jahren frey gehen lassen, denen die Schwäche der mörderischen Hand zukömmt, welche die geführten Stöße nicht tief eingedruckt.

Diese Auslassung, sie sey mit Willen oder nicht mit Willen geschehen, machet das Verfahren gänzlich verdächtig oder ganz und gar nichtig. Wie kann man einen Mitschuldigen ohne eine vollkommene Nachricht, ohne eine genaue Untersuchung, den Mörder zu erkennen, verurtheilen? kann man wohl begreifen, daß le Brün diesen Mord von einem andern mit Gelassenheit hat können begehen sehen, ohne ihm wider einen so starken

Wider-

Widerstand als der Frau von Mazel ihrer war, zu helfen? Würde er nicht durch seine Unthätigkeit Anlaß gegeben haben, daß der Meuchelmörder seines Vorhabens verfehlt hätte, und durch das Geschrey dieser Frau entdeckt worden wäre? Und würde er dem Mörder sie umzubringen haben helfen können, ohne daß er Merkmaale davon an sich gehabt hätte?

Wir wollen alle die Anzeigen, daraus man Hauptbeweise wider den le Brün machen wollen, zusammen nehmen; können sie dem Richter wegen des Verbrechens, dessen man den le Brün beschuldiget, jemals einiges Licht geben? Es sind Thaten, woraus man schließen will, daß er das Verbrechen begangen hat: allein sollte man sich wohl zu sagen entblöden, daß diese Folgerungen nothwendiger Weise aus der That, die ihnen zum Grunde dienet, fließen? Wenn sie nicht nothwendiger Weise daraus fließen, so folget, daß es seyn und auch nicht seyn kann. Noch einmal, will man auf eine solche Möglichkeit einen Angeschuldigten zum Tode verurtheilen? Will man zu des le Brün Nachtheile wider dasjenige Gesetz handeln, welches die natürliche Billigkeit dem Kaiser Trajan, der im finstern Heidenthume lebte, eingegeben hat? Soll es nicht noch mehr Eindruck in das Gemüth und Herz solcher Richter machen, welche Christen sind, weil das Christenthum hauptsächlich in der Anbethung eines Gottes bestehet, der Mensch geworden, und von Menschen ungerechter Weise verurtheilet worden?

Man soll niemand, saget dieses Gesetz, auf Vermuthungen verurtheilen; denn es ist besser, daß ein Schuldiger ungestrafet bleibet, als wenn der Unschuldige verdammet würde *:

In Civilsachen würde man sich nicht erkühnen, auf dergleichen Folgerungen zu schließen: und da es auf das Leben eines Menschen ankömmt; so sollen sie zur Regel dienen? Die wahrscheinliche Meynung wird von der Schule als ein Licht verworfen werden, welches geschickter ist, uns zu verführen, als zu erleuchten; und eine noch ungewissere Meynung soll wegen der Verurtheilung zu einer Lebensstrafe den Ausspruch thun? Und in welchem Falle soll sie den Ausspruch thun? Bey einem Zusammenflusse streitiger Anzeigen, wo diejenigen, welche für den le Brün reden, viel stärker und wichtiger sind, als diejenigen, welche wider ihn reden. Sind diese Anzeigen, welche die Richter auf diesem finstern Wege, darauf sie gehen, leiten, nicht wahrhaftige Irrlichter, die sie nicht anders, als in Irrthum stürzen können?

Der Römer Beyspiel, welche ohne Unterscheid alle die Sclaven, schuldige und unschuldige, eines in seinem Hause ermordeten Römers, aus dem einzigen Grunde mit dem Tode straften, weil sie den Mord ihres Herren nicht verhindert hatten, leidet wegen vieler Betrachtungen, die aus

* Sed nec suspicionibus aliquem damnari oportet. Satius quippe est impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari. *L. 5. ff. de poenis.*

aus derjenigen berühmten Rede selbst gezogen sind, die im Tacitus, die Billigkeit dieses so harten Gesetzes zu bestätigen, angeführt wird, hier keine Anwendung.

Zum ersten ist dieses Gesetz den Sitten der Heiden gemäß, und wir sind Christen.

Zum andern waren ihre Bediente Sclaven, über welche sie das Recht des Lebens und Todes hatten; das Christenthum, welches das Blutvergiessen verabscheuet, hat dieses Recht abgeschafft.

Drittens waren diese Sclaven allezeit zu fürchten, weil sie von verschiedenen Nationen, von lauter Feinden der Römer, waren; unsere Bediente sind unsere Landesleute.

Viertens waren die Sclaven Leute von unterschiedener Religion, oder hatten gar keine; unsere Bediente sind von unsrer eignen Religion, und sie verbindet uns, sie für unsere Brüder in Jesu Christo zu halten.

Fünftens machte die Beobachtung dieses Gesetzes, allemal, wenn sich eine Gelegenheit zu dessen Vollstreckung darboth, so viel Mühe, daß sie alle Gemüther des Raths theilte, und das Volk dermaßen aufbrachte, daß man Rom mit Soldaten anfüllen und alle Zugänge, die nach dem Richtplatze führten, damit besetzen mußte.

Endlich ist das vom Tacitus angeführte Beyspiel der Regierung Nerons, des allergrausamsten von allen Menschen, anständig; und wir sind unter der Regierung eines christlichen Prinzen, der seine Religion hochhält.

Was

Was die Folter anbelanget, welche man dem le Brün möchte zuerkennen wollen; so würde man wider die Regel handeln, wenn man ihn dazu verurtheilte; man darf, nach aller Criminalisten Meynung, niemand martern, als wenn die Augenzeuge, dessen Aussage sehr umständlich ist, oder sehr gewaltige Anzeigen vorhanden sind, welche fast keinen Zweifel übrig lassen. Hier findet sich nichts, als die größte Ungewißheit, schwache Muthmaßungen, betrüglicher Schein, bloße Möglichkeiten, und eine höchstunvollkommene Untersuchung.

Es ist wahr, es ist nöthig, für die gemeine Sicherheit zu wachen, und ein so großes Verbrechen nicht ungestraft zu lassen; allein, es ist noch viel gefährlicher, einen Unschuldigen aufzuopfern; und wenn man der heidnischen Staatsklugheit ein so barbarisches Gesetz, als die Römer wider ihre Sclaven machten, nicht hat zu Gute halten können, mit wie viel größerm Rechte würde man die Christen tadeln, wenn sie die Liebe ihres Lebens so weit trieben, daß sie ihrer Bedienten ihres, zur Erhaltung des ihrigen so leichtsinnig aufopferten.

Dieses war des le Brün Vertheidigung. Die Gründe, die er anwendet, waren sehr wichtig; er bringet die Richter auf den Weg, sich nach dem Berry, dem Urheber des Verbrechens umzusehen; er bahnte ihnen aber denselben vergeblich; sie wollten ihn nicht betreten. So groß ist die Schwachheit der Erkenntnisse der Menschen, auch der allererleuchtesten.

Nach-

Nachdem die Acten auf dem Gerichtstische mit einer außerordentlichen Aufmerksamkeit untersuchet worden waren, fanden sich unter zweyund zwanzig Richtern nur zween, die der Meynung waren, das Urtheil zu bestätigen; viere wollten, man sollte verordnen, daß deswegen eine weitläuftigere Untersuchung angestellet würde, und die sechzehn andern, daß le Brün, vor dem Endurtheile, der ordentlichen und außerordentlichen scharfen Frage, mit Vorbehalt der Beweise *, unterworfen werden sollte; hierauf erfolgte den 21 des Hornungs 1690 der Spruch.

Den 23 ließ der Herr Referente nebst dem Herrn Fraguier, den le Brün auf die scharfe Frage bringen, welcher die That beständig leugnete.

Den 25 verschob man das Endurtheil, weil einer von den Richtern unpaß geworden war, bis auf den Montag den 27. An diesem Tage, nachdem sich alle die Richter in der Kammer eingefunden hatten, gab einer von den beyden, die auf den Tod gestimmet hatten, sein Gutachten pro modo probationum**, gleichsam zur Ersetzung

* Die scharfe Frage, welche ohne Vorbehalt der Beweise geschiehet, verursachet die Freylassung des Angeklagten, wenn er nichts bekennet.

** Diese Redensart pro modo probationum, welche die Richter und Criminalisten brauchen, bedeutet, daß wenn das Verbrechen, welches der Gegenstand der Anklage ist, eine Lebensstrafe verdient, man dem Angeklagten zu seiner geringern Strafe verurtheilet, weil er nicht völlig überführet ist, und die Richter, welche von innen empfinden, daß er wegen der wichtigen Anzeigen, die sich

wider

setzung des Mangels der Beweise, so zu reden; daß man den le Brün auf ewig zu den Galeeren verdammen sollte. Man hat schon gezeiget, daß diese Art von Urtheilen den wahrhaftigen Regeln zuwider gewesen. Alle die andern Richter waren der Meynung, das beym Burggerichte gesprochene Todesurtheil zu ändern und zu verordnen, daß eine ausführliche Untersuchung wider den le Brün und seine Frau angestellet werden, er unterdessen im Gefängnisse bleiben, seine Frau aber, gegen leidliche Bürgschaft, sich allezeit, wenn und so oft sie gefordert werden würde, zu stellen, in Freyheit gesetzt werden sollte; doch mit Vorbehalt über die Fragen, ob le Brün der Vermächtnisse, die ihm durch die Frau von Mazel zugetheilt worden, würdig sey, und wegen der von den Angeklagten geforderten Schäden und Unkosten Recht zu sprechen.

Le Brün überlebte dieses Urtheil nicht lange: er starb den ersten März in dem Parlementsgefängnisse an einer Krankheit, welche ihm die heftige Veränderung, die durch eine grausame Folter in seinem Körper vorgegangen war, zuzog. Ehe er starb, betheuerte er seine Unschuld vor Gott, und gab, mit den Regungen eines unterdrückten Unschuldigen, mit einer völligen Ergebung in den Willen der Vorsehung den Geist auf.

Das

wider ihn hervor thun, strafbar ist, auch nicht wollen, daß er der Strafe entgehen soll, wenn sie auf eine weitläuftigere Untersuchung sprächen.

Das Volk und der gesunde Theil der Welt, waren von seiner Unschuld völlig überredet, und bedauerten sein Schicksal: Die Frauenspersonen beklagten ihn mit Thränen, und thaten sich durch ihre Betrübniß hervor. Das klägliche Schicksal dieses Angeklagten, und das Unglück seiner Familie beschäfftigten die Stadt und das Land lange Zeit; es schien, als wenn er aller Welt Blutsfreund wäre.

Der Missethäter ward entdeckt. Er ward den 27 Merz durch den Prevot von Sens zur gefänglichen Haft gebracht, welchem man Nachricht gab, daß sich vor kurzem ein Fremder da niedergelassen hätte, der mit Pferden handelte, sich Johann Gerlat, Berry genannt, nennte, und ehmals Lackey bey der Frau von Mazel gewesen wäre. Warum mußte dieser Böswicht, der nach dem Verhängnisse seines Gleichen, dem Richtplatze nicht entgehen konnte, der Gerechtigkeit nicht eher in die Hände geliefert werden? Wir können auf diese Betrachtung keine andere Antwort geben, als daß wir verbunden sind, die Vorsehung in der Ordnung aller Begebenheiten, die sich in der Welt zutragen, verehren, und unsere schwachen Erkenntnisse ihren göttlichen Absichten unterwerfen sollen.

Berry both denen, die ihn anhielten, einen Beutel voll Louisdors an, daß sie ihn entspringen lassen sollten. Man fand eine Uhr bey ihm, die man bey der Frau von Mazel den Tag vor der Nacht, darinnen sie ermordet worden war, gesehen

sehen hatte. Er war überzeuget, ehe man seinen Proceß angefangen hatte.

Nachdem er auf der Herren von Savoniere und der Wittwe le Brün Ansuchen nach Paris geführt worden war, so sagten verschiedene Zeugen aus, daß sie ihn zur Zeit des Mordes der Frau von Mazel in Paris gesehen hätten, welches er stark leugnete. Einer davon erkannte ihn, daß er ihn in der Nacht, da der Mord geschehen, nach Mitternacht aus ihrem Hause hätte gehen sehen. Ein Balbier sagte, daß er ihm den Tag darauf den Bart geputzt und seine Hände zerkratzt gesehen hätten; Berry antwortete ihm, dieses hätte eine Katze gethan, die er hätte todt machen wollen. Endlich wurden auch das Hemde und die Krause für die seinigen erkannt.

Man untersuchte bey dem Gerichte von des Berry Processe, die wegen des le Brün gehaltenen Acten, und die Vergleichung dieser beyden Processe gab den Beweisen, die wider den Berry waren, eine neue Stärke.

Den 21 des Heumonats 1690 erfolgte das Urtheil, „welches ihn für des Mordes der Frau „von Mazel zu Recht beständig beschuldiget und „überführt erklärte, und ihn verdammte, öffentliche Kirchenbuße mit dem Stricke um den Hals „und einer brennenden Kerze in Händen zu thun, „und nach diesem lebendig gerädert zu werden; „nachdem er zuvor gemartert worden, um seine „Gehülfen zu erfahren, und in 8000 Livres zu „Gerichtskosten und Wiedererstattung an die Her-

„ren

„ren von Savoniere: zu Folge des verordnete es, „daß das Geld und andere Sachen, die bey dem „Berry gefunden worden, ihnen ausgeliefert „würden.

Des folgenden Tages den 22 ward Berry der scharfen Frage übergeben. In seinem Verhöre sagte er, daß le Brün und er auf der Frau Savoniere Befehl den Anschlag gemacht hätten, die Frau von Mazel zu ermorden und zu bestehlen; daß le Brün die Ausführung über sich genommen, allein in seiner gnädigen Frauen Kammer gegangen wäre und sie erstochen hätte, mittlerweile er Berry an der Kammerthüre Wache gestanden hätte, damit le Brün nicht überraschet werden sollen.

Dieses war durch die Beweise, die man in den Acten angeführt hatte, widersprochen; das Hemde und die in dem Bette gefundene blutige Krause, welche dem Berry unstreitig zugehörten, beschuldigten ihn der Ausführung; nach der Meynung der Richter selbst war nichts in den Acten, was den le Brün deswegen beschuldigte. Auch fand man die Beschreibung, welche Berry von der That machte, voller Veränderungen und Widersprüche.

Ist es nicht seltsam, wenn man einen Missethäter siehet, der, indem er das Opfer der Gerechtigkeit werden soll, welcher er nicht mehr entgehen kann, ihr noch ein Blendwerk vorzumachen suchet, die Unschuld ohne einigen Vortheil anklaget, und sich in der Zeit, da er vor dem Richterstuhle des obersten Richters erscheinen soll, mit

einem so abscheulichen Laster besudelt? Mußte nicht das Laster, mit dem er vertraut umgegangen war, bey ihm zur andern Natur geworden seyn? Er beharrte nach der scharfen Frage auf seinen Aussagen.

Allein als er Nachmittags nach dem Richtplatze Greve zur Vollstreckung des Urtheils geführt worden war, so verlangte er mit dem Herrn Nain, seinem Referenten, zu sprechen, welcher in Gesellschaft des Herrn Rath Gilberts auf dem Rathhause war. Daselbst that er seine Erklärung, welche eine ganze Stunde währte; er wollte die Last seiner Missethaten nicht mit in die Ewigkeit nehmen, er legte seine bisherige Verstellung ab, und erwies der Wahrheit die Ehre, die er ihr schuldig war.

Bekenntniß, welches Berry auf dem Rathhause von seinem Verbrechen ablegte, da er hingerichtet werden sollte.

Anfänglich wiederrief er alles, was er wider die Frau von Savoniere und eben den le Brün, der Wahrheit zuwider, ausgesaget hatte. „Er sagte, er hätte den Mord und Diebstahl allein begangen; Mittwochs den 22 des Wintermonats „1689, wäre er zu Paris in dem Wirthshause „zum goldenen Wagen, in der Absicht, die „Frau von Mazel zu bestehlen, angekommen; „den folgenden Freytag gegen die Dämmerung „wäre er in das Haus dieser Frau gegangen, „welches er offen gefunden; als er niemand

„im

„im Hofe angetroffen, wäre er auf den kleinen „Boden, neben dem Haberboden, hinaufgestie„gen, und daselbst geblieben, wo er sich von „Aepfeln und Brodte, so er mitgebracht, bis „Sonntags um eilf Uhr vormittags erhalten „hätte. Weil er gewußt, daß die Frau von Ma„zel um diese Zeit nach der Messe auszufahren „pflegte, so ware er von dem kleinen Boden in „ihre Kammer hinuntergegangen, welche er offen „gefunden: Die Kammermägdchen hätten sie „erst aufgeräumt gehabt, welches er daraus ge„schlossen, weil noch Staub darinnen gewesen „wäre. Er hätte sich unter das Bette verstecken „wollen, aber mit seinem Oberrocke nicht hinun„ter gekonnt, weswegen er wider auf den kleinen „Boden hinaufgegangen, wo er ihn nebst dem „Camisole abgelegt, darauf im Hemde in die „Kammer hinunter gegangen wäre, wo er noch „niemand gefunden, und sich unter das Bette „versteckt hätte. Nachdem nun die Frau von „Mazel nachmittags ausgefahren gewesen, so „wäre er, weil ihm sein Hut beschwerlich gewe„sen, unter dem Bette hervorgekrochen, hätte „ihn darunter liegen lassen, hinter dem Spiegel „eine Serviette weggenommen, sich eine Mütze „daraus gemacht, und die Leinen von den Klin„geln an die Vorhangsstäbe des Bettes geknüpft; „er hätte sich gewärmt, und wäre bis gegen „Abend beym Feuer geblieben, da er, als er „die Kutsche im Hofe gehört, wieder unters „Bette gekrochen, und bis um Mitternacht da„geblieben wäre; es wäre um ein Uhr gewesen

„da sich die Frau von Mazel schlafen geleget,
„worauf er sich unter dem Bette hervorgemacht,
„und sie noch munter gefunden hätte. Er hätte
„Geld von ihr gefodert; sie aber hätte zu schreyen
„angefangen, worauf er zu ihr gesagt: Gnädige
„Frau, wenn sie schreyen, so bringe ich sie um;
„sie hätte klingeln wollen, aber kein Leinchen ge-
„funden. Während der Zeit hätte er ein Mes-
„ser heraus gezogen und ihr etliche Stiche damit
„gegeben: sie hätte sich ein wenig gewehrt: weil
„es ihr aber an Kräften gefehlt, habe sie mit dem
„Gesichte auf der Decke im Bette stille gelegen,
„da er ihr noch etliche Stiche gegeben, bis sie todt
„gewesen wäre; er würde sie aber nicht ermor-
„det haben, wenn sie nicht geschrien hätte.
„Hierauf hätte er Licht angezündet, und an der
„Seite des Bettes den Schlüssel zum Schranke
„weggenommen, darauf die Schlüssel zum Geld-
„kasten aus dem Schranke geholet, und ihn oh-
„ne Mühe geöffnet, alles, was er vom Golde
„in einem Beutel darinnen gefunden, und sich
„auf 5 bis 6000 Livres belaufen könnte, hätte er
„herausgenommen, es in einen Leinwandsack,
„den er aus dem Geldkasten genommen, und
„darinnen etwas Gold gewesen, gesteckt, her-
„nach den Kasten zugeschlossen, den Schlüssel
„wider in den Schrank geleget, woraus er eine
„goldne Uhr genommen, die ihm in die Augen
„gefallen, und den Schrankschlüssel, neben das
„Bette gehenkt, wo er ihn weggenommen, und
„wo er gewußt hätte, daß ihn die Frau von
„Mazel allezeit hinzuhängen pflegte. Sein Mes-

„ser

„ser hätte er ins Feuer geworfen, welches eben „dasselbe wäre, das ihm vorgelegt worden. Er „hätte eine Krause um den Hals gehabt, von der „er nicht wüßte, wo sie hingekommen, und die „Mütze, die er sich aus einer Serviette gemacht, „hätte er im Bette liegen gelassen, seinen Hut „genommen und wäre aus der Kammer gegan„gen, dazu er den Schlüssel auf einem Stuhle „bey der Thüre gefunden, dessen er sich die Kam„mer zuzumachen bedient, aus Furcht, wenn er „sie ohne Schlüssel zuzöge, es möchte ein allzu„großes Getöse machen. Er hätte die verschlos„sene Thüre des Vorgemachs geöffnet und sie „offen gelassen, er wäre auf den kleinen Boden „gegangen; und es wäre damals Mondenschein „gewesen; er hätte seine Hände mit seinem Urine „gewaschen, sein Hemde ausgezogen und es unter „dem Stroh gelassen; sein Camisol und den „Oberrock hätte er ohne Hemde wieder angezo„gen, wäre hinunter gegangen, und möchte es „damals wohl ein Uhr nach Mitternacht gewe„sen seyn. Darauf wäre er nach der Gassen„thüre gegangen, und hätte im Finstern gefühlt, „ob die Schlösser verschlossen wären; und als er „sie offen gefunden, hätte er sie mit leichter Mü„he aufgemacht, wäre hinausgegangen, und „hätte die Thüre offen gelassen. Er hätte eine „Strickleiter in dem Schiebsacke seines Ober„rocks mitgebracht, in der Absicht, durch ein „Fenster des ersten Stockwerks darauf hinunter „zu steigen, wenn er die Gassenthüre verschlos„sen gefunden; diese Leiter hätte er unten an der

„kleinen Treppe liegen lassen. Als er heraus „gewesen, hätte er den Kammerschlüssel in einen „Keller auf der Mäurergasse geworfen, wäre „nach dem goldenen Magen zurück gekehrt, hätte „die Magd aufgeweckt, welche ihm aufgemacht, „und sich schlafen geleget. Alles, was er gesagt, „wäre so wahr, als Gott im Himmel wäre, und „er ein Crucifix in der Hand hätte.

Dieß ist die wahrhaftige Erklärung aller Stücke der Ueberzeugung, und aller stummen Zeugen, die wider dieses Verbrechen sind. Wenn uns die Religion nicht belehrte, daß alle Begebenheiten durch den Urheber der Natur geordnet sind; sollte man nicht sagen, daß ein nothwendiges Verhängniß der Frau von Mazel Unglück zubereitet, und diesem abscheulichen Verbrechen bis zu seiner Vollbringung den Weg gebahnet hätte? Ist es nicht wunderbar, daß dieser Meuchelmörder in das Haus gekommen, den Sonntag vormittags um eilf Uhr in die Kammer himunter gegangen, nachdem er wieder auf den Boden gegangen, nochmals in die Kammer hinunter gekommen ist, ohne daß ihm eine Seele in einem Hause, worinnen acht Bediente und ein Freund der Hauswirthinn waren, begegnet ist; daß er den ganzen Nachmittag bey dem Feuer geblieben ist, ohne von jemand ertappt zu werden; daß man nicht daran gedacht, ihn unter dem Bette zu suchen; und daß er, als er hinaus gehen wollen, die Thüre nach der Gasse offen gefunden hat? Durfte er vermuthen, daß er so viele Umstände antreffen

würde,

würde, welche bey der Vollstreckung seines verdammten Anschlags zusammen gekommen sind, und ihn verheelt haben? Wenn man die Decke siehet, unter welcher die Gänge dieses Meuchelmörders verborgen geblieben sind, welche sie vor den allerscharfsichtigsten Augen verheelet hat, so suchet man einen andern Urheber des Meuchelmordes; le Brün stellet sich dar; man findet bey ihm die Merkzeichen des Mörders nicht; alle stumme Zeugen rechtfertigen ihn; man leget ihm nach schwachen Anzeigen die Merkmaale eines Mitschuldigen bey. Er kömmt um, wie man gesehen hat; man läßt ihn, durch eine entsetzliche Folter, das Verbrechen, welches er nicht begangen hat, verbüßen. Wer sollte andern Theils die Unerschrockenheit, Standhaftigkeit und Gelassenheit dieses Meuchelmörders nicht bewundern, der von allen Abscheulichkeiten des Verbrechens, die sich zusammen in dem allerabscheulichsten Gesichtspuncte zeigen, nicht erschüttert wird? Aus welchem Schlamme der Bosheit muß er nicht gebildet worden seyn? Man verändere den Gegenstand dieser großen Herzhaftigkeit, man lasse sie zum Guten anwenden, man gebe ihm die Tugend, die Ehre zur Seele seiner Thaten: so wird man aus einem Bösewichte einen Helden machen.

Nachdem Berry seine Erklärung gethan hatte, so ward er auf den Richtplatz geführet, wo er eben dieselbe Herzhaftigkeit, eben dieselbe Unerschrockenheit, die ihn zum Verbrechen bestimmt

hatte, mit hin brachte, und nach dem Urtheile hingerichtet ward.

Nach Ablauf der Fristen, welche in dem wider den le Brün und Magdalenen Tisserel, seine Frau, gesprochenen Urtheile enthalten waren, so verfolgte sie ihre Freysprechung, und bath gemeinschaftlich mit dem Vormunde ihrer und des le Brüne fünf unmündigen Kinder Franz Maret, daß das Andenken ihres Vaters gerechtfertiget, und er wegen des Diebstahls und Mordes, wegen welcher er fälschlich angeklaget worden war, für unschuldig erkläret, den Angeklagten alle weggenommene Fahrniß wiedergegeben, und die Herren von Savoniere, ihre Ankläger, verurtheilet würden, nicht allein die Vermächtnisse, welche dem le Brün, vermöge des Testaments der Frau von Mazel zukämen, heraus zu geben, sondern auch den Kindern 50000 Livres für Schäden und Einbuße, und der Wittwe 20000 Livres nebst allen Unkosten zu bezahlen.

Die Lossprechung der Wittwe des le Brün, die Rechtfertigung des Andenkens ihres Ehmanns, die Wiedererstattung der Fahrniß, die man ihm weggenommen hatte, und die Ausantwortung der dem le Brün vermachten Legate, waren keiner Schwierigkeit unterworfen, nachdem die Unschuld des Ehmanns und der Frau in ein so großes Licht gesetzt worden war: allein darauf kam es an, ob die Herren von Savoniere, nachdem sie Unschuldige angeklaget, und den Ehmann zu einer grausamen Folter, der Ursache seines Todes, und zu einer umständlichern Untersuchung so wohl, als

als seine Frau hatten verdammen lassen, zu den Schäden und Unkosten der Angeklagten gehalten waren.

Das in der Sache des Herrn von Anglade, und seiner Wittwe, als Angeklagte, und unrechtmäßig Verurtheilte, gesprochene Urtheil, welches den Grafen von Mongommery, als Ankläger, freygesprochen hatte, war ein günstiges Vorurtheil für die Herren von Savoniere. Dieses Urtheil ist vom 17 des Heumonats 1693, und das in des le Brün und seiner Wittwe Sache gesprochene Urtheil, ist vom 30 Merz 1694. Ich wundre mich, daß die Herren von Savoniere dieses damals so frische erste Urtheil nicht angeführet haben, welches ihnen den Weg zu einem vortheilhaftigen Urtheile für sie bahnte.

Die Sachwalter beyder Theile wendeten für ihre Sache fast eben dieselben Zeugnisse an, deren sich die Sachwalter in dem Processe, der durch den ersten Rechtsspruch abgeurtheilt worden, bedienet hatten. Ich will keine Wiederholungen machen; ich will nur anführen, was sie neues gesaget, oder den neuen Schwung, den sie demjenigen, was schon gesaget worden war, gegeben haben. Der neubegierige Leser, kann die Streitfrage, welche in der Sache des Herrn von Anglade und seiner Gemahlinn abgehandelt worden, im ersten Theile lesen. Ich will die verschiedenen Umstände der beyden Arten anführen: es sind Bewegungsgründe, welche verschiedene Entscheidungen vorbringen können.

Rechtsgründe für die Schäden und Unkosten der Wittwe le Brün und ihrer Kinder.

Man sagte von Seiten der Wittwe le Brün und Kinder, daß man in dieser Sache nicht so wohl auf den Stand der Ankläger, als auf die Beweisgründe, deren sie sich bedienet hätten, sehen müßte.

Daß man hier nicht bey dem Titel eines Sohnes, der sich beklaget und wegen des Mordes seiner Mutter Gerechtigkeit verlanget, stehen bleiben müßte; daß ihn der Vortheil seiner Klage nicht entschuldigen kann, weil, wenn sich ein gezwungenes Wesen in seiner Aufführung blicken läßt, wenn sein Irrthum sich nicht entschuldigen läßt, die Verläumdung alsdann offenbar ist, und ein solcher Verläumder sich nicht von der Strafe freymachen kann.

Wir sehen in dem 2 Gesetze des Codex *, daß die Vormünder, welche im Namen ihres Mündels eine Anklage anstellen, als Verläumder bemerkt werden sollen, wenn die Verläumdung offenbar ist **.

Die Rechtsgelehrten *** sind alle der Meynung, daß diejenigen, welche die meisten Vorrechte haben, und auf welche kein Verdacht fällt, daß sie aus einem Triebe der Verläumdung geklaget haben,

* De his qui accusari possunt.

** Sententia non notantur, nisi euidens eorum calumnia iudicanti appareat.

*** Matthäus in seiner Auslegung über das 48 B. der Digesten, Iul. Clarus L. 5. §. fin. quaest. 62. n. 4. und Farinacius, tract. de accusat. quaest. 16. n. 56.

haben, als eine Mutter, die sich über den Mord ihres Sohnes beklaget, ein Sohn, der wegen der Ermordung seines Vaters klagbar wird, vor der Strafe der Verläumdung nicht sicher sind, wenn sie in ihrer Aufführung ausbricht. Ich zeige hier nur die Zeugnisse an, welche der Vertheidiger der Wittwe und Kinder der Länge nach angeführet hat, und die er anzuführen überhoben hätte seyn können. Ist wohl ein Zeugniß von größerm Gewichte, als der natürlichen Billigkeit ihres, welche will, daß man die offenbare Verläumdung strafe, ob man sie gleich nicht nach dem Stande des Anklägers vermuthet? Sonst würde man einem privilegirten Ankläger die Freyheit geben, die Unschuld zu verfolgen und zu unterdrücken. Man hat keiner Schriftsteller nöthig, diesen Grundsatz fest zu setzen, und die Sachwalter, welche in dergleichen Gelegenheiten Zuflucht zu Zeugnissen nehmen, machen einen eitlen Prunk mit ihrer Gelehrsamkeit.

Kann man nicht sagen, daß ein Trieb der Verläumdung in der Herren von Savoniere Aufführung gewesen ist, welche sich gleich bey ihrem ersten Bezeigen bestrebten, den le Brün anzuklagen? Sie sahen in der ersten Registratur nichts, was zu dieser Anklage Ursache geben konnte; die Krause und das Messer des Mörders, diese stummen Zeugen, sprachen zu des le Brün Vortheile; die Bedienten legten kein einziges Zeugniß ab, das ihm nachtheilig war; man bemerkte in seinen Antworten nichts, ob man es gleich sagen wollte, nicht die geringste Veränderung, nicht den

geringsten Widerspruch, der eine Vermuthung wider ihn erwecken konnte.

Die Herren von Savoniere sagen vergeblich, daß ein Bedienter für seines Herrn Leben stehen muß, und daß es die Verordnung erlaubt, ihn ohne Anfrage und richterlichen Spruch gefangen zu setzen. Ist denn dieses Gesetz nur für den le Brün? Warum hat man keine einzige Nachsuchung in dem leinenen Zeuge des Kutschers und der beyden Lackeyen gethan, um es mit der blutigen Krause zu vergleichen? Der einzige le Brün, den die stummen Zeugen rechtfertigen, wird gefangen gesetzt; zween Lackeyen, die weit verdächtiger sind, als le Brün, dessen Aufführung neun und zwanzig Jahre lang bewährt war, welchem man nicht den geringsten Fehler wider die Treue vorwerfen konnte, wenn man sein Leben und seine Sitten genau untersuchte; le Brün, welchem die Frau von Mazel selbst durch ihr Testament ein vortheilhaftes Zeugniß gab.

Nichts giebet besser zu erkennen, daß man den Vorsatz gehabt, den le Brün einzig und allein in diese Anklage zu verwickeln, als das Stillschweigen, welches man in Ansehung des Berry beobachtet hat, welcher durch die blutige Krause angezeiget worden, welche die Kammermägdchen erkannt haben; Berry, der bereits eines an der Frau von Mazel begangenen Diebstahls schuldig war; Berry, der alle Erleichterungen hatte, die ein Bedienter nur haben konnte, dieses Verbrechen auszuüben, der alle Oerter und alle Schliche des Hauses kannte? Le Brün hatte in seiner

Vor-

Vorstellung gesaget, daß Berry allein dieses abscheulichen Verbrechens fahig gewesen. Jedermann verlangte seine Bestrafung, und schrie den Richtern zu, ihm seinen Proceß zu machen.

Nichts desto weniger sah man keine Klage wider den Berry, weil die Herren von Savoniere in der Anklage, die sie wider den Berry angestellet hätten, nicht das geringste Mittel fanden, wodurch sie die Kosten des Processes wieder bekommen konnten. Aus diesem Grunde hatten sie es nicht für rathsam gehalten, ihn wegen seines ersten begangenen Diebstahls gerichtlich zu verfolgen. Ihre ganze Hitze, ihr ganzer Eifer wendete sich wider den le Brün; er muß schuldig seyn, weil er sich durch seine Verurtheilung, eines Vermächtnisses von 6000 Livres unwürdig machet, und Vermögen hat, woran man sich halten kann.

Diese Absicht ist ziemlich verhaßt: allein kann man die Herren von Savoniere deswegen nicht im Verdachte haben, wenn man siehet, daß sie in ihrer überreichten Bittschrift, den Berry aus dem Gefängnisse von Sens, in das Parlementsgefängniß zu Paris zu bringen, sagen, daß er des Diebstahls und Mordes überzeuget wäre? Diese Ueberzeugung, als sie diese Sprache geführt, war auf nichts als die stummen Zeugen, auf die Stücke der Ueberzeugung, die in der Schreiberey sind, gegründet, und sie waren in der Zeit, da man den Proceß wider den le Brün anfing, schon vorhanden. Warum haben sie denn wegen des Berry stille geschwiegen? Warum haben sie die-

sen Verbrecher geschonet? Wenn es eine Verläumdung ist, einen Unschuldigen anzuklagen, so ist es eine gleich strafbare Uebertretung der Gesetze, den Strafbaren zu verheelen und ihn der öffentlichen Rache zu entziehen, vornehmlich wenn man den Unschuldigen derselben unterwirft *.

Warum hat man nicht über dieses, so bald man überzeuget gewesen, daß le Brün nicht der Urheber des Mordes war, sondern daß es Berry war, angehalten, daß Berry zur gefänglichen Haft gebracht würde, ehe man den le Brün verdammte? Befürchtete man, daß des le Brün Unschuld an den Tag kommen möchte, wenn man den Berry in Verhaft nähme?

Ist derjenige Hauptschlüssel, welcher die Richter bestimmet hat, ihn zu verdammen, nicht ein durch die Ankläger zubereiteter Beweis, wie man gezeiget hat? Warum hat man, als man den Hauptschlüssel zum andernmale versucht, den le Brün nicht an die Oerter bringen lassen, wenn es nicht darum geschehen, daß man sich eines Beweises gegen ihn hat versichern wollen, dessen Falschheit er nicht zeigen konnte. Ist die Veränderung des Zustandes der Beweise nicht das Amt eines Verläumders? Man strafet diejenigen, saget das Gesetz, als Verläumder, welche eine Schrift, ein Zeugniß, zur Last des Angeklagten, verfälschen **.

Sehen

* Praeuaricari est vera crimina abscondere. *L. 1. §. 1. ff. ad Senat. consc. Turpil.*

** Calumniae causa puniuntur, qui in fraudem alicuius librum

Sehen wir nicht, daß der Eigennutz allein die Verläumdung reizet? Berry hat durch das Bekenntniß vor seinem Tode, des le Brün Unschuld augenscheinlich gerechtfertiget; alles machet seine Unschuld kund: Die Herren von Savoniere beharren bey ihrer Anklage wider ihn, und bedienen sich des wider ihn gesprochenen Urtheils, zu einer Zeit, da es seine Kraft nicht mehr hatte; sie lassen eine neue Untersuchung anstellen. Wer ist nicht überredet, daß sie dieses Anhalten aus keiner andern Ursache thun, als der Auszahlung des Geldes, das ihre Mutter dem le Brün vermacht hat, überhoben zu seyn? Sie wollen, ungeachtet des Sonnenlichts, welches die Unschuld erhellet, in der Verläumdung beharren.

Man wird sich nicht bemühen, die Gründe zu bestreiten, welche der Graf von Mongommery in des Herrn von Anglade Sache entgegen gesetzt hatte, und welcher sich die Herrn von Savoniere bedienen; es ist handgreiflich, daß die Umstände nicht einerley sind *. Ich will mirs nur angelegen seyn lassen, den Unterschied zu zeigen, der zwischen des Herrn von Anglade Sache und dieser ist *.

In der Zeit, da man dem Herrn von Anglade den Proceß machte, war der Beweis des Verbrechens unergründlich; man konnte ihn erstlich in der Folge entdecken. Hier hatte man Stücke der

librum vel testimonium, aliudue quid conscripsisse, vel scripsisse, vel in iudicium protulisse dicuntur. *Lib. 6. §. 44. ad Senat. cons. Turpil.*

* Die Herren von Savoniere sagten die Gründe des Grafen von Mongommery, ohne daß sie ihn, oder das Urtheil, so gesprochen worden, anführten.

der Ueberzeugung, welche den Verbrecher anzeigten. Man hatte keine stumme Zeugen, welche den Herrn von Anglade rechtfertigten. Hier hatte man diesen Vortheil zu des le Brün Besten.

Von Anglade war durch ein Urtheil, als schuldig verdammt worden. Hier hat das Parlement nicht wider den le Brün erkannt. Das Urtheil, welches eine weitlauftigere Untersuchung verordnete, behielt sich die Erkennung über der Angeklagten Suchen so wohl, als über der Ankläger ihres vor. Wenn das Parlement nicht gesprochen hat, daß die Beweise der Anzeigen durch die Schärfe der Folter gereiniget waren, so hat es auch nicht entschieden, daß die Angeklagten des Rechts, Schäden und Unkosten zu erhalten, beraubet wären, wenn ihre Unschuld an den Tag käme. Der Graf von Mongommery schützte sich mit dem Schilde eines Urtheils; er sagte, daß, wenn er sich betrogen hätte, sein Irrthum der Richter ihrer wäre: daraus schloß er, daß er gerecht wäre, und daraus folgerte er, daß er der Verläumdung nicht beschuldiget werden könnte. Hier können die Ankläger diese Sprache nicht führen, weil das Parlement kein Endurtheil gesprochen hat; sie sind im Stande, die Bitte der Wittwe und Kinder zu verwilligen.

So bald die wahrhaftigen Verbrecher entdecket waren, erkannte der Graf von Mongommery die Unschuld des Herrn von Anglade und seiner Gemahlinn.

Hier

Hier haben die Ankläger, nachdem Berry die Unschuld des le Brün und seiner Wittwe offenbaret, ihre gerichtlichen Ansuchungen nicht verschoben. Alle diese Umstände verhindern, daß man das zum Vortheile des Grafen von Mongommery gesprochene Urtheil in diesem Processe nicht anwenden kann.

Antwort des Herrn von Savoniere.

Die Herren von Savoniere führten alles an, was der Graf von Mongommery zur Rechtfertigung seines Irrthums gesaget hatte; als, es könnte nur die einzige in dem Processe angebrachte Klage auf ihre Rechnung gesetzet werden; in dieser Schrift wäre niemand angeklaget worden; sie hätten den le Brün nicht eher verfolget, als bis der Richter selbst mit seiner Meynung auf diesen Angeklagten gefallen wäre; sie hätten sich auf den Glauben der Vermuthungen, welche die Richter betrogen, in einem Irrthume verwickelt, der zu entschuldigen wäre; da die kindliche Pflicht sie verbunden, den Mord ihrer Mutter zu rächen, so hätten sie sich an dem Gegenstande gehalten, den ihnen die Gerichte selbst dargebothen.

Sie führten die Gesetze und Zeugnisse an, welcher sich der Graf von Mongommery bedient hatte, um zu zeigen, daß, da ihr Irrthum von der Verläumdung unterschieden war, sie vor den Schäden und Unkosten, welche man von ihnen fordert, gesichert wären; sie hätten anfänglich den le Brün allein angeklaget, weil sich keine einzige Anzeige wider die andern Bedienten hervor-

gethan; bey der Anstellung des Processes hätte sich noch keine einzige Anzeige wider sie gefunden; le Brün selbst hätte ihnen nichts zur Last geleget, und würde sie bey dem geringsten Scheine, der sich hätte blicken lassen, gerichtlich verfolget haben: wenn er gleich durch die stummen Zeugen von der Mordthat gerechtfertiget wäre, so wäre er deswegen doch nicht von der Mitschuld gerechtfertiget; hingegen hätten viel Anzeigen zum Grunde rechtmäßiger Muthmaßungen wider ihn gedient. Wenn man den Berry, welchen überführende Stücke als den Mörder angezeiget, nicht zur gefänglichen Haft bringen lassen, so wäre solches geschehen, weil er sich vor der Gerechtigkeit verhee-let hätte, weil er in fremde Länder gegangen seyn könnte, wo er allen Nachsuchungen hätte entgehen können; Unterdessen würde das Verbrechen ungestraft geblieben seyn, da man den le Brün auf den Glauben der Anzeigen für schuldig hielt, weil man, wenn man auf des Berry gefängliche Haft erkannt hätte, sich die Nothwendigkeit aufgebürdet haben würde, die Untersuchung mit ihm anzustellen. Und wenn man ihn wegen ungehorsamen Außenbleibens verdammet hätte; hätte denn diese Untersuchung den le Brün retten können? Sie veränderte nichts bey den Anzeigen, die wider ihn wären, also würde er dennoch gleiches Schicksal erlitten haben. Man hätte nichts an dem Hauptschlüssel ändern können, der in der Schreiberey in unverletzlicher Verwahrung gelegen. die neuen Entdeckungen, die man mit dem Hauptschlüssel gemacht, kämen daher, daß man anfänglich

lich nur einen sehr unvollkommenen Versuch damit gemacht. Der Herren von Savoniere Gemüthsart und Glück wendete allen Verdacht, den man wider sie erregen wollte, als wenn sie fähig wären, aus eigennützigen Absichten des le Brün Verderben so eifrig zu suchen, von ihnen ab. Alle Welt würde sich wider sie empört und sie für gottlos gegen das Andencken einer Mutter, deren Blut gen Himmel um Rache schrie und sie zu gleicher Zeit von ihren Kindern forderte, ausgeschrien haben, wenn sie die Rache des Mordes ihrer Mutter verschoben hätten; sie wären, ohne auf die Gedanken anderer Menschen zu sehen, nicht Herren über ihre eignen Gedanken gewesen, diese Rache zu verschieben und einen längern Verzug derselben zu erwarten. Kein einziges Gesetz verpflichtete die Richter, den Proceß wider den abwesenden Mörder zugleich mit dem Processe wider den Mitschuldigen anzustellen, wenn dieser Mitschuldige, der in der Gerichten Händen ist, bereits durch starke Vermuthungen verdammt ist. Ueberhaupt könnte man den Herren von Savoniere kein Verbrechen daraus machen, ohne daß man den Richtern nicht auch eines daraus machen müßte, daß sie denen zur Ueberzeugung der Missethäter vorgeschriebenen Regeln gefolget wären; man wäre, da die That des Verbrechens offenbar war, auf der Spur des Missethäters gewesen, woraus man nothwendiger Weise geschlossen, daß ein Bedienter den Streich verübet hätte oder ein Mitschuldiger desselben gewesen wäre, und daß es kein anderer Bedienter seyn könnte, als wider den die Anzeigen sich erklärten.

Auf alle diese Gründe ward folgendes Urtheil gesprochen.

Parlementsurtheil, welches die Streitfrage wegen der Schäden und Unkosten entscheidet.

Nachdem das Parlement alles erwogen, ohne auf die durch das Urtheil vom 4 Merz 1690 aufgelegte Bittschrift der Magdalene Tisserel, zu sehen, und nachdem es auf die Intervention des Franz Marets, Vormunds der Kinder des le Brün, nebst den Bittschriften besagter Tisserel und Marets, im Namen deren sie verfahren, vom 17 des Hornungs 1690, den 24 Merz, den 18 des Christmonats 1692 und den 15 des gegenwärtigen Monats Merz wegen der Reinigung des Andenkens des le Brün, und Loszählung der besagten Tisserel, seiner Frau, von der wider sie angebrachten Anklage, einige Acht gehabt; so erkläret es ihre Gefängnisse für ungerecht, gewaltthätig und unbillig; es verordnet, daß ihre in die Verzeichnisse, so wohl des Gefängnisses des Burggerichts als des Parlementsgefängnisses eingeschriebene Namen aus denselben ausgestrichen und getilget werden sollen; es weiset den Herrn Renatus von Savoniere, Parlementsrath, mit seiner, durch seine Bittschrift vom 14 Jenner 1690 angebrachten Bittschrift ab, daß besagter le Brün derer in dem Testamente der Frau von Mazel vom 9 des Weinmonats 1685 ver-

mach-

machten Legaten für verlustig erkläret würde und verurtheilet ihn zur Auszahlung derselben, und diesem zu Folge verordnet es, daß den Kindern des besagten le Brün, die Summe der an ihn vermachten 6000 Livres ausgeantwortet werden soll. Es verurtheilet die Herren Renatus und Michael von Savoniere so wohl in ihrem Namen als bevorrechtete Erben ihres Bruders, Georgens von Savoniere, zur Bezahlung besagter Summe; nämlich, die Hälfte in drey Monaten, und die andere Hälfte drey Monate hernach, mit der Erklärung, die verfallenen Zinsen, vom 28 des Wintermonats 1689, als dem Todestage der besagten Frau von Mazel zu rechnen, gleich jetzo zu bezahlen; welche Zinsen nach der Verhältniß der Zahlung, welche besagte von Savoniere thun werden, vermindert werden; und über dieß, so wohl für sich als bevorrechte Erben, den Kindern des verstorbenen le Brün die Hälfte des Werths auszuantworten, welcher aus besagten Kleidern und dem brauchbaren Leinengeräthe der besagten Frau von Mazel gelöset wird, und besagtem le Brün von ihr durch ihr Testament vermachet worden, und zu Folge und Vollstreckung des Urtheils vom 2 August 1691, in der besagten Herren von Savoniere Händen geblieben sind, benebst den Zinsen der besagten Hälfte, von dem Tage des benienten Verkaufs, ohne daß besagte Kinder gehalten seyn sollen, ihnen die geringsten

sten Unkosten wegen besagten Verkaufs zu bezahlen und wiederzuzahlen; und gleichfalls sollen besagte Herren von Savoniere gehalten seyn, den benannten Kindern die Kleider, das Leinen-Geräth und andere Sachen, welche dem besagten le Brün zugehört und gedient, wenn sie einige haben, wiederzugeben, weswegen ihr am Eide vor dem Rathsreferenten dieses Urtheils geglaubet werden soll; auch sollen die sieben Louisdors, Pistole und acht Goldstücke, die in der Schreiberey des Burggerichts liegen, und was sonst da ist, den besagten Kindern wieder gegeben, und wenn dieses geschehen, die Gerichtsschreiber quittiret werden. Es verurtheilet überdieß besagte Herren von Savoniere, beyde für einen, und einen für beyde, und als Inventarien-Erben in alle Unkosten so wohl des ergangenen Criminalprocesses vor dem Burggerichte wider besagte le Brün und Tisserel, als in die vor dem Parlemente gemachten und durch die Urtheile von 27 Hornung 1690, und 30 letztverwichenen Jenners vorbehaltenen Unkosten; und übrigens weiset es die Parteyen wegen ihrer in beyderseitigen Schriften vorgetragenen und angebrachten Bitten und Beschlüsse vor Gericht und vom Processe ab. Und dieses Urtheil soll überall, wo es nöthig seyn wird, kundgemacht und angeschlagen, und auf den Rand des Verzeichnisses der besagten Gefängnisse so wohl des Burggerichts als des Parlements, besagte le Brün und Tisserel

serel betreffend, geschrieben werden. Geschehen im Parlemente den 30 Merz 1694.

Hat man, ob man gleich die Wunde heilet, die ein Ankläger eines Hauptverbrechens der Ehre eines unschuldig Angeklagten gemacht hat, nicht Ursache zu sagen gehabt, daß die Narbe beständig bleibet? Ungeachtet der Vorsichtigkeiten, welche die Gerichte angewendet, dem Schimpfe abzuhelfen, womit sie den le Brün beleget hatten, so sind dennoch in dem Gemüthe vieler Leute seinem Nachruhme nachtheilige Eindrücke zurück geblieben; sie können nicht glauben, daß er nicht in diesem abscheulichen Verbrechen verwickelt gewesen. Hierzu hat des Berry Aussage geholfen, welcher ihn noch bey der scharfen Frage beschuldiget hat, und nach der Folter bey dieser Beschuldigung geblieben ist: welche er erstlich durch sein Testament des Todes widerrufen hat. Unterdessen lege man alle Vorurtheile ab und lese diese Historie mit Aufmerksamkeit, so wird man von des le Brün Unschuld gerührt werden, und ihn mit dem unglücklichen von Anglade in einen Rang setzen. Man muß die wahrhaftigen Gedanken kennen, welche die Obrigkeit beleben, wenn man sich einen richtigen Begriff von der Betrübniß machen will, die sie einnimmt, wenn sie, durch die Anzeigen gezwungen, einen Angeklagten verurtheilet hat, dessen Unschuld sie nachher erkennet. Sollten diese zwey Exempel, welche einander so nahe sind, sie nicht auf ihrer Hut halten, daß sie sich von den Anzeigen und Vermuthungen nicht so leicht hintergehen ließen.

Folgendes ist ein Beyspiel von einem Urtheile, welches auf Anzeigen gesprochen worden, die man mit Fleiße herzugezogen und vorbereitet hat, und die die Richter zu Mailand hinters Licht geführet haben.

Beyspiel eines, auf Anzeigen gesprochenen, ungerechten Urtheils.

Ein Franzose wohnte in einem Wirthshause zu Mailand; seine Kammer war neben derjenigen, welche zween sehr reiche Juden inne hatten. welche ganze Walzen spanische Pistolen bey sich führten, die sie oft zählten. Der Franzose schnitt ein groß Stücke von dem Vordertheile seines Hemdes ab, welches er in der Juden Kammer eines Tages, da er sie besuchte, liegen ließ. Sie bedienten sich desselben, hundert Pistolen hinein zu wickeln, die sie gezählt hatten, und welches der Franzose bemerkte. Des andern Tages mit anbrechendem Morgen stund er auf, und schrie Diebe, Diebe, Mörder! Alle Leute im Wirthshause liefen auf dieses Geschrey zu: er sagte ganz außer sich zu ihnen, daß er hundert Pistolen vorn in seinem Hemde verborgen gehabt; daß man ihm in der Nacht, da er geschlafen, das Stück von dem Hemde, wo das Gold war, abgeschnitten, und alles mit weggenommen hätte. Man rufet den Richter, welcher mit einer Bedeckung von seinen Leibtrabanten kömmt und die Kammer der Juden durchsuchet. So bald der Franzose den Fleck vom Hemde erblickte, schrie er: Hier ist mein Gold.

Man

Man nahm die Juden in Verhaft; man verhörte sie; die Furcht überfiel sie; sie widersprachen sich. Man hielt das Stück an das Hemde, davon es abgeschnitten worden war. Die ganze Zurüstung der Untersuchung diente zu nichts, als die Juden zu verwirren; kurz, sie wurden gehenkt. Heißt es nach diesem nicht viel wagen, wenn man auf den Glauben der Anzeigen verurtheilet?

Ein Unschuldiger wird verurtheilet.

Ein untadelhafter Geistlicher hat mir eine Historie erzählet, welche, wie er mir gesaget hat, vor dreyßig Jahren geschehen ist; sie muß nach des le Brün Sache einen Platz haben; sie wird mit zum Beweise dienen, daß man einen Angeklagten wegen eines Hauptverbrechens, zu keiner Lebensstrafe, als auf einen Beweis, der klärer als die Sonne am hellen Mittage ist, damit ich mich der Worte des Gesetzes bediene, verurtheilen soll.

Ein Pfarrer in einem Dorfe, das unter die Gerichtsbarkeit des Parlements von Tournai gehörte, der Geschichtserzähler hat mir den Namen dieses Mannes nicht sagen können, führte ein unsträfliches Leben. Er war mit allen Tugenden eines Seelenhirten begabet, der nicht allein verbunden ist, sich selbst, sondern auch die Gläubigen, die ihm anvertrauet sind, zu heiligen. Ein Bösewicht seines Kirchspiels gieng damit um, seinen Feind zu ermorden; er hatte beobachtet, daß der Pfarrer, wenn er nach Hause

kam, einen kurzen Leibrock anzog, und seinen langen Priesterrock auszog, welchen er in einem Vorsaale ließ, wo jedermann frey hineingehen konnte. Er nahm eines Nachmittags seine Zeit in Acht, da sich der Pfarrer in seiner Studierstube verschlossen hatte, und auf seine Predigt studirte. Es war zu vermuthen, daß der Pfarrer nicht so bald ausgehen würde.

Er nimmt in dem Vorsaale des Pfarrers Priesterrock, und ein Hälsgen, das er fand, und gehet in diesem Aufzuge fort, um auf seinen Feind vor dem Dorfe in der Dämmerung an einem Orte zu lauren, wo er wußte, daß derselbe vorbey gehen mußte; er erstach ihn, und versteckte darauf den Körper in einen dicken Busch. Er brachte den Priesterrock und das Hälsgen wieder an den Ort, wo er sie weggenommen hatte, legte auch seinen Dolch gleich darneben: er hatte das Glück, daß ihn kein Mensch wahrnahm. Er gieng hierauf stehendes Fußes zu der Obrigkeit des Pfarrers, und gab ihn als den Mörder der Person an, die er erstochen hatte, und sagte auch, daß er vom weiten den Pfarrer diesen Mord hätte begehen sehen. Der Richter verfügt sich an den angezeigten Ort; er findet den Körper; er nimmt eine Begleitung mit sich, begiebt sich darauf in das Pfarrhaus, nimmt den Pfarrer in Verhaft, und durchsuchet das ganze Haus. Er erblicket den blutigen Priesterrock und den Dolch, er läßt sie als Stücke zur Ueberzeugung in seine Gerichtsstube tragen. Weil in dem französischen Flandern kein Ober-

gericht ist, so wird eine Anklage des Meuchelmords so fort vor das Parlement von Tournay gebracht. Der erste Richter erstattet an das Parlement Bericht, welches einen Bevollmächtigten ernannte, der die Acten führte. Man verhörte den Bösewicht, welcher viel Umstände des Verbrechens anführte und sich in seiner Confrontation nicht widersprach. Der Pfarrer wendete nichts ein, als seine Unschuld, welche nicht durch die dicke Finsterniß drang, die sie bedeckte. Sein unsträfliches Leben, sein guter Ruf, seine apostolischen Arbeiten machten sich in dieser stockfinstern Nacht Tag: allein dieser Tag war nicht zureichend, den Richter vollkommen zu erleuchten. Eine heftige Leidenschaft kann einen ehrlichen Mann außer sich bringen; sie verblendet ihn dermaßen, daß er die größten Ausschweifungen begehen kann. Die Prediger sagen uns, daß ein frommer Mensch, wenn ihn Gott verläßt, zu dem größten Verbrechen vermögend ist. Dieses setzte man den Vorurtheilen entgegen, die für den Pfarrer redeten. Sein gottesfürchtiges Ansehen, das auf seinem Gesichte ausgebreitet war, seine Leutseligkeit, seine Geduld, die Standhaftigkeit, mit welcher er seiner selbst mächtig war, die erbaulichen Reden, die er hielt, überredeten alle Welt, und vornehmlich das gemeine Volk zu seinem Vortheile. Seine Sache war jedermanns Sache, weil jedermann daran Antheil nahm. Der boshaftige Zeuge, welcher als ein Abgeschickter der Hölle angesehen werden konnte, weil er das Werkzeug des Unterganges dieses

Un-

Unschuldigen war, war mit der Last des öffentlichen Hasses beleget.

Diesem ungeachtet, hielt sich das Parlement, nachdem es dem Angeklagten zur scharfen Frage, mit Vorbehalt der Beweise verdammt hatte, für verbunden, ihm die Todesstrafe zu zuerkennen, welche das Feuer war; ob gleich der Angeklagte die grausamsten Schmerzen der Folter, ohne etwas zu bekennen, ausgestanden hatte.

Als er nach dem Scheiterhaufen geführt, an eine Säule gebunden ward und sein Urtheil ausstund, hat niemals ein Unschuldiger durch sein Ansehen voller Freundlichkeit, Gelassenheit und Verleugnung, den Allergerechtesten, als er die Todesstrafe erlitte, besser abgebildet.

Die öffentliche Betrübniß brach in Seufzen und Aechzen aus; es war eine allgemeine Trostlosigkeit, wobey alle Frauenspersonen, denen das Herz bey diesem Anblicke fast zersprungen war, sich hervor thaten.

Man erwies seinem Gedächtnisse die Ehrenbezeigungen, welche man den Heiligen erweiset.

Vier Jahre hernach ward der Ankläger wegen eines ansehnlichen Diebstahls und einer begangenen Mordthat zur Haft gebracht, und verurtheilet, gerädert zu werden: er bekannte auf dem Richtplatze, daß er die Ruchlosigkeit gehabt, seinen Feind zu ermorden, den Pfarrer deswegen anzuklagen, und diese abscheuliche Anklage bis ans Ende zu behaupten.

Kann ein Richter nach diesem Beyspiele vorsichtig genug seyn, wenn er einen Angeklagten

zum

zum Tode verdammet? Wie kläglich ist es bey dergleichen Gelegenheiten, wo die Verleumdung die offenbaren Kennzeichen der Wahrheit hat, ein Richter zu seyn! Was für eine immerwährende Quelle der Unruhe, und des Verdrusses für ihn, wenn er die Unschuld verdammet!

Ende der Historie des le Brün.

* *

Das Testament.

Ob ein Testament, das durch Fragen an den Erb-Lasser gemacht wird, der nicht mehr als Ja und Nein aussprechen kann, weil er zwey Jahre zuvor vom Schlage gerühret worden, gültig ist?

Weil die Absicht, die ich mir in diesem Werke vorgesetzt habe, ist, sonderbare Dinge zu erzählen, so habe ich geglaubt, daß ein Testament, davon man kein Beyspiel gesehen hat, in meinem Buche wohl angebracht seyn würde.

Dieses Testament ist durch ein Urtheil bestätiget worden. So lautet das Testament und Urtheil.

Sonderbares Testament.

Vor den gerichtlich unterschriebenen Notarien des Königes zu Lion, und in Gegenwart der her-

hernach benannten Zeugen, ist erschienen Herr Peter Roßignol, Bürger zu Lion, welcher an seiner Person und Sinnen gesund, bis auf das Vermögen der Sprache, welcher er vor mehr als zwey Jahren durch einen ihn betroffenen Schlagfluß beraubet worden, so wie es besagten Notar und Zeugen daher bekannt ist, weil ich, saget der Notarius, vor dieser Zeit auf sein Ersuchen zur Vollziehung verschiedener Urkunden gebrauchet worden, als Miethcontracte, Quittungen und anderer Urkunden: der aber gleichwohl den vollkommenen Gebrauch des Gehörs hat, und sich durch Ja und Nein erklären, auch noch Jesus Maria und verschiedene andere Worte vernehmlich aussprechen kann: so hat mir besagter Roßignol, in meiner Studierstube, ein Testament, das er vorher gemacht hat, eingehändiget, welches von mir, saget der Notar, den sechsten des Wintermonats 1671 aufgesetzet worden, und bezeuget, daß er ein anderes machen wolle, weil er die besagte Ausfertigung zu brechen seiner Schuldigkeit erachtet: und als er gefraget worden, ob er deswegen zu mir käme, daß ich ein ander Testament machen sollte, so hat er geantwortet Ja; mich so gleich bey der Hand genommen, mich in sein Wohnhaus, auf der Gasse Groſse gelegen, geführt, und nachdem wir allda angekommen und er mich in eine Kammer auf der Erde geführt, welche die Aussicht auf den Hof gegen Morgen hat. Nachdem er die besagten Zeugen rufen lassen, hat er mir ein Zeichen gegeben, sein Testament von besagtem

sechsten

sechsten des Wintermonats 1671 zu lesen, zuvor aber das Zeichen des Kreuzes vor sich gemacht. Und als ich beym Lesen seines Testaments auf den Ort kam, wo er das Begräbniß seines Leichnams in der Pfarrkirche S. Nisier erwählte, hat er mich aufgehalten und zu mir gesagt, Nein: nachdem ich ihn darauf gefraget, wo er denn begraben seyn wollte, und er mir Zeichen gemacht, die ich nicht verstund, so habe ich ihn gefragt, ob es im Hotel Dieu wäre, da er mir geantwortet, Nein; nachdem ich ihn weiter gefraget, ob es bey den Franciscanerbarfüßern wäre, so hat er mir geantwortet, Ja.

Nachdem ich ihn gefragt, was er ihnen geben wollte, für die Ruhe seiner Seele zu bitten, und alle Jahr an seinem Sterbtage eine Seelmesse zu halten, wie er nach seinem vorigen Testamente verlangte, so hat er einen Beutel mit Rechenpfengen genommen und daraus zehne aufgezählt, und durch öftere Widerholung eine Summe von drey hundert Livres gemacht, welche er ihnen geben zu wollen bezeuget hat.

Desgleichen, wegen der Vermächtnisse, die er dem Hotel Dieu auf der Rhonenbrücke und der Charite, jedem dieser zwey Häuser, die Summa von dreyßig Livres vermacht, hat er auf Befragen, ob er dabey bliebe, gesaget Ja; auf die Frage, ob er es vermehren wolle, hat er geantwortet, Nein. Wegen der Vermächtnisse, die er unter dem Titel der Einsetzung zum Vortheile seines Vaters Claudius Roßignol gemacht,

hat

hat er auf Befragen, ob es dabey bliebe, geantwortet Nein, und Zeichen gemacht, daß solcher abgeschieden wäre. Wegen der Vermächtnisse, an Catharinen, Claudinen, Thomasinen und Franciscken Roßignol, seine Nichten, hat er mir ein Blatt Papier gegeben, worauf die Namen seiner nächsten Anverwandten enthalten sind, davon der erste Artikel mit dem Namen seiner Schwester, Catharinen Roßignol, des Claudius Paschuel Wittwe ausgefüllt ist. Auf Befragen, was er ihr geben wollte, hat er Zahlpfennige aus seinem Beutel genommen, und nachdem er mit dem Munde flisprend eins, zwey, drey bis auf zehne gezählt, und durch Verdoppelung die Zahl drey hundert gemacht, auf die Frage, ob er ihn drey hundert Livres geben wollte, geantwortet Ja.

In dem andern Artikel sind die Namen Hugo, Jacob und Franz des besagten Paschuel und der besagten Catharina Söhne. Auf die Frage, was er ihnen geben will, hat er die besagten Rechenpfennige genommen, zu zehnen bis hundert gezählt, und aus dem Hundert drey Theile gemacht. Auf Befragen, ob er jedem hundert Livres zu geben verstehe, welches auf dreyhundert stiege, hat er gesaget Ja.

In dem dritten Artikel ist seine Schwester Florie Roßignol, des Claudius Delorme Ehefrau genennt. Auf Befragen, was er ihr geben will, hat er wie zuvor Rechenpfennige genommen, und durch zehne bis auf dreyhundert gezählt.

Auf

Auf die Frage, ob er ihr drey hundert Livres geben wolle, hat er gesaget Ja.

In dem vierten Artikel sind Johann, Stephana, und Franciſca Delorme, des Testators Neffen genennt. Auf Befragen, ob er jedem von besagten Neffen und Nichten die Summe von hundert Livres geben wolle, welches für alle, drey hundert Livres beträgt, hat er geantwortet Ja.

In dem fünften Artikel ist seine Schwester, Franciſca Roßignol, des Fleury Favier Wittwe, und itzige Ehfrau des Gay genennt. Auf Befragen, was er ihr geben wolle, hat er Rechenpfennige genommen, und damit dreyhundert durch zehne gezählt. Auf die Frage, ob er ihr drey hundert Livres geben wolle, hat er gesaget Ja.

Bey dem sechsten Artikel sind Benedictus, Peter und Perrette Favier, seiner besagten Schwester, und des benannten Fleury Favier Kinder genennt. Auf Befragen, was er ihnen geben wolle, hat er mit besagten Rechenpfennigen bis auf dreyhundert gezählt, welche er in drey Theile getheilt. Auf die Frage, ob er jedem der benannten Kinder die Summe von hundert Livres geben wolle, hat er geantwortet, Ja.

In dem siebenten Artikel ist Anton, des besagten Gay, und der genannten Franciſca Roſſignol Sohn genennet. Auf Befragen, was er ihm geben wolle, hat er mit besagten Rechenpfennigen durch zehne bis auf hundert gezählt. Auf die Frage, ob er ihm hundert Livres zu geben verstehe, hat er geantwortet, Ja.

In dem achten Artikel ist Stephana Roßignol, seine Schwester, Michael Justels Wittwe, genennt. Auf Befragen, was er ihr geben wolle, hat er mit besagten Rechenpfennigen durch zehne bis auf dreyhundert gezählt. Auf die Frage, ob er ihr dreyhundert Livres zu geben verstehe, hat er geantwortet, Ja.

In dem neunten sind Peter, Anton und Andrea Justel, des besagten Justels und der genannten Stephana Roßignol Kinder, genennt. Auf Befragen, was er ihnen geben wolle, hat er mit besagten Rechenpfennigen durch zehne bis auf dreyhundert gezählt und drey Theile daraus gemacht. Auf die Frage, ob er jedem derselben hundert Livres zu geben gedenke, hat er geantwortet, Ja.

In dem zehnten Artikel, wird Franciſca, seine Nichte, seines verstorbenen Bruders, Jacob Roßignols, Wittwe, Peter Griffonets Ehfrau, genennt. Auf gleiche Befragung, was er ihr geben wolle, hat er mit den Rechenpfennigen durch zehne bis auf drey hundert gezählt, und auf die Frage, ob er ihr drey hundert Livres zu geben verstehe, gesaget, Ja.

Im eilften Artikel sind Peter, Joseph, Franciſca Griffonet, seine Neffen und Nichte, genennt. Auf Befragen, was er ihnen geben wolle, hat er mit besagten Rechenpfennigen drey Theile gemacht, den einen von fünfhundert Livres, und die beyden andern, jeden von hundert Livres. Auf Befragen, ob er dem ersten Peter Griffonet, den größten Theil zu geben gedenke, und verstehe, daß derselbe von fünfhundert Livres seyn solle, hat er gesaget,

saget, Ja. Auf Befragen wegen der beyden andern Theile, jedes von hundert Livres, ob er sie dem Joseph und der Franciſca Griffonet zu geben gedenke, und ob es zweyhundert Livres seyn sollen, hat er gesaget, Ja.

Im zwölften Artikel wird Claudine Roßignol, des besagten Jacob Roßignols Tochter, und Claudius Sonnerats Ehfrau genennt. Auf gleichmäßiges Befragen, was er ihr geben wolle, hat er mit besagten Rechenpfennigen bis auf hundert gezählt, und auf die Frage, ob er ihr hundert Livres geben wolle, geantwortet, Ja.

In dem dreyzehnten und letzten Artikel wird Claudius Sonnerat, sein Neffe, der besagten Sonnerat und Roßignol Sohn, genennet. Auf Befragen, was er ihm geben wolle, hat er mit den Rechenpfennigen durch zehen bis auf hundert gezählt, und auf die Frage, ob es hundert Livres wären, die er ihm geben wolle, gesaget, Ja. Auf die Frage, ob er verstehe, daß die besagten Vermächtnisse ein Jahr nach seinem Abscheiden bezahlet werden sollten, welches eben die in seinem Testamente enthaltene Zeit ist, in Ansehung seiner besagten Schwestern und obengenannter Neffen und Nichten, hat er geantwortet, Ja. Auf die Frage, warum er besagten seinen Nichten, der Claudine und Franciſea Roßignol, nicht eben dieselbe Summe gebe, als wie in seinem ersten Testamente, hat er zwo Qvittungen aus seinem Cabinette geholt, die eine vom 30 des Heumonats 1674 durch den Griffonet, der besagten Franciſca Roßignol Ehmann, auf die Summe von vier

hundert Livres an ihn ausgestellt, die er ihr vermöge ihrer Ehstiftung mitgegeben, und die andre Quittung durch den Claudius Sonnerat, der besagten Claudina Roßignol Ehmann, unter dem 22 May desselben Jahres auf die Summe von drey hundert Livres gleichfalls an ihn ausgestellt, die er ihr nach ihrer Ehstiftung geschenkt und mitgegeben hatte; hieraus erhellet, daß er ihre Vermächtnisse, wegen der vermöge ihrer benannten Ehstiftungen geschehenen Mitgaben verringert: und der Erb-Lasser hat, als er die daraus gezogene Folgerung verstanden, gesaget, Ja.

Auf die Frage, ob er keine andre Anverwandten hätte, hat er gesaget, Ja; ob er ihnen etwas geben wolle, hat er gesaget, Nein.

Imgleichen wegen des Vermächtnisses von dreyßig Livres, in seinem vorigen Testamente, an Claudius Roßignol, seines Brudersohn, und ob es dabey bleibe, hat er gesaget, Nein.

Ferner, wegen der Vermächtnisse, in besagtem seinem vorhergegangenen Testament, an Claudinen Serpolet, ob es dabey bliebe, hat er gesaget, Nein. Auf Befragen, ob er noch an andre Personen Vermächtnisse, außer den oben erwähnten machen wolle, hat er geantwortet, Nein. Nachdem er auch wegen der in seinem vorhergegangenen Testamente geschehenen Einsetzung des Erbens, in der Person seiner Ehfrau Franciſca Serpolet gefragt worden, hat er durch Zeichen zu verstehen gegeben, daß sie verschieden wäre, und als man ihn, um völlige Versicherung wegen be-

sagten Zeichens zu haben, gefraget hat, ob sie verschieden wäre, so hat er gesagt, Ja. Auf Befragen, ob er den Anverwandten seiner besagten Frau etwas vermachen wollte, hat er geantwortet, Nein. Auf die Frage, was er zu allen den Gütern, die er hier oben nicht vermacht hat, für einen Erben einsetzen wollte; so ist er in seine Küche gegangen, welches eine Kammer unten auf der Erde ist, und nach der Gasse Grosse siehet, und hat Louisen Justel, seine Nichte, welche er sehr geliebkoset, bey der Hand geführt gebracht. Auf die Frage, ob dieß die Erbinn sey, die er ernennen wolle, hat er aus seinem eignen Munde geantworret, Ja; und nachdem man auch besagte Louise Justel gefragt, ob sie des besagten Erblassers Anverwandtinn wäre; hat sie gesagt, daß sie seine Nichte, Stephan Roßignols Tochter, wäre, und drittehalb Jahr sich in seinem Dienste befände. Nachdem besagte Louise Justel sich wieder in bemeldete Küche begeben, habe ich, der besagte Notarius, in Gegenwart der benannten Zeugen, dem oftbenannten Erblasser, alles mit lauter und vernehmlicher Stimme wieder vorgelesen, und er hat mir, nachdem ich ihn bey jedem Artikel gefragt, ob er bey besagten Vermächtnissen und besagter Einsetzung seines Erbens bleibe, und ob alles sein Wille sey, geantwortet, Ja. Auf Befragen, ob er wolle, daß gegenwärtiges Testament, auf alle Arten, wie es gelten kann, gelte, und wenn es nach den Rechten nicht als ein zierliches Testament gelten sollte, doch als ein Codicill gelte, hat er geantwortet, Ja. Auf die

Frage, ob er sein erstes Testament widerrufe, hat er gesaget, Ja.

Hierüber und über alles habe ich gegenwärtiges Testament errichtet, und das Papier, das er mir eingehändiget hat, und die Namen seiner Anverwandten enthält, die er bedenken wollen, nachdem ich es, nichts widerrechtliches zu begehen, zu Papiere gebracht, unterzeichnet: welche Schrift ich gegenwärtiger Urkunde beygefüget, und nichts weniger den besagten Erblasser erinnert habe, daß es zu mehrerer Sicherheit der Gültigkeit gegenwärtigen Testaments dienlich seyn würde, daß er vor dem Herrn Präsidenten und Generallieutenante in der Landvoigtey und dem Obergerichte von Lion erschiene und nochmals wegen seines Willens befraget würde. Geschehen und vollzogen in besagter Kammer auf der Erde, welche in den Hof des besagten Hauses, auf der Gasse Grosse, gehet, den 14 Merz 1682, in Gegenwart, Herrn Benedicts la Faye, Kaufmanns und Bortenwirkermeisters, Stephan Colombs, Seiden-Färbermeisters, und Bortenwirkermeisters, Jacob Martins, Schustermeisters, Bartholomeus Pataille, George Plambards, Gabriel Merciers, Josephs Vernay, Stephan Bouchards, alle Seidenarbeiter, Meister und Einwohner zu besagtem Lion, als erbethener und gerufener Zeugen, welche es unterschrieben haben, und besagter Roßignol nicht, weil er nicht schreiben kann, vermöge der Verordnung. Unterzeichnet, Faverjon, Notarius.

Ur-

Urtheil, welches das Testament bekräftiget.

Ludewig, von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra, dem Obergerichtsfrohn, oder hierzu erforderten Gerichtsdiener, thun wir zu wissen, daß Tages gegenwärtigen Briefes, nachdem in unserm Parlemente zu Recht beständig erschienen, Catharina Roßignol, Claudius Paschuels Wittwe, Francisca Roßignol, Fleury Faviers Wittwe, Claudina Roßignol, Claudius Sonnerats Ehfrau, Francisca Roßignol, Peter Griffonets Ehfrau, besagte Claudine und Francisca Roßignol, auf Verweigerung ihrer besagten Ehmänner Sonnerats und Griffonets, vor Gerichte bestätiget, als Appellanten von einem Urtheile, durch den Landrichter zu Lion, oder seinem Lieutenante, den 12 des Herbstmonats 1682 gesprochen, des Inhalts, daß die Schlüssel zu den streitigen Gütern den hernach benannten Appellanten vorläufig, zur Haltung der Weinlesen, übergeben werden sollen; und auch besagte Catharina Roßignol und Francisca Rossignol, Peter Griffonets Ehfrau, Klägerinnen, nach der von ihnen bey dem Parlement den dreyzehnten des letztverwichenen Heumonats übergebenen Bittschriften und besagte Claudine Roßignol, Claudius Sonnerats Ehfrau, Klägerinn nach einer andern Bittschrift vom 15 desselben Monats, daß sie als Appellantinn angenommen würde, indem

sie derselben von dem Endurtheile desselbe Richters vom 23 Jenner 1683, beytritt, worinnen gesaget worden, daß das von dem verstorbenen Peter Roßignol gemachte Testament, für gut und gültig erkläret wird; die Appellaten bey der Erbschaft geschützet, die Appellanten in die Unkosten verurtheilet, mit Zusprechung des erhaltenen Vortheils des Ungehorsams wider Johann Peter Sonnerat, da ihn das Urtheil mit ihm gemein in die Kosten des Ungehorsams verurtheilet; ihre *Appellation* zu rechtfertigen, das besagte Urtheil zu ändern, für nichtig zu erklären und zu verordnen, daß, ohne Absicht auf das von besagtem Rossignol den 14 Merz 1682 gemachte Testament, welches für nichtig und untergeschoben zu erklären, die Appellanten in der Erbschaft des besagten weiland Peter Roßignols, für ihre Personen und Antheile, mit Erstattung der Früchte, seit dem Absterben des besagten Roßignol, Schäden, Zinsen und Unkosten, so wohl wegen der Hauptsache, als Appellation, geschützet werden sollen, eines Theils, und Josephs Pataille und Louisen Justel, seiner Frau, des Peter Roßignol Nichte und Testamentserbinn andern Theils; und zwischen Johann Peter Sonnerat, Kaufmann, Bürger der Stadt Lion, welcher die abgetretenen Rechte der Francisca Roßignol, Fleury Faviers Wittwe hat, Klägern nach der von ihm dem Parlemente übergebenen Bittschrift den 14 des Heumonats 1683, in dem, daß es ihn

als

als Intervenienten und Appellanten von besagtem Urtheile annehmen, ihm Recht sprechen möchte durch Aufhebung desselben, das Testament, darüber der Streit ist, für nichtig und untergeschoben zu erklären, ihn als Inhaber der Rechte der Catharina und Franciſca Roßignol, in des besagten Roßignols Erbschaft, mit Erstattung der Früchte, Unkosten, Schäden und Zinsen zu schützen, eines Theils, und besagten Pataille und Louisen Justel, Appellaten und Beklagten andern Theils. Nachdem Willhelm Robert für Catharinen Roßignol, und Consorten, Porlier für Johann Peter Sonnerat, und Severt für die Appellaten, während dreyer Sitztage, benebst dem Lamoignon für den Generalprocurator des Königes gehöret worden: So hat unser besagtes Parlement die Appellationen verworfen, und verwirft sie; es verordnet, daß das, wovon appelliret worden, zur Vollstreckung gebracht werden soll; es verdammet die Appellanten zu einer Geldbuße von zwölf Livres, und hebet dennoch die Unkosten gegen einander auf. Also gebiethen wir dir, gegenwärtiges Parlementsurtheil, auf Ansuchen des besagten Pataille und seiner Frau, zur Vollstreckung zu bringen; welches zu thun wir dir Gewalt geben. Gegeben zu Paris, in unserm besagten Parlemente, den 9 August, im 1683 Jahre des Heils, unserer Regierung im 41. Durch die Kammer. Gegen einander gehalten, unterzeichnet, Jaqves.

Man

Man muß dem Notario, der dieses Testament gefertiget hat, Gerechtigkeit erweisen; es ist ein Meisterstück der allerrichtigsten und kützlichsten Stipulation.

Das Exempel eines sonderbaren Testaments, welches ich angeführt habe, führet mich zu dem Exempel eines andern Testaments, das wenigstens eben so außerordentlich ist.

Ein Streich, den eine Frau ihrem Ehemanne gespielt.

Der Marqvis von C*** und der Abt, sein Bruder, hatten eine jüngere Schwester, deren Schönheit den allerunempfindlichsten Philosophen gerührt haben würde. Sie war eine von denjenigen Personen, welche die Natur, so wohl wegen ihres Verstandes, als ihrer Annehmlichkeiten, ausdrücklich zur Zierde ihres Geschlechts gemacht zu haben scheinet. Es warb ein reicher Edelmann, von einem reifen Alter und von einem ungemein eifersüchtigen Temperamente um sie. Kaum hatte er dieses schöne Frauenzimmer geheirathet, als seine Eifersucht ihn zum Tyrannen derselben machte. Der Drache der hesperischen Gärten war bey weitem nicht so wachsam als er. Eines Tages, da er sie liebkosete, erblickte er sich in einem Spiegel; er ward auf sich selbst eifersüchtig und zerschmiß den Spiegel vor Wuth. Wenn er die Messe mit seiner Gemahlinn hörte, so bildete er sich ein, daß der Priester, wenn er sich gegen die Zuhörer umdrehete, sie angesehen, und sich in sie verliebt hätte; er zitterte vor Furcht, wenn er zum Beichtstuhle

stuhle gieng, und empfohl ihr, gegen ihren Beicht-
vater nicht offenherzig zu seyn. Endlich verwan-
delte ihn seine Eifersucht in den allerverhaßtesten
Menschen, in den allerabscheulichsten Verfolger.
Wenn ein Mann von dergleichen Gemüthe Haß
verdient, so hat sich eine Frau desjenigen, was
sie ihm schuldig ist, niemals besser entlediget, als
die seinige. Der Verdruß, der ihr das Herz
abfraß, führte sie unvermerkt zum Grabe. End-
lich fiel sie in eine gefährliche Krankheit. Als er
sie in diesem Zustande sah, sagte er mit einer
herrischen und gebietherischen Stimme zu ihr,
daß sie ein Testament machen müßte, worinnen
sie ihn zum Erben einsetzte. Sie lebten in einem
Lande, wo das geschriebene Recht galt, wo der-
gleichen Einsetzungen unter Mann und Frau gül-
tig sind. Außer diesem konnte der Vortrag an-
genommen werden, weil sie keine Kinder hatte,
wofern er sich nicht bemühet hätte, sich ver-
haßt zu machen, und es ihm auch geglücket. Sie
sahe voraus, daß, wenn sie ihrem Ehemanne
das abschlüge, was er verlangte, und wieder
aufkäme, sie noch unglücklicher werden wür-
de, als sie war. Sie antwortete, daß sie dar-
ein willige; aber, weil sie keine Ursache hät-
te, sich über den Marqvis und Abt, ihre Brü-
der, zu beklagen, nicht gerne sähe, daß dieses Te-
stament bey ihrem Leben bekannt würde, und zu
ihrer Wissenschaft käme, weil sie dadurch, ohne
alle Hoffnung einer Wiederversöhnung, mit ih-
nen zerfallen würde; nach ihrem Tode bekün-
mere sie sich nicht, was sie deswegen sagen möch-

ten,

ten, wenn das Testament ruchbar würde. Der Eifersüchtige billigte diesen Gedanken, und gab ihr ein, ein verschlossenes und geheimes Testament zu machen, welches in den Ländern des geschriebenen Rechts im Gebrauche ist. Man nennet es ein mystisch Testament.

Forme des mystischen Testaments.

Dieses Testament wird folgender Gestalt gemacht. Der Erb-Lasser schreibet sein Testament, oder läßt es auf gestempelt Papier schreiben; er wickelt es in ein Papier, das um und um mit einem Bande umschlungen wird. In diesem Stande übergiebet er sein Testament einem Notar, es aufzunehmen. Dieser machet auf den Umschlag eine Registratur, welche die Erklärung in sich fasset, die ihm der Erb-Lasser gethan hat, daß dieses Papier sein Testament enthalte: sieben erbethene Zeugen unterschreiben nebst dem Erblasser diese Registratur, worunter der Notar sein Signet und eine Unterschrift setzet; der Erb-Lasser drucket sein angebohrnes Wapen auf das Band, welches das Testament verschließt: der Notar und die sieben Zeugen drücken, nach ihrem Gutbefinden, ihre Petschafte um den Ort herum, wo der Erblasser das seinige hingedruckt hat. Dieser behält entweder sein Testament, oder hinterleget es bey einem Notario. Nach des Erblassers Tode zeiget dessen Erbe dem Notario den Tag an, wenn er sich mit dem Zeugen ins Gericht begeben und zur Eröffnung des Testaments schreiten soll. Auf das

An-

Ansuchen der königlichen Fiscäle und des Erbens, verordnet der Richter die Erkennung des Signets und der Unterschrift des Notars und der Hand der Zeugen. Nachdem dieses geschehen, verordnet der Richter die Eröffnung und Erkennung des Testaments; wenn das Testament eröffnet, gelesen und erkannt ist, machet der Gerichtsschreiber über dieses alle eine Registratur.

Der Ehemann brachte seiner Frau das Testament ganz fertig ins Bette; sie unterschrieb es blindlings, wickelte es ein, und übergab es dem Notario, der die gewöhnlichen Formalitäten beobachtete. Sie starb wenig Tage drauf. Gleich nach ihrem Tode forderte der begierige Ehemann den Notar und die Zeugen vor Gerichte; der Marqvis und Abt begaben sich aus einer ganz natürlichen Neubegierde auch dahin. Wie groß war nicht ihre Bestürzung, als sie erfuhren, daß die Testamentmacherinn einen Ehemann, der ihr so verhaßt gewesen, zum Erben eingesetzt? Sie glaubten, ihre Ohren hätten sie betrogen. Während dieser Zeit kannte sich der Ehemann vor Freude nicht; der Verdruß der Blutsfreunde gab dem Vergnügen, das er in seinem boshaften Herzen empfand, eine Würze. Allein wir wollen die Münze umwenden, so wird die Gegenseite ganz anders aussehen. Als der Gerichtsschreiber die Unterschrift der Frau lesen wollte, so las er in sehr leserlichen Buchstaben, Nabuchodonosor. Diese falsche Unterschrift vernichtete das Testament, die Blutsfreunde, auf welche hierdurch die Erbschaft fiel, geriethen plötzlich aus dem

dem Verdrusse in Freude, welche Freude um viel größer war, da sie einem heftigen Verdrusse folgte. Was den Ehemann anbelanget, so bin ich nicht geschickt genug, seine Verzweiflung abzuschildern. Jedermann freute sich über diese Auflösung, und billigte die glückliche List der falschen Testamentmacherinn. Indem ich diese Historie erzähle, setze ich den Damen ein Gericht vor, welches ganz gewiß nach ihrem Geschmacke seyn wird, insonderheit nach derjenigen ihrem, welche eifersüchtige Ehemänner *haben*.

Sonderbares Testament eines Römers.

In die Classe sonderbarer Testamente kann man eines alten Römers seines setzen. Ich vermache, saget er, dem Artenicus die Sorge, meine Mutter, zu ernähren, und dem Carixenus die Vollmacht meine Tochter zu verheirathen, und wenn einer von beyden stirbet, so setze ich den Ueberlebenden an dessen Stelle ein. Diese beyden Freunde entledigten sich des Amts, das ihnen der Testamentsstifter vermachte, sehr getreulich.

Des Herzogs von Ossuna Urtheil über ein Testament.

Das Testament, welches der Herzog von Ossuna auslegte, verdient angeführt zu werden. Ein sehr begüterter Mann hatte Mönche zu Erben eingesetzt, ob er gleich einen Sohn hatte: er ließ ihnen die Macht, ihm zu geben, was sie wollten; sie nahmen durch die Gewalt des Richters Besitz von der Erbschaft. Der enterbte

junge

junge Mensch, welcher Petronius hieß, flehete die Gerechtigkeit des Herzogs von Ossuna an, welcher den Prior der Mönche, und zween von den Vornehmsten des Ordens, und den Richter vor sich forderte. Er redete den Richter also an: Das Verfahren dieser Mönche argert mich nicht; ihr Orden ist klein, sie können dessen Vortheile suchen: allein über deine Ungerechtigkeit beklage ich mich; du hast den rechten Sinn des Testaments nicht verstanden. Er ließ es lesen; und als man auf die Verordnung kam, welche sie zu Erben einsetzte, unter der Bedingung, dem Sohne zu geben, was ihnen belieben würde: sagte der Herzog. Wie viel, meine Väter, wollet ihr diesem jungen Menschen geben? Acht tausend Thaler, sagte der Prior. Wie viel beträgt die Erbschaft? fragte der Herzog weiter. Man antwortete ihm, daß sie 134 tausend Thaler stark wäre. Also, meine Väter, erwiederte der Herzog, wollet ihr von 134 tausend Thalern 126 tausend haben? Wohlan, nach dem rechtmäßigen Verstande des Testaments müsset ihr dieß dem Sohne geben; weil ihr ihm den Theil geben sollet, den ihr aus der Erbschaft erwählet habet; was ihr erwählet habet, was euch beliebt, diese Redensarten sind hier gleichgültig. Der Herzog fragte hierauf, wie hoch sich die Gerichtskosten beliefen; der Richter antwortete ihm, daß sie auf 170 Thaler stiegen. Meine Väter, sagte er zu den Mönchen, ich könnte euch zu diesen Unkosten verurtheilen; weil ihr aber meine Freunde seyd, so sollet ihr eure

acht tausend Thaler frey haben. Des Herzogs von Ossuna Urtheil, war ein Machtspruch eines regierenden Herrn, und vor der Vernichtung sicher.

Eines großen Herrn Scherz in seinem Testamente.

Eine sonderbare Erklärung in einem Testamente war eines großen Herrn seine, welcher, nachdem er allen seinen Bedienten etwas vermacht hatte, sagte, daß er seinem Haushofmeister darum nichts vermacht, weil er zwanzig Jahre in seinem Dienste gewesen wäre. Er urtheilte, weil diese Zeit über alle seine Einkünfte durch des Haushofmeisters Hände gegangen wären, daß er sich dabey nicht vergessen haben würde. Dieß hieß ihm seine Diebstähle auf eine feine Art vorwerfen.

Feine Spötterey in einem Testamente.

Ein Oheim warf in einem Testamente seinem Neffen den Diebstahl viel feiner vor, den dieser durch Entwendung eines silbernen Tellers an ihm begangen hatte. Ich vermache ihm, saget er, eilf silberne Teller, er weis wohl, warum ich ihm nicht den zwölften vermache.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt

des dritten Theils.

Eine Frau, welche angeklagt worden, daß sie ihren Ehemann habe umbringen lassen, rechtfertiget sich dadurch, daß sie ihn wieder darstellet. 1 Seite

Historie des Herrn de la Pivardiere 3

Historie des Processes 11

Gerichtliche Schutzrede des Herrn de la Pivardiere 26

Die Art dieses Processes ist an die Regeln der Verordnung nicht gebunden 35

Vertheidigung des Priors von Miseray 38

Vertheidigung des Herrn Bonnet und Morin 42

Verleumdung wird durch die Gesetze vom Irrthume unterschieden 51

Vorläufiges Urtheil vom 23 Jul. 1698 54

Sicher Geleit für den Herrn de la Pivardiere 60

Des Herrn Nivelle gerichtliche Rede für die eingewandte Appellation 64

Inhalt des dritten Theils.

Gerichtliche Reden der andern Sachwalter und Gegenantwort des Klägers 67

Des Herrn Daguesseau, Generalsachwalters, gerichtliche Rede 74

Urtheil, welches die gesuchte Hemmung des Urtheils bestätiget 89

Endurtheil. 91

Fragen, welche durch die drey Urtheile entschieden worden 95

Beyspiel aus dem Charondas von einem Manne, welcher angeklaget worden, daß er seine Frau todtgeschlagen, welche sich während des Processes stellet 99

Parlementsverordnung, welche die Richter zu verklagen verbiethet 103

Magdalena Jollivet, welche den Herrn Beaufergent geheirathet zu haben vorgiebt, widersetzet sich dem Aufgebothe der Ehe, die er mit dem Fräulein Marlot vollziehen will; sie stehet von ihrem Widerspruche ab; die Heirath wird vollzogen. Sie verlangt nach diesem zum Beweise der von ihr angeführten Ehe zugelassen zu werden 109

Historie des Processes 130

Der Jollivet Gründe 133

Alle Mittel, deren man sich bedienet, eine Person zu nöthigen, daß sie ihrem Stande entsage, sind Gewaltthätigkeiten, über die sie sich beschweren kann 143

Des Beaufergent Gründe 151

Der

Inhalt des dritten Theils.

Der Zeugenbeweis von einer Trauung wird nicht anders zugelassen, als in denen durch die Verordnung bestimmten Fällen 160

Man kann nicht durch Ergreifung des peinlichen Verfahrens einen Beweis beybringen, welchen die bürgerliche Verordnung verbeut 169

Der Jollivet Gegenantwort 181

Nicht die Seßhaftigkeit, sondern der Ort, wo das Verbrechen begangen worden, richtet die Gerichtsbarkeit ein 185

Man muß den Zeugenbeweis zulassen, so bald die Klage wegen eines Verbrechens ist, wie hier geschieht 195

Urtheil, welches den Beweis von einer Heirath gebeut 202

Endurtheil des Streits 205

Anmerkungen über dieses Urtheil 207

Die schöne Würzkrämerinn, oder die verurtheilte Ehebrecherinn, deren Kinder für im Ehebruche erzeugte erkannt werden, ob sie gleich durch das Gesetz vertheidiget werden, welches will, daß der Ehstand die Vaterschaft beweise 210

Der Marie Perreau Vertheidigung vor dem königl. Burggerichte 216

Ihr Ehemann muß in seiner Ehebruchsklage, wegen der seiner Frau gegebenen schriftlichen Erlaubniß nicht gehört werden 220

Urtheil des Burggerichts, welches sie und ihre Liebhaber verurtheilet 223

Inhalt des dritten Theils.

Schreiben der Gabrielle Perreau an ihren Ehemann 232

Vertheidigung der Gabrielle Perreau bey dem Parlemente 248

Sie bemühet sich, zu beweisen, daß die Kinder, welche sie seit der Anklage gehabt, ihrem Manne zugehören 253

Des Semitte rechtliche Gründe 268

Mittel, welche die Gesetze bemerket, die Versöhnung eines Mannes mit einer Frau, die er Ehebruchs halber angeklaget, fest zu setzen 272

Ausnahme von der Regel: Pater est quem nuptiae demonstrant 280

Der Gabrielle Perreau Gegenantwort 303

Endurtheil 314

Anmerkungen über dieses Urtheil 319

Der Brautschatz, der dem Manne zugesprochen worden, welcher den Ehebruch bewiesen, muß den Kindern wiedergegeben werden 320

Der Brautschatz soll zwischen den Kindern einer ehebrecherischen Frau, erster und zweyter Ehe gleich getheilet werden 321

Warum dem Semitte der Brautschatz *nicht* zugesprochen worden 321

Brief eines Officiers über diesen Proceß 322

Historische Begebenheiten, den Herrn le Noble betreffend 326

Rede, welche le Noble auf der Uebelthäterbank gehalten 327

Historische Beobachtungen über den Ehebruch 334

Der

Inhalt des dritten Theils.

Der auf Anzeigen unschuldig Verurtheilte und dessen gerechtfertigtes Gedächtniß. 340

Historie des Processes 342

Der Meuchelmörder der Frau von Mazel muß ein Hausgenosse seyn, oder wenigstens einen Hausgenossen zum Gehülfen gehabt haben 358

Le Brün war der Mörder nicht, und die Anzeigen lassen ihn dafür ansehen 361

Urtheil des ersten Richters, welches den le Brün verdammet 363

Rechtsgründe wider den le Brün 364

Rechtsgründe für den le Brün 374

Endurtheil wider den le Brün 400

Urtheil wider den Berry, lebendig gerädert zu werden 402

Bekenntniß des Berry auf dem Rathhause kurz vor seiner Hinrichtung 404

Rechtsgründe für die Schadloshaltung und Ersetzung der Schäden der Wittwe und Kinder des le Brün 412

Antwort der Herren von Savoniere 419

Urtheil des Parlements wegen der Schäden und Unkosten 422

Beyspiel von einem ungerechten Urtheile, welches auf Anzeigen gefället worden. 426

Unschuldig verdammter 427

Ob ein Testament, welches durch Fragen an einen Erb-Lasser, der, weil er zwey Jahre vorher vom Schlage gerühret worden, sich nur durch Ja und Nein ausdrü-

Inhalt des dritten Theils.

drücken kann, gemacht worden, gültig sey. 431
Sonderbares Testament 431
Urtheil, welches dieses Testament bestätiget 441
Ein Streich, den eine Frau ihrem Ehemanne gespielt 444
Form des mystischen Testaments 446
Sonderbares Testament eines Römers 448
Des Herzogs von Ossuna Urtheil über ein Testament 448
Scherz eines großen Herrn in seinem Testamente 450
Feine Spötterey eines Erblassers 450

Ende des dritten Theils.

Rob. Kettere
Buchbinderei

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gayot de Pitaval, François, 1673-1743

Gayott von Pitaval, Parlamentsadvoc. zu Paris, Erzählung sonderbarer Rechtshändel, sammt deren gerichtlichen Entscheidung sammt deren gerichtlichen Entscheidung. Aus dem Französischen übersetzt
Bd.: 3.

Leipzig ; Stockholm 1747

Decis. 154 c-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397437-6
VD18 90928911